

Ka 8.574



MEMORIAL

Für die Landsgemeinde
des Kantons Glarus
vom Jahre 1991

*Vom Landrat beraten
in den Sitzungen vom 7. und 21. November und 5. Dezember 1990,
16. Januar und 6., 13. und 27. Februar 1991*



Beilagen:

- I-III Uebersicht der Staatsrechnung 1990
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der Versicherungskassen
- VI Rechnungen der Glarner Sachversicherung
- VII Rechnung der Glarner Kantonalbank
- VIII Rechnung des Kantonsspitals
- IX Bericht zur Staatsrechnung 1990
- X Voranschlag für das Jahr 1991

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahl zweier Verhörerichter	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4 Beschluss über die Überführung der Liegenschaft Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 27, Glarus, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen des Kantons	3
§ 5 Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen, der Behördemitglieder und der Beamten	5
§ 6 Antrag auf Änderung von Artikel 68 der Kantonsverfassung (Wahlbefugnisse der Landsgemeinde)	20
§ 7 Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht	22
§ 8 A. Gesetz über Erwerb ersatzleistungen für einkommensschwache Eltern B. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	28
§ 9 Gesetz zur Förderung des Tourismus	35
§ 10 Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen Gewährung von Krediten für die Jahre 1991–1995	42
§ 11 Erweiterung der Gewerblichen Berufsschule Niederurnen-Ziegelbrücke Gewährung eines Kredites von 4 000 000 Franken	56
§ 12 Antrag auf Änderung des Schulgesetzes (Schaffung eines Kindergarteninspektorats im Nebenamt)	61
§ 13 Änderung des Energiegesetzes	66
§ 14 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr	68
§ 15 Beschluss betreffend 1. August 1991 als kantonaler Ruhetag	70

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahl zweier Verhörerichter

Nach Artikel 68 der Kantonsverfassung ist die Landsgemeinde für die Wahl der Verhörerichter zuständig. Da an der letztjährigen Landsgemeinde aus bekannten Gründen keine Verhörerichter gewählt werden konnten, hat die Verwaltungskommission der Gerichte von ihrer Kompetenz gemäss Artikel 56 Absatz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes Gebrauch gemacht und im Juni 1990 zwei ausserordentliche Verhörerichter bezeichnet; diese haben ihre Ämter im Juli bzw. September 1990 angetreten.

Ordnungsgemäss sind die beiden Stellen im Amtsblatt des Kantons Glarus vom 19. Januar 1991 ausgeschrieben worden. Bis zum Eingabetermin sind lediglich die Bewerbungen der beiden ausserordentlichen Verhörerichter eingegangen. Es handelt sich um Hohl Christoph, lic. iur., geb. 16. März 1952, von Heiden AR in Mollis, und Stöpel Martin, lic. iur., geb. 10. Februar 1958, von Zürich in Ennenda. Beide Bewerber sind wahlfähig.

Die Verwaltungskommission der Gerichte schlägt die beiden Bewerber der Landsgemeinde zur Wahl als Verhörerichter des Kantons Glarus für den Rest der laufenden Amtsdauer vor.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1991, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von 5 093 100 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 und 197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1991 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf zwei Prozent der einfachen Staatssteuer und fünf Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1991 einen Gewässerschutzzuschlag von drei Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

§ 4 Beschluss über die Ueberführung der Liegenschaft Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 27, Glarus, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen des Kantons

I. Ausgangslage

Die Landsgemeinde 1989 stimmte dem Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 16 000 000 Franken für Massnahmen zur Raumbeschaffung für die kantonale Verwaltung und die Landesbibliothek zu. Dieser Landsgemeindebeschluss ist ein Teil der Raumbeschaffung für die kantonale Verwaltung und gründet sich auf das im Memorial zur Landsgemeinde 1989 angeführte Nutzungskonzept.

Bereits zum Zeitpunkt der Vorbereitung des Memorials 1989 war fraglich geworden, ob die ursprüngliche Absicht, in Zusammenarbeit mit der Kantonalbank an der Hauptstrasse vom Rathausplatz bis zum Kantonalbankgebäude ein Verwaltungsgebäude zu erstellen, verwirklicht werden könne. Es hat sich dann ergeben, dass aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründen mindestens Teile der bestehenden Bausubstanz, insbesondere das Haus «Hug», als Kopfbau zum Rathausplatz erhalten werden müssen. Die Kantonalbank hat deshalb die Ausarbeitung von Vorprojekten veranlasst, welche vorsehen, dass das Haus «Hug» erhalten bleibt. Die ausgearbeiteten Vorprojekte wurden neben den Bankbehörden der Baudirektion, dem Gemeinderat Glarus sowie den Organen der Denkmalpflege vorgestellt. Es hat sich dabei ergeben, dass der Verwirklichung einer Projektvariante mit teilweiser Erhaltung der Bausubstanz (Haus «Hug») von keiner Seite etwas im Wege steht. In der

Folge hat die Kantonalbank mit Schreiben vom 19. Juni 1988 dem Kanton ein Angebot zum Kauf der Liegenschaft Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 27, unterbreitet. Da die Glarner Kantonalbank dringende Raumbedürfnisse decken muss, wäre sie sehr daran interessiert, das Brigitte-Kundert-Haus so rasch als möglich erwerben zu können.

Nachdem inzwischen das Kantonsforstamt neue Büros im Neubauteil «Stadtschule» beziehen konnte, sind noch Teile der Erziehungsdirektion im Brigitte-Kundert-Haus untergebracht. Die Erziehungsdirektion wird ihre neuen Büros im Altbau «Stadtschule» voraussichtlich im Herbst 1992 beziehen können. Das bedeutet, dass die im Brigitte-Kundert-Haus befindlichen Büros provisorisch für etwa zwei Jahre in das Mietobjekt «Soolerbogen» verlegt werden müssen, wobei die vorher von der Fürsorge- bzw. Sanitätsdirektion belegten Räume benützt werden können.

Inzwischen hat die Direktion der Kantonalbank die Baudirektion ersucht, weitere Möglichkeiten bezüglich der Abtretung des Brigitte-Kundert-Hauses an die Kantonalbank zu prüfen. Die diesbezüglichen Verhandlungen haben zu einer grundsätzlichen beidseitigen Bereitschaft für den Abtausch der Liegenschaft Brigitte-Kundert-Haus des Kantons mit der Liegenschaft Oertli-Haus der Kantonalbank geführt. Dabei müsste der Mehrwert der Liegenschaft des Kantons durch ein – zeitlich begrenztes – Nutzungsrecht des Kantons ausgeglichen werden. Ferner müssten sichernde Bestimmungen vorhanden sein, welche den langfristigen Erhalt der kantonseigenen Büroräumlichkeiten, gemäss der grundsätzlichen Zielsetzung in dieser Frage, sicherstellen. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Der Vertragsabschluss sollte aber im ersten Halbjahr 1991 erfolgen können. Die Kantonalbank könnte damit ihr Bauvorhaben voraussichtlich bis 1993 realisieren.

Der Abtausch der Liegenschaften Brigitte-Kundert-Haus und Oertli-Haus hätte auf das im Landsgemeindememorial 1989 angeführte Nutzungskonzept keinen direkten Einfluss. Die damaligen Ausführungen zu «Finanzdirektion» und «Grundbuchamt» lauten wie folgt: «Für die Finanzdirektion und das Grundbuchamt ist in der vorliegenden Vorlage (LG 1989) kein Raum vorzusehen. Für diese Teile der Verwaltung steht eine Lösung an der Hauptstrasse zwischen Kantonalbank und Rathausplatz im Vordergrund. Andere Lösungsmöglichkeiten werden aber weiterhin geprüft.» Nach erfolgtem Abtausch könnte davon ausgegangen werden, dass das Grundbuchamt weiterhin im Oertli-Haus untergebracht bliebe.

II. Zuständigkeit

Beim beabsichtigten Liegenschaftentausch stellt sich zunächst die Frage, welches Organ auf Seiten des Kantons für die Abwicklung dieses Geschäfts kompetent ist.

Entscheidend für die Beantwortung der Zuständigkeitsfrage ist, ob die beiden Liegenschaften dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind. Der Einsatz von Finanzvermögen zum Erwerb von Verwaltungsvermögen stellt finanzrechtlich eine Ausgabe dar; die Zuständigkeit dafür richtet sich nach den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen (Art. 69 Bst. *d* und *e*, Art. 90 Bst. *b* und *c* sowie Art. 100 Bst. *b* und *c* der Kantonsverfassung). Für den Abtausch von Gegenständen des Verwaltungsvermögens ist dagegen in der Regel der Regierungsrat zuständig.

Das Oertli-Haus soll nach der Abwicklung des Tauschgeschäftes gleich wie heute als Bürogebäude der kantonalen Verwaltung genutzt werden. Es wird mithin zum Verwaltungsvermögen zählen.

Nicht so eindeutig verhält es sich mit dem Brigitte-Kundert-Haus. Dieses wurde 1968 von Fr. Brigitta Kundert sel. dem Kanton unter verschiedenen Auflagen testamentarisch vermacht. Die Frage, ob es zum Finanz- oder zum Verwaltungsvermögen gehört, wurde bis heute nicht aktuell. Materiell hatte man damals die Liegenschaft als Finanzvermögen behandelt; buchhalterisch war sie zeitweise unter dem Verwaltungsvermögen aufgeführt. Aus heutiger Sicht ist für die Beurteilung dieser Frage die Nutzung entscheidend: dient die Liegenschaft dauernd öffentlichen Zwecken, ist auf Verwaltungsvermögen zu schliessen, andernfalls auf Finanzvermögen (Art. 12 Finanzhaushaltgesetz). Das Parterre des Brigitte-Kundert-Hauses wird seit Jahren an Private vermietet; im ersten, zweiten und dritten Stock befinden sich Büroräume der Kantonalen Verwaltung; die Nutzung als Büroraum ist zwar nicht als Dauerlösung gedacht, doch ist eine Veränderung dieser Verhältnisse jedenfalls kurzfristig nicht zu erwarten.

Die Frage der Zugehörigkeit des Brigitte-Kundert-Hauses lässt sich somit weder aus historischer noch aus heutiger Sicht zweifelsfrei beantworten. Unter diesen Umständen erscheint es richtig, das Brigitte-Kundert-Haus als Finanzvermögen zu behandeln. Der Realwert der Liegenschaft beträgt nach der Berechnung der Glarner Kantonalbank 1,143 Mio. Franken, weshalb deren Überführung ins Verwaltungsvermögen in die Kompetenz der Landsgemeinde fällt (Art. 69 Bst. *d* Kantonsverfassung). Auf diese Weise wird jedenfalls die Zuständigkeit der Landsgemeinde gewahrt.

Gehört das Brigitte-Kundert-Haus – im Anschluss an den zu fassenden Landsgemeindebeschluss – zum Verwaltungsvermögen, so wäre an sich der Regierungsrat für den Abtausch der Liegenschaften zuständig. Gleichwohl wird der Regierungsrat den Tauschvertrag dem Landrat zur Genehmigung vorlegen, um dessen Mitsprache bei der Büroraumplanung für die kantonale Verwaltung zu wahren.

III. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Überführung der Liegenschaft Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 27, Glarus, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen des Kantons

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1991)

1. Die Liegenschaft Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 27, Glarus, wird zwecks Abtausch mit der Liegenschaft Oertli-Haus, Zaunstrasse 14, Glarus, der Glarner Kantonalbank, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen des Kantons überführt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 5 Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen, der Behördemitglieder und der Beamten

I. Allgemeines

1. Der Verfassungsauftrag

Die Kantonsverfassung vom 1. Mai 1988 schreibt in Artikel 18 vor:

«¹ Kanton, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften haften für den Schaden, den ihre Behördemitglieder, Beamten, Angestellten und Lehrer oder andere im öffentlichen Auftrag tätige Personen durch eine Amtshandlung rechtswidrig verursacht haben.

² Sie können auf die Verantwortlichen nach Gesetz Rückgriff nehmen.

³ Die Gesetzgebung kann die Haftung des Staates auf weitere Fälle ausdehnen.»

Mit dieser Bestimmung hat sich der Kanton für eine grundsätzliche Neuordnung der Staatshaftung nach dem heute allgemein als richtig angesehenen Prinzip der direkten Kausalhaftung entschieden. Unerheblich soll gegenüber einem Geschädigten namentlich sein, ob den Staatsbediensteten ein Verschulden trifft oder nicht. Wichtig ist bei der neuen Verfassungsvorschrift, dass für alle öffentlichen Gemeinwesen dieselben, einheitlichen Prinzipien der Staatshaftung gelten. Mit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung (KV) ist Artikel 18 unmittelbar anwendbares Recht geworden. Inskünftig sind Schadensfälle, die Dritte durch eine Amtshandlung erleiden, grundsätzlich nach dieser Vorschrift zu beurteilen. Es ist allerdings offensichtlich und geht auch aus dem Verfassungstext hervor, dass verschiedene Fragen, wie insbesondere die Frage eines allfälligen Rückgriffs auf den schuldigen Staatsbediensteten oder das Verfahren zur Abwicklung von streitigen Schadensfällen, noch durch ein Ausführungsgesetz geregelt werden müssen. Der vorliegende Entwurf enthält nun die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 18 KV.

2. Die sachliche Notwendigkeit

Die bisherigen Regelungen über die Haftung von Kanton und Gemeinden bei Schadensfällen sind recht unvollständig und zersplittert. Nach Artikel 32 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons (in der Fassung vor Inkrafttreten der neuen KV) hafteten die Beamten und Angestellten nur für Schaden, den sie in schuldhafter (absichtlicher oder fahrlässiger) Verletzung der Dienstpflichten verursachten. Sofern diese Voraussetzungen gegeben waren, konnte nach Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes über Behörden und Beamten der Geschädigte gegen den fehlbaren Beamten oder gegen den Kanton vorgehen (sog. Anspruchskonkurrenz). Keine Vorschrift gibt es für kantonale Behördemitglieder. Für die Behördemitglieder und Bediensteten der Gemeinden fehlt ebenfalls eine generelle Vorschrift. Allerdings gibt es in verschiedenen Spezialgesetzen und -verordnungen Bestimmungen über die Haftung in Schadensfällen, z. T. in der Form der Verschuldenshaftung, z. T. als Kausalhaftung. Zur Vermeidung der schlimmsten Folgen aus Schadensfällen haben der Kanton und verschiedene Gemeinden mit privaten Versicherern ergänzend Haftpflichtversicherungsverträge abgeschlossen. Ein vom Kanton 1974 mit einer Versicherungsgesellschaft vereinbarter Vertrag sieht z. B. einen Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche vor, die sich gegen bestimmte Behördemitglieder, Beamte und insbesondere Verantwortliche von verschiedenen Registern und Ämtern des Zivilrechtsverkehrs (wie Handelsregister oder Grundbuchamt) richten. Ähnliche Verträge wurden z. B. auch für das Kantonsspital und seine Ärzte abgeschlossen. Schliesslich ist noch auf das Institut der Amtskautions hinzuweisen: nach dem Gesetz über die Behörden und Beamten (Art. 32) und nach dem Gemeindegesetz (Art. 24) haben namentlich Beamte, die eine Kasse verwalten oder öffentliche Gelder einziehen, eine Kautions-, eine Bürgschaft oder eine andere Garantie zu leisten. Damit wollen sich die Gemeinwesen vor allem gegen Schädigungen wie Veruntreuungen absichern, die sie durch einen Staatsbediensteten erleiden können. Damit die Beamten und Angestellten diese Kautions- oder Bürgschaften nicht selber aufbringen müssen, haben sie sich schon vor vielen Jahren zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen. Die bestehende Glarnerische Amtsbürgschaftsgenossenschaft ist anfangs des Jahrhunderts als eine Genossenschaft nach Artikel 678 ff. alt Obligationenrecht mit dem Zweck gegründet worden, für ihre Mitglieder die von diesen gegenüber dem Kanton, der Kantonalbank, den Gemeinden und Korporationen zu leistende Amtsbürgschaft zu übernehmen und zu erfüllen. Der Genossenschaft gehörten (1988) 447 Personen an; allerdings sind dabei auch 48 Personen, die private Kassen, Fonds usw. verwalten. Die Genossenschaft wies 1988 Bürgschaftsverpflichtungen für Fr. 387 631.35 auf. Auffällig ist, dass in den letzten Jahren erhebliche Mutationen im Mitgliederbestand eingetreten sind, dass viele Beamte nicht mehr beitreten (vor allem wenn ihr Gemeinwesen neue Haftpflichtversicherungen abgeschlossen hatte). Auffällig ist auch, dass die Bürgschaftssummen der Mitglieder sehr unterschiedlich sind, jedenfalls aber heute in vielen Schadensfällen nicht mehr ausreichen würden. Der Vorstand der Glarner Amtsbürgschaftsgenossenschaft ist deshalb der Auffassung, dass die Genossenschaft keine zeitgemässe Form zur Bewältigung von Schadenersatz- und Rückgrifforderungen gegenüber Staatsbediensteten mehr ist und dass es unter dem neuen Staatshaftungsgesetz angezeigt ist, die Genossenschaft aufzulösen.

3. Der Vergleich mit dem Bund und mit anderen Kantonen

Der Bund hat am 14. März 1958 ein «Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz)» erlassen, das u. a. das System der direkten, kausalen Staatshaftung einführt und die Amtsbürgschaften auf Bundesebene liquidierte. Wie der Bund haben heute rund Dreiviertel aller Kantone eine entsprechende Ordnung der Staatshaftung bzw. der Verantwortlichkeit der Behördemitglieder und Beamten für Vermögensschäden. Die ausschliessliche und kausale Staatshaftung gilt also heute allgemein als anerkannt und rechtsstaatlich geboten. Bei dieser Vorlage wurden insbesondere die neueren Gesetze von Schwyz (1970), Nidwalden (1971), Zug (1979), Freiburg (1987), Schaffhausen (1985), Thurgau (1979) sowie das Gesetz des Kantons Zürich von 1959 berücksichtigt.

4. Die Grundzüge der neuen Ordnung

Entsprechend den Grundsätzen und dem Auftrag von Artikel 18 KV sieht das Gesetz zwei hauptsächliche Haftungsbereiche vor: Einerseits ist eine direkte, originäre Haftung der Gemeinwesen für den Schaden vorgesehen, den ein Behördemitglied, Beamter oder sonstiger Bediensteter oder Beauftragter (im folgenden Amtsträger genannt) einem Dritten zufügt (vgl. Art. 6–15). Andererseits wird die allfällige Haftung der Amtsträger gegenüber dem Gemeinwesen geregelt, und zwar die Haftung im Fall, dass ein Amtsträger dem Gemeinwesen direkt einen Schaden zufügt, und die Haftung in den Fällen, in welchen der Amtsträger durch sein Verhalten einen Dritten geschädigt hat und der

Staat diesem Schadenersatz leisten mußte (sog. indirekter Schaden; vgl. Art. 16–22). Das Haftungsgesetz behandelt in beiden Bereichen nur die (ausservertragliche) Haftung der Gemeinwesen und Amtsträger für einen vermögenswerten Schaden (einschliesslich der Verletzung in den persönlichen Verhältnissen) des Dritten sowie die (ausservertragliche oder allenfalls vertragsähnliche) Haftung der Amtsträger gegenüber dem Gemeinwesen. Die disziplinarische oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Amtsträger werden im übrigen von diesem Haftungsgesetz nicht geregelt; sie richten sich nach dem Beamtenrecht und dem Strafrecht. Das Gesetz gilt für alle Amtsträger, wie auch immer ihr Rechtsverhältnis zum Gemeinwesen geregelt ist (vgl. Art. 1–3).

Das Gesetz gilt für alle öffentlichrechtlichen Körperschaften und für alle mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten öffentlichrechtlichen Anstalten des Kantons und der Gemeinden. Der geschädigte Dritte hat fortan seinen Anspruch in jedem Fall gegenüber dem Gemeinwesen geltend zu machen, das für das schädigende Verhalten seines Amtsträgers verantwortlich ist. Über die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Dritten sowie über eine allfällige Schadenersatz- oder Rückerstattungspflicht des schuldigen Amtsträgers entscheidet grundsätzlich das leitende Organ der verantwortlichen Körperschaft (Regierungsrat, Gemeinderat oder Vorsteherchaft usw.), wobei im Kanton bei Auseinandersetzungen mit den Gerichtsbehörden und deren Verwaltung mit Rücksicht auf die Gewaltenteilung Sonderregelungen gelten.

Der Geltungsbereich und die Anwendbarkeit des Gesetzes sind möglichst generell umschrieben, schon mit Rücksicht auf das generelle Verfassungsgebot von Artikel 18 KV. Ausnahmen sind in Artikel 4 und 5 statuiert.

Das Verfahren, wie Auseinandersetzungen um Schadensfälle abgewickelt werden sollen, muss zum einen zweckmässig und praktisch sein, zum anderen den betroffenen Personen einen genügenden Rechtsschutz bieten. Deshalb wird nach einem Vorfall zuerst eine Art Vorverfahren eröffnet, das eine umfassende und fachgerechte Abklärung des Schadenfalles erlaubt, eventuell unter Beizug von Versicherungsexperten (vgl. Art. 11 und Art. 20 sowie Art. 26 Abs. 2). Sind die betroffenen Personen (Drittgeschädigte, Amtsträger usw.) mit der Beurteilung und dem Entscheid der leitenden Behörde nicht einverstanden, können sie beim Verwaltungsgericht und in gewissen Fällen beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben (vgl. Art. 12 und 21). Der Weg ans Bundesgericht ist zum einen dort offen, wo das Bundesrecht den Kantonen schon vorschreibt, dass sie die Haftung für gewisse Ämter und Staatsbedienstete übernehmen müssen (wie z. B. im Vormundschaftswesen). Zum anderen räumt die Bundesverfassung den Kantonen das Recht ein, mit Bewilligung der Bundesversammlung gewisse Streitigkeiten, die innerkantonal nicht oder schlecht «bewältigt» werden können, vor Bundesgericht auszutragen. Der Entwurf enthält nun den Vorschlag, dass Staatshaftungsfälle, in denen Mitglieder der obersten Kantonsbehörden (einschliesslich der Gerichte) involviert sind, vor Bundesgericht gebracht werden sollen, weil Verantwortlichkeitsprozesse unter oder mit diesen obersten Behörden sehr schwierig kantonsintern in völliger Unbefangenheit und Neutralität abzuwickeln sind. Entsprechende Lösungen haben eine ganze Anzahl von anderen Kantonen gewählt, und die Bundesversammlung hat deren Wünschen entsprochen, nicht zuletzt, weil es ja sehr seltene Fälle sind (vgl. Art. 114^{bis} Abs. 4 Bundesverfassung, Art. 121 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sowie Art. 12 Abs. 3 bzw. Art. 21 Abs. 2).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das mit Artikel 18 KV begründete und durch dieses Gesetz ausgeführte System der Staatshaftung wesentliche Vorteile verglichen mit dem alten System mit sich bringt. Aus der Sicht des Bürgers, der durch ein Staatsorgan einen Schaden erleidet, ist die Auseinandersetzung mit dem zuständigen Gemeinwesen erheblich einfacher: er muss nur noch dartun, dass ihn ein Schaden getroffen hat, der auf eine Amtstätigkeit zurückzuführen ist, die als adäquate Ursache dieses Schadens anzusehen ist und (besondere Fälle nach Art. 7 vorbehalten) widerrechtlich war. Er muss also nicht mehr das Verschulden des Amtsträgers beweisen. Kausale Staatshaftung bedeutet Haftung ohne Verschulden des Beamten. Aufgrund von Artikel 18 Absatz 1 KV ist es bedeutungslos, ob der den Schaden verursachende Beamte absichtlich, grob oder leicht fahrlässig oder schuldlos gehandelt hat. Massgebend ist einzig, dass der Beamte in Ausübung seines Amtes einem Dritten rechtswidrig einen Schaden zufügt. Zwischen der Handlung des Beamten und dem eingetretenen Schaden muss ein sog. adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Neben der ausschliesslichen und kausalen Staatshaftung für rechtswidrig zugefügten Schaden sieht der Gesetzesentwurf in Ausführung von Artikel 18 Absatz 3 KV auch eine Haftung des Staates für rechtmässig zugefügten Schaden vor (Art. 7). Allerdings bedarf es für eine solche Haftung des Staates zusätzlicher Voraussetzungen. Es kann auf die Erläuterungen zu Artikel 7 verwiesen werden.

Aus der Sicht der Behördemitglieder, Beamten und anderen Staatsbediensteten bietet die neue Ordnung den Vorteil, dass alle gleich behandelt werden (was heute selbst bei denjenigen, die nach Bundesrecht für Schäden einstehen müssen, keineswegs der Fall ist). Selbstverständlich haben die Amtsträger auch weiterhin eine persönliche Verantwortung gegenüber ihrem Gemeinwesen, doch nur dann, wenn dem Amtsträger ein schweres Verschulden vorgeworfen werden kann (Art. 17).

Die Garantie einer allgemeinen originären, kausalen Haftung des Staates bei Schädigungen der Bürger ist heute ein Gebot des Rechtsstaates. Die vorgeschlagene Ordnung schafft zudem Rechtssicherheit und gewährt mit klaren Verfahren einen umfassenden Rechtsschutz.

5. Durchführung

Der Erlass der neuen Ordnung hat selbstverständlich Folgen für den Kanton und die Gemeinden. In erster Linie verlangt er eine gewisse Umstellung auf das neue System und die neuen Verfahrenswege. Die finanziellen Folgen des neuen Gesetzes sind gering, weil ohnehin im Laufe der Jahre nur sehr wenige Schadensfälle anfallen (wie die bisherige Erfahrung zeigt). Im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz müssen der Kanton und verschiedene Gemeinden auch die von ihnen abgeschlossenen Haftpflichtverträge überprüfen. Zum Teil werden sie diese kündigen können, zum Teil können sie diese zur «Rückversicherung» und Schadensreduktion weiterführen. Die Überprüfung dieser Haftpflichtverträge entspricht den laufenden Bemühungen zur Optimierung der vom Kanton abgeschlossenen oder getragenen Versicherungen.

Was die Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft betrifft, wird es richtig sein, wenn sie sich auflöst.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 – 5

Die *Artikel 1 – 3* nennen die verschiedenen Haftungssubjekte, d. h. alle Körperschaften und alle mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Anstalten im Kanton. Darunter fallen z. B. auch die öffentlich-rechtlichen Korporationen sowie die Kirchgemeinden und anerkannten Landeskirchen. Zu den selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts können auch Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören.

Zu *Artikel 2* (Gemeinwesen) ist im Sinne einer Klarstellung festzuhalten, dass die unselbständigen, also nicht rechtsfähigen Anstalten von Kanton und Gemeinden unter Buchstaben *a* und *b* fallen.

Artikel 3 umschreibt die verschiedenen Arten von Trägern eines öffentlichen Amtes. Der Kreis ist weitgezogen, umfasst also nicht nur die Mitglieder der obersten Landesbehörden, sondern z. B. auch nur nebenamtlich, befristet und gar nur privatrechtlich Beschäftigte (wie gewisse Aufsichtspersonen). Nicht erfasst werden Personen, die zwar eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe wahrnehmen (wie gewisse soziale Aufgaben), aber dies von sich aus ohne rechtliche Pflicht dem Staat gegenüber tun. Nicht unter das Haftungsgesetz fallen auch alle Personen und Organisationen, die vom Staat Beiträge oder Subventionen erhalten, soweit diese für private Tätigkeiten ausgerichtet werden.

In *Artikel 4* werden die sogenannten gewerblichen Verrichtungen ausgenommen. Dabei tritt ein Gemeinwesen wie ein beliebiger Privater auf und wickelt privatrechtliche Rechtsgeschäfte (wie z. B. die Beschaffung von Fahrzeugen oder Materialien) ab. Hier richtet sich die Haftung für (ausservertragliche) Schäden nach dem Obligationenrecht (vgl. Art. 61 Abs. 2 OR).

Artikel 5 enthält Vorbehalte für verschiedene Spezialregelungen. *Absatz 1* erwähnt die (zahlreichen) Bundesvorschriften. Grundsätzlich gehen diese dem kantonalen Recht vor. Da aber z. T. das Bundesspezialrecht schon alt und nicht so entwickelt ist wie das Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes für die Bundesstellen, und es namentlich noch verschiedene Verschuldenshaftungsregeln enthält, würde die ausschliessliche Anwendung der Bundesspezialbestimmungen dazu führen, dass der Bürger und die verantwortlichen Beamten im Kanton dort, wo diese Bundesspezialbestimmungen gelten, schlechter gestellt werden als nach dem neuen allgemeinen kantonalen Staatshaftungsgesetz. Deshalb haben die Bundesbehörden anerkannt, dass die Kantone für ihre Verwaltungsstellen eine möglichst einheitliche, kausale Staatshaftung einführen dürfen, und zwar auch dort, wo es Bundesspezialvorschriften gibt, sofern diese Streitsachen darnach mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gezogen werden können. Dementsprechend lautet nun der Vorbehalt des Bundesrechts von Absatz 1 und dementsprechend wurden diverse kantonale Einführungsgesetze angepasst (vgl. Art. 24) und ein Hinweis auf den Rechtsweg an das Bundesgericht angebracht (Art. 12 Abs. 2). Was den Rückgriff des Gemeinwesens auf den Amtsträger betrifft, verbietet im übrigen das Bundesrecht nicht, diesen nur für solche Fälle vorzusehen, in denen das Verschulden des Amtsträgers eine gewisse Schwere erreicht.

Zu *Absatz 2* ist anzufügen, dass sich die Haftung der Glarner Kantonalbank, ihrer Organe und Mitarbeiter nicht nach dem vorliegenden Gesetz richtet, sondern nach dem Gesetz über die Kantonalbank, das eine *lex specialis* darstellt. Zudem fällt die Tätigkeit der Glarner Kantonalbank wohl vollumfänglich unter Artikel 4.

In *Absatz 3* erhält der Landrat die neue Kompetenz, in interkantonalen Vereinbarungen modifizierte Haftungsvorschriften anzuerkennen. Solche Vorschriften sind z. B. der Artikel 28 der Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (vom 20. Mai 1970) oder der Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit (vom 21. Januar 1976).

Artikel 6

Dieser Artikel ist das Kernstück der ganzen Vorlage. Er verankert die direkte, kausale Staatshaftung (Abs. 1) unter Ausschluss der Möglichkeit, den verantwortlichen Amtsträger zu belangen (Abs. 3). Die Staatshaftung kann sich aus jedem Handeln oder Unterlassen eines Amtsträgers ergeben, das dem Staat zugerechnet werden kann. Haftungsfälle können also Schädigungen aus Veranstaltungen, Gebäude- oder Betriebsmängeln, aus Fehlern bei Entsorgungsanlagen, aus Bauarbeiten, aus polizeilichen Massnahmen oder aus sonstigen Verfügungen sein. Der Schadensbegriff ist derselbe wie im Privatrecht (Vermögenseinbusse einschliesslich entgangener Gewinn oder Zufügung immaterieller Unbill); er umfasst Personen- oder Sachschaden. Eine Ersatzpflicht besteht aber für das Gemeinwesen grundsätzlich nur, wenn der Schaden durch ein widerrechtliches amtliches Verhalten entstand. Nach Auffassung des Bundesgerichts ist ein Verhalten eines Amtsträgers dann widerrechtlich, wenn es gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung verstösst (wie z. B. Sicherheitsvorschriften, Verfahrensvorschriften oder auch allgemeine Verfassungsgrundsätze), die dem Schutz des verletzten Rechtsgutes (also von Leib und Leben, persönlicher Freiheit, Eigentumsrechten usw.) dienen. Für Schädigungen, die ein Amtsträger einem Dritten ausserdienstlich oder in völliger Missachtung seiner Amtsbefugnisse zufügt, steht das Gemeinwesen nach diesem Gesetz aber nicht ein. Anspruchsberechtigt sind alle geschädigten «Dritten». Darunter versteht man alle Personen oder Organisationen, die vom verantwortlichen Gemeinwesen als dem Haftungssubjekt verschieden sind, also geschädigte Privatpersonen und sogar geschädigte andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Absatz 2 enthält eine Schranke der allgemeinen Amtshaftung: Wenn ein Rechtsstreit durch einen formell rechtskräftigen Entscheid abgeschlossen ist, so kann dieser Entscheid (z. B. des Ober- oder Verwaltungsgerichts) nicht mehr in einem Haftungsstreitverfahren aufgerollt werden; allfällige materielle Schäden aus dem ursprünglichen Entscheid können nur noch zu einem Ersatz führen, wenn dieser erste schädigende Entscheid grob fehlerhaft war.

Artikel 7

Artikel 7 enthält die Konkretisierung von Absatz 3 des Artikels 18 KV. Grundsätzlich haftet das Gemeinwesen nur für widerrechtlich zugefügten Schaden. In gewissen Fällen führt eine solche Regelung aber zu höchst unbilligen Ergebnissen. Artikel 7 ermöglicht es, solche Unbilligkeiten zu korrigieren. Das kann z. B. der Fall sein, wenn jemand als Unbeteiligter eine Körperverletzung wegen des Versagens einer Maschine oder von technischen Einrichtungen oder aus einer polizeilichen Massnahme (etwa im Rahmen einer Verbrecherverfolgung) erlitten hat. Würde der Staat in solchen Fällen keinen Ersatz leisten, so würde er in ungerechtfertigter Weise vom Betroffenen ein «Sonderopfer» verlangen, zu das ihn kein Gesetz verpflichten könnte. Dieses Sonderopfer eines einzelnen oder einer Gruppe bestimmter geschädigter Personen wäre also im Lichte der Rechtsgleichheit nicht zu rechtfertigen; anders wäre es, wenn die ganze Bevölkerung oder grosse Teile derselben (z. B. wegen wirtschaftlicher oder politischer Notmassnahmen) Einschränkungen hinnehmen müsste.

Die Fassung in *Absatz 1* «soweit dies ein Gesetz vorsieht» soll klarstellen, dass eine solche Regelung nur in einem Gesetz im formellen Sinn, also in einem Landsgemeindeerlass, getroffen werden kann, nicht aber in einer Verordnung des Landrates.

Absatz 2 ermöglicht es, in Fällen ausgesprochener Unbilligkeit teilweisen oder vollständigen Ersatz zu leisten. Voraussetzung ist allerdings, dass nur eine bestimmte oder bestimmbare geringe Anzahl von Personen betroffen ist, die einen schweren Schaden erlitten hat, dessen Tragung diesen Personen nicht zugemutet werden kann. Der Schlussteil des Absatzes 2 ermöglicht es, vollständigen Ersatz zu leisten, verpflichtet das Gemeinwesen aber nicht dazu. Massgeblich ist der Ersatz nach Billigkeit. Hiebei sind die Kriterien, die Lehre und Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Auslegung von Artikel 4 ZGB entwickelt haben, zu berücksichtigen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang Artikel 31^a Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes, der als *lex specialis* eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten in diesem Bereich angesichts der unabsehbaren Folgen generell ausschliesst.

Artikel 8

Diese Vorschrift regelt die Ersatzpflicht bzw. den Anspruch auf eine Genugtuungsleistung bei immaterieller Unbill in den persönlichen Verhältnissen. Die Regelung entspricht dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz und Haftungsrecht von Artikel 47 und 49 OR, und sie ist im gleichen Sinne auszulegen wie diese Bestimmungen des Obligationenrechts.

Artikel 9 und 10

Hier werden Modalitäten der Voraussetzungen geregelt, unter denen es zu einer gemeinsamen Haftpflicht mehrerer Gemeinwesen kommen kann (Art. 9) oder unter denen es zu einem Ausschluss oder einer Herabsetzung der staatlichen Haftpflicht kommt. Aus *Artikel 10 Absatz 2* geht hervor, dass es nicht in der abschliessenden Kompetenz des Gemeinwesens steht, über den Ausschluss oder die Herabsetzung seiner Ersatzpflicht zu entscheiden. Das Gemeinwesen kann dies vielmehr nur als erste Instanz tun. Der endgültige Entscheid hierüber steht den Rechtsmittelinstanzen zu.

Artikel 11

Soweit eine Behörde nicht unmittelbar selbst über Angaben verfügt, was für ein Schaden einem Dritten entstanden ist, muss dieser den Schaden beim zuständigen leitenden Organ des Gemeinwesens schriftlich geltend machen. Dann beginnt das Vorverfahren, das der genauen Abklärung des Schadensfalles dient. Dabei können auch (nach Art. 26 Abs. 2) Fachleute beigezogen werden. Das Vorverfahren sollte grundsätzlich binnen sechs Monaten abgeschlossen sein (Abs. 2), es sei denn, die Behörde einigt sich mit dem Geschädigten über eine längere Untersuchungsfrist.

Artikel 12

Der Entscheid der zuständigen Behörde (oder eine Rechtsverzögerung) kann vom Geschädigten danach beim Verwaltungsgericht (Abs. 1) und in den Fällen von *Absatz 3* direkt beim Bundesgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Entgegen der ursprünglich im Verwaltungsrechtspflegegesetz vorgesehenen Möglichkeit, Haftungsstreitigkeiten mit einer sog. öffentlich-rechtlichen Klage vor Verwaltungsgericht zu bringen (Art. 109 VRG), sollen nun Schadenersatzansprüche auf dem Weg der Verfügung bzw. der Verwaltungsgerichtsbeschwerde geltend gemacht werden, weil dies einfacher und bürgerfreundlicher ist. Im übrigen entspricht es auch den Tendenzen des Bundesrechts, vom Sonderverfahren der öffentlich-rechtlichen Klage abzukommen.

Artikel 13

Die Benachrichtigung und die Beiladung der Amtsträger im Verfahren über den Schadenersatzanspruch des Dritten dient einerseits dazu, dass die Amtsträger an der Abklärung des Falles mitwirken. Andererseits erlaubt dies den betroffenen Amtsträgern, ihre Interessen im Hinblick auf eine allfällige Rückgriffsforderung des Gemeinwesens (vgl. Art. 17) zu wahren. Eine beigelegene Person ist eine Nebenpartei im Prozess, vergleichbar dem Nebenintervenienten im Zivilprozess.

Artikel 14

Diese Bestimmung bekräftigt die Unabhängigkeit des Verfahrens über die materielle Rechtsfrage von dem allfälligen Streit über eine Schadenersatzforderung. Der Schadenersatzprozess gegen den Staat soll kein Verfahren zur Revision früherer rechtskräftiger Urteile oder Entscheide sein. Artikel 14 ist das Korrelat zu Artikel 10 Absatz 1, der die Haftung ausschliesst, wenn sich ein Geschädigter nicht mit den ordentlichen Rechtsmitteln gewehrt hat.

Artikel 15

Der geschädigte Dritte kann nicht unbegrenzt lange Schadenersatzansprüche gegen den Staat geltend machen. Er muss dies innert der Fristen von *Absatz 1* tun; andernfalls verwirkt er seinen Anspruch. Es handelt sich hier also um gesetzliche Fristen, die von den Behörden nicht erstreckt werden können. Vorgesehen ist in *Absatz 2* ein ausnahmsweiser Stillstand der Fristen nach Gesetz, solange Straf- und Disziplinarverfahren laufen, deren Resultat für den Geschädigten wichtig sein kann.

Artikel 16

Hier wird die Haftung der Amtsträger gegenüber dem Gemeinwesen begründet. Die Schädigungen können irgendwelcher Art sein (z. B. Schäden an Fahrzeugen oder Einrichtungen, Veruntreuung von öffentlichen Geldern). Die vermögensrechtliche Haftung der Behördemitglieder und Staatsbediensteten ist unabhängig von allfälligen Disziplinar- und Strafverfahren. Sie gilt gleichermassen für alle Arten von Amtsträgern, auch für die nur privatrechtlich angestellten Personen.

Artikel 17

Hier wird das Recht des Gemeinwesens geregelt, auf die verantwortlichen Amtsträger Rückgriff zu nehmen, wenn es dem geschädigten Dritten Schadenersatz oder Genugtuung leisten musste. Damit wird auch der Auftrag von Artikel 18 Absatz 2 KV erfüllt. Wie gesagt, besteht dieses Rückgriffsrecht nur beschränkt, d. h. nur dann, wenn dem Amtsträger ein persönlicher, schwerer Vorwurf gemacht werden kann.

Artikel 18 und 19

Der Rückgriffsanspruch kann sich gegen mehrere mitbeteiligte Amtsträger richten (Art. 18). Eine Schwierigkeit besteht hier vor allem bei Kollegialorganen. Hier muss vom Gemeinwesen auch noch dargetan werden, wer alles den schädigenden Entscheid oder die schädigende Handlung zu verantworten hat. Im Gegensatz zu anderen Kantonen wird im Gesetz aber keine Vermutung ausgesprochen, dass in einem Kollegialorgan alle anwesenden Mitglieder den Schaden zu verantworten haben. Umgekehrt wird auch nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Mitglied eines Kollegialorgans sich absichern kann, indem es zu Protokoll gibt, dass es den betreffenden Entscheid oder die betreffende Handlung nicht akzeptiert und mitträgt.

Schadenersatz- und Rückgriffsrechte des Gemeinwesens bestehen auch nach Auflösung des Dienst- und Rechtsverhältnisses des Amtsträgers zum Staat weiter (Art. 19). Im übrigen kann das Gemeinwesen seine Schadenersatz- oder Rückgrifforderung auch nach allgemeinen Verwaltungsrechtsgrundsätzen mit Ansprüchen des (ausgeschiedenen) Amtsträgers verrechnen.

Artikel 20

Auch für die Forderungen des Gemeinwesens gegenüber den verantwortlichen Amtsträgern wird zuerst ein Vorverfahren zur näheren Abklärung des Schadensfalles und der Höhe der staatlichen Forderung durchgeführt. Steht alles fest, trifft die nach *Absatz 1* zuständige Behörde einen entsprechenden Entscheid (d. h. eine entsprechende Verfügung). Die Besonderheit hier ist vor allem, dass der Landrat über Forderungen gegen Mitglieder der obersten Landesbehörden entscheiden soll. Diese Lösung wurde gewählt, weil er die Behörde ist, die auch über den Regierungsrat und die Gerichte eine Oberaufsicht ausübt. Verantwortlichkeitsfragen sind Ausdruck von Problemen, bei denen die Verwaltungs- und Gerichtsaufsicht des Parlaments einsetzen muss. Wenn ein Fall vor den Landrat kommt, so muss er selber diesen zuerst durch eine Kommission abklären lassen. Zudem soll die Behandlung im Plenum des Rats mit einer gewissen Diskretion und in aller Unabhängigkeit erfolgen (vgl. Abs. 2).

Artikel 21

Gegen die Entscheide nach Artikel 20 besteht ein Rekursrecht an ein unabhängiges Gericht (Verwaltungsgericht bzw. Bundesgericht), dem eine umfassende Überprüfungsbefugnis zukommen soll, das aber an die Anträge der Beschwerdeführer gebunden bleibt.

Artikel 22

Auch die staatlichen Schadenersatz- und Rückgrifforderungen unterstehen zwingenden gesetzlichen Verwirkungsfristen.

Das Verfahren über eine Rückgrifforderung ist im übrigen unabhängig von dem Verfahren, in dem über den Entschädigungsanspruch des Dritten gegenüber dem Gemeinwesen entschieden wurde. Das Verwaltungs- und das Bundesgericht sind auch nicht an das Gerichtsurteil gebunden, das über die Ansprüche des Geschädigten gefällt wurde.

Artikel 23

Für die Voraussetzungen einer Haftung oder Verantwortlichkeit wird man verschiedene Einzelfragen nur beurteilen können, wenn man auf das allgemeine, privatrechtliche Haftungsrecht (nach Art. 41 ff. OR) zurückgreift (vgl. Abs. 1). Für das Verfahren um Entschädigungs- oder Rückgriffsansprüche muss man das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsbeschwerderecht nach Verwaltungsrechtspflegegesetz beiziehen, z.B. wenn es um die Frage geht, ob einem Geschädigten nicht Unentgeltlichkeit des Verfahrens und der Rechtspflege zu gewähren ist.

Artikel 24

Hier werden in verschiedenen kantonalen Gesetzen Anpassungen vorgenommen oder mindestens Verweise auf das vorliegende allgemeine Staatshaftungsgesetz angebracht. Artikel 18 KV gilt ausdrücklich auch für die Gemeinden. Der hier vorgeschlagene neue Artikel 17^a im *Gemeindegesezt* soll dies verdeutlichen (vgl. Bst. b). Praktisch bedeutsam sind Haftungsfragen vor allem im *Schulbereich* (vgl. Bst. g), wo es in und ausserhalb der Schule immer wieder zu Unfällen oder anderen Schädigungen kommen kann, die hiermit alle durch das neue Gesetz erfasst werden (also auch Schäden in Schullagern, bei Sportveranstaltungen, Freizeitkursen usw.).

Diese Gesetzesvorlage würde an sich nur die Aufhebung des ersten Teils von Artikel 109 Buchstabe c des *Verwaltungsrechtspflegegesetzes* erfordern. Im Zusammenhang mit der Verlagerung von der ursprünglichen (öffentlich-rechtliche Klage) zur nachträglichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Beschwerde) soll auch der zweite Teil des Buchstaben c «Streitigkeiten betreffend die Rückerstattung eines nicht geschuldeten Betrages» aufgehoben werden. Rückerstattungsbegehren sind somit inskünftig auf dem Verfügungsweg mit anschliessender Beschwerdemöglichkeit zu erledigen (vgl. Bst. f).

Praktisch bedeutsam sind Haftungsfragen sodann im *Spitalbereich* (vgl. Bst. h). Hier wird neu eine Sonderregel vorgeschlagen: Die Haftung, die ausnahmsweise nach Artikel 7 auch für rechtmässige Staatshandlungen denkbar ist, darf natürlich nicht für rechtmässige medizinische Behandlungen und Betreuungen beansprucht werden. Neu ist zudem, dass auch eine Haftung bei privatärztlichen Tätigkeiten (Untersuchungen, ambulante Behandlungen oder Tätigkeit von Belegärzten) bestehen soll. Diese Tätigkeiten sind zwar keine «amtlichen Verrichtungen», aber sie geschehen im Spital mit den Mitteln des Spitals und oft auch noch unter Beizug von Spitalmitarbeitern. Hier dem Geschädigten komplizierte Auseinandersetzungen über die Abgrenzung «Spital – Privatarzt» zuzumuten, ist schwer denkbar. Deshalb soll der Staat gegen aussen auch für diese Tätigkeiten einstehen; die finanziellen Folgen müssen aber von den interessierten Ärzten getragen werden. Schliesslich sei noch festgehalten, dass das Staatshaftungsgesetz nur für jene Kranken- und Pflegeinstitutionen gilt, deren Rechtsgrundlage im öffentlichen Recht des Kantons oder der Gemeinden liegt. Die Haftung des Personals der Höhenklinik Braunwald fällt demzufolge nicht unter das Staatshaftungsgesetz.

Artikel 25–27

Dies sind notwendige Übergangs- und Ausführungsbestimmungen, die das Inkrafttreten bzw. die Wirksamkeit des neuen Gesetzes sicherstellen sollen.

Was den Abschluss von Haftpflichtversicherungsverträgen für den Kanton betrifft, so fällt dies in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Die erforderlichen Prämien sind als gebundene Ausgaben zu betrachten und vom Regierungsrat im Rahmen des Budgets zu beschliessen.

III. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen, der Behördenmitglieder und der Beamten

(Staatshaftungsgesetz)

(Vom Mai 1991)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 18 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Erstes Kapitel: Geltungsbereich

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Haftung des Gemeinwesens für den Schaden, den seine Amtsträger in Ausübung ihres Amtes Dritten widerrechtlich zufügen;
- b. die Haftung der Amtsträger für den Schaden, den sie dem Gemeinwesen in Verletzung ihrer Amtspflicht zufügen, sowie das allfällige Rückgriffsrecht des Gemeinwesens auf die Amtsträger.

² Es regelt zudem die ausnahmsweise Entschädigung für Schäden, die Dritten durch rechtmässige Handlungen zugefügt werden (Art. 7).

Art. 2

Gemeinwesen

Unter Gemeinwesen im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

- a. der Kanton;
- b. die Gemeinden;
- c. die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie
- d. die selbständigen, rechtsfähigen Anstalten von Kanton und Gemeinden.

Art. 3

Amtsträger

¹ Als Amtsträger gelten alle Behördenmitglieder, Beamten, Angestellten und Lehrer eines Gemeinwesens sowie alle anderen Personen, die in dessen Auftrag eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen.

² Unmassgeblich ist, ob die Amtsträger voll-, haupt- oder nebenamtlich, ständig oder nur vorübergehend, aufgrund einer öffentlich-rechtlichen oder einer privatrechtlichen Verpflichtung tätig sind.

Art. 4

Ausnahmen

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, wenn das Gemeinwesen nach Privatrecht gewerbliche Verrichtungen tätigt und dabei nicht hoheitlich auftritt.

Art. 5

Vorbehalt
besonderer
Vorschriften

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ansprüche eines geschädigten Dritten, soweit die Haftung des Gemeinwesens oder seiner Amtsträger durch das Bundesrecht geregelt ist und dieses die Haftung nach diesem Gesetz ausschliesst.

² Die Bestimmungen anderer kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten, wenn sie die Anwendung dieses Gesetzes teilweise oder vollständig ausschliessen.

³ Der Landrat kann in interkantonalen Vereinbarungen die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger für Schäden aus amtlichen Tätigkeiten im Rahmen der Grundsätze von Artikel 18 Kantonsverfassung abweichend regeln.

Zweites Kapitel: Haftung des Gemeinwesens gegenüber einem geschädigten Dritten

Erster Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 6

Haftung aus
widerrecht-
lichem Ver-
halten

¹ Das Gemeinwesen haftet für den Schaden, den seine Amtsträger in amtlicher Tätigkeit einem Dritten rechtswidrig zufügen, und dies ohne Rücksicht auf ein Verschulden der Amtsträger.

² Ist eine Verfügung, ein Urteil oder ein anderer Entscheid des Gemeinwesens in einem Rechtsmittelverfahren nachträglich geändert worden, so haftet es nur, wenn der ursprüngliche Entscheid grob fehlerhaft war.

³ Gegenüber den fehlbaren Amtsträgern steht dem geschädigten Dritten kein Anspruch zu.

Art. 7

Haftung aus
rechtmässigem
Verhalten

¹ Wird einem Dritten durch ein rechtmässiges amtliches Verhalten Schaden zugefügt, so haftet das Gemeinwesen nur, soweit dies ein Gesetz vorsieht.

² Erleidet jedoch eine einzelne Person oder ein bestimmter, abgrenzbarer Kreis von Personen durch eine rechtmässige amtliche Massnahme einen unzumutbaren, schweren Schaden, so leistet das Gemeinwesen nach Billigkeit Ersatz.

Art. 8

Verletzung in
den persönli-
chen Verhält-
nissen

¹ Bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen steht, wenn die Umstände es rechtfertigen, dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten ein Anspruch auf eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zu.

² Wird jemand auf eine andere Weise rechtswidrig in seiner Persönlichkeit verletzt, so steht ihm ebenfalls ein Anspruch auf eine Geldsumme als Genugtuung zu, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist.

³ Anstelle oder neben der Zahlung einer Geldsumme kann auch eine andere Art der Genugtuung gewährt werden.

Art. 9

Haftung mehrerer
Gemein-
wesen

¹ Haben Amtsträger, die im Dienste mehrerer Gemeinwesen stehen, einem Dritten Schaden zugefügt, so haften die Gemeinwesen solidarisch, wenn die amtliche Tätigkeit nicht ausschliesslich einem von ihnen zugerechnet werden kann.

² Die beteiligten Gemeinwesen tragen den Schaden entsprechend ihren Interessen an der amtlichen Tätigkeit.

Art. 10

Ausschluss der
Haftung oder
Herabsetzung
der Entschädi-
gung

¹ Das Gemeinwesen haftet nicht, wenn ein Geschädigter die ordentlichen Rechtsmittel, die ihm zur Verfügung standen, um sich der schädigenden Handlung oder Unterlassung zu widersetzen, nicht ergriffen hat, obwohl ihm dies zumutbar war.

² Hat der Geschädigte in die schädigende amtliche Tätigkeit eingewilligt oder haben Umstände, für die er einstehen muss, den Schaden bewirkt oder verschlimmert, so kann die Ersatzpflicht ausgeschlossen oder herabgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt: Verfahren

Art. 11

Geltend-
machung des
Anspruchs

¹ Der geschädigte Dritte muss seine Ansprüche gegen das Gemeinwesen schriftlich innert der Fristen von Artikel 15 bei den folgenden Behörden geltend machen:

- a. beim Regierungsrat, wenn es um Ansprüche gegen den Kanton geht, mit Vorbehalt der Ansprüche nach Buchstabe b;
- b. bei der Verwaltungskommission der Gerichte, wenn es um Ansprüche gegen den Kanton wegen des Verhaltens eines Mitgliedes einer richterlichen Behörde oder eines Mitarbeiters der Gerichtsverwaltung geht;
- c. bei der zuständigen Vorsteherschaft, wenn es um Ansprüche gegen eine Gemeinde, einen Zweckverband von Gemeinden oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft geht;
- d. beim leitenden Organ einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, wenn es um Ansprüche gegen diese geht.

² Die angegangene Behörde muss binnen sechs Monaten durch Verfügung über die Begehren des Geschädigten entscheiden. Diese Frist kann durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Behörde und dem Geschädigten verlängert oder verkürzt werden.

Art. 12

Beschwerde an
das Verwaltungsgericht
und an das
Bundesgericht

¹ Der Geschädigte kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen, namentlich wenn die Behörde seinen Anspruch ganz oder teilweise bestritten oder nicht innert Frist (Art. 11 Abs. 2) entschieden hat.

² Wo die Haftung nach diesem Gesetz zugleich einer Vorschrift des Bundesrechts entspricht, wie dies für die Haftung der Organe und Aufsichtsbehörden der öffentlichen Register des Zivilrechts, die Haftung der Organe für Schuldbetreibung- und Konkursverfahren sowie die Haftung der vormundschaftlichen Organe und Aufsichtsbehörden gilt, kann der Geschädigte das Urteil des Verwaltungsgerichts noch innert 30 Tagen nach den Artikeln 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht weiterziehen.

³ Verfügungen über Ansprüche, die sich gegen den Kanton wegen des Verhaltens von Mitgliedern des Landrates, des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts richten, sind vom Geschädigten nach Artikel 121 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anzufechten.

Art. 13

Benachrichtigung und Beiladung von Amtsträgern

¹ Sobald ein geschädigter Dritter einen Anspruch gegen das Gemeinwesen geltend gemacht hat, benachrichtigt die zuständige Behörde die Amtsträger, gegen die ein Rückgriff in Frage kommen kann (Art. 17). Dasselbe gilt, wenn der Geschädigte Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben hat.

² Die Amtsträger sind zum Verfahren des geschädigten Dritten gegen das Gemeinwesen beizuladen.

Art. 14

Begrenzte
Überprüfung
der Rechtmässigkeit von Entscheidungen

Die Rechtmässigkeit einer rechtskräftigen Verfügung, eines Urteils oder eines anderen Entscheides kann in einem Verfahren über die vermögensrechtliche Haftung des Gemeinwesens nicht mehr überprüft werden.

Art. 15Verwirkung des
Anspruchs

¹ Der geschädigte Dritte verwirkt seinen Anspruch gegen das Gemeinwesen, wenn er ihn nicht nach Artikel 11 innert der folgenden Fristen geltend macht:

- a. innert einem Jahr seit dem Tag, an dem er Kenntnis vom Schaden und vom entschädigungspflichtigen Gemeinwesen erlangt hat;
- b. spätestens aber innert zehn Jahren seit dem Tag des schädigenden Ereignisses.

² Diese Fristen über die Verwirkung des Anspruchs des Geschädigten stehen während der Dauer eines Straf- oder Disziplinarverfahrens, das aufgrund desselben Sachverhaltes gegen die Amtsträger durchgeführt wird, still.

Drittes Kapitel: Haftung der Amtsträger gegenüber dem Gemeinwesen**Erster Abschnitt: Voraussetzungen****Art. 16**Haftung für
den direkt
verursachten
Schaden

Die Amtsträger haften dem Gemeinwesen für den Schaden, der diesem durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung von Amtspflichten zugefügt wurde.

Art. 17Rückgriff des
Gemeinwesens
nach Schädigung eines
Dritten

Haben Amtsträger durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung von Amtspflichten einen Dritten geschädigt und hat das Gemeinwesen dem Dritten aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes eine Entschädigung und allenfalls eine Genugtuung geleistet, so steht dem Gemeinwesen der Rückgriff auf die Amtsträger zu.

Art. 18Haftung mehrerer
Amtsträger

Haben mehrere Amtsträger einen Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie dem Gemeinwesen bei Vorsatz solidarisch und bei grober Fahrlässigkeit anteilmässig nach der Höhe des einzelnen Verschuldens.

Art. 19Haftung aus-
scheidender
Amtsträger

Die Amtsträger können auch noch nach der Auflösung des Dienst- oder anderen Rechtsverhältnisses zum Gemeinwesen oder nach einer Nichtwiederwahl belangt werden.

Zweiter Abschnitt: Verfahren**Art. 20**Schadenersatz
oder Rückgriff-
forderung

¹ Der Entscheid über eine Schadenersatz- oder Rückgrifforderung obliegt:

- a. dem Landrat, wenn es um Forderungen gegen Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates oder des Kantonsgerichts, des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts geht;
- b. dem Regierungsrat bei Forderungen gegen die unter seiner Leitung oder Aufsicht stehenden Amtsträger des Kantons oder einer kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt;
- c. der Verwaltungskommission der Gerichte bei Forderungen gegen die den Gerichten unterstellten Amtsträger;

- d. der Vorsteherschaft einer Gemeinde, eines Zweckverbandes von Gemeinden oder einer anderen öffentlich-rechtlichen kommunalen Körperschaft, wenn es um Forderungen gegen die Mitglieder der Vorsteherschaft oder gegen die unter ihrer Leitung oder Aufsicht stehenden Amtsträger geht;
- e. dem leitenden Organ einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt bei Forderungen gegen Amtsträger dieser Anstalt.

² Obliegt der Entscheid dem Landrat, so klärt eine Kommission vorgängig die Angelegenheit ab und erstattet über das Ergebnis Bericht. Der Landrat entscheidet über die Forderung in geheimer Abstimmung.

Art. 21

Beschwerde an das Verwaltungs- oder an das Bundesgericht

¹ Den Entscheid über eine Schadenersatz- oder Rückgrifforderung können die betroffenen Amtsträger innert 30 Tagen nach den Artikeln 105 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Verwaltungsgericht anfechten.

² Hat der Landrat über die Forderung gegen ein Mitglied des Landrates, des Regierungsrates, des Kantons-, Ober- oder Verwaltungsgerichts entschieden, so kann es den Entscheid innert 30 Tagen direkt beim Bundesgericht nach Artikel 121 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechten.

³ Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des strittigen Entscheides einschliesslich der Unangemessenheit gerügt werden. Die Beschwerdeinstanz darf weder zugunsten noch zuungunsten einer Partei über deren Begehren hinausgehen.

Art. 22

Verwirkung der Schadenersatz- und Rückgrifforderung

¹ Der Anspruch des Gemeinwesens auf Ersatz des direkten Schadens (Art. 16) erlischt mit Ablauf eines Jahres seit dem Tag, an dem das zuständige Organ vom Schaden und von dessen Verursacher Kenntnis erlangt hat, spätestens aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag des schädigenden Verhaltens der Amtsträger.

² Der Anspruch des Gemeinwesens auf Ersatz des Drittschadens (Art. 17) erlischt mit Ablauf eines Jahres seit dem Tag, an dem das Gemeinwesen seine Entschädigungspflicht dem Dritten gegenüber anerkannt oder an dem es rechtskräftig zur Entschädigung verurteilt worden ist, spätestens aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag des schädigenden Verhaltens der Amtsträger.

³ Diese Fristen über die Verwirkung der Forderung des Gemeinwesens stehen während der Dauer eines Straf- oder eines Disziplinarverfahrens, das aufgrund desselben Sachverhalts durchgeführt wird, still.

Viertes Kapitel: Ergänzendes Recht

Art. 23

¹ Soweit dieses Gesetz keine materiellen Regelungen enthält, sind die Bestimmungen des Obligationenrechts anwendbar, namentlich zur Berechnung des Schadens und zur Festsetzung der Entschädigung.

² Soweit dieses Gesetz keine besonderen Verfahrensregelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, namentlich bezüglich der Verfahrenskosten und des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege.

Fünftes Kapitel: Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 24

Aufhebung und Aenderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die folgenden Gesetze geändert:

- a. *Das Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus:*

Art. 30, Haftung für Schaden

Die Haftung für Schaden, den Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kantons diesem oder Dritten zufügen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

Art. 32, Amtskautio

aufgehoben.

- b. *Das Gesetz vom 6. Mai 1956 über das Gemeindewesen:*

Art. 17^a (neu), Haftung für Schaden

Die Haftung der Gemeinden und ihrer Amtsträger richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

Art. 24, Amtsbürgschaft

aufgehoben.

- c. *Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus:*

Art. 32 Absatz 2^a (neu)

^{2a} Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe des Zivilstandswesens richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

Art. 95

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe und Behörden richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

Art. 237

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Grundbuchverwalters, seines Stellvertreters und der übrigen Organe des Grundbuchamtes in den Gemeinden und im Kanton richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

- d. *Das Gesetz vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus:*

Art. 42 Abs. 2 (neu)

² Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe des Handelsregisters richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

- e. *Das kantonale Einführungsgesetz vom 6. Mai 1906 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1899 (EG SchKG):*

II.^a Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit; Art. 41^a (neu)

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe für Schuldbetreibung und Konkurs richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

f. *Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz):*

Art. 109 Bst. c
aufgehoben.

g. *Das Gesetz vom 1. Mai 1983 über das Schulwesen:*

Art. 150; *Amtspflichtverletzung; Haftung (neuer Abs. 2)*

² Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Amtsträger des Schul- und Erziehungswesens richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

h. *Das Gesetz vom 5. Mai 1963 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz):*

Art. 31^a (neu), *Haftung*

¹ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der öffentlich-rechtlichen Kranken- und Pflegeinstitutionen und ihrer Amtsträger richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991. Eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz) ist für die medizinische Untersuchung, Behandlung und Betreuung ausgeschlossen.

² Die Staatshaftung besteht auch, wenn Aerzte am Kantonsspital oder an anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen eine zugelassene privatärztliche Tätigkeit ausüben. Diese wird in die Haftpflichtversicherung der betreffenden Institution eingeschlossen; die daraus erwachsende Mehrprämie wird auf die berechtigten Aerzte pauschal umgelegt.

Art. 25

Uebergangsrecht

¹ Dieses Gesetz ist auch auf die Haftung für Schaden, der vor seinem Inkrafttreten (Art. 27) verursacht worden ist, anwendbar, es sei denn, der Anspruch des geschädigten Dritten oder des Gemeinwesens bilde bereits Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens oder sei nach bisherigem Recht verjährt oder verwirkt.

² Liegt jedoch der Beginn der einjährigen Frist von Artikel 15 Absatz 1 beziehungsweise von Artikel 22 Absätze 1 und 2 vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, so wird er auf diesen Tag verlegt.

³ Die hängigen Begehren geschädigter Dritter werden den nach Artikel 11 zuständigen Behörden zur Erledigung überwiesen. Diese setzen gegebenenfalls den Gesuchstellern eine Frist zur Begründung ihres Anspruchs und laden die interessierten Amtsträger bei.

Art. 26

Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Regierungsrat.

² Er kann vorsehen, dass die Vorabklärung von Schadenfällen des Kantons der Kantonalen Sachversicherung, privaten Versicherern oder andern Fachleuten übertragen wird.

³ Er regelt die Fragen, die sich mit der Auflösung der Glarner Amtsbürgschaftsgenossenschaft stellen.

Art. 27

Inkrafttreten

¹ Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

² Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 21 Absätze 2 und 3 treten jedoch erst nach ihrer Genehmigung durch die Bundesversammlung in Kraft.

§ 6 Antrag auf Aenderung von Artikel 68 der Kantonsverfassung

(Wahlbefugnisse der Landsgemeinde)

I. Der Memorialsantrag

Zwei Bürger haben am 2. August 1990 einen Memorialsantrag auf Änderung von Artikel 68 der Kantonsverfassung eingereicht. Dieser Antrag lautet wie folgt:

Änderung der Kantonsverfassung:

Art. 68 (Wahlbefugnisse)

Die Landsgemeinde ist zuständig für:

Die Absätze b. (die Wahl der Richter) und c. (die Wahl des Staatsanwaltes und der Verhörerichter) sind ersatzlos zu streichen.

Neu ist folgender Artikel in die Kantonsverfassung aufzunehmen:

Die Stimmberechtigten wählen die Richter, den Staatsanwalt sowie die Verhörerichter an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren.

Begründung:

1. Vermehrt zeigt sich an der Landsgemeinde, dass der Landammann überfordert ist, die teils recht kleinen Stimmenunterschiede eindeutig zu erkennen. Was in Fällen zu unkorrekten Wahlergebnissen führen kann.
2. Mit der Wahl an der Urne ist es jedem Stimmberechtigten in erhöhtem Masse möglich, wirklich seinem Wunsch Kandidaten zu stimmen, ohne auf die «Umgebung» achten zu müssen. Zudem erhält der Stimmberechtigte grössere Bedenkzeit, d. h. es passiert weniger, dass man «in der Hitze des Gefechts» dem «falschen» Kandidaten seine Stimme gibt.
3. Wahlbetrug ist bei der Urnenwahl nicht mehr möglich. Bekanntlich gibt es immer wieder Stimmberechtigte, welche im gleichen Wahlgang mehreren Kandidaten ihre Stimme geben.

II. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Memorialsantrag zielt darauf ab, die Wahlkompetenzen der Landsgemeinde drastisch einzuschränken, indem sie inskünftig nur noch den Landammann und den Landesstatthalter (aus dem Kreise der an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates) wählen könnte. Die Wahl der Richter, des Staatsanwaltes und der Verhörerichter würde inskünftig an der Urne stattfinden, wie dies bereits seit 1971 für die Wahl der Regierungsräte und der Ständeräte der Fall ist.

Die von den Antragstellern zur Begründung ihres Antrages gemachten Ausführungen überzeugen indessen in keiner Weise.

Richtig ist zwar, dass die Ermittlung des Mehres und damit des korrekten Wahlergebnisses für den Landammann bei sehr kleinen Stimmenunterschieden schwierig sein kann. Ein «falsches» Ergebnis kann naturgemäss nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aber damit hat unsere Landsgemeinde schon immer leben müssen und hat es auch – ohne Schaden zu nehmen – getan. Will man heute diesen «Nachteil» der offenen Abstimmungen und Wahlen nicht mehr in Kauf nehmen, so müsste das konsequenterweise zur Abschaffung der Landsgemeinde führen. Denn es wäre dann nicht einzusehen, weshalb man die Möglichkeit eines «falschen» Wahlergebnisses bei der Wahl des Landammanns bzw. des Landesstatthalters und insbesondere bei den Abstimmungen über Gesetzesvorlagen oder Kreditbeschlüsse tolerieren könnte, nicht aber bei der Wahl der Richter, des Staatsanwaltes und der Verhörerichter. Würde indessen die Landsgemeinde ihrer Wahlkompetenzen beraubt und würden auch die Abstimmungen über die Sachgeschäfte an der Urne stattfinden, so hätte wohl sehr bald die letzte Stunde der Landsgemeinde geschlagen.

Sinn gemäss dasselbe gilt für die in Ziffer 2 und 3 der «Begründung» angeführten Argumente. Wenn diese Gründe tatsächlich die Landsgemeinde veranlassen könnten, die Richter, den Staatsanwalt und die Verhörerichter nicht mehr an der Landsgemeinde zu wählen, so müssten folgerichtig auch die andern offenen Abstimmungen und Wahlen an die Urne verwiesen werden.

Nur nebenbei sei bemerkt, dass sich dann die genau gleichen Fragen auch in bezug auf die Gemeindeversammlungen stellen würden.

Zum Hauptpunkt in der Begründung der Antragsteller – der zuverlässigen Feststellung des Abstimmungsergebnisses – ist beizufügen, dass man sich im Zusammenhang mit der Totalrevision der Kantonsverfassung auch mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob und inwieweit eine zuverlässigere Feststellung der Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse unter Zuhilfenahme technischer Mittel möglich wäre. Es kann diesbezüglich auf die im Kommentar zur Kantonsverfassung, Band I, Seiten 216 ff. gemachten Ausführungen verwiesen werden. Festzuhalten ist hier, dass alle diesbezüglichen Vor-

schläge sich schlussendlich als nicht realisierbar erwiesen haben. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Sachlage heute im wesentlichen anders darbietet bzw. dass man im Ergebnis zu andern Schlussfolgerungen gelangen würde.

Zusammenfassend gelangen wir deshalb zur Ablehnung des gestellten Memorialsantrages. Wenn man die Nachteile, die mit offenen Abstimmungen und Wahlen nun einmal verbunden sind, nicht mehr in Kauf nehmen will, müssten eben alle demokratischen Entscheide inskünftig an der Urne gefällt werden. Das aber hiesse praktisch nichts anderes, als dass die Landsgemeinde über kurz oder lang abgeschafft würde, denn wir können uns nicht vorstellen, dass die Institution der Landsgemeinde als blosses Diskussionsforum noch Bestand haben könnte.

III. Stellungnahme des Landrates

Aus dem Bericht der vorberatenden landrätlichen Kommission und den Verhandlungen im Landrat ergibt sich folgendes:

Der Memorialsantrag zielt auf eine Änderung der vor drei Jahren beschlossenen neuen Kantonsverfassung ab. Die Urheber dieses Vorstosses gingen dabei offensichtlich von konkreten Entscheidungssituationen an der Landsgemeinde 1990, namentlich bei der Neubestellung der Gerichte innerhalb des Traktandums Gesamterneuerungswahlen, aus. Bekanntlich handelte es sich hier insofern um eine Ausnahmesituation, als das gesamte Kantonsgericht mit zwei Präsidenten und zwölf Richtern von Grund auf neu gewählt werden musste. Dabei wurde kritisiert, die Entscheidung des Landammanns bei der Ermittlung des Mehrs sei in gewissen Fällen zu rasch, das heisst aufgrund einer zuwenig einlässlichen Abklärung erfolgt. Gleichzeitig tauchten auch gewisse Zweifel an der Tauglichkeit des offenen Wahlverfahrens auf, indem die Frage gestellt wurde, ob dabei das Vertrauen des Stimmbürgers in korrekte demokratische Entscheidungsprozesse hinreichend gewährleistet sein könne.

Hiezu ist zu sagen, dass die Landsgemeinde 1990 vor einer ungewöhnlichen, in dieser Art wohl auf lange Sicht nicht wiederkehrenden Häufung von Wahlgeschäften stand und dass dementsprechend in ihrem Vorfeld verbreitete Befürchtungen bestanden, es könnte zu einem endlosen, die Landsgemeinde über Gebühr strapazierenden Wahlprozedere kommen. Dass auch der Landammann in gewisser Weise unter dem Eindruck dieser Befürchtungen stand, ist nicht zu bezweifeln. Gemäss seinen Ausführungen nahm er in dieser Situation das Wahlgeschäft mit dem Vorsatz in Angriff, so konsequent wie möglich vorzugehen. Den diesbezüglichen Erläuterungen des Landammanns kann entnommen werden, dass er an der Landsgemeinde 1990 im klaren Willen handelte, seine Entscheidungen korrekt und verantwortungsbewusst zu treffen. Um so weniger hält es der Landrat für opportun, aufgrund des letztjährigen Wahlgeschäftes, dessen Umfang sich wie erwähnt in absehbarer Zeit nicht wiederholen wird, die Kantonsverfassung nach derart kurzer Zeit bereits wieder zu revidieren.

Der Memorialsantrag fordert die Verlegung sämtlicher Richterwahlen von der Landsgemeinde an die Urne. Ein solcher Schritt erscheint dem Landrat drei Jahre nach der Totalrevision der Kantonsverfassung, bei welcher einlässlich Gelegenheit zur Diskussion über die Wahlkompetenzen und Wahlmodalitäten bestand, als nicht angebracht. Die vorgeschlagene Änderung würde die Landsgemeinde einer wesentlichen Zuständigkeit berauben, würden ihr doch damit praktisch sämtliche noch bestehenden Wahlbefugnisse entzogen. Gleichzeitig sähe sich der Stimmbürger schlagartig mit einer geballten Ladung von Urnenwahlaufgaben konfrontiert, indem er zusätzlich zu den Regierungs- und Ständeräten sowie zum Vertreter im Nationalrat nicht weniger als 32 Justizpersonen zu wählen hätte, mit allen damit verbundenen Konsequenzen (2. Wahlgänge, weitere Ergänzungswahlen beim Vorrücken von Mitgliedern unterer in obere Gerichtsstäbe). Zudem würde ein solcher Schritt das in der Begründung vorgebrachte Hauptanliegen (Ermittlung der Mehrheiten) offenkundig nur unvollständig erfassen: Es ist nicht einzusehen, weshalb diesbezüglich Sachgeschäfte von grosser Tragweite anders zu beurteilen wären als Richterwahlen. Deren Verlegung an die Urne würde mit andern Worten früher oder später weitere Begehren, die auf eine Schmälerung der Landsgemeindekompetenzen abzielen, auslösen, müsste also ohne Dramatisierung als Anfang vom Ende der Landsgemeinde betrachtet werden.

IV. Antrag

Gestützt auf diese Darlegungen empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrages.

§ 7 Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht

I. Einleitung

Nach jahrelangen Verhandlungen auf Bundesebene ist Ende 1989 von den eidgenössischen Räten das neue Mietrecht u. a. in Form einer Revision der miet- und pachtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes beschlossen worden. Das neue Mietrecht befasst sich naturgemäss hauptsächlich mit der Regelung von Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter bzw. Verpächter und Pächter. Darüber hinaus normiert es ebenfalls die Verfahrensgrundsätze, welche die das Mietrecht vollziehenden kantonalen Behörden und ihre Organisation betreffen. Das Bundesrecht hält im übrigen fest, dass das kantonale Recht weitere Einzelheiten festzulegen hat.

Zu den bundesrechtlichen Verfahrensgrundsätzen, die den Kantonen auferlegt werden, gehört, dass diese für ein einfaches und rasches Verfahren zu sorgen haben. Da die bundesrechtlichen Bestimmungen auch in die Verfahrensordnung eingreifen, kann die bestehende Ordnung aus dem Zivilprozess nicht einfach übernommen werden, sondern ist anzupassen.

Im Zuge des neu geordneten bundesrechtlichen Miet- und Pachtrechts hat die Schlichtungsbehörde gegenüber früher zusätzliche Kompetenzen, d. h. in einzelnen Fällen – insbesondere bei der Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen – Entscheidungsbefugnisse erhalten: Miet- und Pachtzinse sowie Kündigungen sind erstinstanzlich bei der Schlichtungsbehörde anzufechten. Diese ist auch zuständig für die Beurteilung von Miet- und Pächterstreckungsbegehren sowie für den Entscheid über die Verwendung hinterlegter Miet- und Pachtzinse bei allen unbeweglichen Sachen, nicht nur bei Wohn- und Geschäftsräumen. Auch in diesen Fällen hat die Schlichtungsbehörde zu vermitteln, d. h. einen Schlichtungsvorschlag auszuarbeiten, und erst dann, wenn die Parteien nicht einig werden, zu entscheiden. Die Tatsache, dass die Schlichtungsbehörde in Zukunft nicht alleine vermittelnde Funktionen wahrnimmt, sondern auch Entscheidkompetenzen ausübt, bildet in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Kernstück der Gesetzesrevision, die sich entsprechend auch auf das kantonale Prozessrecht auswirkt.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen sind seit dem 1. Juli 1990 in Kraft. Der Erlass der kantonalen Ausführungsbestimmungen war deshalb von grosser Dringlichkeit. In seiner Sitzung vom 7. November 1990 hatte deshalb der Landrat eine «Einführungsverordnung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht» verabschiedet und zwar gestützt auf Artikel 89 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung. Mit dem vorliegenden Einführungsgesetz wird nun ordentliches Recht geschaffen, wobei die erwähnte Einführungsverordnung nur bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes gilt.

II. Grundzüge des Einführungsgesetzes

Im 1. Abschnitt sind die verschiedenen Einzelbestimmungen vereint, die zum Vollzug der mietrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes erforderlich sind.

Im 2. Abschnitt wird die Organisation sowie die Zusammensetzung der kantonalen Schlichtungsbehörde aufgezeigt. Ferner werden die im Obligationenrecht vorgegebenen Aufgaben der Schlichtungsbehörde im Interesse einer besseren Lesbarkeit und eines leichteren Verständnisses des Einführungsgesetzes ausdrücklich dargestellt. Dieser Zielsetzung soll insbesondere die einzelne Aufführung der im Mietrecht verstreuten Entscheidkompetenzen der Schlichtungsstelle dienen.

Der 3. Abschnitt regelt das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde, soweit dieses nicht bereits durch das Bundesrecht (Art. 274^d OR) normiert ist. Diese bundesrechtliche Bestimmung schreibt namentlich ein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren vor und auferlegt der Schlichtungsbehörde (wie auch dem Richter) die Pflicht, den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen.

III. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 2; Hinterlegung des Mietzinses

Mietzinse müssen im Streitfall hinterlegt werden können, wobei der Kanton verpflichtet wird, einen solchen Hinterlegungsort zu bezeichnen. Da die Gerichtskasse in bestimmten Fällen sowieso schon Hinterlegungsstelle ist, ist es angezeigt, sie auch im Falle von strittigen Mietzinsen als Hinterlegungsort

zu bezeichnen. Die Verwaltung der hinterlegten Gelder hat kostenlos zu erfolgen. Entsprechend der bisherigen Praxis der Gerichtskasse werden die hinterlegten Gelder bis zu einem Betrag von 10 000 Franken auch nicht verzinst. Der Verzicht auf die Verzinsung ist in Anbetracht der kleinen Beträge und unter Berücksichtigung des für eine Verzinsung notwendigen Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt. Beträge über 10 000 Franken werden hingegen nach drei Monaten verzinst.

Artikel 3; Formulare

Die Schlichtungsbehörde soll als sachnahes, mit der Materie vertrautes Organ die betreffenden Formulare genehmigen. Die Genehmigungspflicht besteht von Bundesrechts wegen. Im weiteren können die Kantone im Falle eines Wohnungsmangels für ihr Gebiet oder einen Teil davon die Verwendung des Formulars gemäss Artikel 269^d OR beim Abschluss eines neuen Mietvertrages obligatorisch erklären (Art. 270 OR).

Artikel 5; Schlichtungsbehörde, Zusammensetzung

Aufgrund der in der Einleitung erwähnten zusätzlichen Kompetenzen, insbesondere der Entscheidungsbefugnisse (Kündigungen, Erstreckungen), drängt es sich auf, eine juristisch ausgebildete Person in der Schlichtungsbehörde zu integrieren. Als Vorsitzender soll deshalb einer der (beiden) Kantonsgerichtspräsidenten amten. Der betreffende Kantonsgerichtspräsident soll vor allem in solchen Fällen den Vorsitz der Schlichtungsbehörde führen, die bis anhin vom Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter zu entscheiden waren.

Die Schlichtungsbehörde soll aus dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Mieter- und Vermieterverbände zusammengesetzt sein. Diese Zusammensetzung hat sich schon bei der bisherigen Schlichtungsstelle bewährt, wofür auch die Forderung nach einem einfachen und raschen Verfahren spricht. Ein im Landrat gestellter Antrag, die Schlichtungsbehörde solle sich fortan aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammensetzen, blieb demgegenüber in Minderheit.

Artikel 6; Wahl

Um den der Schlichtungsbehörde angehörenden Kantonsgerichtspräsidenten zu entlasten, soll in Schlichtungsfällen ohne Entscheidkompetenz ein Stellvertreter im Sinne der bisherigen Zusammensetzung amten können.

Artikel 8; Kantonsgerichtspräsident

Für die Beurteilung der oft komplizierten, betreibungsrechtlichen Fragen soll weiterhin die ordentliche Gerichtsbehörde zuständig sein. Ebensovienig sinnvoll wäre es, das Ausweisungsverfahren vom Kantonsgerichtspräsidenten auf die Schlichtungsbehörde zu übertragen.

Artikel 9; Obergerichtskommission

Am bisherigen Rechtsmittel der Berufung gemäss Artikel 4 EG ZGB wird festgehalten. Damit wird die Forderung nach einem raschen Verfahren erfüllt.

Artikel 15; Ausbleiben einer oder beider Parteien in Fällen, die nicht in die Entscheidkompetenz der Schlichtungsbehörde fallen

Erscheint wenigstens eine Partei nach erfolgter Vorladung vor der Schlichtungsbehörde, so sollte aufgrund ihrer Ausführungen wenn immer möglich ein Schlichtungsvorschlag ausgearbeitet werden. Lässt sich der Sachverhalt ohne Mitwirkung der abwesenden Partei nicht zuverlässig abklären, so wären die Grundlagen für einen Schlichtungsvorschlag zu unsicher. In diesen Fällen erweist es sich als notwendig, die Parteien ein zweites Mal vorzuladen.

Artikel 16; Ausbleiben einer Partei in Fällen, wo der Schlichtungsbehörde die Entscheidkompetenz zusteht

Damit das vom Bundesrat verlangte einfache und rasche Verfahren gewährleistet werden kann, ist die Androhung des Versäumnisurteils bereits bei der ersten Vorladung unumgänglich.

Wo eine Partei aus unabwendbaren und unverschuldeten Hindernissen der ersten Vorladung nicht Folge leisten kann, lässt sich eine zweite Vorladung, abermals mit Androhung des Versäumnisurteils, rechtfertigen.

Artikel 18; Kosten

Der Grundsatz, wonach bei mutwilliger Prozessführung die fehlbare Partei zur Übernahme der Verfahrenskosten verpflichtet werden kann, ist bereits in Artikel 274^d OR statuiert.

Artikel 19; Verfahren vor den Gerichtsbehörden, Grundsatz

Im Gegensatz zum Verfahren vor der Schlichtungsbehörde ist das Verfahren vor den gerichtlichen Instanzen nicht kostenlos und richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO für das Verfahren vor dem Einzelrichter bzw. im Falle des Weiterzugs an das Obergericht nach den im Berufungsverfahren geltenden Vorschriften. Um dem Erfordernis des raschen Verfahrens Genüge zu tun, ist es unabdingbar, die Parteien auch im gerichtlichen Verfahren sofort unter Androhung eines Versäumnisurteils für den Fall des Nichterscheinens zur Verhandlung vorzuladen, zumal in aller Regel ja die Schlichtungsbehörde vorgeschaltet ist.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht

(Einführungsgesetz zum Miet- und Pachtrecht)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1991)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Art. 1***Geltungsbereich*

Dieses Einführungsgesetz regelt den Vollzug der Bestimmungen des Obligationenrechts über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht.

Art. 2*Hinterlegung des Mietzinses*

¹ Wo die Bundesgesetzgebung es vorsieht, hat der Mieter den Mietzins bei der kantonalen Gerichtskasse zu hinterlegen.

² Hinterlegte Gelder bis zu einem Betrag von 10 000 Franken werden kosten- und zinslos verwaltet. Beträge über 10 000 Franken werden nach drei Monaten zum jeweils gültigen Sparheftzinssatz der Glarner Kantonalbank verzinst.

³ Ueber diese Gelder darf nur mit Zustimmung der Schlichtungsbehörde bzw. des Richters verfügt werden.

Art. 3*Formulare*

Der Vermieter darf nur mit einem von der Schlichtungsbehörde genehmigten Formular

- a. kündigen (Art. 266^l und 298 OR);
- b. den Mietzins erhöhen (Art. 269^d OR). Bei indexierten und gestaffelten Mietzinsen (Art. 269^b und 269^c OR) gilt die Kopie der Mietzinsvereinbarung als rechtsgenügendes Formular (Art. 19 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen).

2. Abschnitt: Organisation

Art. 4

Zuständige Direktion

¹ Der Direktion des Innern obliegt der Vollzug der Gesetzgebung über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht.

² Sie hat die nach der Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Massnahmen zu treffen, die nicht einer anderen Behörde oder Instanz zugewiesen werden.

Art. 5

Schlichtungsbehörde

a. Zusammensetzung

¹ Die kantonale Schlichtungsbehörde gemäss Artikel 274^a OR besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Vertreter von Vermieter- und Mieterverbänden.

² Vorsitzender der Schlichtungsbehörde ist von Amtes wegen ein Kantonsgerichtspräsident.

Art. 6

b. Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt die Schlichtungsbehörde auf eine verfassungsmässige Amtsdauer.

² Er wählt den Sekretär und bezeichnet für jedes Mitglied sowie für den Präsidenten und den Sekretär einen Stellvertreter.

Art. 7

c. Aufgaben

¹ Die Schlichtungsbehörde hat alle nach der Bundesgesetzgebung in ihre Zuständigkeit fallenden Entscheide zu treffen.

² Sie ist zuständig für:

- a. die Beratung der Parteien nach Massgabe von Artikel 11 dieses Einführungsgesetzes (Art. 274^a Abs. 1 Bst. a OR);
- b. den Versuch, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen (Art. 274^a Abs. 1 Bst. b OR);
- c. den Entscheid über die Anspruchsberechtigung bei hinterlegten Mietzinsen (Art. 259¹ OR und Art. 288 OR);
- d. den Entscheid über die Zulässigkeit einer Kündigung (Art. 273 Abs. 1 OR und Art. 300 OR);
- e. den Entscheid über die Erstreckung des Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 273 Abs. 2 und 3 OR und Art. 300 OR);
- f. die Fällung von Schiedsgerichtsentscheiden (Art. 274^a Abs. 1 Bst. e OR und Art. 301 OR);
- g. die Genehmigung der Formulare gemäss Artikel 3;
- h. die Entgegennahme von Mietzinszahlungen zuhanden der kantonalen Hinterlegungsstelle (Art. 259^g OR und Art. 288 OR);
- i. die Erfüllung der weitem ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 8

Kantonsgerichtspräsident

Der Kantonsgerichtspräsident, der nicht den Vorsitz der Schlichtungsbehörde innehat, ist zuständig für:

1. die Ausweisung von Mietern und Pächtern sowie für die Ausweisung von andern Personen, die eine Wohnung oder ein Grundstück ohne Rechtsgrund benützen;
2. die betriebsrechtlichen Streitigkeiten;
3. die gerichtliche Beurteilung nach Artikel 274 ff. OR.

Art. 9*Obergerichtskommission*

Entscheide des Kantonsgerichtspräsidenten nach Artikel 8 können nach Massgabe von Artikel 4 EG ZGB binnen zehn Tagen mit Berufung an die Obergerichtskommission weitergezogen werden.

Art. 10*Weitere Behörden*

¹ Behörde im Sinne von Artikel 268^b OR ist das Betriebsamt am Ort der gelegenen Sache.

² Nötigenfalls kann es polizeiliche Hilfe beziehen.

3. Abschnitt: Verfahren**a. Verfahren vor der Schlichtungsbehörde****Art. 11***Beratung*

¹ Das Sekretariat der Schlichtungsbehörde berät Mieter und Vermieter in allen Mietfragen.

² Es ist insbesondere bei der Einleitung des Verfahrens vor der Schlichtungsbehörde behilflich.

³ Erforderlichenfalls kann es die um Rat Suchenden an den Präsidenten oder an ein Mitglied der Schlichtungsbehörde verweisen.

Art. 12*Einigung*

Die Schlichtungsbehörde versucht anlässlich der Beratung der Parteien und während des Verfahrens eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Art. 13*Einleitung des Verfahrens*

¹ Die Anträge sind der Schlichtungsbehörde schriftlich und im Doppel mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Das Gesuch hat zu enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer allfälligen Vertreter;
 - b. das Rechtsbegehren;
 - c. eine kurze Darstellung des Sachverhaltes unter Angabe der Beweismittel und Beilage der Urkunden;
 - d. das Datum und die Unterschrift des Gesuchstellers oder seines Vertreters.
- Das Sekretariat der Schlichtungsbehörde stellt den Gesuchstellern geeignete Formulare zur Verfügung.

³ Das Doppel des Gesuches ist dem Gesuchsgegner zusammen mit der Vorladung zur Verhandlung zuzustellen.

Art. 14*Aufschiebende Wirkung*

¹ Die Kündigungsanfechtung und das Begehren um Erstreckung des Mietverhältnisses haben aufschiebende Wirkung.

² Der Vorsitzende kann die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Begehren hin entziehen.

Art. 15

Ausbleiben einer oder beider Parteien in Fällen, die nicht in die Entscheidungskompetenz der Schlichtungsbehörde fallen

¹ Erscheint eine Partei nach erfolgter Vorladung nicht vor der Schlichtungsbehörde, so findet die Verhandlung statt, wenn der Sachverhalt ausreichend abgeklärt werden kann. In den übrigen Fällen werden die Parteien ein zweites Mal vorgeladen.

² Die Schlichtungsbehörde erarbeitet den Schlichtungsvorschlag nach Anhören der erschienenen Partei aufgrund der Akten und nach Abnahme der Beweise.

³ Der Schlichtungsvorschlag wird den Parteien unter Fristansetzung zur Annahme oder Verwerfung zugestellt. Wird der Schlichtungsvorschlag durch eine Partei abgelehnt oder bleibt er unbeantwortet, so gilt er als gescheitert.

Art. 16

Ausbleiben einer Partei in Fällen, wo der Schlichtungsbehörde die Entscheidungskompetenz zusteht

¹ Die Parteien werden unter Androhung des Versäumnisurteils vorgeladen.

² Leisten eine oder beide Parteien der Vorladung keine Folge, ohne dass sie hierfür einen Entschuldigungsgrund gemäss Artikel 131 ZPO geltend machen können, so entscheidet die Schlichtungsbehörde nach Anhören der erschienenen Partei aufgrund der Akten und nach Abnahme der Beweise.

³ In den anderen Fällen werden die Parteien unter Androhung des Versäumnisurteils erneut vorgeladen.

Art. 17

Ergänzende Bestimmungen

¹ Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen der ZPO über das Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 257–262 ZPO).

² Die Schlichtungsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

³ Die Durchführung von Augenscheinen sowie Abnahmen und Abgaben von Wohnungen können von einem Mitglied oder einer Delegation der Schlichtungsbehörde vorgenommen werden.

Art. 18

Kosten

¹ Das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde ist kostenlos. Die Parteikosten sind wettzuschlagen.

² Bei mutwilliger Beanspruchung der Schlichtungsbehörde kann die fehlbare Partei zur Bezahlung der Kosten und zur Leistung einer Entschädigung an die Gegenpartei verpflichtet werden.

b. Verfahren vor den Gerichtsbehörden**Art. 19**

Grundsatz

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO.

² Sind Vorladungen erforderlich, so erfolgen diese stets unter Androhung des Versäumnisurteils.

Art. 20

Ausweisung

Das Gesuch betreffend Rückgabe des Mietgegenstandes kann schon vor Ablauf der Vertragsdauer gestellt werden, wenn aus dem Verhalten des Mieters hervorgeht, dass er den Mietgegenstand nicht fristgemäss zurückgeben will.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Vollzugsverordnung vom 15. Januar 1973 zum Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen.

Art. 22

Inkrafttreten

Der Regierungsrat setzt das Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes fest.

§ 8 A. Gesetz über Erwerb ersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung

1. Der Memorialsantrag

Am 18. April 1990 reichten die Sozialdemokratische Partei und der Gewerkschaftsbund des Kantons Glarus folgenden Memorialsantrag auf Erlass eines Gesetzes über die Ausrichtung von finanziellen Beihilfen für Mütter ein:

1. Es sei der Landsgemeinde ein Gesetz vorzulegen über die Ausrichtung von finanziellen Beihilfen für Mütter, die nach der Geburt eines Kindes ohne diese Beiträge aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wären, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und ihr Kind in andere Obhut zu geben. Aus Gründen der Gleichberechtigung ist das Gesetz so zu formulieren, dass auch Väter, die die Kinderbetreuung und -erziehung übernommen haben, in den Genuss dieser Beiträge kommen können.
2. Die Mittel zur Finanzierung dieser Beiträge seien dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge zu entnehmen. Allenfalls sollen die Arbeitgeber zu einem angemessenen Beitrag verpflichtet werden.
3. Mit dem Vollzug sei die kantonale Familienausgleichskasse zu betrauen.

Begründung

Nach dem negativen Volksentscheid über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung (KMVG) im Jahre 1987 fehlt in der Schweiz nach wie vor eine Mutterschaftsversicherung, wie sie die Bundesverfassung in Artikel 34 seit 1945 vorsieht. Die Ablehnung der Mutterschaftsversicherung im Jahre 1987 war vor allem darauf zurückzuführen, dass ein Mindest-Mutterschafts-Taggeld für alle Frauen – ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse – auf Ablehnung stiess.

Mit unserem Antrag wollen wir sicherstellen, dass Mütter, die für ihren Lebensunterhalt aufkommen oder dazu beitragen müssen, nach der Geburt eines Kindes sich diesem in der ersten Lebensphase selbst widmen können und es nicht in andere Obhut geben müssen.

In mehreren Kantonen sind gesetzliche Regelungen über Mutterschaftsbeiträge oder Erwerb ersatzleistungen bereits in Kraft. Die Kantone Zug und Luzern haben nach der Ablehnung des KMVG eine solche Regelung erlassen. Zürich, Bern, Genf, Freiburg und Waadt sind daran, es zu tun. In den Kantonen Schaffhausen und St. Gallen bestehen seit 1982 resp. 1986 solche gesetzliche Regelungen. Unserem Antrag liegt das «Gesetz über Familien- und Sozialzulagen» des Kantons Schaffhausen zugrunde, das seit 1982 in Kraft und auf den 1. Januar 1990 revidiert worden ist. Es sieht folgende Regelung vor:

«2. Erwerbsersatzleistung für Eltern

Art. 33

Ein im Kanton Schaffhausen wohnender Elternteil, der das Kind nach der Geburt betreut, kann Erwerbsersatzleistung beantragen, sofern

- a. er nach der Geburt des Kindes aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und
- b. das Einkommen folgende Grenzen nicht überschreitet: Alleinstehende 24 000 Franken im Jahr, zusammenlebende Eltern 47 300 Franken im Jahr.

Diese Grenzen erhöhen sich vom zweiten Kind an um 2650 Franken je Kind

Der Grosse Rat kann die Einkommensgrenzen veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 34

Der Anspruch beginnt bei der Geburt des Kindes und dauert zwei Jahre. Er erlischt sofort, wenn der Elternteil, der das Kind betreut, innerhalb der zwei Jahre eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, welche die Hälfte eines vollen Arbeitspensums übersteigt. Er erlischt ebenfalls, wenn der betreffende Elternteil das Kind länger als halbtägig in andere Obhut gibt.

Die Erwerbsersatzleistung entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen und der festgelegten Einkommensgrenze. Als Maximum gilt der Betrag der Einkommensgrenze für Alleinstehende gemäss Artikel 33 Absatz 1. Leistungen des zu Alimentenzahlungen verpflichteten Elternteils für den anderen Elternteil werden an die Erwerbsersatzleistung angerechnet. Vom Vermögen wird ein angemessener Teil dem Einkommen zugerechnet.

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Anspruchsvoraussetzungen im einzelnen.»

Im Kanton Schaffhausen erfolgt die Finanzierung der sog. Erwerbsersatzleistungen über einen Sozialfonds, der durch eine Einlage des Fonds für Arbeitslosenfürsorge, dessen Zinsen und einen jährlichen Arbeitgeberbeitrag von mindestens 0,3 und höchstens 2 Promille der Bruttolohnsumme gespeist wird (Art. 37 des erwähnten Gesetzes).

Wir erachten eine Finanzierung der Beiträge aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge auch im Kanton Glarus als sinnvoll. 1978 wurden diesem Fonds 3 Mio. Franken als Einlage des Kantons in den Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Glarus entnommen, und es wurde im Memorial dazu festgehalten, dass die Landsgemeinde in der Verwendung dieser Mittel frei sei. Heute weist der Fonds für Arbeitslosenfürsorge einen Bestand von 8,5 Mio Franken aus. Wir möchten die Beantwortung der Frage, ob es sinnvoll sei, diesem Fonds eine Einlage für einen Sozialfonds zu entnehmen, oder ob nicht besser die Finanzierung der Mutterschaftsbeiträge direkt aus diesem Fonds geschehe, dem Gesetzgeber überlassen, ebenso die Festlegung der Höhe allfälliger Arbeitgeberbeiträge.

Da wir eine kantonale Stelle mit der Auszahlung von Mutterschaftsbeiträgen betraut haben möchten, erscheint uns die Familienausgleichskasse als die geeignete Stelle.

2. Allgemeines

Am 6. Dezember 1987 hatten die Stimmbürger die Möglichkeit, sich anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung zu einem Mutterschaftsurlaub zu äussern. Diese Vorlage wurde im Kanton Glarus mit einem Stimmenverhältnis von 3:1 verworfen. Der vorgelegte Antrag macht den Anspruch auf Unterstützung von einer Einkommenslimite abhängig und trägt nun so einem gewichtigen Argument, welches damals zur Verwerfung des Mutterschaftsurlaubes geführt hatte, Rechnung.

Im folgenden legen wir einen Gesetzesentwurf vor, welcher sowohl dem berechtigten sozialen Anliegen der Antragsteller Rechnung trägt und sich für den Kanton, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer von der Finanzierung her verantworten lässt.

Im Landrat wurde hiezu festgestellt, dass mit dem vorliegenden Gesetz vom Kanton ein Problem angegangen werde, das vom Bund trotz Verfassungsauftrag bis anhin noch nicht gelöst worden sei. Die möglichen finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wurden als massvoll bezeichnet.

3. Erläuterungen

Vorbilder

Die Vorlage stützt sich auf das im Kanton Schaffhausen seit 1982 bestehende und auf den 1. Januar 1990 revidierte Gesetz über Familien- und Sozialzulagen, das im Kanton Zug seit 1. Januar 1989 geltende Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge und den in Form eines Entwurfes vorliegenden Antrag an den Kantonsrat des Kantons Solothurn über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern, sowie das im Kanton Glarus seit 1974 gültige Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer.

Zu Artikel 1 und 2

Im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau sollen beide Elternteile anspruchsberechtigt sein, sofern die im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Um zu verhindern, dass sich Eltern einzig und allein wegen der in Aussicht stehenden Erwerbsersatzleistungen im Kanton niederlassen, sollen nur Eltern bezugsberechtigt sein, die vor der Geburt mindestens ein Jahr im Kanton Glarus wohnhaft waren.

Was die Höhe des Einkommens bzw. den Grenzbetrag des Einkommens betrifft, stützt sich der Antrag auf das Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Damit ist eine automatische Anpassung des Grenzbetrages gewährleistet (sobald jeweils auch die Grenzbeträge des genannten Gesetzes durch den Regierungsrat neu bestimmt sind). Die gegenwärtigen Ergänzungsleistungs-Grenzbeträge ergäben für 1990 die folgenden Einkommensgrenzen:

- | | |
|--|--------------|
| – für alleinstehende Elternteile | Fr. 20 550.– |
| – für Ehepaare und zusammenlebende Elternteile | Fr. 30 825.– |
| – Zuschlag ab 2. Kind | Fr. 2 568.75 |

Ein im Landrat gestellter Antrag, in Artikel 2 das 1,7fache des Grenzbetrages vorzusehen, blieb in Minderheit.

Zu Artikel 3

Mit einer Begrenzung des Anspruchs auf sechs Monate wollte der Regierungsrat sicherstellen, dass das Gesetz weder für den Kanton noch – wenigstens auf absehbare Zeit – für die Arbeitgeber zu finanziellen Belastungen führt. Der Landrat hat sich dann aber mehrheitlich dafür entschieden, den Anspruch auf ein volles Jahr auszudehnen; ein weitergehender Antrag auf zwei Jahre wurde hingegen abgelehnt.

Zu Artikel 4

Gemäss Artikel 2 können Alleinstehende bis zu einem Einkommen von 20 550 Franken und zusammenlebende Eltern bis zu einem Einkommen von 30 825 Franken (1,5faches des Grenzbetrages von 13 700 bzw. 20 550 Fr.) Beiträge beziehen. Die Höhe der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen (Art. 5, 7) und diesen Einkommensgrenzen. Für einen alleinstehenden Elternteil ergibt dies eine maximale Monatsrente von 1713 Franken, für zusammenlebende Eltern eine solche von 2569 Franken.

Zu Artikel 8

Mit der Bezeichnung «branchenübliches Arbeitspensum» in Absatz 1 soll darauf hingewiesen werden, dass die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden je nach Wirtschaftszweig variieren kann. So ist sie je nachdem bei Banken, im Gastgewerbe oder z. B. in der Landwirtschaft verschieden und kann von 38–40 Stunden wöchentlich bis zu 50 und mehr Stunden schwanken.

Zu Artikel 11

Die Erwerbsersatzleistungen werden in erster Linie aus dem Zinsertrag des kantonalen Arbeitslosenfürsorgefonds finanziert. Reichen diese Mittel nicht aus, wird zusätzlich ein paritätischer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag von gesamthaft höchstens 2 Promille der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme erhoben. Die Erhebung der erforderlichen Beiträge liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

Zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung

In Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung vom 6. Mai 1984 ist die Verwendung des Arbeitslosenfürsorgefonds geregelt. Der Fonds findet Verwendung:

- «a. für die Finanzierung von Massnahmen der Krisenbekämpfung und der Verhütung von Arbeitslosigkeit;
- b. für Beiträge an die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitslosigkeit bedrohter oder arbeitsloser Versicherter zum Zwecke der Hebung ihrer beruflichen Vermittlungsfähigkeit;
- c. für die Hilfeleistung an ausgesteuerte Versicherte.»

Auch bei extensiver Auslegung von Artikel 9 würde eine Entnahme für die Finanzierung von finanziellen Beihilfen für einkommensschwache Eltern nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Artikel 9 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

«d. für die Ausrichtung von Beiträgen gemäss dem Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern.»

4. Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Die Kostenfolgen sind relativ schwierig abzuschätzen, weil unsicher ist, wieviele Eltern unter die neue Regelung fallen werden. Im Kanton Schaffhausen werden für rund 10 Prozent der Geburten Erwerbsersatzleistungen ausgerichtet. Der Bezüger/innenkreis setzt sich zu 80 Prozent aus alleinerziehenden und zu 20 Prozent aus zusammenlebenden Eltern zusammen. Aufgrund der vom Kanton Schaffhausen bekannten Zahlen rechnen wir mit jährlich wiederkehrenden Kosten von rund 300 000 Franken. Dazu kommen die Verwaltungskosten der Kantonalen Ausgleichskasse, die sich auf höchstens 50 000 Franken pro Jahr belaufen werden, so dass sich ein Total der Kosten von rund 350 000 Franken pro Jahr errechnet.

Finanzierung

Die Ersatzleistungen sollen soweit als möglich über den Arbeitslosenfürsorgefonds finanziert werden. Reicht dies nicht aus, sollen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge von gesamthaft 0,3–2 Promille der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme erhoben werden. Da jedoch anzunehmen ist, dass die jährlich benötigten 350 000 Franken aus dem Zinsertrag des Fonds finanziert werden können, kann auf die Erhebung dieser Beiträge wohl vorderhand verzichtet werden.

5. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen und den eingangs erwähnten Memorialsantrag als dadurch erledigt abzuschreiben:

A. Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1991)

Art. 1

Grundsatz

Der Kanton Glarus gewährt einem erziehenden Elternteil bei der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Erwerbsersatzleistungen, sofern dieser einer solchen Hilfe bedarf.

Art. 2

Anspruchsberechtigung

¹ Ein im Kanton Glarus seit mindestens einem Jahr wohnhafter Elternteil, der sein Kind nach der Geburt betreut, hat Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen im Sinne dieses Gesetzes, sofern

- a. er nach der Geburt des Kindes aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und
- b. das Einkommen das 1,5fache des Grenzbetrages für Alleinstehende oder für Ehepaare bzw. zusammenlebende Eltern gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht überschreitet.

² Diese Grenzen erhöhen sich vom zweiten Kind an um $\frac{1}{3}$ des 1,5fachen Grenzbetrages für Alleinstehende.

Art. 3*Beginn und Dauer des Anspruchs*

¹ Der Anspruch beginnt bei der Geburt des Kindes und dauert ein Jahr.

² Er erlischt sofort, wenn der Elternteil, der das Kind betreut, innerhalb dieses Jahres eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, welche die Hälfte eines vollen Arbeitspensums übersteigt. Er erlischt ebenfalls, wenn der betreffende Elternteil das Kind länger als halbtätig in andere Obhut gibt.

Art. 4*Berechnung des Anspruchs*

¹ Die Erwerbsersatzleistungen entsprechen der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Einkommensgrenze gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b*.

² Vom Vermögen wird ein angemessener Teil dem Einkommen zugerechnet.

Art. 5*Anrechenbares Einkommen*

Als Einkommen werden angerechnet das Nettoeinkommen aus Erwerb (Bar- und Naturalleistungen), Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen (Kapitalerträge), Kinder-, Geburts- und andere Zulagen, Unterhaltsbeiträge, Stipendien, Leistungen von Versicherungen, Erträge aus Kindsvermögen nach Artikel 319 ZGB und alle übrigen Einkommensteile.

Art. 6*Anrechenbares Vermögen, Vermögensgrenze*

¹ Von dem 20 000 Franken bei alleinstehenden oder 30 000 Franken bei verheirateten oder zusammenlebenden Elternteilen übersteigenden Bruttovermögen wird $\frac{1}{5}$ des nach Abzug der Schulden verbleibenden Vermögens zum anrechenbaren Einkommen hinzugerechnet.

² Es besteht kein Anspruch, wenn das gesamte Reinvermögen eines Elternteils 40 000 Franken oder der Eltern 60 000 Franken übersteigt.

Art. 7*Abzug vom anrechenbaren Einkommen*

Vom anrechenbaren Einkommen können nachweislich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge an Kinder abgezogen werden.

Art. 8*Teilzeitarbeit der Eltern*

¹ Teilzeitarbeit beider Eltern wird nur dann berücksichtigt, wenn beide daneben und nicht gleichzeitig das Kind betreuen. Betreuen beide Eltern das Kind, muss ihr gesamtes Arbeitspensum mindestens 100 Prozent betragen; andernfalls wird das höhere Einkommen entsprechend aufgerechnet. Ueben beide Eltern ein Teilpensum aus, gilt als betreuender Elternteil, wer das kleinere branchenübliche Arbeitspensum ausweist.

² Verzichtet ein nicht mit der Pflege des Kindes betrauter Elternteil ohne zwingende Gründe auf ein ganzes Arbeitspensum, wird das Erwerbseinkommen auf ein ganzes Pensum aufgerechnet.

Art. 9*Erlöschen des Anspruchs*

¹ Der Anspruch erlischt ganz, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht mehr erfüllt sind.

² Der Anspruch erlischt ebenfalls, wenn der berechtigte Elternteil eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die die Hälfte eines branchenüblichen Arbeitspensums übersteigt.

Art. 10*Zuständigkeit*

Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen ist bei der kantonalen Familienausgleichskasse Glarus geltend zu machen. Diese ist für den Erlass der Verfügungen und die Auszahlung der Erwerbsersatzleistungen zuständig.

Art. 11*Finanzierung*

¹ Die Finanzierung der Erwerbsersatzleistungen erfolgt durch den kantonalen Fonds der Arbeitslosenfürsorge sowie dessen Zinsen und, wenn notwendig, durch einen jährlichen paritätischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag aller im Kanton Glarus tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber von gesamthaft mindestens 0,3 Promille und höchstens 2 Promille der AHV-beitragsberechtigten Lohnsumme.

² Als Arbeitgeber gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die im Kanton Glarus Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte unterhalten und Löhne an dauernd oder vorübergehend tätige Arbeitnehmer ausrichten.

³ Die Höhe des Beitrages wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 12*Anpassung an veränderte Verhältnisse*

¹ Ändern sich die Verhältnisse des Bezügers während der Bezugsdauer, sind die Berechnungsgrundlagen den Leistungen entsprechend anzupassen.

² Der berechnigte Elternteil hat wesentliche Veränderungen der Verhältnisse, insbesondere des Einkommens und Vermögens, bei der kantonalen Familienausgleichskasse Glarus sofort zu melden.

Art. 13*Auszahlungsmodus*

Die Erwerbsersatzleistungen werden in der Regel einmal monatlich ausbezahlt.

Art. 14*Schweigepflicht*

Personen, die das Gesetz vollziehen, haben über die Wahrnehmungen gegenüber Drittpersonen Verschwiegenheit zu beachten.

Art. 15*Nachforderung*

Die nicht bezogenen Erwerbsersatzleistungen können innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt geltend gemacht bzw. nachgefordert werden.

Art. 16*Rückerstattung zu Unrecht bezogener Erwerbsersatzleistungen*

¹ Wer Erwerbsersatzleistungen bezogen hat, auf die kein oder nur ein geringerer Anspruch bestand, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

² Bei gutem Glauben kann in Härtefällen von der Rückforderung abgesehen werden.

Art. 17*Verjährung des Rückforderungsanspruchs*

¹ Der Rückforderungsanspruch verjährt nach einem Jahr seit Kenntnis, spätestens aber fünf Jahre nach der einzelnen Auszahlung.

² Bei nachgewiesenen strafbaren Handlungen gelten die allenfalls im Strafrecht vorgesehenen längeren Verjährungsfristen.

Art. 18*Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Familienausgleichskasse Glarus kann innert dreissig Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Glarus schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) betreffend die Rechtspflege sinngemäss Anwendung.

Art. 19*Ergänzendes Recht*

Soweit dieses Gesetz, andere kantonale Gesetze und Vollzugsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) als ergänzendes Recht entsprechende Anwendung.

Art. 20*Vollzug*

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Art. 21*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

I.

Das Einführungsgesetz vom 6. Mai 1984 zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung wird wie folgt geändert:

Art. 9*Verwendung*

Der Fonds findet Verwendung:

a.–c. (*unverändert*)

d. für die Ausrichtung von Beiträgen gemäss dem Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern.

II.

Diese Aenderung tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

§ 9 Gesetz zur Förderung des Tourismus

1. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Entwicklungspolitischen Leitbildes hatte der Regierungsrat die damalige Subkommission Tourismus beauftragt, Verbesserungen zur Förderung des Fremdenverkehrs vorzuschlagen. Diese Subkommission legte als eine ihrer Empfehlungen eine revidierte Fassung des Fremdenverkehrsgesetzes vor. Der Gesetzesentwurf wurde dann aber von Tourismuskreisen heftig kritisiert; bemängelt wurde vor allem die vorgeschlagene Beherbergungsabgabe von 40–50 Rappen.

In der am 24. Februar 1989 von Landrätin Ursula Herren, Mollis, eingereichten Motion, deren Inhalt in der Folge als Postulat überwiesen wurde, erging an den Regierungsrat die Aufforderung, Massnahmen zum Ausbau der Position und der Bedeutung des Glarner Tourismus zu ergreifen. Konkret verlangt wurde neben der Erarbeitung eines Tourismuskonzeptes und der Verbesserung der Fremdenverkehrsstatistik auch die Unterbreitung eines modernen Gesetzes zur Förderung des Tourismus. Das Gesetz sollte Finanzierungsmöglichkeiten bieten, die Erhebung einer Beherbergungstaxe vorsehen und das Kurtaxengesetz miteinschliessen.

In seiner Beantwortung der Motion war auch der Regierungsrat der Ansicht, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für eine wirksame Förderung des Fremdenverkehrs ungenügend seien. Er erklärte sich bereit, dem Landrat eine Vorlage zur Revision des Fremdenverkehrsgesetzes zu unterbreiten, sobald die Voraussetzungen für eine verstärkte Fremdenverkehrsförderung seitens der Tourismuskreise vorhanden und der Willie der Interessierten zum finanziellen Mittragen manifestiert sei.

Bei der Ausarbeitung des nun vorliegenden Gesetzesentwurfs wurden die in der Vernehmlassung von den Gemeinden und den interessierten Organisationen eingebrachten Vorschläge möglichst berücksichtigt. Die in die Vernehmlassung Einbezogenen schlugen mehrfach vor, das Gesetz betreffend die Erhebung von Kurtaxen in die neue Vorlage zu integrieren. Diesem Vorschlag wurde in der Folge auch entsprochen. Einige Artikel des Kurtaxengesetzes wurden dabei geändert; an der inhaltlichen Substanz änderte sich jedoch nichts.

Als wesentliche Änderung im Vergleich zum geltenden Fremdenverkehrsgesetz ermöglicht der Gesetzesentwurf, dass die Mittel des Tourismusfonds nicht nur für Beiträge an Tourismuswerbung und an den Bau von Anlagen und Einrichtungen verwendet werden können, sondern dass der Fonds neu auch für Bürgschaften und Zinskostenbeiträge für den Bau und die Erneuerung von touristischen Beherbergungsmöglichkeiten beansprucht werden kann. Die Finanzierung erfolgt einerseits durch allgemeine Staatsmittel und andererseits durch die Erhebung von Beherbergungstaxen.

Anzustreben ist in grundsätzlicher Hinsicht ein qualitatives Wachstum des Tourismus. Besonders die Bergbevölkerung ist auf die Erwerbsmöglichkeiten im Tourismusbereich angewiesen. Bei der Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für den Tourismus ist jedoch dem Schutz der Umwelt Rechnung zu tragen. Das Tourismusgesetz ist nur ein Teil dieser Rahmenbedingungen; Verkehrsprobleme und die Situation auf dem Arbeitsmarkt sind ebenso wichtige Bereiche.

Für den Tourismus in unserm Kanton müssen noch grosse Anstrengungen unternommen werden, um im Wettbewerb mit andern Tourismusregionen konkurrenzfähig bleiben zu können. Der Grossteil der Aufgaben muss jedoch durch private Initiativen erfüllt werden. Als Grundlage für die in gewissen Bereichen sinnvollen staatlichen Förderungsmassnahmen ist das Tourismusgesetz geeignet.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Titel

Der neue Erlass soll den Titel «Gesetz zur Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz)» tragen. Konsequenterweise ist im Gesetz der Begriff «Fremdenverkehr» jeweils durch «Tourismus» ersetzt worden. Damit soll unterstrichen werden, dass das Gesetz auch Ziele zum Wohl der einheimischen Bevölkerung anstrebt.

Artikel 1

Es wird hier die allgemeine Zielsetzung des Tourismusgesetzes umschrieben. Neben dem Kanton sollen auch die Gemeinden günstige Rahmenbedingungen zur Förderung des Tourismus schaffen. Zu berücksichtigen sind dabei die Entwicklungsziele des Kantons, der Regionen und der Gemeinden, sowie die Interessen der einheimischen Bevölkerung und der Gäste, wobei besonders der Aufenthaltstourismus förderungswürdig ist.

Artikel 2

Dieser «Umweltartikel» ist neu; er entspricht einer Vorschrift im Tourismusgesetz des Kantons Bern.

Artikel 4

Dieser Artikel gab zu ausführlichen Diskussionen Anlass. Indem Beiträge an die Werbung für eine Region oder den Kanton ausgerichtet werden, soll dieser Artikel besonders die Zusammenarbeit der Interessierten über die einzelnen Ortschaften hinaus fördern. Es soll dabei vermieden werden, dass jede auch noch so kleine Werbemassnahme eines lokalen Verkehrsvereins subventionsberechtigt ist. Andererseits ist es ein besonderes Anliegen von Braunwald, dass Beiträge an grössere Werbeaktionen möglich sind. Entsprechend ist der Begriff der Tourismusregion in Absatz 2 umschrieben worden.

Artikel 13

Da es sich beim Tourismusfonds (vorher Fremdenverkehrsfonds) in seiner neuen Form nicht um einen eigentlichen Fonds handelt, sondern um eine Spezialrechnung, bei welcher bestimmte Einnahmen für besondere Zwecke ausgedient werden, wird er nicht verzinst.

Artikel 14

Dieser Artikel wurde in der vorberatenden landrätlichen Kommission und im Landrat eingehend diskutiert. So wurde darüber beraten, ob allenfalls noch zusätzliche Gebühren und Abgaben zweckgebunden in den Tourismusfonds fliessen sollten. Man kam jedoch zum Schluss, dass aus grundsätzlichen Überlegungen allgemeine Staatsmittel nicht zweckgebunden werden sollten. Um zu verhindern, dass die Einlage des Kantons unter den Ertrag der Beherbergungstaxen fallen könnte und in der Folge die Beherberger die Hauptlast der Mittelbeschaffung selbst zu tragen hätten, beschloss der Landrat, dass die jährliche Einlage des Kantons der Höhe der Beherbergungstaxen des Vorjahres zu entsprechen hat, allerdings mit dem Zusatz, dass dies nur gilt, bis der Fonds einen Bestand von 1 Mio. Franken erreicht hat.

Artikel 15

Hinzuweisen ist, dass nun nicht etwa die Vermieter, sondern die Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern der Taxpflicht unterstellt sind.

Artikel 16

Dieser Artikel gab Anlass zu ausgedehnten Diskussionen. Der Katalog der Ausnahmen ist nun sehr ausführlich gehalten. Allfällige Detailfragen lassen sich noch in den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates regeln (Art. 27).

Artikel 17

Aus juristischen Gründen muss hier ein Maximalansatz festgelegt werden. In Anbetracht der herrschenden Teuerung soll indessen dieser Ansatz dem Indexstand angepasst werden können.

Artikel 19

Laut regierungsrätlichem Entwurf wäre es den Gemeinden freigestanden, Kurtaxen zu erheben oder davon Umgang zu nehmen. Der Landrat hat indessen beschlossen, die Gemeinden zur Erhebung einer Kurtaxe zu verpflichten, dies als Solidaritätsgeste gegenüber dem Tourismus. Da in jedem Falle die Beherbergungstaxe erhoben wird, ergibt sich aus dieser Lösung kein erheblicher zusätzlicher administrativer Aufwand.

Artikel 21

Die heute effektiv erhobenen Kurtaxen variieren zwischen 50 Rappen und 1.80 Franken pro Übernachtung und zwischen 40 Franken und 200 Franken pro Ferienhaus. Für Schulen und geführte Jugendgruppen können die Gemeinden weiterhin die Kurtaxen ermässigen oder ganz erlassen. Im übrigen ist – wie in Artikel 17 – eine indexierte Höchstattaxe gesetzlich statuiert.

3. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz zur Förderung des Tourismus

(Tourismusgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1991)

I. Zielsetzung und Aufgaben

Art. 1

Grundsatz

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern eine massvolle Entwicklung des Tourismus. Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen dafür.

² Sie berücksichtigen dabei:

- a. die Entwicklungsziele des Kantons, der Regionen und der Gemeinden;
- b. die Interessen der einheimischen Bevölkerung und der Gäste.

³ Sie unterstützen in erster Linie Massnahmen zur Förderung des Aufenthaltstourismus.

Art. 2

Umwelt

¹ Bei der Tourismusförderung sind die natürlichen Lebensgrundlagen sowie Natur, Landschaft und Ortsbild zu schonen.

² Vorhaben sind zu bevorzugen, die

- a. möglichst gut mit öffentlichen oder gewerbmässigen Verkehrsmitteln erschlossen sind;
- b. Energie sparsam und zweckmässig verwenden.

Art. 3

Einsatz der Mittel

Der Kanton setzt die Mittel des Tourismusfonds wie folgt ein:

- a. Beiträge an Information und Werbung, für Marktuntersuchungen und Forschungsaufträge sowie für die Weiterbildung;
- b. Beiträge an den Bau von Anlagen und Einrichtungen für Sport und Erholung, die der Förderung des Tourismus dienen;
- c. Gewährung, Verbürgung und Verzinsung von Darlehen (Zinskostenbeiträge), die für den Bau und die Erneuerung von touristischen Beherbergungsmöglichkeiten aufgenommen werden.

Art. 4

Beiträge an Information und Werbung

¹ Beiträge für Tourismuswerbung werden ausgerichtet, sofern diese eine Region oder den Kanton betrifft. Beiträge für die Werbung zugunsten kantonsübergreifender Regionen sind nur zulässig, wenn die übrigen beteiligten Kantone den Verhältnissen entsprechende Leistungen erbringen.

² Als Tourismusregionen gelten Gebiete, die gross genug sind, repräsentative touristische Werte besitzen und sich auf ein wirtschaftlich verwertbares touristisches Angebot stützen können.

³ Die bestimmungsgemässe Verwendung der Beiträge ist durch geeignete Auflagen und Bedingungen sicherzustellen.

Art. 5

Beiträge an andere Massnahmen

¹ Beiträge an andere Massnahmen können gewährt werden, wenn diese dem Gesamtinteresse dienen und nach Grösse und Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zur touristischen Bedeutung des betreffenden Ortes oder der Region stehen.

² Der Kanton fördert insbesondere den Bau und die Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen in Gemeinden, die günstige Voraussetzungen für den Tourismus, jedoch beschränkte andere wirtschaftliche Möglichkeiten besitzen.

³ Keine Beiträge werden gewährt an Massnahmen, die zum Aufgabenbereich von Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören, an Anlagen und Einrichtungen des Verpflegungs- und Transportgewerbes sowie für die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes.

⁴ Falls Beiträge der öffentlichen Hand aufgrund anderer Bestimmungen des Kantons oder des Bundes erhältlich gemacht werden können, entfällt eine Beitragsleistung nach diesem Gesetz.

Art. 6

Darlehen, Bürgschaften und Zinskostenbeiträge

Die Mittel des Tourismusfonds können verwendet werden zur Gewährung, Verbürgung und Verzinsung (Zinskostenbeiträge) von Darlehen, sofern

- a. der Beherbergungsbetrieb lebensfähig und die Kurortseinrichtung den Verhältnissen angemessen ist;
- b. der Schuldner in zumutbarem Masse eigenes Kapital einsetzt;
- c. der Schuldner die erforderlichen Mittel ohne Verbürgung nicht beschaffen kann.

Art. 7

Vorkehren der Gemeinden

Beiträge an Anlagen und Einrichtungen werden nur gewährt, wenn die betreffende Ortsgemeinde, bei regionalen Anlagen und Einrichtungen alle Ortsgemeinden der Region

- a. einen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Beitrag gewähren; Beiträge Dritter können angerechnet werden;
- b. sich für eine zweckmässige Tourismusorganisation einsetzen und sie angemessen unterstützen;
- c. die Entwicklung des Tourismus durch Bau- und Planungsvorschriften fördern.

Art. 8

Verfahren

Beitragsgesuche sind vor Ausführung der Massnahme schriftlich und begründet dem Regierungsrat einzureichen.

Art. 9

Bemessung der Beiträge

Die Beiträge sind nach der Bedeutung der Massnahme und der Leistungskraft des Gesuchstellers zu bemessen.

Art. 10

Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Prüfung der Abrechnung und Abnahme der Anlage oder Einrichtung.

² Nach Massgabe des Baufortschrittes können Teilzahlungen geleistet werden.

Art. 11

Ueberwachung

¹ Die Direktion des Innern überwacht die Verwendung der Beiträge.

² Darlehen sind wenn möglich mittels Grundpfandrechten sicherzustellen.

³ Die Beitragsempfänger haben Buch zu führen und jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

Art. 12*Rückforderung*

¹ Beiträge werden zurückgefordert, wenn

- a. Beitragsbedingungen nicht erfüllt oder Auflagen nicht eingehalten werden;
- b. der Unterhalt vernachlässigt wird;
- c. die Anlage oder Einrichtung dem Zweck entfremdet oder gewinnbringend veräussert wird.

² Werden Grundstücke mit Anlagen und Einrichtungen veräussert, an die Beiträge ausgerichtet wurden, ist dies der Direktion des Innern zu melden.

³ Zurückgeforderte Beiträge sind dem Tourismusfonds zuzuweisen.

II. Finanzierung**Art. 13***Tourismusfonds*

¹ Die Beiträge werden aus dem Tourismusfonds erbracht.

² Der Tourismusfonds wird von der Finanzdirektion verwaltet.

Art. 14*Mittelbeschaffung*

Dem Tourismusfonds fliessen folgende Mittel zu:

- a. eine jährliche Einlage des Kantons in der Höhe der Beherbergungstaxen des Vorjahres, bis der Fonds einen Bestand von 1 Million Franken erreicht hat;
- b. 80 Prozent des Bruttoertrages der Patenttaxen gemäss Gesetz über das Gastgewerbe sowie den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz);
- c. die kantonalen Beherbergungstaxen.

III. Beherbergungstaxen**Art. 15***Taxpflicht*

¹ Eine Beherbergungstaxe haben zu entrichten:

- a. die Betreiber von
 - patentpflichtigen Beherbergungsbetrieben gemäss Wirtschaftsgesetz Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und i,
 - Gruppenunterkünften,
 - Campingplätzen;
- b. die Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern.

² Die Abgabe kann auf den Beherbergungspreis überwält werden. Sie darf aber dem Gast nicht speziell verrechnet werden.

Art. 16*Ausnahmen*

¹ Keine Abgabe ist zu entrichten für die Beherbergung von

- a. Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder steuerrechtlichem Aufenthalt am Abgabeort;
- b. Militärpersonen und Zivilschutzpflichtigen bei dienstlicher Einquartierung;
- c. Patienten in Heil- und Kuranstalten;
- d. Personen, die sich vorübergehend zur Berufsausübung oder zum Besuch einer Schule am Ort aufhalten; für Schulungs- und Seminarteilnehmer ist indessen die Beherbergungstaxe zu entrichten;
- e. Familienangehörigen und Gästen des Beherbergers, sofern die Beherbergung unentgeltlich erfolgt;

- f. Schulen und geführten Jugendgruppen, sofern die Beherbergung unentgeltlich erfolgt;
 - g. Invaliden, die der permanenten Betreuung bedürfen;
 - h. Gästen, die in Gebirgshütten des Schweizer Alpen-Clubs übernachten, soweit dafür kein Gastgewerbepatent benötigt wird;
 - i. Kindern unter 6 Jahren.
- ² Kinder von 6–16 Jahren bezahlen die Hälfte der Beherbergungstaxe.

Art. 17

Ansätze

¹ Der Regierungsrat legt mindestens sechs Monate im voraus die Höhe der Beherbergungstaxe fest. Sie darf einen halben Franken (Indexstand 125) nicht übersteigen.

² Die Beherbergungstaxe wird grundsätzlich pro Uebernachtung des Gastes erhoben.

³ Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Wohnzelten, Mobilhomes und dergleichen leisten die Beherbergungstaxe im Rahmen einer Jahrespauschale pro Bett oder Liegestelle. Die Pauschale gilt für den Beherberger und seine Familienangehörigen sowie allfälliges Dienstpersonal; für Gäste sind die ordentlichen Beherbergungstaxen zu entrichten.

⁴ Der Regierungsrat kann für weitere Fälle einen Pauschalbetrag festlegen, wenn der Aufwand für die Erhebung gemäss Absatz 2 unverhältnismässig ist.

Art. 18

Veranlagung und Bezug

Der Regierungsrat regelt die Veranlagung und den Bezug der Beherbergungstaxe. Er kann die Gemeinden mit dem Vollzug beauftragen. Die Gemeinden können die Erhebung der Beherbergungstaxen auch Verkehrs- oder Kurvereinen übertragen, die hierüber dem Gemeinderat alljährlich Rechenschaft abzulegen haben.

IV. Kurtaxen

Art. 19

Grundsatz

Die Gemeinden erheben Kurtaxen. Als Gäste gelten alle Personen, für welche eine Beherbergungstaxe entrichtet werden muss.

Art. 20

Erhebung und Verwendung der Mittel

¹ Die Erträge sind ausschliesslich zur Förderung und Entwicklung des Tourismus zu verwenden. Die Gemeinden können die Erhebung und Verwendung der Kurtaxen Verkehrs- oder Kurvereinen übertragen, die hierüber dem Gemeinderat alljährlich Rechenschaft abzulegen haben.

² Streitigkeiten über die Entrichtung von Kurtaxen entscheiden die Gemeinderäte.

Art. 21

Ansätze

¹ Der Regierungsrat setzt die Höchsttaxe und Höchstpauschale fest. Die Höchsttaxe darf drei Franken (Indexstand 125) nicht überschreiten.

² Kinder von 6–16 Jahren bezahlen die Hälfte. Für Schulen und geführte Jugendgruppen sind die Taxen weiter zu ermässigen oder ganz zu erlassen.

³ Der Einzug ist Sache des Logisgebers.

Art. 22*Bestimmungen über die Kurtaxen*

Die Gemeinden haben die Bestimmungen über die Kurtaxen dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

V. Rechtspflege**Art. 23***Kontrolle*

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Behörden und Organisationen können Bücher und Belege einsehen, soweit dies zur Aufsicht über die Verwendung der Beiträge sowie zur Berechnung der Taxen notwendig ist.

Art. 24*Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinderäte kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 25*Vollstreckbarkeit von Entscheiden*

¹ Rechtskräftige Entscheide über die Entrichtung von Kur- und Beherbergungstaxen sowie über die Rückforderung von Beiträgen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

² Im übrigen richtet sich die Vollstreckung nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 26*Strafbestimmung*

¹ Wer die Meldepflichten nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen nicht erfüllt oder falsche Angaben macht, wird mit Busse bis 1000 Franken bestraft.

² Unabhängig von der Busse sind in jedem Falle nicht bezahlte Beträge nachzuzahlen.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 27***Vollzug*

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 28*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Kurtaxengesetz vom 5. Mai 1968 und das Fremdenverkehrsgesetz vom 6. Mai 1973 aufgehoben.

Art. 29*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

§ 10 Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen, Gewährung von Krediten für die Jahre 1991–1995

I. Einleitung

Nach längeren Diskussionen im Ring, wobei zwei grössere Teilkredite für den Ausbau der Klausenstrasse gestrichen wurden, erliess die Landsgemeinde 1986 folgenden Beschluss:

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Fortsetzung der Korrektion und die teilweise Neuerstellung der Kantonsstrassen folgende Kredite für die Jahre 1986–1995:

	Franken
1.1 Umfahrungsstrassen Näfels–Linthal	
– für die Weiterführung von Planungsarbeiten	500 000.–
1.2 Kantonsstrasse Niederurnen–Linthal, T 17	
– für die Weiterführung und den Abschluss laufender Korrektionen	8 360 000.–
1.3 Klausenstrasse A 17	
– für die Ausführung neuer Korrektionen	17 900 000.–
1.4 Übrige Kantonsstrassen	
– für die Weiterführung und den Abschluss laufender Korrektionen	2 965 000.–
– für die Ausführung neuer Korrektionen	18 300 000.–
1.5 Lärm- und Umweltschutzmassnahmen	
– für die Ausführung neuer Arbeiten	1 300 000.–
Total Kreditsumme (Preisbasis 1. August 1985)	49 325 000.–
2. Die Durchführung der Korrektionen und die Freigabe der entsprechenden Kredite hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zu unterbreiten sind; es sind hiebei die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Staatshaushaltes, die Dringlichkeit der Projekte und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Der Landrat ist berechtigt, innerhalb der einzelnen unter Ziffer 1 angeführten sechs Kreditpositionen Verschiebungen vorzunehmen.
3. Die Finanzierung und Tilgung erfolgt nach Artikel 88 des Strassengesetzes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bereits für die Landsgemeinde 1987 wurde vom Verkehrsclub der Schweiz (VCS) ein Memorialsantrag zur Neufassung des Artikels 34 des kantonalen Strassengesetzes eingereicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollte das jährliche Strassenbauprogramm nicht mehr vom Landrat, sondern von der Landsgemeinde genehmigt werden. Damit wären die bereits im Mehrjahresprogramm detailliert aufgeführten und beschlossenen Kredite jedes Jahr erneut an der Landsgemeinde zur Diskussion gestanden.

Der Regierungsrat empfahl dem Landrat nach eingehender Prüfung aller Aspekte die Ablehnung des Memorialsantrages. Der Landrat wollte vor allem aus folgenden Überlegungen nicht so weit gehen: Bei einer Zeitdauer von zehn Jahren eines Mehrjahresprogrammes entstehe bei vielen Stimmberechtigten der Eindruck, dass ihnen die Mitsprache bei Strassenkorrektionen entzogen sei; angesichts der heutigen Probleme im Zusammenhang mit dem Umweltschutz sei eine Zeitdauer von zehn Jahren relativ lang.

Auf Antrag des Landrates fand der Memorialsantrag des VCS an der Landsgemeinde 1987 zwar keine Zustimmung, hingegen beschloss die Landsgemeinde folgende Änderung des Strassengesetzes:

Art. 28 Abs. 3

Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die allgemein anerkannten Regeln der Strassenbaukunst zu beachten. Ebenso sind die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 34

¹ Die Landsgemeinde beschliesst den Bau neuer und die Korrektion bestehender Kantonsstrassen in der Regel gestützt auf ein Mehrjahresprogramm für fünf Jahre, welches die generelle Strassenführung und die Kreditbegehren enthält.

² Der Landrat genehmigt das jährliche Bauprogramm, welches sich über die detaillierte Strassenführung, die Art des Ausbaues und die voraussichtlichen Kosten auszusprechen hat.

Gleichzeitig wurde folgender Zusatzbeschluss zum Mehrjahresprogramm 1986–1995 gefasst:

Der Beschluss vom 4. Mai 1986 über den Ausbau der Kantonsstrassen, Gewährung von Krediten für die Jahre 1986–1995, wird wie folgt ergänzt:

Regierungsrat und Landrat werden beauftragt, spätestens der Landsgemeinde 1991 einen Zwischenbericht über den Stand der Planung und des Ausbaues gemäss Mehrjahresprogramm 1986–1995 vorzulegen. Gleichzeitig unterbreiten sie der Landsgemeinde ihre Anträge über die Abwicklung des Mehrjahresprogrammes für die Restlaufzeit.

Praktisch bedeutet dies, dass das Mehrjahresprogramm 1986 – 1995 bereits Ende 1991 ausläuft. Soll der Strassenbau weitergehen, muss der Landsgemeinde 1991 ein neues Programm für die restliche Zeit bis Ende 1995 unterbreitet werden.

Trotz aller Bemühungen und Aufrufen, den Motorfahrzeugverkehr auf den Strassen zu reduzieren, werden auch bei uns immer noch mehr Autos in Verkehr gebracht. Ein Vergleich der Verkehrserhebungen 1985 und 1990 bei neun Zählstellen auf dem Kantonsstrassennetz ergibt eine Zunahme zwischen 20 und 60 Prozent. Der grösste Mehrverkehr wurde beim Autobahnzubringer Näfels festgestellt.

Bis Ende 1991 kann nun ein Teil der im Kreditbeschluss von 1986 enthaltenen Korrekturen, Neu- und Ausbauten abgeschlossen werden. Das Projekt Seggenstrasse in Bilten wird als solches nach einem negativen Abstimmungsergebnis der Gemeindeversammlung nicht mehr weiterverfolgt. Hingegen gewährte der Landrat im Zusammenhang mit dem Strassenbauprogramm 1991 am 21. November 1990 einen Kredit von 30 000 Franken für die Planung einer Strassenverbindung zwischen der Nationalstrasse N3 und der Hauptstrasse in Bilten.

Ab 1992 erwachsen vermutlich noch bei folgenden Abschnitten Aufwendungen: Niederurnen Dorf, Schwanden Dorf, Umfahrung Rüti, Klöntalstrasse Riedern, Klausenstrasse, Dorfstrasse Mollis, Schwanden Entlastungsstrasse. Einige Projekte stehen dann kurz vor dem Abschluss, bei anderen wird vermutlich erst später mit den Bauarbeiten begonnen.

Nachdem bereits im noch laufenden Mehrjahresprogramm das Hauptgewicht bei Ortsumfahrungen wie in Schwanden und Rüti lag, fehlende Trottoirs erstellt oder Steinschlag- und Lawinensicherungen in Angriff genommen wurden, handelt es sich bei den neuen Projekten in noch vermehrter Masse um Bauvorhaben dieser Art. Dazu soll in Rüti die vom Durchgangsverkehr entlastete, ehemalige Hauptstrasse in eine Wohnstrasse umfunktioniert werden, wobei die Strasse für den motorisierten Verkehr selbstverständlich offengehalten wird.

II. Die einzelnen Bauvorhaben

Entsprechend den früheren Kreditbegehren werden wiederum die Bruttosummen eingesetzt. Hievon kommen die Bundessubventionen und allfällige Gemeindebeiträge in Abzug. Sowohl die Bundes- wie auch die Gemeindebeiträge variieren wegen unterschiedlicher Grösse der Objekte und wegen der Finanzkraft der Gemeinden relativ stark.

1. Fortsetzung begonnener Arbeiten

	Bisherige Kredite	Aufgelaufene Kosten per 31. 12. 89	Total vorgesehene Aufwendungen	Neuer Bruttokredit
(in tausend Franken)				
<i>1.1 A 17 Urnerboden–Glarus</i>				
1.1.1 Klausenstrasse Balm- und Fruttlaui	8 900	2 137	12 000	3 100
1.1.2 Umfahrung Rüti	25 800	19 712	27 200	1 400
Total A 17 Urnerboden–Glarus	34 700	21 849	39 200	4 500
<i>1.2 T 17 Glarus–Niederurnen</i>				
1.2.1 Niederurnen–Dorf	4 700	3 188	4 700	–
Total T 17 Glarus–Niederurnen	4 700	3 188	4 700	–
<i>1.3 Übrige Kantonsstrassen</i>				
1.3.1 Schwanden Entlastungsstrasse	12 400	6 323	15 400	3 000
Total Übrige Kantonsstrassen	12 400	6 323	15 400	3 000

1.1 A 17 Urnerboden–Glarus

1.1.1 Klausenstrasse Balm- und Fruttlaui

Nachdem die Landsgemeinde 1986 für Verbauungsarbeiten im Anrissgebiet der Balm- und Fruttlaui aufgrund einer Planungsstudie des Kantonalen Bauamtes Uri und des Amtes für Lawinenbau Uri einen Kredit von 8,9 Mio. Franken bewilligte, wurde vom Kantonalen Forstamt Glarus ein generelles Projekt ausgearbeitet und vom Bundesamt für Forstwesen geprüft. Um den Schutz der Klausenstrasse bei der grossen Wendeplatte im Gebiet der Fruttlaui besser zu sichern, musste die Perimetergrenze gegenüber der Studie nach Norden verschoben und damit das Verbauungsgebiet vergrössert werden.

Das Projekt sah nun folgende Hauptarbeiten vor: Erschliessung (Strassen usw.), Permanentverbau Balm- und Fruttlaui, Aufforstungen, Temporärverbau und waldbauliche Wiederherstellung im darunterliegenden Waldgürtel, Verwehungsverbau Rietstöggi. Der Kostenvoranschlag betrug bei der Projektgenehmigung im April 1988 12 Mio. Franken.

Im Frühling 1988 konnte dann planmässig mit den Strassenbauarbeiten für die Erschliessung und im Sommer 1989 mit dem eigentlichen Bau der Sicherungswerke, wie Stahlschneebrücken und Schneenetzen, begonnen werden. Da sich der Schwerpunkt der Verbauungsarbeiten auf einer Meereshöhe über 1500 Meter befindet, ist die zur Verfügung stehende Bauzeit recht kurz und es kann im Maximum ein Betrag von etwa 1,5 Mio. Franken pro Jahr verbaut werden. Bei dieser langen Gesamtbauzeit ist somit eine grössere Bauteuerung vorprogrammiert. Einstweilen sollte der Kredit auf mindestens 12 Mio. Franken erhöht werden. Der Unterhalt der waldbaulichen Massnahmen nach Fertigstellung der Verbauungen ist sicherzustellen.

1.1.2 Umfahrung Rüti

Bereits im Mehrjahresprogramm 1976–1985 war für die Umfahrungsstrasse von Rüti ein Kredit von 25,8 Mio. Franken enthalten. Das Projekt beinhaltete damals allerdings eine viel kostspieligere, entlang der SBB-Linie Glarus–Linthal niveaufrei geführte Zufahrt nach Rüti in Betschwanden. Aufgrund eines einfacheren Projektes dieser Zufahrt, unter Inkaufnahme einer automatischen Bahnschranke und einer Lichtsignalanlage, wurde der Kredit beim Mehrjahresprogramm 1986–1995 nicht erhöht. Das dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement im Mai 1987 eingereichte, bereinigte und im Juli 1987 genehmigte Projekt rechnete dann aber bereits mit Kosten von 27,2 Mio. Franken. Gründe für die Erhöhung des Kostenvoranschlages waren neben der Teuerung auch eine Verlängerung des Schüttenrunstunnels und eine umfassendere Sanierung der Schüttenrunse im Bereiche der Umfahrungsstrasse, als dies ursprünglich vorgesehen war. Nachdem der grösste Teil der Arbeiten in den Jahren 1987–1990 ausgeführt wurde und die Verkehrsübergabe bereits Ende 1989 erfolgte, ergab eine Überprüfung der Restkosten, dass für die Umfahrungsstrasse Rüti mit einem Gesamtbetrag von 27,2 Mio. Franken gerechnet werden muss.

Der Bau der Umfahrungsstrasse hat sich nach Ansicht der ortsansässigen Bevölkerung sicher gelohnt, ist doch die Verkehrsentlastung im engen Dorfkern von Rüti fast vollständig. Die Wohnqualität im Dorf konnte so erheblich gesteigert werden.

1.2 T17 Glarus–Niederurnen

1.2.1 Niederurnen Dorf

Hier wurde bis heute kein durchgehender, nach einheitlichen Normen durchgeführter Ausbau der Kantonsstrassen vorgenommen. Nach dem Abbruch verschiedener Wohnhäuser wurden vorwiegend Trottoirs erstellt, Engpässe eliminiert und bei einem Geschäftshaus auch ein Fussgängerdurchgang eingebaut. Weil bei der Sanierung der Ziegelbrückstrasse keine Verbreiterungen erfolgten, wurden diese Arbeiten über einen Kredit der Laufenden Rechnung abgewickelt.

1991 soll auch die Sanierung der Kantonsstrasse (Einbau eines neuen Belages) von der Evangelischen Kirche bis zum Friedhof der Laufenden Rechnung belastet werden.

Als letzte grössere, zur Korrektur vorgesehene Teilstrecke verbleibt somit nur noch die Verzweigung Bad-/Ziegelbrückstrasse. Anstelle der baufälligen, vom Kanton schon vor längerer Zeit erworbenen Wohnhäuser soll dort ein Geschäftshaus entstehen. Sofern mit dem Ausbau der Strasse keine allzugrosse Verzögerung entsteht, dürfte der bereits im Mehrjahresprogramm enthaltene Kredit ausreichen. Die notwendigen Verbesserungen bei der Bad-/Ziegelbrückstrasse sollen möglichst bald realisiert und damit die nun schon einige Jahre dauernden Sanierungen in Niederurnen abgeschlossen werden können.

1.3 Übrige Kantonsstrassen

1.3.1 Schwanden Entlastungsstrasse

Vor der Aufnahme ins Mehrjahresprogramm 1986–1995 wurden hier vier Varianten für eine Entlastungsstrasse in Richtung Erlen und Sernftal ausgearbeitet. Als mit Abstand teuerste Lösung wurde auch ein Tunnel durch den Föhnen studiert. Während für dieses Projekt ein Betrag von etwa 40 Mio. Franken berechnet wurde, kostete die sich nun im Bau befindende Variante etwa 12,4 Mio. Franken (Preisbasis 1. 8. 1985). Wegen der inzwischen eingetretenen, massiven Teuerung musste dann bereits 1987 der für die Projektgenehmigung beim Bund ausgearbeitete Kostenvoranschlag auf 14,1 Mio. Franken erhöht werden. Die 1988 für die Linthbrücke und SBB-Unterführung eingeholten Offerten bestätigen die prognostizierte Teuerungsentwicklung vollumfänglich.

Die Arbeiten sind nun soweit fortgeschritten, dass die Strasse vermutlich Ende 1991 dem Verkehr übergeben werden kann. Die Ausschreibung für die Strassenbauarbeiten, wie Kofferung, Kanalisation, Abschlüsse und Beläge wird demnächst durchgeführt. Ohne die definitiven Preise für diese Arbeiten zu kennen, muss damit gerechnet werden, dass die Gesamtaufwendungen für die Entlastungsstrasse Schwanden sich auf etwa 15,4 Mio. Franken belaufen werden.

2. Noch nicht begonnene Projekte, die bereits im Mehrjahresprogramm 1986–1995 enthalten waren

	Bisherige Kredite	Aufgelaufene Kosten per 31. 12. 89	Total vorgesehene Aufwendungen	Neuer Bruttokredit
(in tausend Franken)				
2.1 A 17 Urnerboden–Glarus				
2.1.1 Klausenstrasse Staldenloui	9 000	42	9 460	9 460
2.1.2 Schwanden Dorf	6 040	1 356	8 286	8 286
Total 2.1 A 17 Urnerboden–Glarus	15 040	1 398	17 746	17 746
2.2 Übrige Kantonsstrassen				
2.2.1 Klöntalstrasse Riedern	1 615	489	1 759	1 759
2.2.2 Dorfstrasse Mollis	2 600	1	2 041	2 041
Total 2.2 Übrige Kantonsstrassen	4 215	490	3 800	3 800

2.1 A 17 Urnerboden–Glarus

2.1.1 Staldenloui

Im Memorial zur Landsgemeinde 1986 wurde beim Mehrjahresprogramm 1986–1995 zum Projekt Staldenloui ausgeführt:

Beim vorliegenden Abschnitt handelt es sich um die am stärksten von Lawinen bedrohte Strecke der Klausenstrasse. Am 27. März 1978 ereignete sich hier ein Lawinenunglück mit vier Todesopfern. Daneben ist die Strasse wegen der engen Kurven und der schmalen Brücke über die Staldenrunse auch im Sommer sehr gefährlich. Die Stützmauern und die erwähnte Brücke sind recht auffällig, wurden doch sämtliche Kunstbauten hier seit der Inbetriebnahme der Strasse (vor 85 Jahren) nie saniert.

Als vordringliche Schutzmassnahme wird hier eine komplett neue Linienführung gewählt. Die Überspannung des Tales mit einer weit gespannten Brücke wurde bereits früher untersucht. In einem Bericht des Eidgenössischen Institutes für Schnee- und Lawinenforschung vom Juni 1957 wird die Lösung jedoch in Frage gestellt. Das nun vorliegende, vom Bauamt des Kantons Uri ausgearbeitete generelle Projekt beinhaltet den Vorschlag für die Erstellung eines Tunnels und einer Galerie. Diese Lösung ist praktisch der einzige gangbare Weg und bringt einen absoluten Lawinenschutz für die Strassenbenützer. Der Tunnel muss allerdings in einem sehr aufwendigen Verfahren durch einen Moränenrücken erstellt werden. Dementsprechend hoch sind die Kosten. Sie betragen für die 400 m lange Strecke ca. 9 Mio. Franken.

Sofort nach der Kreditgewährung durch die Landsgemeinde wurde ein geotechnisches Büro beauftragt, detaillierte Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Diese Untersuchungen ergaben in Kürze etwa folgendes: Der hier vorgesehene Tunnel liegt geologisch gesehen in einem sehr kompliziert aufgebauten Bereich. Erste Bohrungen und Baugrunduntersuchungen ergaben, dass ein Teil des Tunnels in recht schwierigem Lockergestein auszubringen ist. Wegen der eher grosszügig gewählten Linienführung ergibt sich auf einer Seite des Tunnels ein sehr langer Voreinschnitt.

Hier wird die bergseitige Böschung vermutlich recht grosse Probleme bereiten, dies umsomehr, als in der Geländetopographie Hinweise auf Kriechtendenzen des Hanges zu finden sind. Aufgrund der recht komplizierten und problematischen Realisierung sollte eine andere Linienführung mit günstigeren Verhältnissen gewählt werden.

Aufgrund dieses recht pessimistischen Berichtes des Baugrundspezialisten wurde vom Kantonalen Hoch- und Tiefbauamt, Abteilung Tiefbau, bereits im März 1988 ein neues Vorprojekt mit einer anderen Linienführung fertiggestellt. Im technischen Bericht zu diesem Projekt wird unter anderem ausgeführt:

Die ursprünglich vorgesehene Lösung eines Tunnels auf diesem Streckenabschnitt wurde, nach erfolgten Sondierbohrungen und daraus resultierenden geologischen Auswertungen, fallen gelassen. Die Schwierigkeiten eines Tunnelvortriebes in der Lockergesteinszone und die damit verbundenen Kosten würden zu gross. Aufgrund dieser geologischen Verhältnisse wurde der Bau einer Galerie bevorzugt.

Bei der Ausarbeitung der Situation wurde darauf geachtet, dass ohne allzugrosse Abweichungen vom bisherigen Strassenstrasse eine verbesserte Linienführung realisiert werden kann. Bei den beiden engen Kurven des «S» im Stalden wurde bei min. Radien von ca. 18 m' die Fahrbahn auf ca. 8 m' verbreitert. Die Länge der zum Schutz vor der Staldenlauri vorgesehenen Lawingalerie wurde auf Grund der Spuren in der Natur an Ort und Stelle festgelegt.

Die Fahrbahnbreite beträgt nominell 6.00 m' mit den entsprechenden Verbreiterungen in Kurven, wobei hierfür die Kreuzung eines Car/LKW mit einem PW angenommen wurde (die Klausenstrasse ist mit einem Anhängerverbot belegt). Zum Schutze vor der Staldenlauri wird eine 330 m lange Galerie erstellt. Die Runse wird in einer bruchsteinverkleideten Schale über die Galerie geführt. Die beiden Portale der Galerie werden mit Stützmauern dem Terrain angepasst.

Als weitere Kunstbaute muss die auffällige Brücke über die Brätschrune neu erstellt werden.

Die Probleme der Verkehrsführung während des Baus sind recht komplex. Es ist vermutlich nötig, den Verkehr einspurig über Hilfsbrücken zu führen. Als Böschungssicherung zum Bau der Galerie ist teilweise das gleiche Verfahren wie bei der Entlastungsstrasse Schwanden mit einer verankerten, relativ stark armierten Betonwand vorgesehen. Die Baukosten betragen 9 460 000 Franken (Kostenstand 1990). Sofern die nötigen Kredite, vor allem des Bundes, zur Verfügung stehen, soll 1992 mit den Arbeiten begonnen werden.

Der Landrat vertritt hierzu den Standpunkt, dass den Ergebnissen der geologischen Untersuchungen Rechnung zu tragen ist. Eine Verbauung des Anrissgebietes wird von den Fachleuten als unzumutbar und als zu aufwendig beurteilt, da dieses wesentlich höher liegt und viel ausgedehnter ist als dasjenige der Balm- und Fruttalauri. Die zu erstellenden Bauwerke (Brücke und Galerien) befinden sich zum grössten Teil in einem Einschnitt und sind nur von der Auenstrasse sichtbar. Der Eingriff in die Landschaft ist minim und somit vertretbar. Zudem ist vorgesehen, durch Begrünungen und Bepflanzungen die nachteiligen Einwirkungen der Bauwerke auf die Landschaft so gering als möglich zu halten.

2.1.2 Schwanden Dorf

Das erste Projekt für die Korrektur Schwanden Dorf, Teilstrecke Schönengrund – Kirche, wurde im Jahre 1963 erstellt. Etwas später wurden die ersten Häuser erworben und abgebrochen. Anschliessend wurde ein provisorisches Trottoir erstellt.

Im Hinblick auf die Sanierung des Kreuzplatzes erwarb auch die Gemeinde Schwanden verschiedene Liegenschaften und der Gemeinderat wollte nun, dass die Strasse endlich ausgebaut werde.

Nach Fertigstellung eines neuen Projektes im Jahre 1988 wurde die Planaufgabe durchgeführt. Wegen der zahlreichen Einsprachen wurde beschlossen, das Projekt weiter zu bearbeiten und einen umfassenden Gestaltungsplan zu erstellen. Unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten von Schwanden wurde dazu auch eine Planungskommission gebildet. Das von dieser Kommission erarbeitete Projekt liegt nun vor, und dem dazugehörenden technischen Bericht kann folgendes entnommen werden:

Das Strassenprojekt wurde weitestgehend aufgrund der Gestaltungsplanung erarbeitet. Die sonst zur Anwendung gelangenden VSS-Normen spielten dabei eher eine untergeordnete Rolle. Der Ausbau der Strasse durch die Kernzone von Schwanden stellt einen wesentlichen Eingriff in das noch weitgehend intakte Ortsbild dar. Aus diesem Grunde sind die städtebaulichen Aspekte unbedingt vorrangig zu behandeln.

Gemäss Projekt soll auf der ganzen Länge der Kantonsstrasse (ca. 330 m) und den Einmündungen der Bahnhof- und Oberdorfstrasse (70 m) eine neue Fahrbahn mit beidseitigem Gehweg erstellt werden. Der flächenmässig bedeutende und das Ortsbild wesentlich mitprägende Strassenraum wird gemäss den Gestaltungsplänen des Landschaftsarchitekten realisiert.

Das bestehende «Pärkli» zwischen Rothaus und altem Schulhaus wird komplett neu auf zwei Ebenen erstellt und die Parkplätze an die Thonerstrasse verlegt. Die vorhandene Baumreihe wird aufgelockert und neu gepflanzt. Der Ersatz der vorhandenen Mauern wird durch bepflanzte Böschungen und Treppen mit dem vorhandenen Brunnen kombiniert. Es sind Beläge in Natursteinplatten und -pflasterungen sowie Kiesflächen vorgesehen. Die Erschliessung erfolgt behindertengerecht.

Bei der Bahnhof- und Oberdorfstrasse wird die bestehende Linienführung praktisch beibehalten. Die Strassenentwässerung muss neu projektiert und ergänzt werden. Sämtliches anfallendes Strassen- und Dachwasser wird in die Gemeindekanalisation geleitet.

Damit sich der Fussgänger möglichst auf der ganzen begehbaren Fläche zwischen Fahrbahnrand und Gebäudefassade bewegen kann, müssen auch private Vorplätze in die Planung einbezogen und der Belag entsprechend gewählt werden. Die Materialien dafür sind in Entsprechung zu Funktion und Bedeutung zu wählen.

Bei einem minimalen Kurvenradius der Durchgangsstrasse von 75 Meter beträgt die theoretische Ausbaugeschwindigkeit noch ca. 40 km/h.

Gemäss den Kostenvoranschlägen vom August/September 1990 des Kantonalen Hoch- und Tiefbauamtes und der Firma Beglinger Söhne AG, Mollis, betragen die Gesamtkosten der Korrektur 6 930 000 Franken.

Dies ergibt einen Laufmeterpreis von 21 000 Franken bei einer Ausbaulänge von 330 m. In den im Vergleich zu anderen Strassenprojekten sehr hohen Kosten ist auch ein grösserer Betrag für die Sanierung von Gebäuden enthalten, die für das Ortsbild massgebend sind. Dagegen sind noch keine Kosten für allfällige, durch die Eidgenössische Lärmschutzverordnung vorgeschriebene Massnahmen berücksichtigt.

Aufgrund des komplizierten und zeitraubenden Verfahrens bei Lärmschutzmassnahmen sollen diese für bestehende Gebäude in einem separaten Verfahren festgelegt werden. Bei neuen und zu sanierenden Gebäuden werden selbstverständlich Schallschutzfenster eingebaut.

Sofort nach der Genehmigung des Projektes soll dann mit dem Landerwerb begonnen werden. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten ist frühestens nach erfolgter Inbetriebnahme der Entlastungsstrasse, vermutlich im Frühjahr 1992, vorgesehen.

Mit dem vorliegenden Projekt wird sowohl den Interessen der Verkehrsteilnehmer als auch denjenigen eines intakten Dorfbildes vollumfänglich Rechnung getragen, dies unter Inkaufnahme erheblicher Mehrkosten gegenüber dem ursprünglichen Projekt. Es ist deshalb erstaunlich, dass auch gegen dieses Ausführungsprojekt zahlreiche Einsprachen eingereicht wurden. Es sollte aber unter allen Umständen vermieden werden, dass wegen dieser Einsprachen der Baubeginn hinausgeschoben werden muss.

2.2 Übrige Kantonsstrassen

2.2.1 Klöntalstrasse Riedern

Gemäss Mehrjahresprogramm 1986–1995 sollte die Teilstrecke Sonnenplatz bis «Hinter der Brücke» ausgebaut werden. Dabei war auch ein Ersatz der einspurigen baufälligen Löntschbrücke vorgesehen. Für die knapp 300 m lange Strecke belief sich der Kostenvoranschlag im Jahre 1985 auf 1 130 000 Franken. Im technischen Bericht wird unter anderem folgendes ausgeführt:

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um eine ausgesprochene Innerortsstrecke, die den Dorfteil «Hinter der Brücke» mit dem Dorfkern verbindet. Die Strasse dient auch als Hauptzugangsstrasse zum Klöntal.

Die Strasse weist heute auf dem grössten Teil der Strecke eine Breite von 5.40–5.80 m auf und ist bergseits durch eine hohe Mauer begrenzt. Sie hat zwei markante Engpässe, beim Restaurant «Sonne» mit einer Breite von 4.20 m und bei der Löntschbrücke mit 3.70 m. Obwohl ein Gehweg fehlt, wird diese Strasse von Fussgängern rege benutzt, denn es ist die kürzeste Verbindung der beiden Dorfteile. Speziell an schönen Wochenenden sind die Fussgänger auf dieser Strecke wegen des starken Verkehrs ins Klöntal erheblich gefährdet.

Gemäss Projekt soll durchgehend ein Gehweg von 1.50 m Breite erstellt werden, vom Sonnenplatz bis zum Restaurant Edelweiss auf der westlichen Seite (talseits) und vom Parkplatz des Restaurant Edelweiss bis «hinter der Brücke» auf der südlichen Seite.

Die Fahrbahnbreite soll durchgehend auf eine Breite von 6 m ausgebaut werden. An den schwierigsten Stellen soll eine Gehwegkonsole mit einer Länge von ca. 70 m auf der bestehenden Stützmauer aufgebaut werden. Das überschüssige Aushubmaterial kann als Auffüllmaterial für die Strassenverbreiterung verwendet werden.

Die Löntschbrücke soll abgebrochen und durch eine neue Stahlbetonverbundbrücke ersetzt werden, wobei wahrscheinlich die alten Widerlager als Auflager für die Stahlträger verwendet werden können. Während der Bauarbeiten soll mit einer Dienstbrücke der Verkehr aufrecht erhalten werden. Die Strassenentwässerung muss teilweise angepasst und ergänzt werden. Bei diversen Liegenschaften müssen Garten- oder Stützmauern erstellt werden. Beim Bau müssen auch diverse Werkleitungen angepasst werden.

Für den Kauf und den Abbruch verschiedener Gebäude und für provisorische Instandstellungsarbeiten wurden bis Ende 1989 total 489 000 Franken beansprucht. Zur Realisierung des vorhandenen Projektes werden nach neuesten Berechnungen für die knapp 300 m lange Strecke noch 1 300 000 Franken benötigt.

2.2.2 Dorfstrasse Mollis

Wegen des eher bescheidenen Verkehrsaufkommens und wegen des rein lokalen Charakters der Dorfstrasse vertrat die Baudirektion immer die Meinung, dass hier möglichst im Sinne der ortsansässigen Bevölkerung und Behörden zu bauen sei. Als Test dafür wurde der Gemeindeversammlung vom 9. Februar 1990, nachdem das Tiefbauamt bereits verschiedene Varianten ausgearbeitet hatte, ein Planungskredit für einen umfassenden Gestaltungsplan bei der Dorfstrasse Mollis unterbreitet. Nachdem damit eine weitere Planung vor allem mit dem Argument, es genüge eine Reparatur der bestehenden Strasse, abgelehnt wurde, ist das weitere Vorgehen mit dem Gemeinderat wie folgt festgelegt worden: Instandstellung der Teilstrecke von der evangelischen Kirche bis Jordan inkl. neue Pflasterung usw. mit Strassenunterhaltskrediten aus der Laufenden Staatsrechnung; Jordan bis

Sägerei Frefel: Sanierung inkl. Erstellung des neuen Gehweges raschmöglichst über die Investitionsrechnung.

Für die letztere Teilstrecke wurde das Projekt bereinigt und im Herbst 1990 die Planaufgabe durchgeführt. Das Projekt wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat ausgearbeitet. Beim ersten Teil handelt es sich um eine ausgesprochene Innerortsstrecke mit intensiver, beidseitiger Überbauung. Weiter grenzt die Strasse auf etwa 120 m Länge an den Fabrikbach und an die geplante Überbauung Moosbach. Im Bereich der bestehenden Überbauung beträgt die Strassenbreite nur 5.00 m. Gemäss Projekt soll auf der westlichen Seite ein durchgehendes, im Maximum 2.00 m breites Trottoir erstellt werden. Es müssen verschiedene neue Gartenmauern gebaut werden. Die Gesamtkosten für dieses in der Gesamtlänge stark reduzierte Projekt belaufen sich nun auf 2 040 000 Franken, wobei wegen der sehr hohen Bodenpreise in Mollis allein für den Landerwerb 720 000 Franken benötigt werden. Auch bei diesem Projekt muss vorerst noch über zahlreiche Einsprachen entschieden werden.

3. Neue Arbeiten

	Total Baukosten (in tausend Franken)
3.1 A 17 Urnerboden—Glarus	
3.1.1 Klausenstrasse Fruttwaldtunnel	Fr. 12 900
3.1.2 Dorfstrasse Rüti	Fr. 3 530
Total A 17 Urnerboden—Glarus	<u>Fr. 16 430</u>
3.2 Übrige Kantonsstrassen	
3.2.1 Haslen Dorf	Fr. 800
3.2.2 Schwändi—Glarus	Fr. 3 300
3.2.3 Filzbach Trottoir	Fr. 1 950
Total Übrige Kantonsstrassen	<u>Fr. 6 050</u>

3.1 A 17 Urnerboden—Glarus

3.1.1 Klausenstrasse Fruttwaldtunnel

In der Landsgemeindevorlage 1986 für das Mehrjahresprogramm 1986–1995 war ein grösserer Kredit für den Ausbau der Klausenstrasse auf der Teilstrecke im Ban enthalten. Es war vorgesehen, diese etwa 1150 m lange Strecke nach neuesten Normen auszubauen. Die Strasse ist hier seit der Eröffnung im Jahre 1900 noch nie saniert worden und sehr unübersichtlich. Die beiden Tunnels sind so eng, dass der Verkehr im Sommerhalbjahr mittels Lichtsignalanlage einspurig geführt werden muss. Die Abschnitte vor und zwischen den Tunnels sind extrem durch Stein- und Eisschlag gefährdet.

Als Kernstück des Projektes sollte ein etwa 434 m langer Tunnel erstellt werden. Das Gelände bei den offenen Strecken ist so steil, dass fast durchwegs entweder Mauern, Lehnkonstruktionen oder Brücken vorgesehen waren. Entsprechend hoch war der Kostenvoranschlag. Der Tunnel war mit etwa 10,2 Mio. Franken veranschlagt. Für die offene Strecke rechnete man mit 9,6 Mio. Franken.

Nach einer längeren Diskussion an der Landsgemeinde wurde der gesamte Kredit abgelehnt. Von den Gegnern wurde vor allem befürchtet, dass durch einen attraktiven Ausbau der Klausenstrasse der Verkehr auf der Strecke Näfels—Linthal stark zunehmen werde. Anstelle des aufwendigen Ausbauprojektes solle als separate Vorlage einer kommenden Landsgemeinde ein Sanierungsprojekt unterbreitet werden, das sich auf die Reparatur der baufälligen Teile der Strasse und auf die Erstellung von Stein- und Eisschlagschutzmassnahmen beschränke.

Der gefährlichste Abschnitt der Klausenstrasse ist nun bekanntlich die etwa 500 m lange Teilstrecke vor und zwischen den Tunnels im Ban. Deshalb sollten hier die Schutzmassnahmen möglichst rasch realisiert werden.

Folgende zwei Varianten wurden geprüft: Schutzbauten an der bestehenden Strasse und Sanierung oder Ausweitung der bestehenden Tunnels; Neubau eines 434 m langen Umgehungstunnels.

Bei Variante 1 müssten vor und zwischen den Tunnels zwei Galerien von total 270 m Länge erstellt werden. Dazu sollte in den seit 90 Jahren unverändert gebliebenen, zusammen ungefähr 200 m langen Tunnels eine Spritzbetonabdichtung eingebracht werden. Diese ist mindestens in einer Stärke von 7–10 cm aufzutragen und mit Stahlnetzen zu armieren. Zur Ableitung von Tropfwasser und zur Verhinderung eines Wasseraufstaus müsste auch ein Drainagesystem eingebaut werden. Selbstverständlich müssten auch die Entwässerungen, die Abschlüsse, die Fahrbahnbeläge und die Beleuchtung erneuert werden. Unter Beibehaltung der einspurigen Tunnels wäre für die Variante 1 mit Kosten von 7 300 000 Franken für die Galerien und von 400 000 Franken für die Tunnels, d. h. mit Gesamtkosten von 7 700 000 Franken zu rechnen. Bei Ausweitung der Tunnels für 2spurigen Betrieb beliefen sich die Gesamtkosten sogar auf 8,3 Mio. Franken.

Angesichts dieser relativ hohen Kosten und einer zwei- bis dreijährigen starken Beeinträchtigung des Verkehrs sollte unbedingt der Neubau des Umgehungstunnels verwirklicht werden. Bereits 1989 wurde für diese Variante vom Ingenieurbüro Locher, Zürich, ein allgemeines Bauprojekt ausgearbeitet. Dem dazugehörigen technischen Bericht können folgende wichtigste Abschnitte entnommen werden:

Ein verlängerter, neuer Tunnel soll die steinschlaggefährdeten Aussenzonen und die engen, bestehenden Tunnelstrecken ersetzen.

Der Ausbaustandard soll den neuen und den im Bau befindlichen Strassenstrecken oberhalb Spirigen im Kanton Uri bzw. den bereits ausgeführten Glarner Abschnitten entsprechen.

Daraus resultiert eine 6 m breite Strassenanlage, die im Tunnel das Kreuzen zweier Gesellschaftswagen bei reduzierter Geschwindigkeit erlaubt. Notwendig sind eine Steinschlaggalerie beim Nordportal und eine an das Portal anschliessende Brücke beim Südportal.

Die Neuanlage von total 570 m Länge kann ohne Verkehrssperre erstellt werden.

Obwohl beim Tunnel ein Vollausschub möglich wäre, wird aus praktischen Gründen ein Kalottenvortrieb mit anschliessendem Strossenabbau gewählt. Auf ein durchgehendes Innengewölbe kann voraussichtlich verzichtet werden. Der Normalquerschnitt gewährleistet die Regellichthöhe von 4.5 m (Holztransporte usw.), die Fahrbahn ist 6 m breit. Der Innenausbau beschränkt sich auf eine Beleuchtung. Es wird keine Belüftung benötigt. Südlich des Portals muss als Anpassung in Richtung Pfaffenrank eine ca. 45 m lange Brücke gebaut werden. Beim Nordportal ist eine rund 50 m lange Galerie vorgesehen.

Der Bau der Brücke, des ersten Galerieteils und die Einrichtung der Installationen benötigt rund ein Jahr. Ebenso lange dauern Ausbruch und Innenrohbau des Tunnels.

Die Erstellung der Beleuchtung, die Belagsarbeiten und das Abräumen dauern etwa ein halbes Jahr, so dass mit einer Gesamtbauzeit von 2½ Jahren zu rechnen ist.

Die Gesamtkosten der Variante 2 mit Aufwendungen für Projekt und Bauleitung, Geologie, Vermessung und Vermarktung betragen beim heutigen Kostenstand etwa 12,9 Mio. Franken.

Im Falle einer vollständigen Innenverkleidung im Tunnel müsste mit Mehrkosten von 1 Mio. Franken gerechnet werden.

Zu diesem Projekt führte die landrätliche Strassenbaukommission noch folgendes aus:

«Bekanntlich ist der Ausbau der sog. Tunnelstrecke an der Landsgemeinde 1986 aus dem Programm gestrichen worden. Die Gegner begründeten ihren Widerstand mit dem Argument des zu grosszügigen Ausbaus. Die Sanierung dieser Teilstrecke sollte in erster Linie unter dem Aspekt der grösseren Sicherheit vor Stein- und Eisschlag erfolgen. Die Notwendigkeit des Ausbaus war weder damals noch ist sie heute bestritten. Die Kommissionsmehrheit schliesst sich der Variante 2 (neuer Tunnel mit einer von 7 m auf 6 m reduzierten Fahrbahn) an.

Der Ausbau auf dem bestehenden Trasse birgt mehr bautechnische Risiken, da die Strasse hier in einem extrem steilen Gelände verläuft. Zudem kann der Tunnel ohne Behinderung des Verkehrs erstellt werden. Die Kommissionsminderheit führt das Argument der tieferen Kosten von 4,6 Mio. Franken von Variante 1 ins Feld und dass mit dieser Art des Ausbaus (Galerien und Sanierung der bestehenden Tunnels) dem Willen der Landsgemeinde eher Rechnung getragen wird.

In der Kommission wurde auch über die Möglichkeit diskutiert, im Falle der Erstellung eines neuen Tunnels das alte Strassenstück für die Velofahrer und Wanderer weiterhin offen zu halten, wobei in einem vertretbaren Rahmen noch einige Verbesserungen vorgenommen werden müssen.»

Im Landrat ergab sich über dieses Projekt eine längere Diskussion. Ein Antrag, es sei – entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates und der landrätlichen Kommission – die Variante 1 (Galerie-Lösung) zu realisieren und dafür ein Kredit von 8,3 Mio. Franken einzusetzen (anstelle der vorgesehenen 12,9 Mio. Franken) blieb aber in Minderheit.

3.1.2 Dorfstrasse Rüti

Bereits mit dem Strassenbauprogramm für das Jahr 1989 gewährte der Landrat einen Kredit von 50 000 Franken für die Planung von Massnahmen, welche die Wohn- und Lebensqualität in der Gemeinde Rüti verbessern sollen. Beantragt wurde der Kredit aus Gründen der Denkmalpflege und des Heimatschutzes. Gleichzeitig machte man darauf aufmerksam, dass es unter Umständen möglich sei, dafür auch Bundesbeiträge gemäss Artikel 28 des Treibstoffzollgesetzes zu erhalten.

Durch den Bau der Umfahrungsstrasse Rüti konnte das Dorf sehr stark vom motorisierten Verkehr entlastet werden. Die neue Nutzung im Strassenbereich rechtfertigt Massnahmen, welche die Wohn- und Lebensqualität und die Sicherheit der Dorfbewohner gewährleisten. Es ist unbestritten, dass die Gebäude längs der Strasse und diese selbst durch den ehemaligen starken Durchgangsverkehr sowie durch den unvermeidlichen Baustellenverkehr für die Umfahrungsstrasse gelitten haben. Die hinterlassenen Spuren, die verschiedenen durch den Verkehr – aber oft auch aus Unachtsamkeit – entstandenen Schäden am Dorfbild sollen aufgrund einer verbindlichen Planung sukzessive beseitigt werden. Dabei sind die echten Verkehrserfordernisse des Dorfes unter starker Gewichtung der Bedürfnisse der Fussgänger zu berücksichtigen.

Am Ortsbild von Rüti, dem im Inventar der schützenswerten Objekte der Schweiz (ISOS) grosse Bedeutung beigemessen wird, könnte ein Beispiel exemplarischer Art geschaffen werden, wie ein Strassenbau-Projekt mit allen Nebenerscheinungen zu Ende geführt werden soll, indem auch die «alte» Strasse für die neue Nutzung umgestaltet wird. Alle angesprochenen Ziele stehen im Dienste einer neu zu schaffenden Lebensqualität.

Bereits im Mai 1989 wurde die Erarbeitung eines Gestaltungsplanes in Auftrag gegeben und ein Jahr später eine umfangreiche Planungsdokumentation abgeliefert. Vom Projektverfasser werden nun folgende Massnahmen vorgeschlagen: Neugestaltung des Strassenkörpers unter Festlegung der Ausbaugrösse und des Ausbaugrades mit Querschnitt, Begrenzung, Linienführung, Plätzen, unter Beachtung folgender Forderungen:

- Die Verkehrsfunktionen sollen auf die Bedürfnisse der Bewohner zugeschnitten sein.
- Die Strassenführung soll sich an der Siedlungsstruktur orientieren.
- Der motorisierte Verkehr soll langsam, fliessend und vorsichtig sein. Dem Velofahrer, den Fussgängern und den Kindern soll ein möglichst gesicherter Bewegungsraum zustehen. Die Strasse wird als Lebensraum aufgewertet.
- Wiederherstellen oder Neugestalten von Vorgärten, Vorplätzen, Strassennebenräumen, unter Einbezug von Zugängen und der in die Tiefe gestaffelten Bereiche.

Dazu sollte mit Mitteln von Bund und Kanton ein Fonds geäufnet werden, der Beiträge für bauwillige Hausbesitzer längs der Strasse bereit hält, um diese bei qualitativ guten Renovationsarbeiten zu unterstützen. Als Gegenwert für Einschränkungen im Interesse des Ortsbildes sowie als Vergütung für entstandene Bauschäden könnten dann Beiträge ausgerichtet werden.

Nach Ansicht der Glarnerischen Vereinigung für Heimatschutz sollten grundsätzlich alle nach aussen sichtbaren Gebäudeteile in die Subventionierung einbezogen werden. Gemäss Inventar zum Gestaltungsplan fallen in diesem Sinne etwa 54 Objekte mit einem totalen Kostenaufwand von 810 000 Franken in Betracht. Zusammen mit der Instandstellung der Strasse, Plätze usw. gemäss Gestaltungsplan von 2 720 000 Franken, muss somit in Rüti mit Kosten von 3 530 000 Franken gerechnet werden. Gemäss einer ersten Stellungnahme des Bundesamtes für Strassenbau, Ende September 1990, können aufgrund von Artikel 28 des Treibstoffzollgesetzes unter dem Titel «Strassenverkehrsbedingte Landschaftsschutzmassnahmen» auch Beiträge an die Kosten von durch den motorisierten Strassenverkehr bedingten Massnahmen zur Wiederherstellung von schützenswerten Ortsbildern geleistet werden.

Da das Ortsbild von Rüti im ISOS-Inventar enthalten ist, ist es auch schützenswert. Die im Projekt enthaltenen Massnahmen sind zum Teil Gestaltung von Strassenraum und strassennahen Bereichen (teilweise beitragsberechtigt), zum andern aber auch fällige Erneuerungsarbeiten des Strassenkörpers (nicht beitragsberechtigt). Wie weit das Projekt Rüti vom Bund subventioniert wird (Beitragssatz max. 28 %), steht noch nicht fest. Dazu bedarf es erfahrungsgemäss noch umfangreicher Abklärungen. Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die betreffenden Verhandlungen mit dem Bund erfolgreich abgeschlossen werden können.

3.2 Übrige Kantonsstrassen

3.2.1 Haslen Dorf

Der Gemeinderat Haslen ersuchte die Baudirektion bereits anfangs 1989, die Kantonsstrasse Haslen Süd, Teilstrecke Kreuzgasse bis Hof, zu sanieren und ein Trottoir zu erstellen. Gleichzeitig sollte auch bei der Kantonsstrasse Haslen-Schwanden, auf dem Abschnitt Kappeli bis Mühlebachli, ein Trottoir gebaut werden. Die entsprechenden Projekte wurden von einem Ingenieurbüro ausgearbeitet und mit dem Gemeinderat besprochen.

In Anbetracht der sehr hohen Kosten, für Haslen Süd etwa 800 000 Franken und für den Gehweg Haslen-Schwanden etwa 1 500 000 Franken, einigte man sich darauf, dass sich die Korrekturen über einen längeren Zeitraum erstrecken sollten. Im Restprogramm zum Mehrjahresprogramm 1986 – 1995 sollten die dringendsten Ausbaubedürfnisse berücksichtigt werden, wobei der Gemeinderat wünscht, dass zuerst Haslen Süd realisiert wird. Die Baudirektion ist mit dieser Reihenfolge einverstanden, sieht sich aber wegen anderer grosser Bauvorhaben ausserstande, zusätzliche Ausbauten in Haslen ins Restprogramm zum Mehrjahresprogramm aufzunehmen. Die wichtigsten Abschnitte des Technischen Berichtes zum Projekt Haslen Süd lauten wie folgt:

Das Projekt umfasst die Sanierung der 1. Teilstrecke im südlichen Dorfteil von Haslen, wo gleichzeitig auch ein Trottoir erstellt werden soll.

Vier Gründe haben den Gemeinderat Haslen bewogen, der Baudirektion diese Sanierung zu beantragen:

1. Durch die Überbauung im Zünli hat der gesamte Verkehr zugenommen. Ein grosser Teil der Schüler wohnt in diesem Quartier. Der Schulweg soll möglichst sicher sein.

2. Das EW Schwanden muss im nördlichen Teilstück wichtige Verbindungsleitungen verlegen.
3. Die Wasserversorgung der Gemeinde Haslen muss auf der ganzen Länge unbedingt erneuert werden.
4. Der Zustand der Strasse hat sich in den letzten Jahren durch verschiedene Kanalisationsarbeiten und Reparaturen am Wasserleitungsnetz verschlechtert.

Der Projektverfasser geht davon aus, dass die Strasse womöglich 5.50 m und das Trottoir 1.80 m breit sein sollte. Bei drei Engpässen soll die Strasse zugunsten des Gehweges verschmälert werden. Dort ist nur einseitiger Autoverkehr möglich. Diese Massnahme soll die Sicherheit der Fussgänger gewährleisten und gleichzeitig den Motorfahrzeugverkehr verlangsamen. Die Ausbaustrecke ist etwa 320 m lang. Dies ergibt bei Gesamtkosten von etwa 800 000 Franken einen Laufmeterpreis von 2500 Franken. Nach Auffassung des Landrates soll das Trottoir noch etwas verlängert und bis zum Schulhaus weitergeführt werden. Damit können die Fussgänger – in diesem Falle insbesondere die Schulkinder – bei einem Engpass geschützt werden. Eine Verengung der Fahrbahn zugunsten des Gehweges ist hier ohne weiteres vertretbar.

3.2.2 Schwändi–Glarus (Memorialsantrag)

Namens und im Auftrage der Stimmberechtigten von Schwändi unterbreitete der Gemeinderat Schwändi der Landsgemeinde 1988 einen recht detaillierten Memorialsantrag zum Ausbau der Kantonsstrasse Schwändi–Glarus inklusive Korrektur der Innerortsstrecke von Schwändi. Die Landsgemeinde 1988 verschob diesen Memorialsantrag spätestens auf die Landsgemeinde 1991. Begründet wurde der Verschiebungsantrag vom Landrat wie folgt:

Aufgrund des Memorialsantrages des Verkehrsclubs der Schweiz, Sektion Glarus, hat die Landsgemeinde 1987 sowohl einer Änderung von Artikel 34 des kantonalen Strassengesetzes als auch einem Zusatzbeschluss zum Mehrjahresprogramm 1986–1995 über den Ausbau der Kantonsstrassen zugestimmt. Die Laufzeit der Mehrjahresprogramme wurde auf fünf Jahre limitiert, und für das laufende Mehrjahresprogramm 1986–1995 ist spätestens der Landsgemeinde 1991 Bericht und Antrag über dessen Abwicklung für die Restlaufzeit zu unterbreiten. Eine Einzelvorlage ist nach dem Wortlaut des revidierten Artikels 34 zwar nicht ausgeschlossen. Es sollte jedoch nur in solchen Fällen davon Gebrauch gemacht werden, wenn dies von der Dringlichkeit (z. B. Lawingalerien an der Sernftalstrasse) oder vom Umfang und den Kosten eines Objektes her betrachtet als gerechtfertigt erscheint. Nach unserer Auffassung sind diese Voraussetzungen beim Ausbau der Schwändistrasse nicht gegeben. Wir legen jedoch Wert auf die Feststellung, dass die Notwendigkeit des Ausbaus der Schwändistrasse keinesfalls in Frage gestellt wird. Dem berechtigten Anliegen soll im Rahmen der Vorlage über die Restlaufzeit des Mehrjahresprogrammes von 1991–1995 Rechnung getragen werden, wobei dann auch die Frage eines wintersicheren Ausbaus der Strassenverbindung zwischen Schwanden und Schwändi geprüft werden soll. Mit der Verschiebung des Memorialsantrages bis spätestens 1991 können seitens des Kantons noch bestehende Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über den Ausbau der Dorfstrassenstrecke wohl ausgeräumt und die dazu erforderlichen Projektierungsarbeiten weitergeführt werden.

Aufgrund inzwischen durchgeführter Besprechungen zwischen der Baudirektion und dem Gemeinderat Schwändi hat sich dieser zu den einzelnen Ausbauwünschen wie folgt geäussert:

Ausserorts Abschnitt Engi–Lassigen

Ab dem Punkt «Projekt-Ende» (Ausbau 1984) bis zum Punkt Abzweiger zur Liegenschaft Peter Schiesser-Oertli soll die Strasse auf 6.20 m totale Breite (Fahrbahn 5.20 m) ausgebaut werden gemäss dem Projekt der Baudirektion von 1986 Plan Nr. 187'02 und 187'03. Insbesondere begrüssen wir die Strassenverlegung im Bereich Sägerei-Holzplatz Richtung Waldrand. Zusätzlich ist noch eine Einfahrt zwischen der Sägerei und dem Holzbau-Betrieb Fritz Leuzinger anzulegen. Mit diesem Ausbau kann die einzige Gewerbezone von Schwändi ideal erschlossen werden.

Ausserorts Abschnitt Lassigen–Weid

Ab dem Abzweiger «Peter Schiesser» bis zu den Liegenschaften «In der Weid» (Parz. 256) ist die Strasse ebenfalls auf 6.20 m zu verbreitern. Davon sollen jedoch nur 4.00 m als Fahrbahn dienen. Zusätzlich ist ein Fussgängerbereich von ca. 1.00 bis 1.50 m vorzusehen. Der Fussweg würde die Lücke des stark begangenen Wanderweges in diesem Bereich schliessen. Eine Möglichkeit der Abtrennung Fussgänger/Autoverkehr wäre die Unterteilung mittels Wasserrinne. Bestimmt sind auch noch andere Lösungen denkbar.

Innerorts Abschnitt Bort–Post

Ab den Liegenschaften «In der Weid» beginnt die Wohnzone. Dort soll der Ausbau, analog dem zur Zeit in der Ausführung begriffenen Abschnitt Post–Plätzli, auf eine Fahrbahnbreite von 3.80–4.00 m erfolgen. Zusätzlich sind neue Ausweichstellen anzulegen oder bestehende, private zu erwerben. Im weiteren wünscht der Besitzer der Liegenschaft Bort im Bereich des Wohnhauses eine Verlegung der Strasse nach Osten. Von diesem sanften Ausbau soll in erster Linie der Fussgänger profitieren, indem er mehr Platz bekommt und die Übersichtlichkeit verbessert wird. Gleichzeitig erlaubt das Strassenprofil jedoch kaum ein höheres Verkehrstempo.

Mit diesen Vorschlägen sollte das Anliegen des 1987 eingereichten Memorial-Antrages erfüllt sein.

Obschon seit der Verschiebung des Memorialsantrages auf der Ausserortsstrecke als Sofortmassnahme einige Ausweichstellen gebaut wurden, unterstützen wir die Ausbauwünsche des Gemeinderates. Die Kosten wurden generell ermittelt und belaufen sich auf etwa 3,3 Mio. Franken.

Erfahrungsgemäss sollten bei Korrekturen dieser Art nicht zu grosse jährliche Bauetappen gewählt werden, so dass in den nächsten fünf Jahren vermutlich nur etwa 2 Mio. Franken benötigt werden. Der Landrat seinerseits unterstützt mehrheitlich den Ausbau der Schwändistrasse Richtung Glarus, die durch die Bauentwicklung in Schwändi an Bedeutung zugenommen hat; es wird jedoch der Standpunkt vertreten, dass insbesondere auf der Teilstrecke Lassigen—Weid ein einfacherer Ausbau möglich sei. Die einfachste und zweckmässigste Lösung für die Fussgänger könnte dadurch erreicht werden, wenn ein von der Strasse unabhängiger Wanderweg erstellt würde. Der angeforderte Kredit wird unverändert belassen. Im Rahmen der Kreditfreigabe mit dem jährlichen Strassenbauprogramm hat der Landrat immer noch die Möglichkeit, allenfalls notwendige Korrekturen anzubringen.

3.2.3 Filzbach Trottoir

Bereits im Jahre 1986 ersuchte der Gemeinderat Filzbach die Baudirektion, bei der Kerenzerbergstrasse vom Hotel Rössli bis zum neuen Hotel Römerturm ein Trottoir zu erstellen. Seit Jahren wurden dort immer mehr Häuser gebaut und auch der Landesfussweg Mollis—Filzbach—Obstalden wird hier in Ermangelung einer anderen Möglichkeit über die Kerenzerbergstrasse geführt.

Wegen des schlechten Zustandes der bestehenden Stützmauern musste in der Zwischenzeit beim Römerturm eine etwa 300 m lange Teilstrecke bereits über Kredite des Strassenunterhaltes saniert werden. Ohne grosse Mehrkosten wurde dort auch bereits ein Trottoir erstellt. Die Länge der Ausbaustrecke beträgt somit noch etwa 625 m. Das Projekt umfasst den Neubau eines talseitigen Trottoirs von 2.00 m Breite und die Sanierung der Fahrbahn. Die Strassenentwässerung muss durchgehend neu erstellt werden, weil heute noch keine Längsleitung vorhanden ist. Hingegen müssen keine teuren Kunstbauten erstellt werden. Die Gesamtkosten mit Aufwendungen für Bau, Projekt und Bauleitung, Landerwerb inkl. Vermarktung und Vermessung betragen beim heutigen Kostenstand etwa 1,95 Mio. Franken. Dies entspricht einem Laufmeterpreis von 3120 Franken.

III. Grundsätzliche Bemerkungen zum Mehrjahresprogramm

Die im vorliegenden Mehrjahresprogramm nicht berücksichtigte Aufnahme eines bestimmten Ausbauprojektes bedeutet nicht, dass dort in den Jahren 1991—1995 eine Korrektur schlechthin ausgeschlossen wäre. Gegenteilig muss es dem Regierungsrat und dem Landrat unbenommen sein einer dazwischenliegenden Landsgemeinde allenfalls eine separate Kreditvorlage zu unterbreiten. Umgekehrt bedeutet die Aufnahme eines bestimmten Projektes nicht die Verpflichtung, das betreffende Vorhaben in dieser Zeit zu realisieren; gegenteilig soll ja der Landrat bei der Gestaltung der jährlichen Bauprogramme auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons, auf die Dringlichkeit der Projekte und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt Rücksicht nehmen.

Ferner soll es dem Landrat unbenommen sein, innerhalb der einzelnen unter Ziffer 1 des Beschlussesentwurfes angeführten Kreditposten Verschiebungen vorzunehmen, soweit dadurch die betreffenden Globalkredite nicht überschritten werden. Hingegen wäre es unzulässig, zwischen den verschiedenen Positionen Verschiebungen vorzunehmen, also z. B. weniger an der A 17 Glarus—Urnerboden und dafür mehr an den übrigen Kantonsstrassen zu verbauen oder umgekehrt.

IV. Umfahrungsstrasse Näfels—Mollis—Netstal—Glarus

Vom Hoch- und Tiefbauamt und auch von einem privaten Ingenieurbüro wurden in den letzten Jahren verschiedene generelle Projekte für eine Umfahrungsstrasse erstellt. Über die verschiedenen Varianten wurde dann in Näfels auch eine Konsultativabstimmung durchgeführt. An der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 26. Mai 1989 fassten rund 500 Stimmbürger in Näfels folgende Beschlüsse:

1. Es sei zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs ein Grossversuch zu starten und die Planung einer Umfahrungsstrasse unverzüglich aufzunehmen.
2. Als Sofortlösung sei der Autobahnzubringer bis zur Kerenzerbergstrasse zu verlängern. Damit daraus aber nicht eine definitive Linthvariante werde, solle auch eine Bergvariante West projektiert werden.

Ob mit einer Förderung des Öffentlichen Verkehrs der Individualverkehr wirklich merkbar reduziert werden kann, wird anscheinend von der Mehrheit der Stimmbürger in Näfels bezweifelt, sonst würden nicht gleichzeitig neue Strassen und Massnahmen beim Öffentlichen Verkehr verlangt. Das von der

ETH erstellte ÖV-Konzept sieht aber auch im Raume Näfels–Glarus grosse Verbesserungen vor. Ob diese bald realisiert werden, müssen die zuständigen Instanzen demnächst entscheiden.

In bezug auf den Strassenverkehr wurde Ende 1989 eine Ingenieurgesellschaft beauftragt, ein «Strassenkonzept unteres Glarnerland» auszuarbeiten. Diese Studie liegt nun vor. Wie von der Baudirektion vermutet, sind im engen Tal der Linth mit der durchgehenden Überbauung in der Talsohle keine grundsätzlich neuen Linienführungen von Umfahrungsstrassen möglich. Untersucht wurden von der Ingenieurgesellschaft folgende Hauptvarianten mit folgenden geschätzten Kosten:

	Mio. Fr.
1. Umfahrung Näfels–West (Tunnel) und Einmündung in die Kantonsstrasse im Schneisigen	125
2. Umfahrung Näfels–Ost, Linth bis Papierfabrik und Querverbindung Dachsingen Netstal	90
3. Umfahrung Netstal Ost, Tunnel Länggüetli und 2 Talbrücken bis Buchholz	85
4. Umfahrung Netstal Ost, Tunnel Flugplatz–Länggüetli und 1 Talbrücke	100
5. Umfahrung Netstal Ost, Tunnel Länggüetli–Elggis und 1 Talbrücke	125
6. Umfahrung Netstal Ost mit Tunnel Flugplatz–Elggis	135

Angesichts der enorm hohen Kosten und der hier im Gegensatz zur A17 (Alpenstrasse Glarus–Urnerboden) viel niedrigeren Bundessubventionen, aber auch wegen dem schwierigen Auswahlverfahren und weil er vorerst die Auswirkungen der Verbesserungen beim Öffentlichen Verkehr kennen möchte, war der Regierungsrat der Meinung, dass vor 1996 keine weiteren Projektierungsarbeiten ausgeführt werden sollen.

Im Landrat kam in der Debatte zum Ausdruck, dass über eine allfällige Realisierung einer Umfahrungsstrasse erst aufgrund einer ganzheitlichen Planung bzw. Betrachtungsweise entschieden werden kann. Dabei müssen Faktoren wie Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, Förderung des Öffentlichen Verkehrs samt flankierenden Massnahmen und selbstverständlich auch die finanziellen Aspekte gleichgewichtig in Betracht gezogen werden. Unter diesen Prämissen misst der Landrat der Lösung der Verkehrsprobleme in der betroffenen Region grosse Bedeutung zu und hält auch dafür, dass dabei dem Kanton eine Führungsrolle zufällt, selbstredend in Absprache mit den betroffenen Gemeinden Näfels, Mollis, Netstal und Glarus (und allenfalls Ennenda).

Demgemäss wird der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat spätestens zuhänden der Landsgemeinde 1993 einen Antrag zu unterbreiten auf Festlegung der Linienführung für eine Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis–Netstal–Glarus sowie für die Gewährung eines hiefür allenfalls erforderlichen Planungskredit.

V. Finanzielles

1. Nettokosten für den Kanton; Finanzbedarf

Wie bereits vorstehend ausgeführt, basieren die Kredite für die einzelnen Strassenzüge auf den Gesamtbaukosten. Bei den Positionen im Abschnitt «Fortsetzung begonnener Arbeiten» sind die Bundes- und Gemeindebeiträge festgelegt.

Bei allen übrigen Korrekturen werden diese erst mit der Genehmigung des Ausführungsprojektes genau bestimmt. Bezüglich der Bundessubventionen bestehen Richtlinien; sie können deshalb ziemlich genau abgeschätzt werden.

Generell ist die Situation im Zusammenhang mit der Finanzierung des neuen Programmes noch nicht schlecht. Trotz der in den letzten Jahren hohen Aufwendungen für die Nationalstrasse, die Umfahrungsstrasse von Rüti, die Entlastungsstrasse in Schwanden und die Klausenstrasse beläuft sich der Tilgungsbestand der Investitionsrechnung für Strassenbauten per 31. Dezember 1989 nur auf 3,6 Mio. Franken.

Übersicht über die Investitionsrechnung des Strassenbaues 1985–1989

	Jahr				
	1985	1986	1987	1988	1989
	(in tausend Franken)				
Ausgaben	19 056	25 300	31 002	16 447	14 952
Einnahmen (Beiträge)	15 558	20 074	25 235	11 597	10 159
Nettoinvestitionen	3 498	5 226	5 767	4 490	4 793
Abschreibungen	2 910	4 774	4 510	3 727	4 193
Tilgungsbestand Ende Jahr	–61	980	2 237	3 000	3 600
Zunahme Tilgungsbestand		1 041	1 257	763	600

Die Nettoinvestitionen beliefen sich somit in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt auf 4,755 Mio. Franken bei Gesamtausgaben von 106,757 Mio. Franken (inkl. Nationalstrasse). Die N3 ist heute praktisch fertig gestellt, bezahlt und bis auf einen Betrag von 0,2 Mio. Franken getilgt. Die nachstehend aufgeführten Nettostrassenbaukosten ab 1990 sind wegen der noch nicht bei allen Projekten definitiv festgesetzten Bundes- und Gemeindebeiträge teilweise geschätzt.

Abschnitt 1, Fortsetzung begonnener Arbeiten

	Gesamtkosten	Nettokosten
	(in tausend Franken)	
1.1 A17 Urnerboden—Glarus	17 351	4 436
1.2 T17 Glarus—Niederurnen	1 512	907
1.3 Schwanden Entlastungsstrasse	9 077	2 542
Total Abschnitt 1 (ab 1990)	27 940	7 885

Abschnitt 2, bereits im Mehrjahresprogramm enthalten, noch nicht begonnen

	Gesamtkosten	Nettokosten
	(in tausend Franken)	
2.1 A17 Urnerboden—Glarus	16 348	5 250
2.2 Übrige Kantonsstrassen	3 310	2 168
Total Abschnitt 2	19 658	7 418

Abschnitt 3, neue Arbeiten

	Gesamtkosten	Nettokosten
	(in tausend Franken)	
3.1 A17 Urnerboden—Glarus	16 430	6 870
3.2 Übrige Kantonsstrassen	6 050	5 700
Total Abschnitt 3	22 480	12 570

Die totalen Nettokosten der Abschnitte 1, 2 und 3 ab 1990 würden sich somit auf 27,873 Mio. Franken oder in sechs Jahren pro Jahr auf etwa 4,65 Mio. Franken belaufen. Die jährlichen Nettokosten für das vorliegende Programm sind bis auf etwa 100 000 Franken gleich hoch wie 1986—1990.

Wie bereits im Abschnitt III erwähnt, bleibt es aber dem Regierungsrat und dem Landrat vorbehalten, bei der Gestaltung der jährlichen Bauprogramme auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons Rücksicht zu nehmen und weniger dringliche Projekte auf später zu verschieben.

Schliesslich sei darauf aufmerksam gemacht, dass die von der Landsgemeinde zu gewährenden Kredite auf der Preisbasis per 1. Oktober 1990 fussen, d. h. dass damit allfällige teuerungsbedingte Kostenüberschreitungen bewilligt sind.

2. Finanzierungsmittel

Die Finanzierung der Strassenbau- und Unterhaltskosten ist im Strassengesetz geregelt.

a) Ordentliche Mittel gemäss Artikel 88 Absatz 1 Strassengesetz

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Strassengesetz sind ordentlicherweise die Erstellungs-, Korrektions-, Belagseinbau-, Belagsänderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Strassen durch folgende Einnahmen zu finanzieren:

- die Beiträge des Bundes;
- die dem Kanton zufallenden Anteile am Benzinzoll;
- die Nettoeinnahmen aus dem Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr;
- die Beiträge der Gemeinden.

b) Zusätzliche Finanzierung gemäss Artikel 88 Absatz 2 Strassengesetz

Gemäss Artikel 88 Absatz 2 Strassengesetz kann der Landrat weitere Einnahmen aus der ordentlichen Rechnung beschliessen, wenn die zweckgebundenen Einnahmen nicht ausreichen. Natürlich sind auch diese Zuschüsse nicht unbegrenzt, da dadurch das Ergebnis der ordentlichen Rechnung wesentlich beeinflusst wird. Wieviel Geld weiterhin neben ordentlichen Mitteln in den Strassenbau investiert werden kann, wird die allgemeine Entwicklung des Staatshaushaltes zeigen.

Im Landrat wurde hiezu darauf hingewiesen, dass die dem Kanton verbleibenden Nettokosten von 4,65 Mio. Franken pro Jahr ungefähr im Rahmen der Vorjahre liegen. Trotz dieser Sachlage verschlechtert sich die finanzielle Basis für das Strassenwesen zunehmend. Während vor einigen Jahren die zweckgebundenen Mittel – wenn auch nur teilweise – zur Deckung der Strasseninvestitionen herangezogen werden konnten, reichen diese heute nur noch zur Deckung der Strassenunterhaltskosten, d. h. die Investitionen sind aus dem laufenden Staatshaushalt zu finanzieren. Dabei ist zu beachten, dass mit der Subventionierung der Unterhaltskosten der Nationalstrasse durch den Bund mit einem Beitragssatz von 82 Prozent und mit den Erträgen aus der Autobahnraststätte gegenüber früher zur Finanzierung der Strassenaufgaben zusätzliche Einnahmen anfallen. Der Hauptgrund für diese unbefriedigende Situation liegt bei den Motorfahrzeugsteuern, die seit bald zwanzig Jahren nicht angepasst wurden. Diese zweckgebundenen Einnahmen haben trotz der starken Zunahme der Motorfahrzeuge mit der Kostenentwicklung nicht Schritt gehalten. Eine baldige Anpassung der Motorfahrzeugsteuern erscheint deshalb unumgänglich.

VI. Schlussbemerkungen

Das vorliegende Mehrjahresstrassenbauprogramm wurde im Landrat sehr eingehend beraten. Einer laut gewordenen Kritik, dass das Mehrjahresstrassenbauprogramm nicht mit dem neuen Finanzplan abgestimmt sei, wurde entgegengehalten, dass es Sache des Landrates sein werde, bei der Gestaltung der jährlichen Bauprogramme auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons – und damit auch auf die Forderungen des Finanzplans – Rücksicht zu nehmen. Wie bereits mehrfach erwähnt, bedeutet die Aufnahme eines Projektes ins Mehrjahresprogramm keine Verpflichtung, das betreffende Vorhaben im vorgesehenen Zeitraum, d. h. bis zum Jahre 1995, zu realisieren. Ganz abgesehen davon wird dies auch aus andern als finanziellen Gründen nicht bei allen Projekten möglich sein. Anträge, das vorliegende Strassenbauprogramm zurückzuweisen, wurden mit grosser Mehrheit abgelehnt, und mit wenigen Gegenstimmen wurde dann nach der Detailberatung die Vorlage zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

Es sei noch erwähnt, dass Regierungsrat und Landrat zwei Projekte – Klöntalstrasse Büttenen und Klöntalstrasse Ruostelkopf – wegen der hohen Kosten, aber auch wegen anderer, zur Zeit noch offener Fragen, nicht ins vorliegende Programm aufgenommen haben. Dasselbe trifft, da die Projektgrundlagen noch nicht genügend ausgereift sind, für eine neue Verbindungsstrasse N3 zur Kantonsstrasse zwischen Bilten und Niederurnen anstelle der ursprünglich vorgesehenen Seggenstrasse zu.

Zum Schlusse seien noch die folgenden Ausführungen der landrätlichen Strassenbaukommission in ihrem Bericht an den Landrat zum vorliegenden Mehrjahresstrassenbauprogramm wiedergegeben: «Auch wenn bei der Realisierung bei den einzelnen Projekten Prioritäten gesetzt werden müssen, ist deren Dringlichkeit und Notwendigkeit ausgewiesen. Die verschiedenen Vorhaben dienen den nachfolgenden Zweckbestimmungen: Schutz der Strasse vor Naturgewalten, Fussgängerschutz, Wiederherstellung des Ortsbildes im Zusammenhang mit Strassensanierungen. Bei keinem der im Programm enthaltenen Projekte kann von einer Attraktivitätssteigerung für den Motorfahrzeugverkehr gesprochen werden. An der Orientierungsfahrt wie auch bei früheren Besichtigungen konnte sich die Kommission davon überzeugen, dass die in den letzten Jahren ausgeführten Strassenbauten am Kantonsstrassennetz in zweckmässiger und fachmännischer Art und Weise verwirklicht wurden. Sie sind den örtlichen Verhältnissen angepasst, und es wurde auf Perfektionismus verzichtet.»

VII. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen Gewährung von Krediten für die Jahre 1991 – 1995

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1991)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Fortsetzung der Korrektion und die teilweise Neuerstellung der Kantonsstrassen folgende Kredite für die Jahre 1991 – 1995:

1.1 A17 Urnerboden—Glarus	
– für den Abschluss laufender Korrekturen	Fr. 4 500 000.–
– für noch nicht begonnene Projekte des Mehrjahresprogrammes 1986—1995	Fr. 17 746 000.–
– für neue Bauvorhaben	Fr. 16 430 000.–
1.2 Übrige Kantonsstrassen	
– für den Abschluss laufender Korrekturen	Fr. 3 000 000.–
– für noch nicht begonnene Projekte des Mehrjahresprogrammes 1986—1995	Fr. 3 800 000.–
– für neue Bauvorhaben	Fr. 6 050 000.–
Total Kreditsumme (Preisbasis Oktober 1990)	<u>Fr. 51 526 000.–</u>

2. Die Durchführung der Korrekturen und die Freigabe der entsprechenden Kredite hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zu unterbreiten sind; es sind hierbei die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Staatshaushaltes, die Dringlichkeit der Projekte und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Der Landrat ist berechtigt, innerhalb der einzelnen unter Ziffer 1 angeführten sechs Kreditpositionen Verschiebungen vorzunehmen.
3. Die Finanzierung und Tilgung erfolgt nach Artikel 88 des Strassengesetzes.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat spätestens zu Händen der Landsgemeinde 1993 einen Antrag auf Festlegung der Linienführung für eine Umfahrungsstrasse Näfels—Mollis—Netstal—Glarus sowie für die Gewährung eines hiefür allenfalls erforderlichen Planungskredites zu unterbreiten.
5. Der an der Landsgemeinde 1988 verschobene Memorialsantrag des Gemeinderates Schwändi auf Erteilung eines Kredites für den Weiterausbau der Kantonsstrasse Leimen—Schwändi wird als erledigt abgeschlossen.
6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 11 Erweiterung der Gewerblichen Berufsschule Niederurnen-Ziegelbrücke Gewährung eines Kredites von 4 000 000 Franken

I. Allgemeines

Die Landsgemeinde vom 6. Mai 1973 gewährte für den Bau einer gewerblichen Berufsschule in Niederurnen-Ziegelbrücke einen Kredit von 9 350 000 Franken. In der Folge wurde der Schulbau verwirklicht und der Schulbetrieb im Jahr 1977 aufgenommen. Seither hat sich die Gewerbliche Berufsschule erfreulich entwickelt, so dass sich eine Verknappung des zur Verfügung stehenden Raumes ergab. Bereits im August 1988 machte sich die Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Gedanken über die Erweiterung des Raumangebotes. Mit Beschluss vom 14. Februar 1989 wurde die Baudirektion vom Regierungsrat beauftragt, die Planung der Erweiterung an die Hand zu nehmen. Nachdem verschiedene Varianten geprüft wurden, schien eine Erweiterung des Werkstatttraktes nach Nordwesten als beste Lösung. Eine nochmalige Überarbeitung zeigte dann, dass nur die Aufstockung des Klassenzimmertraktes beim Werkstattgebäude zum Ziele führt.

II. Bedarfsnachweis

Im Trakt B (Klassenzimmertrakt) unterrichtet die Berufsschule Fachtheorie der Berufe Automechaniker, Automonteur, Maschinenbau, Elektromechaniker, Elektromonteur und Schreiner. Durch den Gang getrennt liegt gegenüber der Trakt C, der vorwiegend die Werkstätten für die Einführungskurse der gleichen Berufe enthält.

Anzahl der Lehrverhältnisse

Im Gegensatz zu manch anderen Berufen wie Koch oder Maurer sind die Lehrlingszahlen in diesen technischen Berufen recht konstant geblieben oder haben sogar zugenommen, mit Ausnahme des Maschinenbaus im Jahr 1989. Bei den Elektromechanikern hingegen hat die Lehrlingszahl stark zugenommen, vor allem weil der Berufsschule neu die Lehrlinge des Kantons Graubünden und des St. Galler Oberlandes zugeteilt wurden. Diese Berufsgruppe erhält im ersten und zweiten Lehrjahr je 1½ Tag pro Woche Unterricht.

Beruf	Lehrlinge an der Berufsschule Ziegelbrücke				
	1986	1987	1988	1989	1990
Automechaniker	81	72	73	77	75
Automonteur	25	33	25	27	29
Maschinenbau	117	124	125	113	113
Elektromechaniker	40	45	49	54	72
Elektromonteur	71	65	68	80	77
Schreiner	67	61	63	58	51

Ausweitung der theoretischen Ausbildung in den Einführungskursen

Genügte beim Bau der Berufsschule noch ein Karton auf der Werkbank, um im Einführungskurs schriftliche Arbeiten auszuführen, braucht es heute auch für diesen Zweig der Ausbildung eigentliche Theorieräume. So sind denn auch die Berufsverbände mit dem Anliegen an den Kanton gelangt, man möge für die Einführungskurse entsprechende Zimmer zur Verfügung stellen.

Vermehrte Raumbedürfnisse im Fachbereich der Schule

Technische Einrichtungen, Anschauungsmaterial und Vorbereitung der Lehrer brauchen vermehrten Platz. Für die neu geschaffene Stelle eines zweiten Elektrofachlehrers benötigt die Schule ebenfalls mindestens ein Zimmer mit Vorbereitungsraum. Zudem ist die Lage bei den Schreibern völlig ungenügend. Dem Fachlehrer steht gleichviel Platz zur Verfügung wie einem Lehrer der Allgemeinbildung.

Spezialräume

Abgesehen vom Bedürfnis der Einführungskurswerkstätten nach mehr Lagerraum brauchen die Schreiner zusätzlich einen Spritzraum mit einer separaten, filtrierten Entlüftung. Für den Fachunterricht stehen die Bedürfnisse der Informatik, Elektronik und programmgesteuerten Maschinen im Vordergrund, Unterrichtsinhalte, an die vor fünfzehn Jahren noch niemand dachte und die heute zum Teil bereits in den Ausbildungsreglementen enthalten sind.

Reserven

Der heutige Betrieb wird ohne jede Raumreserve abgewickelt. Das wirkt sich besonders im Kurswesen zum Teil schon recht prekär aus. Das vorliegende Projekt weist zwei Räume als Reserve aus (einer im Werkstättentrakt, einer im oberen Stockwerk bei den Schulzimmern).

Weiterbildung

Die heutzutage mit Recht geforderte ständige Weiterbildung stellt an den Betrieb der Schule grosse Ansprüche. Den wachsenden Ansprüchen kann man nur mit einem Ausbau gerecht werden.

Zusammenfassung

Die Begehren der Berufsverbände, vor allem nach Theorieräumen, und die Bedürfnisse der Berufsschule infolge des Wandels in der Technik, sind im vorliegenden Projekt soweit vorausschaubar erfüllt.

Eine Reserve von zwei Zimmern ermöglicht kurzfristige Dienstleistungen an Dritte und kann weiteren Entwicklungen gerecht werden.

III. Projekt

Durch das Architekturbüro Werner Schläpfer, dipl. Arch. ETH, Niederurnen, wurde ein Vorprojekt mit Kostenschätzung ausgearbeitet. Wir entnehmen dem Bericht folgendes:

Ausgangslage

«Anhand des Bedarfsnachweises, den die Berufsschule ausgearbeitet hat, besteht der zusätzliche Raumbedarf in erster Linie aus Unterrichtsräumen für den theoretischen Unterricht in den Einführungskursen in Form von Klassenzimmern. Die neu zu schaffenden Räume sollen in enger Beziehung zu den bestehenden Werkräumen stehen. Die bestehenden Klassenzimmer für den Fachunterricht sind im Trakt B eingeschossig untergebracht, während die Werkstätten sich im direkt nördlich anschliessenden Trakt C befinden.

Neben diesen Raumbedürfnissen wird zur besseren Erschliessung des Untergeschosses dringend ein Warenlift benötigt.

Für die bauliche Erweiterung stehen grundsätzlich drei Varianten zur Verfügung:

- ein Neubau auf dem Reservegrundstück südlich des Maurerzentrums;
- die Erweiterung des Traktes C nach Norden;
- eine Aufstockung des Traktes B.

Aufgrund des Raumprogrammes erweist sich die Aufstockung des Klassenzimmertraktes am sinnvollsten. Die neuen Unterrichtsräume können in nächster Nähe der Werkräume geschaffen werden, was zum Beispiel bei einem abgesonderten Neubau nicht möglich ist. Als weiterer wichtiger Vorteil kann mit der Aufstockung das bestehende, klare Nutzungskonzept beibehalten werden. Die Klassenzimmer sind bezüglich Belichtung, Raumhöhe und Lärmimmissionen richtig plaziert.»

Projektbeschreibung

«Es ist vorgesehen, den gesamten Trakt B um ein Geschoss zu erhöhen. Damit kann der vordringliche Raumbedarf abgedeckt und zusätzlich noch eine kleine Reserve für zukünftige Raumbedürfnisse geschaffen werden. Die Anordnung der Unterrichtsräume erfolgt wie im bestehenden Erdgeschoss. An der Ost- und Westseite entstehen zweiseitig belichtete, grössere Unterrichtsräume. Dies ist möglich, weil der Gang im Gegensatz zum Erdgeschoss von Norden her belichtet werden kann. Zwei neue Treppen, unmittelbar neben den beiden Eingängen gelegen, erschliessen das neue Obergeschoss.

Auf dem Trakt C, im Bereich der Treppe ins Untergeschoss, werden zusätzliche WC-Anlagen für Damen und Herren sowie ein Invaliden-WC geschaffen. Hier wird auch der Warenlift hochgeführt, der nun alle drei Geschosse erschliesst.

Die Aufstockung des Traktes B wurde schon früher als mögliche bauliche Erweiterung betrachtet. Wie der nun vorliegende technische Bericht des Ingenieurbüros TBF-Marti in Schwanden zeigt, kann eine Aufstockung mit entsprechenden konstruktiven Massnahmen kostengünstig realisiert werden. Vorgesehen ist eine leichte Konstruktion mit einem Dach aus Holzbindern. Diese trockene Konstruktionsweise hat überdies den Vorteil, dass sie rasch und für den Schulbetrieb relativ störungsarm aufgerichtet werden kann.

In Anlehnung an die klare Architektur der bestehenden Bauten wird die Aufstockung mit einem Flachdach versehen. Die Variante eines Schrägdaches wurde zwar in Erwägung gezogen, muss aber aus architektonischen Gründen abgelehnt werden.

Durch die Aufstockung, zusammen mit der gleichzeitig durchzuführenden Sanierung der Nordfassade, wird eine wesentliche Verbesserung der Wärmedämmung des Gebäudes erreicht, ein zusätzlicher, wichtiger Vorteil der gewählten Erweiterungsvariante.»

Terminplan

Voraussetzung für einen reibungslosen Bauablauf ist eine gute und sorgfältige Terminplanung, die einerseits auf die baulichen Gegebenheiten, andererseits auf die Bedürfnisse des Schulbetriebes Rücksicht nimmt. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landsgemeinde 1991 können die Baueingabe und die Planungsarbeiten Ende 1991 abgeschlossen werden. Die Bauarbeiten werden somit anfangs 1992 begonnen und Ende Jahr vollendet sein. Während dieser Zeit wird der Schulbetrieb, vor allem in den Trakten B und C, teilweise beeinträchtigt sein, was sich aber nicht vermeiden lässt.

Raumprogramm

Neu geschaffen werden die folgenden Räume (im Erdgeschoss Trakt B und C verbunden mit Verlegung der bestehenden Nutzung):

Trakt C Erdgeschoss	Leiter/Lager Elektromonteure	55 m ²
	Lager Schule	25 m ²
	Spritzraum Schreiner	25 m ²
	Reserveraum	90 m ²
Trakt B Erdgeschoss	Theorieraum Einführungskurse Automechaniker	90 m ²
	Theorieraum Einführungskurse Maschinenbau	75 m ²
	Materialraum Schreiner	35 m ²
	2 Treppen ins Obergeschoss	
Trakt B Obergeschoss	Theorieraum Elektromechaniker	90 m ²
	Technische Informatik	125 m ²
	Reserveraum (Klassenzimmer)	75 m ²
	WC Herren	25 m ²
	WC Damen und Invaliden-WC	12 m ²
	Putzraum	12 m ²

Gleichzeitig ist die Verlegung des Elektro- und Autofachunterrichts in das neue Obergeschoss vorgesehen.

IV. Kosten

Gemäss dem vorliegenden Projekt ergeben sich folgende Kosten (Indexstand 1. April 1990):

1 Vorbereitungsarbeiten			
Abbrüche, Abschränkungen, Provisorien			Fr. 55 000.—
2 Gebäude			
Aufstockung Trakt B; 5150 m ³ zu Fr. 540.—	Fr. 2 780 000.—		
Umbau Erdgeschoss Trakt B	Fr. 210 000.—		
Warenlift	Fr. 190 000.—		
Sanierung Nordfassade, Tore und Fenster	Fr. 150 000.—		Fr. 3 330 000.—
5 Baunebenkosten			
Anschlussgebühren, Pläne usw. (ohne Bauzinsen)			Fr. 25 000.—
6 Unvorhergesehenes			Fr. 90 000.—
<i>Total Baukosten</i>			Fr. 3 500 000.—
9 Ausstattung			
2 Theorieräume, 2 Reservezimmer	Fr. 280 000.—		
Informatikraum, 1 Grossraum	Fr. 180 000.—		
Spritzraum	Fr. 35 000.—		
Unvorhergesehenes	Fr. 5 000.—		Fr. 500 000.—
<i>Total Anlagekosten</i>			Fr. 4 000 000.—

Gemäss Schreiben vom 4. Dezember 1990 des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, kann an das vorliegende Projekt ein Bundesbeitrag geleistet werden. Die beitragsberechtigten Kosten stellen sich auf voraussichtlich 3 700 000 Franken; bei einem Beitragssatz von 30 Prozent ergibt dies einen Bundesbeitrag von ca. 1 100 000 Franken. Die interessierten Berufsverbände sind bereit, sich an den entstehenden Kosten in Form von höheren und Neuberechneten Mietzinsen zu beteiligen.

V. Finanzierung

Die Netto-Anlagekosten stellen sich somit für den Kanton auf 2,9 Mio. Franken; dazu kommen zusätzliche jährliche Betriebskosten von ca. 30 000 Franken.

Aus grundsätzlichen Erwägungen sind wir der Ansicht, dass die dem Kanton verbleibenden Anlagekosten von rund 2,9 Mio. Franken vollumfänglich über die Bausteuer (Art. 195 des Gesetzes über das Steuerwesen) zu finanzieren sind. Nach der Annuitätenrechnung (25 Jahre 8 % Zins / Annuitätenfaktor 9,37 %) ergibt dies einen jährlichen Abschreibungsbedarf von rund 272 000 Franken. Dies entspricht etwa einem Achtel des jährlichen Bausteuer-Ertrages.

Die Mieten der interessierten Berufsverbände (welche den neuen Gegebenheiten und der heutigen Zinsentwicklung anzupassen sind) sollen der laufenden Betriebsrechnung gutgeschrieben und nicht zur Finanzierung des Erweiterungsbaues herangezogen werden.

– Soweit der Bericht des Regierungsrates.

VI. Beratung der Vorlage im Landrat

Auch der Landrat hält den Bedarf an Schulraum für unbestritten. Dieser ergibt sich vor allem aus der zu erwartenden steigenden Lehrlingszahl im Bereich Elektromechanik. Von den Kantonen SG und GR werden vermehrt Lehrlinge zur Ausbildung nach Ziegelbrücke geschickt werden, was bedeutet, dass in diesem Bereich jede Klasse doppelt geführt werden muss. Der Bedarf an Lehrlingen im Bereich Auto/Elektro weist ebenfalls einen steigenden Trend auf. Die Bereiche Maschinen und Schreiner haben konstante Lehrlingszahlen. Die Einführungskurse dieser Berufe benötigen zudem wesentlich mehr Schulraum. Insbesondere sind diese Berufe auf Theorieräume angewiesen. Zu erwähnen ist ferner, dass die Weiterbildungskurse aller Berufe seit einigen Jahren vor allem während des Tages und nicht mehr am Abend durchgeführt werden. Zusammenfassend hält der Landrat dafür, dass das Raumprogramm richtig ermittelt wurde und auch Reserveräume vorgesehen werden müssen.

Der Landrat vertritt die Auffassung, dass sich das Projekt in die bestehende Anlage sehr gut einfügt. Der Charakter der bestehenden Gebäude wird nicht verändert. Die saubere Gliederung der Anlage, bei der es sich um einen reinen Zweckbau handelt, wird aufrechterhalten. Bei der Raumaufteilung konnten die Wünsche der Schulleitung weitgehend erfüllt werden.

Zur Kostenberechnung ist festzuhalten, dass diese auf dem Indexstand April 1990 fusst. Der Kostenvoranschlag erscheint realistisch. Das Projekt sollte daher im Rahmen des Voranschlages abgewickelt werden können.

VII. Antrag

Der Landrat legt daher der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme vor:

Erweiterung der Gewerblichen Berufsschule Niederurnen-Ziegelbrücke Gewährung eines Kredites von 4 000 000 Franken

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1991)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Erweiterung der Gewerblichen Berufsschule Niederurnen-Ziegelbrücke einen Kredit von 4 000 000 Franken; Preisbasis 1. April 1990.
2. Die Finanzierung erfolgt:
 - a. durch zweckgebundene Beitragsleistungen des Bundes;
 - b. durch $\frac{1}{2}$ des Ertrags der kantonalen Bausteuer gemäss Artikel 195 ff. des Steuergesetzes ab dem Jahr 1992.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 12 Antrag auf Aenderung des Schulgesetzes (Schaffung eines Kindergarteninspektorats im Nebenamt)

A. Der Memorialsantrag

Der Glarner Lehrerverein (Vorstand) reichte unterm 21. September 1989 folgenden Memorialsantrag ein:

Memorialsantrag betreffend Ergänzung von Artikel 126, Absatz 1 des Gesetzes über das Schulwesen mit folgendem Wortlaut:

«Als ständiges Organ ist dem Erziehungsdirektor beziehungsweise dem Regierungsrat das Schulinspektorat beigegeben. Dieses besteht aus zwei Inspektoren im Hauptamt und Inspektorinnen für die Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen sowie einer Kindergarteninspektorin im Nebenamt.»

Begründung:

- Bisher waren der Kindergarten sowie die Unterstufen der Primarschulen der gleichen Fachaufsicht unterstellt, damit eine organische Einheit, eine ineinandergreifende Entwicklung gewährleistet sei. In Verbindung mit der Lehrerfortbildung und anderen zusätzlichen Arbeitsverpflichtungen wurden die Tätigkeitsbereiche des Inspektors erweitert. Bedingt durch diesen arbeitsmässigen Mehraufwand bleibt für die regelmässigen Besuche in den Kindergärten keine Zeit mehr.
- Im Kanton Glarus haben einzelne Stufen und Fachbereiche, beispielsweise die Handarbeitsschule oder der Turnunterricht ihr eigenes Inspektorat. Auch die Kindergärtnerinnen haben Anrecht auf eine eigene fachliche Beratung, welche aus eigener Praxis Einsicht in die Vorschulerziehung mitbringt. Dies ist umso wichtiger, als sich Erziehungs- und Bildungsauftrag im Kindergarten in wesentlichen Punkten vom schulischen Unterricht unterscheidet. In verschiedenen deutschschweizer Kantonen bewährt sich das stufeneigene Kindergarteninspektorat bereits.
- Die Kindergärtnerin hat kein Lehrerkollegium, mit dem sie berufliche Fragen und Probleme besprechen kann. Sie ist meist auf sich selbst angewiesen und muss Entscheide innerhalb ihres beruflichen Umfeldes alleine fällen. Gerade deshalb ist sie in besonderem Masse auf eine fachlich kompetente Beratung angewiesen, an die sie sich bei Bedarf auch selber wenden kann. Da die Kindergärtnerinnen aber bisher von der Fachaufsicht nur selten oder überhaupt nicht besucht worden sind, konnte das für diese Beratungstätigkeit nötige Vertrauensverhältnis nicht aufgebaut werden. Die mit dem Inspektorat verbundene Fachperson könnte ausserdem wesentlich dazu beitragen, den jungen Kindergärtnerinnen den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern.
- Damit die Kindergarteninspektorin ihre Beratungs- und Betreuungsaufgaben wahrnehmen kann, sind mindestens zwei Besuche pro Jahr erforderlich! So ist es möglich, die einzelne Kindergärtnerin in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe konstruktiv zu unterstützen, was sich wiederum positiv auf das Wohlbefinden des Kindergartenkindes auswirkt!

B. Stellungnahme des Regierungsrates

I. Die Rechtsgrundlagen

Kindergartengesetz

Artikel 6; Oberaufsicht

«Die Oberaufsicht über die Kindergärten übt der Regierungsrat aus. Den das Kindergartenwesen betreffenden Geschäftskreis leitet und überwacht im besonderen die Erziehungsdirektion.»

Artikel 7; Aufsicht

«¹Die Aufsicht über die Kindergärten obliegt dem Schulrat.

²Die Leitung und Beaufsichtigung des Kindergartens ist einer besonderen Kommission von mindestens drei Mitgliedern zu übertragen, deren Präsident dem Schulrat angehören muss.»

Schulgesetz

Artikel 126

«¹Als ständiges Organ ist dem Erziehungsdirektor beziehungsweise dem Regierungsrat das Schulinspektorat beigegeben. Dieses besteht aus zwei Inspektoren im Hauptamt und Inspektorinnen für die Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen im Nebenamt.

²Der Regierungsrat erlässt über die Obliegenheiten der Inspektoren weitere Vorschriften.»

Stellenbeschreibung Pädagogischer Mitarbeiter

7.7 Koordination

«Er nimmt die Koordination zwischen dem Bereich Volksschule und den Bereichen Lehrerbildungsanstalten, kantonalen Lehrervereinen, Kindergärten vor.

Er nimmt die Verbindung zu den im Bereich Volksschule tätigen inner- und ausserkantonalen Organen auf. Dazu gehören insbesondere: Kommissionen der Erziehungsdirektion, Organe zur Schulkoordination.»

Vorschriften über die Obliegenheiten der Schulinspektoren

Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für den Bereich Kindergarten.

Bemerkungen zu den Rechtsgrundlagen

Weder das alte noch das neue Schul- bzw. Kindergartengesetz, weder das ursprüngliche Pflichtenheft des Pädagogischen Mitarbeiters noch die Vorschriften über die Obliegenheiten der Schulinspektoren sprechen von einem eigentlichen, rein stufenspezifischen Kindergarteninspektorat. Auch in der Entstehungsphase all dieser Erlasse wurde von keiner Seite je der Wunsch nach einem autonomen (nebenamtlichen) Kindergarteninspektorat geäussert. Andererseits wurde dem seinerzeitigen Pädagogischen Mitarbeiter, später Schulinspektor, der Bereich Kindergarten von Anfang an als zu seinem Aufgabenkreis gehörend übertragen.

Die bereits erwähnten «Vorschriften über die Obliegenheiten der Schulinspektoren» geben jene Tätigkeiten wieder, welche tatsächlich seit langem ausgeführt werden und deshalb auch nicht neu statuiert werden müssen.

In der Folge seien die wichtigsten dieser Einsätze und Aufgaben des zuständigen Schulinspektors für das Kindergartenwesen genannt:

1. Fachliche Beratung der Kindergärtnerinnen; Beratungsgespräche an Ort (d. h. direkt anschliessend an Kindergartenbesuche), im Büro des Schulinspektorats oder telefonisch.
2. Bestandesaufnahmen (mit anschliessender schriftlicher Berichterstattung) über einzelne Kindergartenabteilungen, sei es, um:
 - a. die Stellendotation bzw. den Stellenbedarf abzuklären (Schaffung neuer Stellen);
 - b. schwierige Situationen (Konflikte Kindergärtnerin – Eltern; pädagogisch-methodische Probleme u. a.) beurteilen und lösen zu helfen;
 - c. einer zu unrecht kritisierten Kindergärtnerin zu helfen, und
 - d. die Infrastruktur zu beurteilen.
3. Betreuung, Begleitung und Bearbeitung kritischer Einzelfälle.
4. Ausarbeitung von Schlussberichten nach Rückritten bzw. Stellenwechsel auf Wunsch und zuhanden der entsprechenden Kindergärtnerinnen.
5. a. Beratung der Schulbehörden in Fragen der Stellenplanung und der Kindergarten-Raumplanung im Hinblick auf die pädagogischen Erfordernisse.
b. Schriftliche Stellungnahme und Anträge an die Erziehungsdirektion zur Schaffung neuer provisorischer oder definitiver Lehrstellen aufgrund von Gesuchen der örtlichen Schulbehörden.
6. Abnahme und Beurteilung von Probelektionen
Die Lektionsbesprechungen bieten zudem Gelegenheit, die Kindergartenkommissionen und die Schulbehörden über wesentliche Aspekte, Anliegen und Veränderungen im Bereich Kindergarten (Gestaltung der Arbeit / Einrichtung / Organisation usw.) zu informieren.
7. Grundausbildung / Verbindung mit den Kindergärtnerinnen-Seminaren
 - a. permanente Mitarbeit am inhaltlichen Aufbau des Vertragsseminars Amriswil TG seit dessen Gründung und Eröffnung im Jahre 1974;
 - b. Mitglied und offizielle Vertretung des Kantons Glarus in der Prüfungskommission des Kindergärtnerinnenseminars Amriswil: Fachexperte an sämtlichen Aufnahme- und Diplomprüfungen in verschiedenen Fachbereichen, insbesondere für Deutsch, Musik, Pädagogik und Kindergartenpraxis;
 - c. Mitorganisation und Begleitung von Seminarpraktika im Kanton;
 - d. Studium der einschlägigen Fachliteratur zu Entwicklungen und Tendenzen in der Kindergartenpädagogik und Kindergartendidaktik;
 - e. Erfahrungsaustausch mit anderen Kantonen;
 - f. Besuch von Fachtagungen im Bereich Kindergarten.
8. Fortbildung der Kindergärtnerinnen
 - a. Realisierung einer permanenten beruflichen Fortbildung;
 - b. Erstellung der Jahresprogramme für die fachbezogene Fortbildung der Kindergärtnerinnen im Kanton in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Beauftragten des Kindergärtnerinnenvereins;

- c. Empfehlung und Vermittlung geeigneter Kursleiter;
- d. Beratung von Kindergärtnerinnen bei der Belegung von Kursen für spezifische Bedürfnisse im Bereich individuelle Fortbildung (Ferienkurse);
- e. Bekanntmachung interkantonalen Kursveranstaltungen;
- f. Förderung und Mitrealisierung von fach- und stufenübergreifenden Veranstaltungen für Kindergärtnerinnen und Lehrer (Kindergarten/Schule) im Kanton;
- g. Förderung von Kaderkursen für Kindergärtnerinnen im interkantonalen Bereich;
- h. eigene Fachreferate des Amtsinhabers;
- i. Förderung und Mitrealisierung von Veranstaltungen zur Zusammenarbeit von Kindergarten und verschiedenen Dienstzweigen (Verkehrspolizei / Zahnprophylaxe / Schuleintrittsabklärungen usw.).

9. Gesetzgeberische Vorarbeiten (Kindergartengesetz).

II. Zur Frage der Betreuung der Kindergärtnerinnen

Der vorliegende Memorialsantrag geht von einem heute veralteten Betreuungs- und Beratungsmodell aus. Der vorhergehende Abschnitt dürfte gezeigt haben, welche Breite des Spektrums bei einer möglichst umfassenden Fachaufsicht zu berücksichtigen ist und im Kanton Glarus auch praktiziert wird.

Der Memorialsantrag verkürzt Betreuung und Beratung ausschliesslich auf den Bereich der Kontaktnahme im einzelnen Kindergarten selber und auf die Gesprächssituationen, die sich im Anschluss an Kindergartenbesuche ergeben. Diese Einengung auf einen einzigen Teilbereich birgt die grosse Gefahr der «einäugigen» Einschätzung eines sehr komplexen Bildungsbereichs, der Über- oder Fehleinschätzung eines punktuellen Aspekts, der Überbewertung auch von Nebensächlichkeiten in sich.

Zudem geht der Memorialsantrag von der unzutreffenden Voraussetzung aus, dass frisch angestellte (aber auch schon seit längerer Zeit amtierende) Kindergärtnerinnen durchwegs einer fast permanenten fachlichen Betreuung und Begleitung bedürften. Nach unserer Erfahrung sind indessen voll ausgebildete Kindergärtnerinnen grundsätzlich durchaus in der Lage, ihre Aufgaben und ihren Auftrag selbständig zu erfüllen. Die Vorstellung, dass unsere jungen Lehrkräfte trotz allgemein verlängerter Ausbildung nur noch mit intensiver und institutionalisierter Hilfestellung oder gar mit der Psychoanalyse nahestehenden Methoden («Supervision») in der Lage wären, ihre Aufgaben zu meistern, trifft glücklicherweise nicht zu.

Wo zum vornherein ein ausgewiesenes und feststellbares berufliches Qualitätsniveau besteht, genügen die bisher praktizierten Betreuungs- und Beratungsformen voll und ganz. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das grosszügig ausgebaute, berufsspezifische und sehr reichhaltige Fortbildungsangebot für die Kindergärtnerinnen unseres Kantons laufend eine Fülle von Problemlösungsmöglichkeiten bietet; es braucht nur weiterhin genutzt zu werden.

Im übrigen ist mit Nachdruck festzuhalten, dass es nicht von Gutem ist, alles und jedes im Bildungswesen institutionalisieren zu wollen. So müsste es doch ein selbstverständliches und immerwährendes Anliegen und Ziel der Kindergärtnerinnen (und natürlich auch der Lehrer) sein, sich bei ersten Schwierigkeiten vor allem kollegiale «Nachbarhilfe» zu holen und zu leisten und nicht bloss auf die Hilfe «von oben» zu warten. Dieses einfache, aber nach wie vor sehr effiziente «Modell» der Spontanberatung und des Erfahrungsaustausches eignet sich zudem bestens, um ortsspezifische Probleme direkt und konkret anzugehen.

III. Braucht es im Kanton Glarus ein nebenamtliches Kindergarteninspektorat?

Ein Blick über die Kantonsgrenzen zeigt, dass viele Kantone die vorhin wiedergegebene Auffassung in bezug auf Betreuung der Kindergärtnerinnen teilen. So ist in den Kantonen BE, SZ, NW und AI – wie bei uns – das Primarschulinspektorat auch für den Kindergarten zuständig. In den Kantonen UR, OW, ZG und SH sind die nebenamtlichen Kindergarten-Beratungsdienste dem kantonalen Schulinspektorat unterstellt, besitzen also faktisch keine Handlungskompetenz. In einigen andern Kantonen (so im Kanton Zürich) nehmen Laienvisitorinnen Aufsichtsfunktionen wahr, aber auch einfach örtliche Kindergartenkommissionen oder Lehrerfortbildungsstellen. Gar keine fachliche Aufsicht im Kindergarten besteht in den Kantonen AR und GR. Unabhängig von der bestehenden Aufsichts-Infrastruktur werden vielerorts (freiwillige) Gesprächsrunden durchgeführt, so auch bei uns. Der Kanton Thurgau, mit dem wir ja auf der Ausbildungsebene durch die Vereinbarung mit dem Kindergärtnerinnen-seminar Amriswil eng verbunden sind, hat erst vor ein paar Jahren zwei (nebenamtliche) Kindergarten-Inspektorate eingeführt. Da bei uns das Bildungswesen des Kantons Thurgau öfters zu Vergleichen herangezogen wird, muss man nun aber auch die Zahlen betrachten. Zwei Inspektorinnen im Thurgau haben je ein Dreiviertelamt inne. Zusammen betreuen sie aber 237 Kindergärtnerinnen. Bei uns

amtieren (Stand 13. 8. 1990) im ganzen Kanton 57 Kindergärtnerinnen, wovon 13 nur eine halbe Stelle bzw. ein Teilpensum versehen. Aus dieser Gegenüberstellung wird ersichtlich, dass der Kanton Thurgau jeder Kindergarten-Inspektorin rund 120 Lehrkräfte zugeteilt hat. Die mit dem vorliegenden Memorialsantrag angestrebte Lösung wäre damit im Vergleich zum Kanton Thurgau viel zu teuer und könnte bei einer reinen Kosten-Nutzenanalyse wohl kaum bestehen.

Weit wichtiger aber als alle wirtschaftlich-finanziellen Einwände, die gegen den Memorialsantrag sprechen, sind die nachfolgenden pädagogischen und strukturellen Überlegungen. Es kann wohl nicht bestritten werden, dass gerade die bei uns bestehende inspektorale Personalunion für die Bereiche Kindergarten und Unterstufe Primarschule den Kindergärtnerinnen und dem Kindergartenwesen als Ganzem in den verflossenen fünfzehn Jahren nur Vorteile gebracht hat, und zwar sowohl in beruflicher als auch in materieller Hinsicht, Vorteile, die bei einer personellen Aufteilung der Betreuungsdienste nicht zu erreichen gewesen wären.

Unser System, bei dem jeder Schulinspektor für eine wichtige «Nahtstelle» innerhalb der Laufbahn der Kinder durch unsere Bildungsinstitutionen verantwortlich ist (Übergang Kindergarten – Schule einerseits / Übertritt Primarschule – Oberstufe andererseits), nützt den Bildungsbestrebungen und -zielen als Ganzem weit mehr als eine immer weiter fortschreitende Spezialisierung der Betreuungsdienste. Arbeitsschul- und Hauswirtschaftsinspektorate können, da sie reine Fach- und nicht Stufeninspektorate sind, in diesem Zusammenhang nicht zum Vergleich herangezogen werden.

Unsere bestehende Inspektoratsstruktur ist für unsere Verhältnisse sozusagen massgeschneidert. Sie bewahrt – indem Probleme jeweils aus einem grösseren und übergreifenden Zusammenhang beurteilt werden können – vor jeder Einäugigkeit und damit vor einer Überbewertung von stufenspezifischen Details. Eine derart breite Übersicht, wie sie aufgrund unserer Lösung möglich ist, liesse sich auch durch eine noch so gute Zusammenarbeit zwischen personell getrennten Stufeninspektoraten kaum erreichen.

Immer wieder führen die Befürworter eines eigenen Kindergarteninspektorats auch ins Feld, nur eine ausgebildete Kindergärtnerin sei in der Lage, das Amt einer Kindergarteninspektorin rechtens zu versehen. Dies ist eine unzutreffende Behauptung. Aufgrund ihres pädagogisch-psychologischen und ihres didaktisch-methodischen Grundstudiums, ihrer langen beruflichen Erfahrung in Praxis und Theorie, ihrer spezifischen Zusatzstudien und die eigene permanente Fortbildung sind die Schulinspektoren bestens legitimiert, nicht nur Lehrer und Schulen, sondern auch Kindergärtnerinnen und Kindergärten zu beurteilen. Denn das, worauf es im Kindergarten und bei Kindergärtnerinnen wesentlich ankommt, ist – transponiert auf eine andere Altersstufe – von den Hauptkriterien des Lehrerseins in keiner Weise verschieden, als da sind: Zuwendung zum Kind / die Befähigung, Vertrauen und Geborgenheit zu stiften / Dialogfähigkeit / Begeisterungsfähigkeit / Urteils- und Beobachtungsfähigkeit / Einfühlungsvermögen / Führungskompetenz / Phantasie / Gestaltungsvermögen / Mitteilungsgabe (u. a. persönliche Sprachkompetenz).

Die Frage ob es im Kanton Glarus ein eigenes Kindergarteninspektorat braucht, erscheint damit – negativ – beantwortet. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung des Memorialsantrages.

IV. Gegenvorschlag des Regierungsrates

Stattdessen hatte der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde eine Änderung des Schulgesetzes in dem Sinne vorgeschlagen, dass in Artikel 126 statt – wie bisher – von zwei Schulinspektoren neu von höchstens drei Inspektoren/Inspektorinnen im Hauptamt und von je einer Inspektorin für die Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen im Nebenamt die Rede wäre.

Damit wollte der Regierungsrat die Möglichkeit für eine generelle Erweiterung des kantonalen Schulinspektorates auf drei hauptamtliche Schulinspektoren/Schulinspektorinnen schaffen, dies in der Überzeugung, dass damit auf lange Sicht der Volksschule und dem Kindergarten am besten gedient wäre.

In seinen diesbezüglichen Ausführungen legt der Regierungsrat dar, dass es durchaus sinnvoll sei, Kindergarten und Unterstufe der gleichen Fachaufsicht zu unterstellen, damit eine organische Einheit nicht künstlich in Teilbereiche zerfällt und damit wichtige Relationen und Verbindungen nicht übersehen werden.

Auch bei einer späteren Aufteilung der Arbeit auf drei Inspektoren müsse dem Grundsatz, dass jeder Amtsinhaber im Rahmen seines Ressorts zugleich eine wichtige Brückenfunktion innehat, d. h. eine «Nahtstelle» versieht, Rechnung getragen werden. Selbstverständlich müssten auch die einzelnen Zuständigkeitsbereiche und Ressorts der Inspektoren miteinander vernetzt bleiben und sich in der Teamarbeit zu einem Ganzen fügen. Dadurch würden auch auf Inspektoratsebene die Voraussetzungen für offene, partnerschaftliche interdisziplinäre Gespräche und Massnahmen in wünschbarer Weise verstärkt.

Die vom Regierungsrat in Aussicht genommene personelle Erweiterung des Schulinspektorats wurde dabei für das Jahr 1995 ins Auge gefasst, welcher Termin mit räumlichen Fragen und auch der Pensionierung eines der beiden Schulinspektoren (H.R. Comiotto) in Zusammenhang steht.

– Soweit – sinngemäss – die Stellungnahme des Regierungsrates.

C. Stellungnahme des Landrates

I. Bericht der landrätlichen Kommission

Dem Bericht *der landrätlichen Kommission* entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Der Memorialsantrag des Vorstandes des Glarner Lehrervereins zeigt klar, dass es den Kindergärtnerinnen um folgende Anliegen geht:

- Es wird eine vermehrte Inspektion und Betreuung gewünscht. Insbesondere werden zweimalige Besuche pro Jahr angeregt.
- Die Kindergärtnerinnen möchten im Schulinspektorat eine eigene Vertreterin haben.

Aus dem Bericht des Regierungsrates geht indessen hervor, dass für die Kindergärtnerinnen bereits vieles getan worden ist. Bezüglich Inspektionen bestehen jedoch Unterschiede in bezug auf Notwendiges und Sinnvolles zwischen der Auffassung der Kindergärtnerinnen und derjenigen des Regierungsrates. Auch der Gegenvorschlag des Regierungsrates weist auf einen erhöhten Bedarf an Personal hin.

Die landrätliche Kommission anerkennt die bisherigen Leistungen der Kindergärtnerinnen und gewisse Anliegen des Memorialsantrages. Insbesondere hält sie fest, dass der Beruf der Kindergärtnerin einer gewissen Sonderstellung bedarf. Die Kindergärtnerin wird zwar als Lehrerin angesehen, muss jedoch weitgehend isoliert arbeiten. Es handelt sich ferner um einen typischen Frauenberuf. Die durchschnittliche Anstellungsdauer ist sehr kurz und beträgt rund drei Jahre. Der Wunsch nach einer stufenentsprechenden Begleitung ist daher verständlich. Andererseits stellt sich die Frage, ob Inspektionen wirklich gewünscht werden. Eine eigentliche Fachinspektorin würde für das Gesamtkonzept der Schule eher einen Nachteil bedeuten. Ein Nahtstellenkonzept erweist sich in diesem Zusammenhang als wesentlich geeigneter.

Die Finanzen sprechen ferner gegen ein zusätzliches Fachinspektorat. Dieses ist verhältnismässig teuer und für die Erziehungsdirektion organisatorisch wenig geeignet. Andererseits sprechen die Finanzen ebenso gegen den Antrag des Regierungsrates für eine weitere volle Inspektorenstelle. Für die bessere Betreuung der Kindergärtnerinnen wurden mehrere Anregungen besprochen, wie das bisherige Angebot besser ausgenützt und ergänzt werden könnte. Folgende Punkte sind dabei besonders erwähnenswert:

- Die Kindergärtnerinnen sollten angeregt werden, die Verbindung untereinander besser zu pflegen.
- Der Erfahrungsaustausch im Kindergärtnerinnenverband soll gefördert werden.
- Der Bereich Lehrerfortbildung soll sich besonders der Kindergärtnerinnen annehmen und deren Tätigkeit ganzheitlich in einem besseren Modell erfassen.
- Die Kindergartenkommissionen sollten einen besseren Kontakt mit den Kindergärtnerinnen herstellen. Auch darüber müsste ein besonderes Programm geschaffen werden.
- Die Verbindungen zwischen der Erziehungsdirektion und den Vereinsvorständen wurden im laufenden Jahr bereits wesentlich verbessert, sollten jedoch noch verstärkt werden.
- Geprüft werden muss zudem die Frage der Integration der Kindergärten in die bestehenden Schulanlagen.

In der Abstimmung wurden sowohl der Memorialsantrag des Lehrervereins auf Schaffung der Stelle einer Kindergarteninspektorin im Nebenamt als auch der Gegenvorschlag des Regierungsrates abgelehnt.

Die landrätliche Kommission formulierte indessen folgende *Forderungen* an die Erziehungsdirektion, Verbände und Schulbehörden:

- Das Gespräch auf allen Ebenen ist zu verstärken mit dem Ziel, die Kindergärtnerinnen besser zu motivieren und sie vor allem aus der Isolation herauszuführen.
- Intensivere Beratung und Betreuung der Kindergärtnerinnen über das Budget der Lehrerfortbildung, z. B. durch vermehrte Gruppensitzungen; es ist eine Arbeitsgruppe zu bilden, welche sich mit der Reorganisation des Schulinspektorates zu befassen hat. Darin soll festgelegt werden, wie die Kindergärtnerinnen in der Erziehungsdirektion vertreten sein sollen.
- Die Kindergartenkommissionen in den Gemeinden sollen angehalten werden, die Verbindungen mit den Kindergärtnerinnen zu verstärken.
- Administrative Vereinfachungen und Verbesserungen sollen ständig überprüft werden.

II. Die Beratung im Landrat

Der Landrat stimmte den Anträgen seiner vorberatenden Kommission in allen Teilen zu.

Zwar wurden Voten sowohl zugunsten des Memorialsantrages als auch des Gegenvorschlages des Regierungsrates abgegeben. Dem Memorialsantrag wurde demgegenüber vor allem entgegengehalten, dass er dem vom Regierungsrat in seinem Bericht überzeugend dargelegten «Nahtstellenkonzept» zuwiderlaufe und so unerwünschtes sektorielles Denken und Handeln auf Ebene der Kindergartenstufe fördere.

Gegen den Vorschlag des Regierungsrates wurde nicht zuletzt der in Beratung stehende Finanzplan ins Feld geführt, der bei allen Direktionen und Zweigen der kantonalen Verwaltung bei der Schaffung neuer Stellen äusserste Zurückhaltung erfordere. Nachdem der Regierungsrat die Aufstockung des Schulinspektorates ohnehin erst für 1995 ins Auge fasst, habe es für eine gründliche Stellen- und Bedarfsanalyse noch genügend Zeit. Erweise sich dann die Schaffung einer zusätzlichen hauptamtlichen Stelle auf dem Schulinspektorat als unumgänglich, könne einer kommenden Landsgemeinde immer noch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes unterbreitet werden.

Der Landrat lehnte hierauf – wie bereits erwähnt – mehrheitlich sowohl den Memorialsantrag als auch den Gegenvorschlag des Regierungsrates ab. Indessen stimmte er ausdrücklich den von der landrätlichen Kommission formulierten, vorstehend wiedergegebenen Forderungen zu, wobei besonderes Gewicht auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe gelegt wurde, die sich mit der Reorganisation des Schulinspektorates befassen soll. Der Regierungsrat seinerseits schloss sich den Forderungen der landrätlichen Kommission – und damit auch der Einsetzung dieser Arbeitsgruppe – ausdrücklich an. Damit besteht begründete Aussicht dafür, dass auch im Falle der Ablehnung des Memorialsantrages den hauptsächlichsten Anliegen der Antragsteller, wenn auch in anderer Form, entsprochen werden kann.

D. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrages.

§ 13 Aenderung des Energiegesetzes

I. Allgemeines

Die Landsgemeinde vom 3. Mai 1987 hat dem Energiegesetz zugestimmt. Wir verweisen auf den seinerzeitigen Bericht im Memorial zur Landsgemeinde 1987, Seiten 115–118.

Während im Bereich der Energiegewinnung und Verteilung noch nicht alle Erfahrungen ausgewertet sind und auch die Integrierung des Umweltschutzrechtes mit Umweltverträglichkeitsprüfungen usw. noch nicht endgültig feststeht, kann zu den neuen Bestimmungen im Bereich Energieverwendung gesagt werden, dass sie sich gut eingespielt haben.

Nichtsdestoweniger soll dieses Gesetz nun eine Änderung erfahren.

Auslöser dieser Revision ist einerseits das Resultat der Eidg. Abstimmungen im Energiebereich vom 23. September 1990 und andererseits der Stand der Energiegesetzgebung im Kanton Glarus im Vergleich mit den andern Kantonen.

Das Ergebnis der Eidg. Abstimmungen lässt unzweifelhaft den Schluss zu, dass das Volk dem Energiesparen sowie der Förderung alternativer Energiequellen erhöhte Bedeutung beimisst.

Der Vergleich der Gesetzgebung mit anderen Kantonen zeigt, dass einzig bei der individuellen Warmwasserkostenerfassung ein Rückstand zu den Energiegesetzen anderer Kantone besteht. Gegenwärtig ist diese in folgenden Kantonen gesetzlich verankert: ZH, BE, LU, NW, ZG, BS, SG, GR, TG, VD, VS.

Die Aufgabenteilung in der Energiepolitik zwischen Bund und Kantonen ist im sog. «Energiepolitischen Programm von Bund und Kantonen» festgelegt.

Im Mai 1990 wurde vom Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement die dritte Zwischenbilanz «Stand des Energiepolitischen Programmes in den Kantonen am 1. Januar 1990» veröffentlicht. Der

Kanton Glarus gehört zusammen mit den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land zu den drei Kantonen, die in der Verwirklichung des Energiepolitischen Programmes der Kantone in vorderster Front stehen. Die vorgesehenen Änderungen dienen dazu, unserem Kanton diese Stellung zu bewahren.

II. Die Änderungen im einzelnen

Vorgeschlagen wird eine Änderung von Artikel 5 «Übernahme von Überschussenergie» und von Artikel 11 «Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung».

Artikel 5 soll in dem Sinne geändert werden, dass für die Kleinproduzenten von Energie die Abgabebedingungen an die Versorgungsgesellschaften attraktiver werden. Einerseits soll die Bestimmung, wonach die Übernahmeverpflichtung nur solange besteht, als die Versorgungsgesellschaft von dritter Seite Energie bezieht, gestrichen werden, d. h. die Übernahmepflicht besteht fortan in jedem Fall. Zudem soll für Kleinstproduzenten der Übernahmepreis dem Abgabepreis entsprechen. Dies bedeutet, dass die abgegebene Energie mit der bezogenen Energie verrechnet werden kann. Durch diese Änderung des Artikels 5 können insbesondere auch die alternativen Energien, wie die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie mittels Solarzellen (Photo voltaik), entscheidend gefördert werden.

Artikel 11 wird in dem Sinne geändert, dass er sich nun auch auf das Warmwasser bezieht.

III. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Energiegesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1991)

I.

Das Energiegesetz vom 3. Mai 1987 wird wie folgt geändert:

Art. 5

Übernahme von Überschussenergie

¹ Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich mit der Verteilung und dem Verkehr von leitungsgebundener Energie befassen, haben die Überschussenergie von Eigenerzeugern in ihrem Versorgungsgebiet zu übernehmen.

² Der Übernahmepreis soll dem jeweiligen Marktwert für gleichwertige Energie entsprechen. Bei Energiemengen pro Eigenerzeuger und Jahr unter 50 000 kWh entspricht der Übernahmepreis dem Verkaufspreis (Verrechnung).

³ Falls sich die Parteien über die Übernahmebedingungen nicht einigen können, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 11

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

¹ Neubauten mit mehr als einem Wärme- bzw. Warmwasserbezüger sind mit Einrichtungen zu versehen, mit deren Hilfe der Verbrauch jedes Bezügers ermittelt werden kann.

² Der Regierungsrat erlässt für bestehende Gebäude mit mehreren Bezügern Vorschriften über die Ermittlung des Wärme- bzw. Warmwasserverbrauchs jedes Bezügers.

³ Wo die Erfassungsgeräte zur Ermittlung des Wärme- bzw. Warmwasserverbrauchs installiert sind, müssen die Kosten zum überwiegenden Teil den einzelnen Bezügern nach dem ermittelten Verbrauch abgerechnet werden.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1991 in Kraft.

§ 14 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

I. Ausgangslage

In den Massnahmenplan zur Verbesserung der Luftqualität, wie er vom Landrat am 21. November 1990 verabschiedet worden ist, wurde als kantonale Massnahme aufgenommen:

«Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge; Massnahme:

Die Polizeidirektion legt dem Landrat, bzw. der Landsgemeinde eine Änderung von Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vor, in der die Elektromobile von der Steuerpflicht ausgenommen werden.

Neuer Artikel 15; Fahrzeuge, die ausschliesslich mit Elektromotoren angetrieben werden, sind ab 1. Januar 1992 von der Steuerpflicht befreit.»

II. Begriffliches

Der Energiebezug ab Netz und damit aus der gängigen Stromproduktion oder aus Solarproduktion kann für die Besteuerung des Elektrofahrzeuges ausser Betracht gelassen werden.

Zu beachten ist jedoch, dass unter dem Begriff Elektrofahrzeug/-mobil folgende Fahrzeuge im Verkehr stehen: Motorräder, Automobile im Sinne von Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen zu privatem oder gewerbmässigem Einsatz, Motorkarren für Personen- und Gewerbetransporte, Arbeitskarren, Hubstapler und evtl. weitere elektrisch angetriebene Fahrzeuge.

Die bestehende Angebotspalette dürfte in den nächsten Jahren sowohl im Bereiche der Personen- wie der Nutzfahrzeuge eine quantitative wie auch qualitative Ausweitung erfahren.

III. Ist-Zustand

Das Strassenverkehrsamt führt keine spezielle Rubrik der Elektrofahrzeuge. Bei den Motor- und Arbeitskarren berechnet sich die Steuer auf Grund des Gesamtgewichtes. Die Energie- resp. Antriebsform fand bis anhin keine Beachtung. Die Anzahl der Elektrofahrzeuge im Sinne von Personenwagen ist noch sehr klein. Gesamthaft gesehen dürfte sich die Zahl der immatrikulierten Elektrofahrzeuge in der Grössenordnung von etwa 80 bewegen. Die Mehrheit davon ist in Braunwald stationiert.

Weil die Elektrofahrzeuge nicht speziell vermerkt sind, kann auch nichts Konkretes über den jetzigen Steuerertrag ausgesagt werden. Die in Braunwald stationierten Fahrzeuge sind schon seit langem zur Hälfte steuerbefreit. Eine allfällige Steuereinbusse in der Grössenordnung von derzeit ca. 5000 Franken ist verkräftbar.

IV. Stellungnahme

Mit der befristeten Steuerbegünstigung für Fahrzeuge mit Dreiwegkatalysatoren und der Aufhebung der Verkehrsabgaben für Fahrräder wurden bereits erste Schritte als Anreiz zur Anschaffung und Verwendung von umweltfreundlichen Fahrzeugen getan.

Die Steuerbefreiung der Elektrofahrzeuge soll nun ebenso als Kaufanreiz dienen und zudem Entwickler und Hersteller ermutigen. Im Sinne eines Einführungs-Bonus, aber auch mit Blick auf die Senkung des Benzinverbrauchs und der damit verbundenen Schadstoffemissionen sollte daher ein ähnliches Vorgehen wie bei der befristeten Steuerbegünstigung für Kat-Fahrzeuge gewählt werden. In verschiedenen Kantonen sind Bestrebungen im Gange, die Elektrofahrzeuge teilweise oder gänzlich von der Steuer zu befreien. Im Kanton Zürich wurde einer Änderung des Verkehrsabgabengesetzes, wonach Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Antrieb abgabefrei sind, am 3. Dezember 1990 zugestimmt.

Es wurde bereits angeführt, dass die Zahl der Elektrofahrzeuge derzeit nicht gross und die allfällige Steuereinbusse dementsprechend auch verkräftbar ist. Die technische Entwicklung dieser Fahrzeuge wird jedoch weiter gehen. Mit dem Anstieg der Verwendbarkeit wird auch die Zahl der im Verkehr stehenden Fahrzeuge zunehmen. Alle diese Fahrzeuge beanspruchen unsere Strassen und können daher nicht auf alle Zeiten hinaus steuerbefreit werden. Die Steuerbefreiung soll daher zeitlich beschränkt werden.

Nicht nur der Einfachheit halber, sondern im Sinne der Förderung aller möglichen elektrisch angetriebenen Fahrzeuge, erachten wir aber zum jetzigen Zeitpunkt eine gänzliche, befristete Steuerbefreiung als richtig.

Bei der Einführung des bisherigen Artikels 15 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr war eine befristete Steuerbegünstigung unumstritten. Man war sich im klaren, dass technische Fortschritte Verbesserungen bringen würden. Ebenso war man sich aber auch bewusst, dass umweltfreundliche Fahrzeuge unsere Strassen mitbeanspruchen und daher nicht auf alle Zeit steuerbefreit werden konnten.

Mit dem neuen Artikel 15 lehnen wir uns an diese Befristung an und schlagen ebenso eine zeitlich limitierte Steuerbefreiung vor. Je nach Verhältnissen und Notwendigkeit soll dem Landrat die Kompetenz eingeräumt werden, die Frist zu verlängern und die Höhe der Befreiung zu bestimmen. Zu den Elektrofahrzeugen hinzu können in den nächsten Jahren auch Fahrzeuge kommen, welche mit sogenannten Alternativ-Energien (z. B. Raps) angetrieben werden. Die Kompetenz zur Steuerbefreiung bei solchen Fahrzeugen – es dürfte sich höchstens um Einzelfälle handeln – soll der Regierungsrat erhalten.

Um allfälligen Missbräuchen vorzubeugen, wird in Artikel 15 eine Strafbestimmung aufgenommen, die fast wörtlich der bisherigen Fassung entspricht.

Im übrigen ist der bisherige Text von Artikel 15, der die befristete Steuerbegünstigung für Kraftfahrzeuge regelt, durch Zeitablauf hinfällig geworden.

V. Antrag

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

I.

Das Einführungsgesetz vom 5. Mai 1985 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG zum SVG) wird wie folgt geändert:

Art. 15

Befristete Steuerbegünstigung

¹ Fahrzeuge, welche ausschliesslich mit Elektroenergie angetrieben werden, sind für die Jahre 1992–1996 von der Verkehrssteuer befreit.

² Der Regierungsrat kann andere Fahrzeuge, welche mit Alternativ-Energie angetrieben werden, für denselben Zeitraum von der Verkehrssteuer befreien.

³ Für Fahrzeuge, die gemäss Absatz 1 befreit sind, kann der Landrat eine Ermässigung der Verkehrssteuer von höchstens der Hälfte bis 31. Dezember 1999 beschliessen.

⁴ Wer nach Inanspruchnahme der Vergünstigung gemäss den Absätzen 1, 2 und 3 das Fahrzeug umbaut oder verändert und es unterlässt, diesen Sachverhalt dem Strassenverkehrsamt zu melden, hat neben der Nachsteuer eine Strafsteuer im doppelten Umfang der Vergünstigung zu bezahlen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

§ 15 Beschluss betreffend 1. August 1991 als kantonaler Ruhetag

I. Ausgangslage

Am 7. November 1990 hat der Landrat mit der Erheblicherklärung eines Postulates der SVP-Landratsfraktion den Auftrag erteilt, es sei eine Vorlage auszuarbeiten, die es ermögliche, dass der 1. August 1991 ausnahmsweise als Ruhetag im Sinne des Ruhetagsgesetzes vom 6. Mai 1973 erklärt werde.

Für die Gesetzgebung über die öffentlichen Ruhetage sind nach geltendem Recht ausschliesslich die Kantone zuständig. Dabei haben sie sich jedoch nach dem Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel zu richten. Dieses Gesetz ermächtigt die Kantone, höchstens acht ihrer Feiertage den Sonntagen gleichzustellen. Diese Feiertage werden gemäss Arbeitsgesetz vom Verbot der Sonntagsarbeit erfasst. Die übrigen kantonalen Feiertage werden nicht generell vom Verbot der Sonntagsarbeit erfasst, sondern Arbeiten an diesen Tagen sind nur untersagt, wenn sie die Sonntagsruhe stören.

II. Gesetzliche Grundlage

Die öffentlichen Ruhetage sind im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) vom 6. Mai 1973 unter Artikel 1 aufgelistet. Mit diesem Gesetz wurde 1973 der 1. November (Allerheiligen/Totengedenktage) neu als öffentlicher, den Sonntagen gleichgestellter Ruhetag erklärt. Damit wurde die Zahl der Ruhetage auf neun erhöht, was den Wegfall eines bisherigen Ruhetages zur Folge gehabt hätte. Aus diesen Gründen wurde der Pfingstmontag nicht mehr dem Bundesrecht unterstellt, d. h. vom absoluten Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen.

Der Kanton besitzt zwei Möglichkeiten, um den 1. August 1991 zum Ruhetag zu erklären. Er kann den 1. August 1991

- entweder zum Ruhetag im Sinne des Arbeitsgesetzes erklären, mit der Wirkung, dass das Sonntagsarbeitsverbot gilt, oder
- zum kantonalen Ruhetag bestimmen mit der Wirkung, dass an diesem Tag nur, aber immerhin jene Arbeiten untersagt sind, die die Sonntagsruhe stören.

Wählt der Kanton die erste Möglichkeit, müsste ein Ruhetag im Sinne des Arbeitsgesetzes gestrichen werden, weil nur acht solche Ruhetage zulässig sind. Dazu müsste Artikel 1 des Ruhetagsgesetzes vom 6. Mai 1973 geändert werden.

Wir halten dafür, dass für den 1. August 1991 eine separate Regelung geschaffen werden soll, analog dem Pfingstmontag gemäss Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage.

Der 1. August 1991 wird somit zu einem öffentlichen Ruhetag nach kantonalem Recht, an dem im Sinne des eidg. Arbeitsgesetzes kein generelles Arbeitsverbot besteht. Es besteht aber grundsätzlich auch keine Verpflichtung, diesen Tag zu entschädigen. Es bleibt dem Ermessen der Arbeitgeber anheimgestellt, diesen zusätzlichen einmaligen Feiertag zu entschädigen oder ihn vor- beziehungsweise nachholen zu lassen; dabei ist zu bemerken, dass ja der 1. August 1991 an zahlreichen Orten in die Betriebsferien fallen wird.

III. Antrag

Dem 1. August 1991 kommt angesichts des 700jährigen Bestehens der Eidgenossenschaft besondere Symbolkraft zu. Aufgrund dieser Tatsache und gestützt auf die vorstehenden Darlegungen

beantragt der Landrat der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:

Beschluss betreffend 1. August 1991 als kantonaler Ruhetag

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1991)

1. Der 1. August 1991 wird aus Anlass der Feierlichkeiten «700 Jahre Eidgenossenschaft» als kantonaler Ruhetag erklärt.
2. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) sowie des Gesetzes vom 6. Mai 1973 über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) gelten sinngemäss auch für den 1. August 1991.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.



Staatsrechnung

des Kantons Glarus
vom Jahre 1990

und

**Voranschlag
für das Jahr 1991**

Staatssteuerertrag 1990

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer	Einkommens- und Reinertrags- steuer	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	197 985.05	1 145 315.50	—,--	1 145 315.50	1 343 300.55
Obstalden	108 040.65	741 570.60	—,--	741 570.60	849 611.25
Filzbach	149 115.15	683 606.65	—,--	683 606.65	832 721.80
Bilten	816 632.25	4 785 065.85	1 556.25	4 783 509.60	5 600 141.85
Niederurnen	1 379 828.80	8 799 306.75	3 847.90	8 795 458.85	10 175 287.65
Oberurnen	433 577.35	3 322 350.25	132.35	3 322 217.90	3 755 795.25
Näfels	1 703 624.65	9 232 504.85	3 821.95	9 228 682.90	10 932 307.55
Mollis	1 030 647.20	7 221 211.75	398.75	7 220 813.—	8 251 460.20
Netstal	1 538 699.60	7 039 737.50	11 867.20	7 027 870.30	8 566 569.90
Riedern	100 263.—	1 126 154.25	59.60	1 126 094.65	1 226 357.65
Glarus	3 935 709.65	18 138 690.30	14 359.—	18 124 331.30	22 060 040.95
Ennenda	1 309 080.85	5 885 009.50	15 023.35	5 869 986.15	7 179 067.—
Mitlödi	607 660.30	2 759 430.80	670.65	2 758 760.15	3 366 420.45
Sool	82 799.70	516 023.55	—,--	516 023.55	598 823.25
Schwändi	116 176.80	627 277.35	—,--	627 277.35	743 454.15
Schwanden	1 423 423.60	6 254 765.65	1 859.35	6 252 906.30	7 676 329.90
Nidfurn	87 534.80	449 181.15	—,--	449 181.15	536 715.95
Leuggelbach	56 308.90	384 435.60	—,--	384 435.60	440 744.50
Luchsingen	145 258.05	990 158.55	22.75	990 135.80	1 135 393.85
Haslen	197 930.30	918 279.75	97.45	918 182.30	1 116 112.60
Hätzingen	81 090.40	559 897.35	130.20	559 767.15	640 857.55
Diesbach	78 835.25	586 855.80	—,--	586 855.80	665 691.05
Betschwanden	55 680.70	265 571.90	—,--	265 571.90	321 252.60
Rüti	104 028.40	868 755.15	—,--	868 755.15	972 783.55
Braunwald	523 797.75	1 310 890.45	634.50	1 310 255.95	1 834 053.70
Linthal	864 391.50	2 741 563.95	35.55	2 741 528.40	3 605 919.90
Engi	273 999.05	1 286 295.80	—,--	1 286 295.80	1 560 294.85
Matt	153 467.40	748 788.35	79.05	748 709.30	902 176.70
Elm	351 895.20	1 227 535.—	—,--	1 227 535.—	1 579 430.20
Total	17 907 482.30	90 616 229.90	54 595.85	90 561 634.05	108 469 116.35

*) inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1990		Voranschlag 1990		Rechnung 1989	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	70 175.55		67 000.--		65 736.60	
10 Landsgemeinde	70 175.55		67 000.--		65 736.60	
11 Landrat	191 153.15		193 200.--		161 743.90	
10 Landrat	191 153.15		193 200.--		161 743.90	
12 Ständerat	111 932.30		94 000.--		101 481.30	
10 Ständerat	111 932.30		94 000.--		101 481.30	
13 Regierungsrat	1 286 905.05	71 609.85	1 397 500.--	65 000.--	1 223 271.60	65 686.95
10 Regierungsrat	1 286 905.05	71 609.85	1 397 500.--	65 000.--	1 223 271.60	65 686.95
14 Regierungskanzlei	1 915 717.65	281 723.75	2 098 800.--	302 000.--	1 716 265.05	274 342.45
10 Regierungskanzlei	864 983.90	91 913.10	868 000.--	87 000.--	785 298.95	89 141.--
15 Weibelamt	268 256.75	12 954.60	300 400.--	13 000.--	275 749.70	12 839.90
18 Telefonzentrale	456 906.25	170 389.05	523 400.--	194 000.--	462 020.45	166 161.55
20 Gesetzessammlung	75 346.75	6 467.--	64 000.--	8 000.--	111 094.30	6 200.--
40 Fahrtsfeier	26 410.05		23 000.--		22 059.85	
90 Beiträge	223 813.95		320 000.--		60 041.80	
15 Gerichte	2 761 097.60	1 228 528.40	2 571 700.--	1 356 000.--	2 657 681.95	1 406 277.20
05 Gerichtskanzlei	860 992.95	35 251.45	778 500.--	13 000.--	784 278.85	11 569.60
10 Verhöramt	343 372.10	26 117.65	362 300.--	30 500.--	373 413.75	25 403.60
15 Kantonsgericht Strafkammer	276 382.10	673 753.40	189 700.--	965 000.--	242 092.75	992 553.95
20 Kantonsgericht Zivilkammer	340 330.90	229 484.75	380 600.--	262 000.--	373 735.45	271 173.55
25 Betreibungs- und Konkursamt	281 193.60	114 245.35		97 700.--	97 283.05	516.15
30 Obergericht	123 780.60	34 722.85	92 700.--	32 500.--	107 889.35	39 716.20
31 Verwaltungsgericht	383 353.70	34 552.95	397 200.--	23 000.--	410 337.80	19 740.55
35 Strafvollzug	151 691.65	80 400.--	273 000.--	30 000.--	268 650.95	45 603.60
20 Finanzdirektion	94 724 916.07	166 305 494.29	73 586 390.--	146 984 040.--	74 997 326.07	140 344 061.64
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	296 976.90		263 100.--		216 404.65	
10 Staatskasse	1 126 271.32	5 302.80	1 323 300.--	1 600.--	1 086 392.87	3 010.06
11 Personaldienst	431 766.10	102 594.45	490 200.--		346 326.60	552.--
12 Informatik und Organisation EDV	316 259.--	316 259.--	300 400.--	300 400.--	242 524.65	242 524.65
15 Finanzkontrolle	223 000.35	22 604.69	208 100.--	12 000.--	218 115.20	23 964.50

20	Steuerverwaltung	2 414 225.15	33 153.80	2 322 300.--	45 000.--	2 424 751.75	30 054.35
25	Handelsregister	183 048.90	187 516.90	158 840.--	175 000.--	163 968.55	180 189.43
30	Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	49 334 256.35	108 912 453.80	44 585 000.--	98 390 500.--	43 870 605.45	97 548 713.45
35	Bausteuerzuschlag		2 711 610.20		2 241 000.--		2 196 956.50
40	Gewässerschutzzuschlag		2 174 003.25		1 966 000.--		1 961 024.75
45	Erbschafts- und Schenkungssteuer	3 757 080.10	10 734 514.70	1 925 000.--	5 500 000.--	1 580 925.65	4 516 930.50
50	Grundstückgewinnsteuer	2 755 448.05	5 510 896.10	1 750 000.--	3 500 000.--	2 502 538.60	5 005 077.20
60	Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		16 649 326.40		17 030 000.--		15 404 128.15
65	Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte	23 667.--	3 161 886.75		3 354 800.--	3 610.--	2 736 658.90
70	Steuern der Domizilgesellschaften		5 581 608.15		6 000 000.--		3 000 000.--
75	Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	1 223 737.80	1 223 737.80	980 000.--	980 000.--	1 108 443.70	1 108 443.70
80	Passivzinsen und Vermögenserträge	2 242 308.10	7 958 025.50	2 000 000.--	6 447 740.--	1 507 913.25	6 365 833.50
85	Abschreibungen	28 363 163.75	20 000.--	15 607 150.--	20 000.--	17 683 658.45	20 000.--
90	Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	2 033 707.20	1 000 000.--	1 673 000.--	1 020 000.--	2 041 146.70	
	30 Polizeidirektion	15 818 975.20	10 460 096.69	15 339 050.--	10 247 600.--	15 200 358.20	10 076 461.--
10	Direktionssekretariat	351 190.10	322 202.70	318 520.--	319 200.--	312 684.75	325 337.45
11	Bodenrecht	18 440.50	26 200.--				
15	Arbeitsinspektorat	147 807.45	57 999.50	136 220.--	60 000.--	154 928.45	44 248.--
20	Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	453 420.30	550 639.10	360 000.--	469 000.--	331 199.05	382 157.75
30	Jagdwesen	536 376.55	520 691.80	512 660.--	524 600.--	464 797.65	456 925.--
40	Fischereiwesen	183 733.60	201 881.20	187 300.--	190 500.--	178 719.50	170 591.15
50	Messwesen	21 481.75		29 150.--		24 030.--	
60	Strassenverkehrsamt	7 418 620.10	7 418 620.10	7 340 500.--	7 340 500.--	7 255 162.85	7 255 162.85
70	Schiffahrtskontrolle	53 486.95	122 067.15	54 800.--	103 500.--	46 613.15	106 634.20
80	Kantonspolizei	6 634 417.90	1 239 795.14	6 399 900.--	1 240 300.--	6 432 222.80	1 335 404.60
	35 Militärdirektion	5 313 002.10	3 828 942.40	5 070 520.--	3 493 530.--	5 258 818.60	3 696 779.40
10	Direktionssekretariat / Kreiskommando	613 388.85	144 606.60	588 375.--	112 500.--	585 468.45	143 669.80
20	Zivilschutzverwaltung	522 650.10	13 188.85	507 495.--	8 000.--	483 136.95	22 494.10
25	Zivilschutz-Ausbildung	423 641.65	281 937.65	401 160.--	228 780.--	499 127.65	246 841.95
30	Zivilschutz-Ausrüstung und Material	13 650.85	9 798.80	39 300.--	24 650.--	116 240.05	75 404.70
35	Zivilschutzbauten	6 816.--				330.--	2 220.--
40	Geschützte Operationsstelle	26 610.45		22 010.--		23 125.95	
50	Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	86 994.05	8 500.--	82 530.--	10 000.--	43 681.80	11 591.60
60	Zeughausbetrieb	3 588 817.65	3 331 137.85	3 372 900.--	3 079 600.--	3 488 242.--	3 179 044.25
65	ALST Unterkunft	27 427.--	39 772.65	27 100.--	30 000.--	19 465.75	15 513.--
70	Heimarbeit		39 772.65		30 000.--		15 513.--

	Rechnung 1990		Voranschlag 1990		Rechnung 1989	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion	16 792 546.40	11 304 509.79	17 081 200.--	11 855 000.--	14 425 328.05	11 293 193.24
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 304 224.45	267 627.36	2 315 000.--	575 000.--	2 215 819.60	1 165 652.35
10 Verwaltungsliegenschaften	1 344 177.15	206 781.50	1 441 000.--	122 000.--	1 138 943.05	173 475.15
20 Unterhalt Kantonsstrassen	8 044 555.15	6 852 814.03	7 409 000.--	6 570 000.--	6 998 311.25	6 895 679.64
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	3 834 216.20	3 834 216.20	4 491 000.--	4 491 000.--	2 971 775.80	2 971 775.80
35 Ölwehr	39 654.40	39 579.20	45 200.--	17 000.--	59 847.30	12 984.65
50 Beiträge	1 225 719.05	103 491.50	1 380 000.--	80 000.--	1 040 631.05	73 625.65
50 Erziehungsdirektion	39 577 709.55	9 269 406.05	36 852 950.--	7 405 800.--	34 731 550.15	7 537 795.25
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	205 316.60	1 220.995.--	194 900.--	500.--	198 436.35	916.50
10 Schulinspektorat	424 499.65	489.45	447 700.--		451 318.40	65.--
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige	44 466.20	1 725.--	51 000.--			
15 Landesarchiv	305 125.60	3 905.70	316 200.--			498 642.--
16 Landesbibliothek	422 418.45		507 330.--			
20 Turn- und Sportamt	298 170.15	104 177.25	295 700.--	111 000.--	254 826.35	104 280.15
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	70 463.60		69 400.--		65 308.65	222.10
30 Berufsberatung	221 258.45		207 300.--		243 596.55	
35 Schulpsychologischer Dienst	360 318.35	91 402.15	399 600.--	75 400.--	325 118.85	79 684.--
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	2 008 631.70	963 180.90	1 866 900.--	781 200.--	1 812 852.85	863 620.40
45 Volksschule und Kindergärten	20 579 606.15	3 703 141.15	18 672 000.--	2 204 000.--	17 906 332.80	2 525 402.80
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 041 854.10	2 011 716.25	3 009 400.--	2 015 800.--	2 672 981.10	1 749 762.10
55 Kantonsschule	5 592 744.35	978 558.75	5 121 120.--	886 000.--	5 219 988.35	913 850.70
60 Beiträge an Schulen	4 786 729.80	1 101 275.20	4 316 000.--	881 000.--	4 075 373.95	930 494.10
66 Stipendien	957 725.--	298 058.--	1 130 000.--	440 700.--	768 050.--	359 229.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	175 833.--	10 000.--	170 600.--	10 200.--	160 619.25	10 000.--
75 Freulerpalast	82 548.40	555.30	77 800.--		78 104.70	268.40
60 Sanitätsdirektion	34 187 389.80	19 877 869.60	34 120 100.--	19 367 400.--	31 851 070.35	17 637 318.24
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	2 943 282.15	113 786.55	3 039 500.--	134 500.--	2 726 163.50	136 273.75
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	353 677.05	27 931.25	390 300.--	31 500.--	335 942.75	35 208.50
30 Fleischschau	40 111.75	18 500.--	40 000.--	40 000.--	48 501.25	19 195.50
40 Sanitätsdienst	92 147.95		129 700.--		86 411.65	
45 Bekämpfung von Lungenkrankheiten	1 041 252.40		1 054 500.--		995 220.20	
50 Drogenberatungsstelle	142 685.40	30 000.--	158 700.--	60 000.--	97 327.70	50 000.--
80 Kantonsspital	28 683 826.--	19 336 623.80	28 426 700.--	18 740 400.--	26 645 067.20	17 068 897.49
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule	890 407.10	351 028.--	880 700.--	361 000.--	916 436.10	327 743.--
65 Fürsorgedirektion	780 902.95	367 557.45	933 200.--	361 700.--	737 845.30	329 617.20
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	319 708.60	178 632.30	433 100.--	125 700.--	258 413.60	128 783.30

20 Jugendamt und Jugendgericht	50 934.50	12 203.15	49 500.--	6 500.--	48 702.25	8 026.50
30 Kant. Fürsorge und Amtsvormundschaft	140 813.35	51 009.40	125 500.--	43 500.--	150 931.40	47 249.25
40 Schutzaufsicht	17 152.20		17 200.--		16 893.50	
50 Familienberatungsstelle	96 744.80	163.10	91 900.--		89 795.75	2 449.35
55 Alimenteninkasso	30 000.--		31 000.--	1 000.--	30 000.--	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	125 549.50	125 549.50	185 000.--	185 000.--	143 108.80	143 108.80
70 Forstdirektion.	1 892 141.85	278 159.95	1 775 900.--	237 000.--	1 622 136.85	231 599.05
10 Forstamt	1 084 291.--	269 535.75	1 026 900.--	219 000.--	871 713.40	227 005.55
30 Amt für Umweltschutz	807 850.85	8 624.20	749 000.--	18 000.--	750 423.45	4 593.50
75 Landwirtschaftsdirektion	10 391 628.80	9 018 743.50	10 926 850.--	9 379 900.--	10 090 555.65	8 786 520.70
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	127 032.05		150 800.--		132 927.45	
10 Meliorationsamt	229 389.45	15 693.50	236 900.--	17 400.--	274 722.60	25 560.50
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	413 216.25	125 167.--	390 300.--	107 800.--	362 180.80	110 165.35
45 Preiskontrolle	703.--		2 000.--		360.--	
50 Veterinärdienst	207 220.85	127 856.55	185 130.--	100 000.--	157 155.55	113 326.50
55 Viehwirtschaft.	875 612.60	422 374.70	1 275 300.--	714 000.--	779 606.15	380 765.05
60 Viehprämien	45 118.--	8 510.--	46 500.--	5 700.--	42 253.--	5 465.--
65 Beiträge.	8 493 336.60	8 319 141.75	8 639 920.--	8 435 000.--	8 341 350.10	8 151 238.30
80 Direktion des Innern	16 386 691.30	9 973 269.05	16 378 620.--	9 708 090.--	16 103 457.65	9 612 744.60
10 Direktionssekretariat	60 765.50		67 500.--		61 252.95	
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	287 104.95	12 291.35	315 200.--	10 000.--	266 695.20	60 447.35
20 Grundbuchamt	627 008.45	1 862 146.30	602 800.--	1 800 000.--	558 904.15	2 044 478.80
30 Kant. Amt für Industrie, Gewerbe u. Arbeit	385 278.05	166 423.35	305 500.--	115 000.--	353 986.05	109 593.75
31 Schlichtungsstelle	22 300.--					
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	195 385.20	1 510.20	379 800.--	1 500.--	485 172.95	2 135.40
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	52 640.20		61 400.--		60 876.35	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	114 400.65	24 745.--	119 500.--	15 000.--	104 958.55	32 367.25
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	13 319 074.60	6 616 770.15	13 027 420.--	6 300 090.--	12 987 246.25	6 170 288.85
80 Staatl. Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung	1 289 382.70	1 289 382.70	1 466 500.--	1 466 500.--	1 193 433.20	1 193 433.20
90 Beiträge.	33 351.--		33 000.--		30 932.--	
90 Teuerungen.			3 000 000.--			
10 Teuerungszulagen auf Besoldungen			2 500 000.--			
20 Einbau Teuerung in vers. Besoldung			500 000.--			
95 Beamten- u. Lehrerversicherungskasse			500 000.--			
10 Revision Statuten BVK/LVK			500 000.--			

Zusammenstellung

	Rechnung 1990		Voranschlag 1990		Rechnung 1989	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung	242 202 885.32	242 265 910.77	221 986 980.--	220 763 060.--	210 944 627.27	211 292 396.92
Aufwandüberschuss	63 025.45			1 223 920.--		
Ertragsüberschuss					347 769.65	
10 Landsgemeinde	70 175.55		67 000.--		65 736.60	
Netto Aufwand		70 175.55		67 000.--		65 736.60
11 Landrat	191 153.15		193 200.--		161 743.90	
Netto Aufwand		191 153.15		193 200.--		161 743.90
12 Ständerat	111 932.30		94 000.--		101 481.30	
Netto Aufwand		111 932.30		94 000.--		101 481.30
13 Regierungsrat	1 286 905.05	71 609.85	1 397 500.--	65 000.--	1 223 271.60	65 686.95
Netto Aufwand		1 215 295.20		1 332 500.--		1 157 584.65
14 Regierungskanzlei	1 915 717.65	281 723.75	2 098 800.--	302 000.--	1 716 265.05	274 342.45
Netto Aufwand		1 633 993.--		1 796 800.--		1 441 922.60
15 Gerichte	2 761 097.60	1 228 528.40	2 571 700.--	1 356 000.--	2 657 681.95	1 406 277.20
Netto Aufwand		1 532 569.--		1 215 700.--		1 251 404.75
20 Finanzdirektion	94 724 916.07	166 305 494.29	73 586 390.--	146 984 040.--	74 997 326.07	140 344 061.64
Netto Ertrag		71 580 578.22		73 397 650.--		65 346 735.57
30 Polizeidirektion	15 818 975.20	10 460 096.69	15 339 050.--	10 247 600.--	15 200 358.20	10 076 461.--
Netto Aufwand		5 358 878.51		5 091 450.--		5 123 897.20
35 Militärdirektion	5 313 002.10	3 828 942.40	5 070 520.--	3 493 530.--	5 258 818.60	3 696 779.40
Netto Aufwand		1 484 059.70		1 576 990.--		1 562 039.20
40 Baudirektion	16 792 546.40	11 304 509.79	17 081 200.--	11 855 000.--	14 425 328.05	11 293 193.24
Netto Aufwand		5 488 036.61		5 226 200.--		3 132 134.81
50 Erziehungsdirektion	39 577 709.55	9 269 406.05	36 852 950.--	7 405 800.--	34 731 550.15	7 537 795.25
Netto Aufwand		30 308 303.50		29 447 150.--		27 193 754.90
60 Sanitätsdirektion	34 187 389.80	19 877 869.60	34 120 100.--	19 367 400.--	31 851 070.35	17 637 318.24
Netto Aufwand		14 309 520.20		14 752 700.--		14 213 752.11
65 Fürsorgedirektion	780 902.95	367 557.45	933 200.--	361 700.--	737 845.30	329 617.20
Netto Aufwand		413 345.50		571 500.--		408 228.10
70 Forstdirektion	1 892 141.85	278 159.95	1 775 900.--	237 000.--	1 622 136.85	231 599.05
Netto Aufwand		1 613 981.90		1 538 900.--		1 390 537.80
75 Landwirtschaftsdirektion	10 391 628.80	9 018 743.50	10 926 850.--	9 379 900.--	10 090 555.65	8 786 520.70
Netto Aufwand		1 372 885.30		1 546 950.--		1 304 034.95
80 Direktion des Innern	16 386 691.30	9 973 269.05	16 378 620.--	9 708 090.--	16 103 457.65	9 612 744.60
Netto Aufwand		6 413 422.25		6 670 530.--		6 490 713.05
90 Teuerungen			3 000 000.--			
Netto Aufwand				3 000 000.--		
95 Beamten- und Lehrerversicherungskasse			500 000.--			
Netto Aufwand				500 000.--		

II. Investitionsrechnung

	Rechnung 1990		Voranschlag 1990		Rechnung 1989	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20 Finanzdirektion	639 321.05		480 000.--		5 416 302.55	
10 Staatskasse					5 000 000.--	
12 Informatik + Organisation EDV	639 321.05		480.000.--		416.302.55	
30 Polizeidirektion					138 379.95	
40 Fischereiwesen					138 379.95	
35 Militärdirektion	1 503 493.35	807 412.--	1 189 000.--	519 000.--	594 319.--	324 369.--
35 Zivilschutzbauten	1 503 493.35	807 412.--	1 189 000.--	519 000.--	494 468.--	324 369.--
60 Renovation Zeughaus					99 851.--	
40 Baudirektion	21 238 244.58	9 029 551.63	24 763 230.--	11 103 000.--	31 520 696.86	13 904 580.81
10 Verwaltungsliegenschaften	828 290.--		2 326 250.--		8 238 943.35	
15 Braunwaldbahn AG	700 000.--		700 000.--		499 350.--	
20 Kantonsstrassen	8 201 054.65	3 268 669.35	11 216 090.--	7 230 000.--	9 669 558.55	5 800 000.--
21 Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	17 520.55		600 000.--	210 000.--	398 375.40	44 375.30
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	2 475 834.28	2 067 324.48	997 720.--	830 000.--	4 884 223.31	4 314 577.21
28 Radroute Linthal – Bilten	224 037.20		200 000.--		90 303.80	
70 Gewässerschutz	6 373 458.85	2 526 003.--	5 845 170.--	1 400 000.--	6 160 215.--	2 932 013.--
80 Wasserbauten	1 159 833.25	477 100.--	1 708 000.--	783 000.--	430 554.50	181 455.--
90 Kehrrichtverbrennungsanlage			20 000.--			
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	1 258 215.80	690 454.80	1 150 000.--	650 000.--	1 149 172.95	632 160.30
50 Erziehungsdirektion	2 570 619.55		5 673 700.--		3 793 946.50	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung	851 382.--		1 522 000.--		1 708 980.--	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	50 869.95		42 700.--		39 971.50	
45 Schulhausbauten	1 668 367.60		4 054 000.--		2 044 995.--	
65 Technikum Rapperswil			55 000.--			

60 Sanitätsdirektion	5 289 660.70		6 587 510.--		3 148 273.05	
46 Höhenklinik Braunwald	847 115.15		1 054 510.--		225 000.--	
80 Kantonsspital	4 439 158.75		5 333 000.--		2 923 273.05	
82 Schwesternunterkünfte	3 386.80		200 000.--			
65 Fürsorgedirektion	1 345 673.35		1 500 000.--		1 218 182.35	
80 Baubeiträge an Altersheime	1 245 673.35		1 400 000.--		1 118 182.35	
81 Baubeitrag Stiftung Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil	100 000.--		100 000.--		100 000.--	
70 Forstdirektion	24 138 182.85	12 655 382.75	10 576 000.--	6 192 400.--	7 736 547.05	4 138 244.45
10 Verbauungen und Aufforstungen	1 520 208.35	1 071 901.45	1 440 000.--	949 000.--	1 838 341.55	1 291 667.65
11 Waldwege und Waldstrassen	2 081 182.30	999 055.30	1 240 000.--	696 000.--	756 059.45	281 645.80
12 Waldbauprojekte	4 661 454.20	3 592 448.--	4 630 000.--	3 000 000.--	996 791.55	670 419.--
50 Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung	15 875 338.--	6 991 978.--	3 266 000.--	1 547 400.--	4 145 354.50	1 894 512.--
75 Landwirtschaftsdirektion	3 140 950.--	1 643 097.--	3 300 000.--	1 700 000.--	3 049 441.--	1 600 456.--
10 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	3 140 950.--	1 643 097.--	3 300 000.--	1 700 000.--	3 049 441.--	1 600 456.--
80 Direktion des Innern	688 700.--	36 940.--	700 000.--	56 000.--	33 120.45	49 154.95
40 Investitionshilfedarlehen	688 700.--	36 940.--	700 000.--	56 000.--		34 940.--
41 Informationsstelle Glarnerland					33 120.45	14 214.95

Zusammenstellung

	Rechnung 1990		Voranschlag 1990		Rechnung 1989	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung	60 554 845.43	24 172 383.38	54 769 440.--	19 570 400.--	56 649 208.76	20 016 805.21
Zunahme der Nettoinvestition		36 382 462.05		35 199 040.--		36 632 403.55
20 Finanzdirektion.	639 321.05		480 000.--		5 416 302.55	
Netto Ausgaben		639 321.05		480 000.--		5 416 302.55
30 Polizeidirektion.					138 379.95	
Netto Ausgaben						138 379.95
35 Militärdirektion.	1 503 493.35	807 412.--	1 189 000.--	519 000.--	594 319.--	324 369.--
Netto Ausgaben		696 081.35		670 000.--		269 950.--
40 Baudirektion	21 238 244.58	9 029 551.63	24 763 230.--	11 103 000.--	31 520 696.86	13 904 580.81
Netto Ausgaben		12 208 692.95		13 660 230.--		17 616 116.05
50 Erziehungsdirektion.	2 570 619.55		5 673 700.--		3 793 946.50	
Netto Ausgaben		2 570 619.55		5 673 700.--		3 793 946.50
60 Sanitätsdirektion	5 289 660.70		6 587 510.--		3 148 273.05	
Netto Ausgaben		5 289 660.70		6 587 510.--		3 148 273.05
65 Fürsorgedirektion.	1 345 673.35		1 500 000.--		1 218 182.35	
Netto Ausgaben		1 345 673.35		1 500 000.--		1 218 182.35
70 Forstdirektion	24 138 182.85	12 655 382.75	10 576 000.--	6 192 400.--	7 736 547.05	4 138 244.45
Netto Ausgaben		11 482 800.10		4 383 600.--		3 598 302.60
75 Landwirtschaftsdirektion	3 140 950.--	1 643 097.--	3 300 000.--	1 700 000.--	3 049 441.--	1 600 456.--
Netto Ausgaben		1 497 853.--		1 600 000.--		1 448 985.--
80 Direktion des Innern	688 700.--	36 940.--	700 000.--	56 000.--	33 120.45	49 154.95
Netto Ausgaben		651 760.--		644 000.--		
Netto Einnahmen					16 034.50	

III. BESTANDESRECHNUNG	1. Jan. 1990	VERÄNDERUNG		31. Dez. 1990
	Aktiven Fr.	Zuwachs Fr.	Abgang Fr.	Aktiven Fr.
AKTIVEN	183 040 654.58	23 382 620.78		206 423 275.36
FINANZVERMÖGEN.	91 161 001.25	15 255 717.03		106 416 718.28
10 Flüssige Mittel	3 120 598.83	4 834 835.07		7 955 433.90
100 Kassa	11 590.15	7 277.—		18 867.15
101 Postcheck	417 378.93	3 246 952.87		3 664 331.80
102 Bankguthaben	2 691 629.75	1 580 605.20		4 272 234.95
11 Guthaben	71 100 197.87	6 462 560.56		77 562 758.43
111 Kontokorrente	4 466 530.49		2 063 481.86	2 403 048.63
112 Steuerguthaben	44 762 724.65	1 340 961.60		46 103 686.25
114 Rückerstattungen und Beiträge von Gemeinwesen	2 662 531.30		1 716 531.30	946 000.—
115 Debitoren	14 836 775.23	1 135 662.07		15 972 437.30
116 Festgelder	2 900 000.—	6 550 000.—		9 450 000.—
119 Übrige Guthaben.	1 471 636.20	1 215 950.05		2 687 586.25
12 Anlagen	16 059 502.—	3 922 306.—		19 981 808.—
120 Festverzinsliche Wertpapiere	16 047 500.—		689 200.—	15 358 300.—
122 Darlehen, Hypotheken	12 000.—			12 000.—
123 Liegenschaften	1.—	4 611 506.—		4 611 507.—
129 Übrige	1.—			1.—
13 Trans. Aktiven	880 702.55	36 015.40		916 717.95
139 Übrige	880 702.55	36 015.40		916 717.95
VERWALTUNGSVERMÖGEN	91 879 653.33	8 126 903.75		100 006 557.08
14 Sachgüter	13 897 991.—	2 195 871.50		16 093 862.50
141 Tiefbauten.	3 900 000.—	1 300 000.—		5 200 000.—
143 Hochbauten	9 958 617.20	896 031.50		10 854 648.70
145 Waldungen	0.—	1.—		1.—
146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	2.—			2.—
147 Vorräte	39 371.80		161.—	39 210.80
15 Darlehen und Beteiligungen	52 871 331.63	759 521.45		53 630 853.08
152 Gemeinden	504 710.—	651 760.—		1 156 470.—
153 Eigene Anstalten	38 254 906.68	116 932.45		38 371 839.13
154 Gemischtwirtschaftl. Unternehmungen.	13 605 006.—			13 605 006.—
155 Private Institutionen	95 708.95		13 671.—	82 037.95
156 Private Haushalte	411 000.—	4 500.—		415 500.—
16 Investitionsbeiträge	25 110 330.70	5 171 510.80		30 281 841.50
162 Gemeinden	19 196 779.70	5 035 845.65		24 232 625.35
164 Gemischtwirtschaftl. Unternehmungen	100 001.—			100 001.—
165 Private Institutionen	4 013 550.—	135 665.15		4 149 215.15
166 Private Haushalte	1 800 000.—			1 800 000.—

	1. Jan. 1990	VERÄNDERUNG		31. Dez. 1990
	Passiven Fr.	Zuwachs Fr.	Abgang Fr.	Passiven Fr.
PASSIVEN	183 040 654.58	23 382 620.78		206 423 275.36
FREMDKAPITAL	132 086 263.02	23 319 595.33		155 405 858.35
20 Laufende Verpflichtungen	60 877 732.17		1 051 786.73	59 825 945.44
200 Kreditoren	42 012 887.99	17 157 635.38		59 170 523.37
202 Private Arbeitsbeschaffungsreserven	238 174.10			238 174.10
205 Durchlaufende Beiträge	18 626 670.08		18 209 422.11	417 247.97
21 Kurzfristige Schulden	3 185 870.11	491 409.40		3 677 279.51
211 Gemeinwesen	3 180 870.11	491 409.40		3 672 279.51
219 Übrige	5 000.—			5 000.—
22 Mittel- und langfristige Schulden	10 000 000.—	19 200 000.—		29 200 000.—
221 Schuldscheine	10 000 000.—	19 200 000.—		29 200 000.—
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	36 187 148.90	644 003.15		36 831 152.05
233 Verwaltete Stiftungen und Fonds	36 187 148.90	644 003.15		36 831 152.05
24 Rückstellungen	19 845 362.14	1 144 956.85		20 990 318.99
240 Rückstell. der laufenden Rechnung	9 637 437.25	109 128.85		9 746 566.10
241 Rückstell. der Investitionsrechnung	10 207 924.89	1 035 828.—		11 243 752.89
25 Transitorische Passiven	1 990 149.70	2 891 012.66		4 881 162.36
259 Übrige	1 990 149.70	2 891 012.66		4 881 162.36
EIGENKAPITAL	50 954 391.56	63 025 45		51 017 417.01
29 Kapital	50 954 391.56	63 025.45		51 017 417.01
290 Steuerreserven	39 988 162.04			39 988 162.04
291 Freie Reserven	235 885.96			235 885.96
292 Vorschlag	10 730 343.56	63 025.45		10 793 369.01
Eventualverpflichtungen laut Finanzhaushaltgesetz				
Art. 26 Abs. 6 aufgrund des Investitionshilfegesetzes Art. 12				
Region Glarner Hinterland/Sernftal				4 656 960.—
Region Sarganserland/Walensee				999 890.—
Total Kanton				5 656 850.—

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1990	31. Dez. 1990
1. Fonds für Psychischkranke			2 491 403.95	
Zinsen		108 418.80		
Beiträge	148 588.80			
	148 588.80	108 418.80		
Abnahme		40 170.--	40 170.--	
Vermögen am 31. Dezember 1990				2 451 233.95
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			55 835.10	
Zinsen		2 700.80		
Zuwendungen	300.--			
	300.--	2 700.80		
Zunahme	2 400.80		2 400.80	
Vermögen am 31. Dezember 1990				58 235.90
3. Krankenhausfonds			411 821.05	
Zinsen		19 903.30		
Anschaffungen	--			
	--	19 903.30		
Zunahme	19 903.30		19 903.30	
Vermögen am 31. Dezember 1990				431 724.35
4. Kantonaler Freibettenfonds			776 379.95	
Zinsen		33 700.60		
Vergabungen		74 941.55		
An das Kantonsspital	57 473.--			
	57 473.--	108 642.15		
Zunahme	51 169.15		51 169.15	
Vermögen am 31. Dezember 1990				827 549.10
5. Brigitte-Kundert-Fonds			407 188.35	
Zinsen		19 679.40		
Zuwendungen	--			
	--	19 679.40		
Zunahme	19 679.40		19 679.40	
Vermögen am 31. Dezember 1990				426 867.75
6. Fonds für Radiumbehandlung			33 822.35	
Zinsen		1 634.65		
		1 634.65		
Zunahme	1 634.65		1 634.65	
Vermögen am 31. Dezember 1990				35 457.--

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1990	31. Dez. 1990
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			107 715.10	
Zinsen		5 426.20		
		5 426.20		
Zunahme	5 426.20		5 426.20	
Vermögen am 31. Dezember 1990				113 141.30
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			10 818.75	
Zinsen		921.35		
Beiträge.	4 700.--			
	4 700.--	921.35		
Abnahme		3 778.65	3 778.65	
Vermögen am 31. Dezember 1990				7 040.10
9. Fonds für ein Erholungsheim			264 732.45	
Zinsen		13 096.80		
		13 096.80		
Zunahme	13 096.80		13 096.80	
Vermögen am 31. Dezember 1990				277 829.25
10. Militärunterstützungsfonds			371 745.10	
Bussenanteile		15 100.--		
Zinsen		18 688.30		
		33 788.30		
Zunahme	33 788.30		33 788.30	
Vermögen am 31. Dezember 1990				405 533.40
11. Arbeitslosenfürsorgefonds			8 546 752.--	
Zinsen		406 063.45		
Beiträge und Leistungen	15 000.--			
	15 000.--	406 063.45		
Zunahme	391 063.45		391 063.45	
Vermögen am 31. Dezember 1990				8 937 815.45
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse			926 850.70	
Zinsen		44 794.70		
Verwaltungskosten.	--			
	--	44 794.70		
Zunahme	44 794.70		44 794.70	
Vermögen am 31. Dezember 1990				971 645.40

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1990	31. Dez. 1990
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13. Landesarmenreservfonds			196 429.75	
Zinsen		9 493.45		
Übertrag auf Konto 6510.480.00	9 493.45			
Zunahme/Abnahme	--	--	--	
Vermögen am 31. Dezember 1990				196 429.75
14. Jost-Kubli-Stiftung			23 716.10	
Zinsen		1 118.50		
1990-er Rentenanteile	1 145.40			
	1 145.40	1 118.50		
Abnahme		26.90	26.90	
Vermögen am 31. Dezember 1990				23 689.20
15. Elmer-Stiftung			7 166.20	
Zinsen		346.35		
		346.35		
Zunahme	346.35		346.35	
Vermögen am 31. Dezember 1990				7 512.55
16. Kantonaler Stipendienfonds.			179 713.80	
Zinsen		8 237.40		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung.		143.20		
		8 380.60		
Zunahme	8 380.60		8 380.60	
Vermögen am 31. Dezember 1990				188 094.40
17. Marty'scher Stipendienfonds			657 470.35	
Zinsen		31 775.55		
		31 775.55		
Zunahme	31 775.55		31 775.55	
Vermögen am 31. Dezember 1990				689 245.90
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung.			95 178.75	
Zinsen		4 600.--		
		4 600.--		
Zunahme	4 600.--		4 600.--	
Vermögen am 31. Dezember 1990				99 778.75

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1990	31. Dez. 1990
19. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus			164 625.05	
(gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen)				
Zinsen		8 329.--		
Aufwendungen	2 765.--			
	2 765.--	8 329.--		
Zunahme	5 564.--		5 564.--	
Vermögen am 31. Dezember 1990				170 189.05
20. Kadettenfonds			16 565.80	
Zinsen		800.60		
	--	800.60		
Zunahme	800.60		800.60	
Vermögen am 31. Dezember 1990				17 366.40
21. Aufforstungsfonds			357 176.--	
Aufwendungen	--			
Zinsen		17 262.30		
	--	17 262.30		
Zunahme	17 262.30		17 262.30	
Vermögen am 31. Dezember 1990				374 438.30
22. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			2 169 501.40	
Zinsen		107 506.20		
Aufwendungen	89 526.90			
	89 526.90	107 506.20		
Zunahme	17 979.30		17 979.30	
Vermögen am 31. Dezember 1990				2 187 480.70
23. A. Bremicker-Fonds			584 712.25	
Zinsen	--	28 444.10		
		28 444.10		
Zunahme	28 444.10		28 444.10	
Vermögen am 31. Dezember 1990				613 156.35
24. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter:				
Zürcher Kantonalbank, Winterthur				
Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dez. 1990				2 063 525.89
Verwendbare Zinsen			767 135.55	
Zinsen		100 449.90		
Testamentarische Leistungen	16 800.--			
Beiträge	185 360.--			
	202 160.--	100 449.90		
		101 710.10	101 710.10	
Abnahme				
Vermögen am 31. Dezember 1990				665 425.45

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1990	31. Dez. 1990
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
25. Fonds für Zwangsarbeitsanstalt			209 986.55	
Zinsen		10 148.65		
		10 148.65		
Zunahme	10 148.65		10 148.65	
Vermögen am 31. Dezember 1990				220 135.20
26. Tierseuchenfonds			1 168 659.75	
Zinsen		52 865.85		
Viehsteuer		39 202.15		
Viehhandelspatente		7 670.--		
Verkehrsscheine		18 467.90		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		836.--		
Aufwendungen	168 050.30			
	168 050.30	119 041.90		
Abnahme		49 008.40	49 008.40	
Vermögen am 31. Dezember 1990				1 119 651.35
27. Legat Frl. Rosa Hefti sel., Schwanden			286 384.50	
Zinsen		13 987.85		
		13 987.85		
Zunahme	13 987.85		13 987.85	
Vermögen am 31. Dezember 1990				300 372.35
28. Fremdenverkehrsfonds			175 436.70	
Zinsen		5 857.45		
80% der Wirtschaftspatente		84 385.75		
Zuwendungen für Verkehrswesen	114 894.55			
	114 894.55	90 243.20		
Abnahme		24 651.35	24 651.35	
Vermögen am 31. Dezember 1990				150 785.35
29. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus			274 612.70	
Zinsen		13 272.05		
Übertrag aus Konto 6565.380.00		3 103.25		
		16 375.30		
Zunahme	16 375.30		16 375.30	
Vermögen am 31. Dezember 1990				290 988.--

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1990	31. Dez. 1990
30. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons			4 226 428.25	
Zinsen		164 249.--		
Aufwendungen	30 655.75			
	30 655.75	164 249.--		
Zunahme	133 593.25		133 593.25	
Vermögen am 31. Dezember 1990				4 360 021.50
31. Fonds zur Unterstützung armer Kinder			94 047.10	
Zinsen		4 472.80		
Aufwendungen	3 000.--			
	3 000.--	4 472.80		
Zunahme	1 472.80		1 472.80	
Vermögen am 31. Dezember 1990				95 519.90

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1990	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 451 233.95	1 714 000.—	737 233.95
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge . . .	58 235.90	30 000.—	28 235.90
3. Krankenhausfonds	431 724.35		431 724.35
4. Kantonaler Freibettenfonds	827 549.10	580 000.—	247 549.10
5. Brigitte-Kundert-Fonds	426 867.75		426 867.75
6. Fonds für Radiumbehandlung	35 457.—		35 457.—
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	113 141.30	10 000.—	103 141.30
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	7 040.10		7 040.10
9. Fonds für Erholungsheim	277 829.25	25 000.—	252 829.25
10. Militärunterstützungsfonds	405 533.40	160 000.—	245 533.40
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	8 937 815.45	5 450 000.—	3 487 815.45
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	971 645.40		971 645.40
13. Landesarmenreservefonds	196 429.75		196 429.75
14. Jost-Kubli-Stiftung	23 689.20		23 689.20
15. Elmer-Stiftung	7 512.55		7 512.55
16. Kantonaler Stipendienfonds	188 094.40	150 000.—	38 094.40
17. Marty'scher Stipendienfonds	689 245.90		689 245.90
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	99 778.75		99 778.75
19. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	170 189.05	170 189.05	
20. Kadettenfonds	17 366.40		17 366.40
21. Aufforstungsfonds	374 438.30		374 438.30
22. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	2 187 480.70	2 150 000.—	37 480.70
23. A. Bremicker-Fonds	613 156.35	445 000.—	168 156.35
24. Hans-Streiff-Stiftung	665 425.45	35 000.—	630 425.45
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	220 135.20		220 135.20
26. Tierseuchenfonds	1 119 651.35		1 119 651.35
27. Legat Rosa Hefti sel.	300 372.35	105 603.—	194 769.35
28. Fremdenverkehrsfonds	150 785.35		150 785.35
29. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	290 988.—		290 988.—
30. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons . . .	4 360 021.50	2 575 000.—	1 785 021.50
31. Fonds zur Unterstützung armer Kinder	95 519.90		95 519.90
	26 714 353.40	13 599 792.05	13 114 561.35

SPEZIALRECHNUNGEN

1. Lotteriefonds

	Fr.	Fr.
Stand 1. Januar 1990		915 006.74
Kantonsanteil Landeslotterie und Zahlenlotto		900 021.70
		1 815 028.44

Beiträge:

Musik, Theater.	240 141.15	
Film	11 439.40	
Bildende Kunst	34 112.70	
Literatur.	19 000.--	
Wissenschaft	19 575.--	
Museen, Ausstellungen.	322 996.70	
Regionen und Vereine (Kulturelles)	26 100.--	
Restaurierungen und Anschaffungen	--	
Gemälde für Kanton	14 509.50	
600-Jahrfeier Schlacht	30 000.--	
Diverses.	2 000.--	
Soziale Zwecke	192 926.--	912 800.45
Stand 31. Dezember 1990		902 227.99

2. Sport-Toto-Fonds

Stand am 1. Januar 1990		183 602.75
Sport-Toto-Anteil Kanton Glarus		233 757.--
		417 359.75

Auszahlungen:

Feste Beiträge an Sportverbände und -Vereine	106 150.--	
Beiträge an Sportanlagen und -Geräte.	65 462.50	
Sportanlässe	25 113.80	196 726.30
Stand 31. Dezember 1990		220 633.45

3. Natur- und Heimatschutzfonds

Stand am 1. Januar 1990		1 124 928.55
-----------------------------------	--	--------------

Einlagen:

a) gemäss Voranschlag (NHG 12.1 a)		400 000.--
b) Zuwendungen Dritter (NHG 12. 1b).		--
c) Bussen (NHG 16.2)		--

Beiträge:

a) ordentliche Beiträge (NHG 11.2)	326 446.40	
b) ausserordentliche Beiträge (NHG 11.3)	--	
c) Beiträge an Vereinigungen (NHG 13)	20 000.--	346 446.40
Stand 31. Dezember 1990		1 178 482.15

V. Versicherungskassen

	Fr.	Fr.	
Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus			
14. Jahresrechnung für den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung pro 1990			
I. Betriebsrechnung			
Aufwand			
Entschädigungen an Arbeitslose	304 364.35		
Kurzarbeitsentschädigungen	192 734.65		
Schlechtwetterentschädigungen	10 749.20		
Einarbeitungszuschüsse	2 320.—		
Pendlerkostenbeiträge	779.60		
Insolvenzentschädigungen	58 250.60		
Verwaltungskostenentschädigung	106 994.15		
Abschreibungen Insolvenzentschädigung	8 804.35		
 Vorschlag	 89 268.10		
Ertrag			
Vorschüsse Ausgleichsfonds		700 000.—	
Zinserträge		16 000.35	
Akt. Insolvenzentschädigungen		58 250.60	
Quellensteuer		14.05	
	774 265.—	774 265.—	
II. Bilanz			
Aktiven			
Bankkontokorrent	525 934.—		
Verrechnungssteuerguthaben.	5 600.20		
Insolvenz Forderungen	62 476.25		
Forderungen AVIG Art. 29	15 412.20		
Mobilien	4 000.—		
EDV - Geräte	3 898.85		
Passiven			
Nicht ausbezahlte Leistungen.		53 139.25	
Transitorische Passiven.		15 123.35	
Rückstellungen AVIG Art. 29		15 412.20	
Betriebskapital per 1.1.90 =			
Fr. 444 378.60		533 646.70	
	617 321.50	617 321.50	

**AHV-AUSGLEICHSKASSE des
Kantons Glarus**

Verwalter: Dr. Robert Kistler

A. Betriebsrechnung 1990

(1. Februar 1990 – 31. Januar 1991)

Konten des Landesausgleichs
Einnahmen

	Fr.	Fr.
AHV / IV / EO-Beiträge		35 176 433.60
Verzugszinsen		52 084.95
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes		43 015.30
ALV-Beiträge		1 150 397.90
		<u>36 421 931.75</u>

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen . .		47 177 802.--
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen		8 144 418.45
Hilfsmittel der AHV		28 980.--
AHV-Durchführungskosten		310.--
IV-Durchführungskosten		385 230.45
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:		1 973 080.--
– Landwirtschaftliche Arbeitnehmer	57 223.20	
– Bergbauern	873 566.--	930 789.20
ALV-Durchführungskosten		34 550.--
		<u>58 675 160.10</u>

Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen		58 675 160.10
Die Einnahmen betragen		36 421 931.75
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds.		<u>22 253 228.35</u>

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1990 – 31. Januar 1991)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		780 804.30
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds.		594 727.50
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL)		191 204.75
Durchführungskosten Familienausgleichskasse		146 398.80
Übrige Einnahmen		111 038.--
		<u>1 824 173.35</u>

	Fr.
Ausgaben	
Personalaufwand	985 556.—
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	112 903.90
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung	70 800.—
Kantonale Steuerverwaltung Glarus	8 000.—
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen	62 188.75
Servicearbeiten durch Dritte (ADO)	126 130.—
EDV-Programm-Entwicklungs- und Betriebskosten	28 691.80
übriger Sachaufwand	146 933.70
Rückstellungen für techn. Investitionen	80 000.—
	<u>1 621 204.15</u>
Abschlussergebnis	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen.	1 621 204.15
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen	1 824 173.35
Vorschlag pro 1990	<u>202 969.20</u>
C. Bilanz	
Aktiven	
Kasseneigene Anlagen	1 318 625.15
Kassa und Postcheck.	522 358.—
Abrechnungspflichtige	4 564 515.85
Guthaben an Verrechnungssteuern	29 242.50
Transitorische Aktiven	—.—
	<u>6 434 741.50</u>
Passiven	
Zentrale Ausgleichsstelle	4 474 236.48
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen	55 390.—
Familienausgleichskasse (FAK)	531 566.52
Allgemeine Rückstellungen	20 000.—
Rückstellung für technische Einrichtungen.	80 000.—
Reserven	1 042 220.85
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK.	16 000.—
Nicht zustellbare Auszahlungen.	—.—
Wartekonto FAK/EO Gutschriften	12 358.45
	<u>6 231 772.30</u>
Abschlussergebnis	
Die Aktiven betragen.	6 434 741.50
Die Passiven betragen	6 231 772.30
Vorschlag in laufender Rechnung	<u>202 969.20</u>
D. Reserven	
Reserven am 1. Februar 1990	1 042 220.85
Vorschlag im Jahre 1990	202 969.20
Reserven am 31. Januar 1991.	<u>1 245 190.05</u>

	Fr.	Fr.
Übertragene Aufgaben		
1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (1. Januar 1990 – 31. Dezember 1990)		
a) Betriebsrechnung		
Auszahlungen im Gesamten		5 583 981.--
abzüglich 23% Bundesbeitrag		1 284 315.65
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden . . .		4 299 665.35
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden . . .		*2 149 832.65
zu Lasten des Kantons		2 149 832.70
*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 716 612.55 zu Lasten der Ortsgemeinden sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 1 433 225.10 zu Lasten der Fürsorgegemeinden		
b) Verwaltungskostenrechnung		
Personalaufwand	129 043.30	
Sachaufwand	58 619.95	187 663.25
2. Obligatorische Unfallversicherung für Arbeitnehmer + berufliche Vorsorge . . .		3 541.50
Im Gesamten zu Lasten des Kantons.		191 204.75
3. Familienausgleichskasse 1990		
Einnahmen		
FAK-Beiträge		9 074 551.15
Zinserträge		307 349.37
Total		9 381 900.52
Ausgaben		
Kinderzulagen		9 473 026.50
Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand).		178 727.50
Total		9 651 754.--
Abschlussresultat		
Einnahmen		9 381 900.52
Ausgaben		9 651 754.--
Ertragsminderung per 31. Januar 1991		269 853.48
Vermögen		
Stand am 1. Februar 1990.		5 517 087.25
Vermögensabnahme		269 853.48
Stand am 31. Januar 1991.		5 247 233.77

**STAATLICHE
ALTERS- UND INVALIDENVERSICHERUNG**
Rechnung 1990
I. Betriebsrechnung

Einnahmen

Zinsen 82 910.25

Ausgaben

1. Invalidenrenten 3 580.--

2. Altersrenten 80 570.--

3. Abfindungssummen und Todesfallkapital 14 056.25

4. Alterskapital 170 752.--

5. Verwaltungskosten 25 000.--

6. Bankgebühren 1 225.30

7. PTT-Gebühren, Porti, Telefon 2 267.80

8. Drucksachen, Büromaterial, Mieten, etc. 4 000.--

301 451.35

Ausgaben 301 451.35

Einnahmen 82 910.25

Mehrausgaben 218 541.10

II. Bilanz per 31. Dezember 1990

Wertschriften 1 450 000.--

Guthaben Verrechnungssteuer 6 518.65

Glarner Kantonalbank Glarus, Kontokorrent 128 742.--

Deckungskapital per 1. Januar 1990 1 797 143.75
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung 218 541.10Technisches Deckungskapital
per 31. Dezember 1990 1 578 602.65

Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke 6 658.--

1 585 260.65 1 585 260.65

VI. Jahresrechnungen der Glarner Sachversicherung

	Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.
Jahresrechnung 1990 der Gebäude-Feuerversicherung			
I. Betriebsrechnung			
Prämien		7 419 987.90	
Rückversicherung		3 127 092.30	
Kapital- und Liegenschaftserträge		515 613.35	
Verschiedene Einnahmen		2 474.80	
Feuerschäden			1 943 536.25
Elementarschäden			3 459 329.35
Rückversicherung und Erdbebenpool			2 243 709.70
Entschädigung Gemeinden und Aussendienst			238 710.50
Beiträge Feuerschutz- u. Kulturschadenfonds			1 191 420.—
Verwaltungskosten			478 671.65
Stempelsteuern			353 332.40
Verzinsung Reservefonds			1 150 000.—
Ertragsüberschuss			6 458.50
		11 065 168.35	11 065 168.35
Verteilung Ertragsüberschuss			
Ertragsüberschuss 1990	6 458.50		
Saldovortrag 1989	23 044.35	29 502.85	
Vortrag auf neue Rechnung		29 502.85	
II. Bilanz per 31. Dezember 1990			
Aktiven			
Liquide Mittel		513 543.—	
Abrechnungskonto Wettbewerbsversicherung		1 964 629.—	
Übrige Forderungen		687 423.05	
Wertschriften		25 024 370.—	
Immobilien und Mobilien		150 001.—	
		28 339 966.05	
Passiven			
Schwebende Schäden	2 987 513.95		
./ Anteil Rückversicherung	2 141 000.—		846 513.95
Verpflichtungen			913 949.25
Rückstellungen			300 000.—
Schadenausgleichsreserve			2 600 000.—
Reservefonds			23 650 000.—
Vortragskonto			29 502.85
			28 339 966.05

	Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.
Jahresrechnung 1990			
Wettbewerbsversicherung			
I. Betriebsrechnung			
Ertrag			
Prämien.		2 857 512.35	
Rückversicherung		1 011 932.05	
Kapital- und Liegenschaftserträge.		284 930.05	
Verwaltungskostenanteil Rückvers. für Spezialbranchen und versch. Einnahmen		441 097.75	
Feuerschäden			211 892.--
Elementarschäden			901 476.60
Schäden Spezialbranchen			294 950.85
Rückversicherung			881 590.80
Entschädigungen Aussendienst			411 651.15
Beiträge Feuerschutzfonds			52 000.--
Abschreibungen auf Immobilien			200 000.--
Verwaltungskosten.			338 921.45
Stempelsteuern			132 470.30
Verzinsung und Zuweisung Reservefonds			1 000 000.--
Zuweisung Schadenausgleichsreserve.			150 000.--
Ertragsüberschuss			20 519.05
		<u>4 595 472.20</u>	<u>4 595 472.20</u>
Verteilung Ertragsüberschuss			
Ertragsüberschuss 1990	20 519.05		
Saldo vortrag 1989	67 893.50	88 412.55	
Zuweisung an Rückstellungen		50 000.--	
Vortrag auf neue Rechnung.		38 412.55	
II. Bilanz per 31. Dezember 1990			
Aktiven			
Liquide Mittel		1 022 547.45	
Anteil Schäden Rückversicherung.		641 000.--	
Übrige Forderungen		116 899.45	
Wertschriften		10 260 010.--	
Immobilien und Mobilien		2 950 002.--	
		<u>14 990 458.90</u>	
Passiven			
Schwebende Schäden			401 900.--
Prämienabgrenzung			966 795.50
Abrechnungskonto Gebäudeversicherung			1 964 629.--
Übrige Verpflichtungen			138 721.85
Rückstellungen			280 000.--
Schadenausgleichsreserve			2 400 000.--
Reservefonds			8 800 000.--
Vortragskonto			38 412.55
			<u>14 990 458.90</u>

	Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.
Jahresrechnung 1990 des Kulturschadenfonds			
I. Betriebsrechnung			
Beiträge Glarner Sachversicherung		74 420.--	
Landesbeitrag		22 176.--	
Kapitalertrag		93 239.--	
Auflösung Schadenausgleichsreserve		150 000.--	
Schäden	560 047.50		
./ . Beiträger des Schweiz. Fonds für nicht- versicherbare Elementarschäden	177 192.--		382 855.50
Verwaltungskosten.			29 827.50
Schadenermittlungskosten und Entschädigungen Gemeinden.			15 906.--
Mehraufwand		88 754.--	
		428 589.--	428 589.--
II. Bilanz per 31. Dezember 1990			
Aktiven			
Liquide Mittel		607 055.90	
Wertschriften		844 205.--	
		1 451 260.90	
Passiven			
Schwebende Schäden			37 549.--
Reservfonds			
Stand 1. Januar 1990	1 502 465.90		
Rückschlag 1990	88 754.--		1 413 711.90
			1 451 260.90

	Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.
Jahresrechnung 1990 des Feuerschutzfonds			
I. Betriebsrechnung			
Beiträge Glarner Sachversicherung		1 169 000.—	
Beiträge private Feuerversicherer		158 100.85	
Kapitalertrag und verschiedene Einnahmen . .		17 004.50	
Vorbeugender Brandschutz			229 272.70
Wasserversorgungen.			324 010.—
Feuerwehrwesen.			601 116.65
Verwaltungskosten.			317 286.35
Mehraufwand		127 580.35	
		<u>1 471 685.70</u>	<u>1 471 685.70</u>
II. Bilanz per 31. Dezember 1990			
Aktiven			
Liquide Mittel		474 545.05	
Forderungen.		3 016.25	
Wertschriften		818 000.—	
		<u>1 295 561.30</u>	
Passiven			
Verpflichtungen			1 055 425.70
Reserven			
Stand 1. Januar 1990	367 715.95		
Rückschlag 1990	127 580.35		240 135.60
			<u>1 295 561.30</u>

VII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	Fr.		Fr.	
Jahresergebnis 1990				
Erfolgsrechnung				
Zinsertrag			101 173 227.18	
Zinsaufwand			97 177 703.50	
Zinsensaldo.			3 995 523.68	
Ertrag der Wechsel und Geldmarktpapiere.			373 229.89	
Kommissionsertrag			4 963 178.53	
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen			733 371.32	
Wertschriftenertrag			12 078 526.45	
Verschiedene Erträge			562 787.60	
Bruttogewinn.			22 706 617.47	
Kommissionsaufwand	236 116.30			
Bankbehörden und Personal	7 785 760.95			
Beiträge.	1 089 225.15			
Geschäfts- und Bürokosten.	5 657 894.65			
Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen	2 574 001.60		17 343 028.65	
Reingewinn.			5 363 588.82	
Gewinnvortrag des Vorjahres			156 526.13	
Verfügbarer Reingewinn			5 520 114.95	
Verwendung des Reingewinnes				
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 35 000 000.—			2 129 166.70	
Einlage in den Reservefonds			1 000 000.—	
Ablieferung an den Kanton			2 000 000.—	
Ablieferung an die Ortsgemeinden			334 000.—	
Vortrag auf neue Rechnung.			56 948.25	
			5 520 114.95	

	Fr.	Fr.
Bilanz per 31. Dezember 1990 (Nach Verwendung des Reingewinnes)	Aktiven	Passiven
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	17 723 087.30	
Banken-Debitoren auf Sicht	12 734 974.49	
Banken-Debitoren auf Zeit	286 230 900.—	
Wechsel und Geldmarktpapiere.	3 996 612.—	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	14 206 306.50	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	80 169 977.60	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	75 534 478.50	
Feste Darlehen mit Deckung	84 971 677.15	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	58 501 404.85	
Hypothekaranlagen	1 146 543 451.74	
Wertschriften	236 355 451.21	
Dauernde Beteiligungen	1.—	
Bankgebäude	3 500 000.—	
Andere Liegenschaften.	6 400 000.—	
Sonstige Aktiven.	38 798 498.19	
Banken-Kreditoren auf Sicht		10 774 854.80
Banken-Kreditoren auf Zeit		109 475 000.—
Kreditoren auf Sicht		73 111 665.36
Kreditoren auf Zeit		486 822 546.50
Spareinlagen		649 342 354.95
Depositen		93 687 252.13
Kassenobligationen		370 039 000.—
Obligationen-Anleihen		70 200 000.—
Pfandbriefdarlehen		48 200 000.—
Sonstige Passiven		99 337 198.54
Dotationskapital		35 000 000.—
Reservefonds		19 620 000.—
Gewinnvortrag		56 948.25
	<u>2 065 666 820.53</u>	<u>2 065 666 820.53</u>
Gesamtbetrag der Ausland-Aktiven	46 647 778.47	
Aval-, Bürgschafts- und Garantie- verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus Akkreditiven.		17 090 580.—
Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierungen.		1 607 550.—
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren		1 059 000.—
Verpflichtungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen		827 847.35

VIII. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Fr.	Fr.
Betriebsrechnung 1990		
Aufwand		
Personalkosten	22 334 566.60	
Medizinischer Bedarf	2 500 548.75	
Lebensmittel	686 007.90	
Haushaltaufwand	563 443.85	
Ersatz, Neuanschaffung, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien	1 031 470.75	
Energie und Wasser	350 177.25	
Zinsen	2 790.—	
Büro- und Verwaltungsspesen	799 095.65	
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben	325 176.85	
Ertrag		
Pflegetaxen		14 079 335.25
Honoraranteile der Patienten		2 190 318.45
Medizinische Nebenleistungen		293 220.65
Ambulante Behandlungen		2 020 909.50
Übrige Erträge von Patienten		202 299.30
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen)		73 277.65
Erträge aus Leistungen an Personal und an Dritte		386 714.60
Kantonsbeitrag 1990		9 347 202.20
	28 593 277.60	28 593 277.60
Bilanz per 31. Dezember 1990		
Aktiven		
Kassa	14 544.65	
Postcheck	86 269.76	
Bank	23 520.45	
Patienten-Debitoren	3 658 657.50	
Diverse Debitoren	57 532.55	
Verrechnungssteuer	4 902.15	
Vorräte	1 211 642.27	
Transitorische Aktiven	231 181.50	
Betriebseinrichtung	—	
Wertschriften	241 483.01	
Passiven		
Kreditoren (Lieferanten)		935 902.10
Kreditoren (Übrige)		101 192.80
Transitorische Passiven		66 667.05
Eigenkapital		3 371 839.13
Reserve, Rücklagen		810 087.60
Fonds und Stiftungen		244 045.16
	5 529 733.84	5 529 733.84

IX. Bericht zur Staatsrechnung 1990

Die finanziellen Kennziffern

	Rechnung 1990	Budget 1990	Rechnung 1989
Laufende Rechnung			
– Ertragsüberschuss	63 025	–	347 770
– Aufwandüberschuss	–	1 223 920	–
Investitionsrechnung			
– Nettoinvestitionen	36 382 462	35 199 040	36 632 403
Cash flow			
– Ertragsüberschuss vor Abschreibungen und Rückstellungen	29 486 793	15 036 230	20 098 520
Abschreibungen			
– Finanzvermögen	26 897	–	25 945
– Verwaltungsvermögen	28 363 164	15 607 150	17 683 658
Rückstellungen	2 033 707	1 673 000	2 041 147
Finanzierung			
– Finanzierungsüberschuss	–	–	–
– Finanzierungsfehlbetrag	7 956 273	20 815 810	18 600 975

Laufende Rechnung

Anstelle des budgetierten Aufwandüberschusses von Fr. 1,224 Mio. Franken ergibt sich ein Ertragsüberschuss von 0,063 Mio. Franken. Das Ergebnis ist somit um 1,287 Mio. Franken besser als es das Budget vorsah. Die Gründe dafür liegen vor allem auf der Ertragsseite.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen fielen gesamthaft gesehen nur unwesentlich höher aus als budgetiert. Im Investitions- und Beitragsbereich haben sich jedoch erhebliche Verschiebungen ergeben.

Cash flow

Der Cash flow (Ertragsüberschuss vor Abschreibungen und Rücklagen) ist die für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons wichtigste Kennziffer. Sie gibt an, wieviel Mittel für Abschreibungen und Rückstellungen erwirtschaftet wurden. Der Cash flow ist – vor allem wegen der höheren Steuereinnahmen, insbesondere bei den Spezialsteuern – um 14,5 Mio. Franken höher ausgefallen als im Budget vorgesehen. Die Entwicklung des Cash flow sieht wie folgt aus:

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Cash flow in Mio. Franken	21,3	18,3	22,5	18,7	20,1	29,5

Abschreibungen

Dank dem erhöhten Cash flow konnten zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von rund 12,8 Mio. Franken gemacht werden.

Rückstellungen

Die Rückstellung aus dem Bausteuer-Ertrag bewegt sich im Rahmen der Rechnung 1989; infolge des erhöhten Steuer-Ertrages liegt sie jedoch 0,4 Mio. Franken über dem Budget.

Finanzierung

Der Finanzierungsfehlbetrag liegt bei rund 8 Mio. Franken, vorgesehen waren 20,8 Mio. Franken. Diese Kennziffer zeigt, welchen Betrag der Kanton durch Auflösung eigener Reserven oder durch Aufnahme fremder Mittel decken muss. Die Entwicklung des Finanzierungsfehlbetrages sieht wie folgt aus:

In Mio. Franken	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Finanzierungsüberschuss	3,2					
Finanzierungsfehlbetrag		0,7	0,7	10,2	18,6	8,0

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt unter Berücksichtigung der Rückstellung 83,7 Prozent (Vorjahr 54,7); der Neuverschuldungsgrad liegt dementsprechend bei 16,3 Prozent (Vorjahr 45,3).

Budgetänderungen / nachträgliche Kreditbeschlüsse

Der Landrat beschloss an seiner Sitzung vom 13. Dezember 1989 folgende Budgetänderung:

- Teuerungszulagen und Einbau der Teuerung in die versicherte Besoldung (inkl. Beitrag des Kantons an die LVK) sowie die Beiträge des Kantons infolge Revision der Statuten von BVK und LVK, was zu einer Belastung der Laufenden Rechnung von 2 Mio. Franken führte.

Ferner beschloss er folgende Nachtragskredite:

- Landesbibliothek: Anschaffung eines EDV-Systems 0,125 Mio. Franken
- Forstwesen: ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung (Sturmschäden) 7,819 Mio. Franken

Die Landsgemeinde 1990 hat eine neue Gerichtsorganisation und die Kantonalisierung des Betriebs- und Konkurswesens beschlossen, deren Folgekosten nur teilweise budgetiert waren.

Ferner hat der Regierungsrat die folgenden Kredite vom Rechnungsjahr 1990 auf 1991 übertragen:

- Zivilschutzbauten 0,170 Mio. Franken
- Anlagen für sportliche Ausbildung 0,234 Mio. Franken
- Schulhausbauten 0,620 Mio. Franken
- Kantonsspital: Projektierungskosten Personalunterkünfte, Sanierung Wäscherei, Notfallaufnahme/Blutspendedienst 1,688 Mio. Franken

Überblick über die VERWALTUNGSRECHNUNG

Die Verwaltungsrechnung 1990 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) schliesst mit einem **Finanzierungsfehlbetrag von 7 956 272.85 Franken** ab.

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1990 sah einen Finanzierungsfehlbetrag von 20 815 810 Franken vor. Dieser liegt nun um 12,86 Mio. Franken tiefer.

In der folgenden Tabelle sind die Umsatzzahlen der Rechnung 1989, des Budgets 1990 und der Rechnung 1990 dargestellt und die Abweichungen aufgezeigt.

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen	
				zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
LAUFENDE RECHNUNG					
Aufwand total	210 944 627	221 986 980	242 202 885	+31 258 258	+20 215 905
Erträge total	211 292 397	220 763 060	242 265 910	+30 973 513	+21 502 850
Ertragsüberschuss	347 770	—	63 025	— 284 745	+ 1 286 945
Aufwandüberschuss	—	1 223 920	—	—	—
INVESTITIONSRECHNUNG					
Ausgaben total	56 649 208	54 769 440	60 554 845	+ 3 905 637	+ 5 785 405
Einnahmen total	20 016 805	19 570 400	24 172 383	+ 4 155 578	+ 4 601 983
Nettoinvestitionen	36 632 403	35 199 040	36 382 462	— 249 941	+ 1 183 422
FINANZIERUNG					
Abschreibungen *)	17 683 658	15 607 150	28 363 164	+10 679 506	+12 756 014
Ertragsüberschuss	347 770	—	63 025	— 284 745	+ 1 286 945
Aufwandüberschuss	—	1 223 920	—	—	—
Finanzierungsüberschuss	—	—	—	—	—
Finanzierungsfehlbetrag	18 600 975	20 815 810	7 956 273	-10 644 702	-12 859 537

*) inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibung Finanzvermögen

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung 1990 weist einen **Ertragsüberschuss von 63 025.45 Franken** aus.

Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtaufwand und -ertrag des Kantons, korrigiert um die Verrechnungen, die Einlagen in Rückstellungen, die Abschreibungen sowie die Steueranteile der Gemeinden.

LAUFENDE RECHNUNG	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1989	1990	1990	zu R 1989	zu B 1990
GESAMTAUFWAND	210944627	221986980	242202885	+31258258	+20215905
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	47954070	48260000	55846784	+ 7892714	+ 7586784
Buchmäss. Aufwand *)	19770750	17300150	30443768	+10673018	+13143618
NETTO-AUFWAND	143219807	156426830	155912333	+12692526	- 514497
GESAMTERTRAG	211292397	220763060	242265910	+30973513	+21502850
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	47954070	48260000	55846784	+ 7892714	+ 7586784
Buchmäss. Ertrag **)	20000	1040000	1020000	- 1000000	- 20000
NETTO-ERTRAG	163318327	171463060	185399126	+22080799	+13936066
ABSCHLUSS					
Ertragsüberschuss (Cash flow)	20098520	15036230	29486793	+ 9388273	+14450563
Entnahme aus Rücklagen	-	1020000	1000000	+ 1000000	- 20000
Verfügbarer Ertrag	20098520	16056230	30486793	+10388273	+14430563
Verwendung für:					
Abschreibungen Finanzvermögen	25945	-	26897	+ 952	- 26897
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	17683658	15607150	28363164	+10679506	+12756014
Rückstellungen	2041147	1673000	2033707	- 7440	+ 360707
ERTRAGSÜBERSCHUSS	347770	-	63025	- 284745	+ 1286945
AUFWANDÜBERSCHUSS	-	1223920	-		

*) Verrechnungsposten, Einlagen in Rückstellungen, Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen

**) Entnahmen aus Rücklagen, Verrechnung von Abschreibungen

1. Erträge der Laufenden Rechnung

1.1. Kantonale Steuern

	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
STAATSSTEUER-ERTRÄGE					
Einkommenssteuern	75 325 653	74 000 000	81 473 477	+ 6 147 824	+ 7 473 477
Vermögenssteuern	11 053 622	11 000 000	12 654 521	+ 1 600 899	+ 1 654 521
Reinertragssteuern	6 625 428	8 000 000	9 088 157	+ 2 462 729	+ 1 088 157
Kapitalsteuern	3 904 695	5 000 000	5 252 961	+ 1 348 266	+ 252 961
Nach- und Strafsteuern	466 837	300 000	155 696	- 311 141	- 144 304
Total	97 376 235	98 300 000	108 624 812	+11 248 577	+10 324 812
STEUERN DOMIZIL- UND BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN					
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften . .	2 000 000	2 500 000	2 789 087	+ 789 087	+ 289 087
Ertragssteuern Beteil.-Gesellschaften . .	1 000 000	3 500 000	2 792 521	+ 1 792 521	- 707 479
Total	3 000 000	6 000 000	5 581 608	+ 2 581 608	- 418 392
SPEZIALSTEUERN					
Erbschafts- und Schenkungssteuern . .	4 516 931	5 500 000	10 734 515	+ 6 217 584	+ 5 234 515
Grundstückgewinnsteuern	5 005 077	3 500 000	5 510 896	+ 505 819	+ 2 010 896
Total	9 522 008	9 000 000	16 245 411	+ 6 723 403	+ 7 245 411
ZWECKGEBUNDENE STEUERN					
Bausteuern 2%, 5%	2 196 956	2 241 000	2 711 610	+ 514 654	+ 470 610
Gewässerschutzzuschlag 2%	1 961 025	1 966 000	2 174 003	+ 212 978	+ 208 003
Total	4 157 981	4 207 000	4 885 613	+ 727 632	+ 678 613
Gesamter Steuerertrag brutto	114 056 224	117 507 000	135 337 444	+21 281 220	+17 830 444
./. Gemeindeanteile	47 954 070	48 260 000	55 846 784	- 7 892 714	- 7 586 784
STEUERERTRAG netto KANTON	66 102 154	69 247 000	79 490 660	+13 388 506	+10 243 660
AUFWANDSTEUERN					
Motorfahrzeugsteuern	5 133 608	5 600 000	5 493 711	+ 360 103	- 106 289
Fahrrad- und Mofasteuern	284 990	34 500	103 754	- 181 236	+ 69 254
Schiffahrtssteuern	90 900	90 000	106 613	+ 15 713	+ 16 613
Hundesteuern	84 747	90 000	80 699	- 4 048	- 9 301
Total	5 594 245	5 814 500	5 784 777	+ 190 532	- 29 723

Zu vorstehender Tabelle:

1990 ist das zweite Jahr der Steuerperiode. Der gesamte Steuerertrag netto Kanton liegt 10,2 Mio. Franken oder 14,8 Prozent über dem Budget. Ein wesentlicher Anteil davon entfällt auf die Spezialsteuern (Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Grundstückgewinnsteuer).

Einkommenssteuer

Die Steigerung gegenüber dem Budget 1990 beträgt 10,1 Prozent, gegenüber der Rechnung 1989 8,2 Prozent. Infolge Personalmangels konnten die Liegenschaftsbesitzer erst 1990 und mehr Steuerpflichtige als üblich erst provisorisch veranlagt werden. Somit schlägt ein Teil des 1989 fehlenden Steuerertrages erst 1990 zu Buche. Die Nachbezüge betragen rund 4,1 Mio. Franken.

Vermögenssteuer

Der Ertrag der Vermögenssteuer liegt rund 1,7 Mio. Franken oder 15 Prozent über dem Budget.

Reinertragssteuer

Die Reinertragssteuer liegt 1,1 Mio. Franken oder 13,6 Prozent über dem Budget.

Kapitalsteuer

Der Kapitalsteuer-Ertrag übersteigt das Budget um 0,3 Mio. Franken oder 5,1 Prozent.

Kapital- und Ertragssteuer der Domizilgesellschaften

Die Erträge liegen rund 0,4 Mio. Franken tiefer als budgetiert.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Das Ergebnis übertrifft das Budget um rund 5,2 Mio. Franken, das Rechnungsergebnis 1989 sogar um 6,2 Mio. Franken.

Grundstückgewinnsteuer

Die Erträge liegen rund 2 Mio. Franken über dem Budget und rund 0,5 Mio. Franken über der Rechnung 1989.

Aufwandsteuern

Die Aufwandsteuern liegen im Rahmen des Budgets; das Ergebnis 1989 wird um 0,2 Mio. Franken übertroffen.

Gemeindeanteile

Die Gemeindeanteile am kantonalen Steuer-Ertrag betragen rund 55,8 Mio. Franken. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Budget um 7,6 Mio. Franken oder 15,7 Prozent. Gegenüber der Rechnung des Vorjahres beträgt der Zuwachs rund 7,9 Mio. Franken oder 16,5 Prozent.

1.2. Kantonsanteile an Bundessteuern und -einnahmen

Anteile an	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen	
				zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Direkte Bundessteuer	12 133 363	13 000 000	13 000 000	+ 866 637	–
Verrechnungssteuer	991 390	1 000 000	1 619 952	+ 628 562	+ 619 952
Total	13 124 753	14 000 000	14 619 952	+ 1 495 199	+ 619 952
Militärpflichtersatz	108 533	90 000	113 005	+ 4 472	+ 23 005
Alkoholmonopol	143 109	160 000	125 550	– 17 559	– 34 450
Reingewinn Nationalbank	29 374	30 000	29 374	–	– 626
Erträge total	13 405 769	14 280 000	14 887 881	+ 1 482 112	+ 607 881

Bei der direkten Bundessteuer ist 1990 das erste Bezugsjahr der Periode und ist somit ein „bundessteuerstarkes“ Jahr. Der Periodenbetrag 1990 und 1991 (Kantonsanteil) wurde auf rund 26 Mio. Franken veranschlagt. Für 1990 ist daher mit rund 13 Mio. Franken zu rechnen. Das fiskalische Ergebnis der direkten Bundessteuer hängt von der Verteilung der Kantonsanteile ab.

Als Folge der höheren Zinsen übersteigt der Anteil an der Verrechnungssteuer die Vorjahresrechnung und das Budget um rund 0,6 Mio. Franken.

1.3. Erträge aus Regalien und Patenten

Ertrag aus	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen	
				zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Salzregal	144 894	150 000	127 456	– 17 438	– 22 544
Wasserwerkregal	2 470 372	2 800 000	2 553 040	+ 82 668	– 246 960
Jagdregal	249 760	300 000	290 084	+ 40 324	– 9 916
Fischereiregal	149 957	171 600	171 954	+ 21 997	+ 354
Regalien total	3 014 983	3 421 600	3 142 534	+ 127 551	– 279 066
Handelsreisendenpatente	2 726	2 000	2 297	– 429	+ 297
Hausier- und Ausverkaufpatente	25 265	50 000	46 902	+ 21 637	– 3 098
Marktpatente	15 645	16 000	15 058	– 587	– 942
Wirtschaftspatente	107 721	110 000	105 482	– 2 239	– 4 518
Bruttoerträge total	3 166 340	3 599 600	3 312 273	+ 145 933	– 287 327

Der Gesamtertrag liegt im Rahmen des Vorjahres, jedoch zufolge Minderertrag aus dem Wasserwerkregal 0,3 Mio. Franken tiefer als budgetiert.

1.4. Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile)

Erträge aus	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Wertschriften, Aktien usw. *)	3 397 293	2 847 000	4 181 658	+ 784 365	+ 1 334 658
Zins vom Dotationskapital GKB	1 721 875	2 015 000	2 129 167	+ 407 292	+ 114 167
Verzugszinsen	76 378	20 000	47 469	- 28 909	+ 27 469
Total	5 195 546	4 882 000	6 358 294	+ 1 162 748	+ 1 476 294
Miet- und Pachtzinsen	119 369	115 000	162 226	+ 42 857	+ 47 226
Gewinnanteil GKB	2 250 000	3 000 000	2 000 000	- 250 000	- 1 000 000
Strombezugsrecht KLL	120 000	400 000	480 000	+ 360 000	+ 80 000
Bussen (ganze Verwaltung)	1 006 070	986 000	874 851	- 131 219	- 111 149
Erträge total	8 690 985	9 383 000	9 875 371	+ 1 184 386	+ 492 371

*) inkl. Zinsertrag Gerichte

Der weiterhin angespannte Geld- und Kapitalmarkt mit seinem hohen Zinsniveau führte zu wesentlich erhöhten Erträgen. Die hohen Hypothekenzinssätze brachten eine erhöhte Verzinsung des GKB-Dotationskapitals. Wegen der neuen Gewinnverteilung der GKB (Beteiligung der Ortsgemeinden) sowie dem gestiegenen Konkurrenzdruck im Bankgeschäft resultierte ein niedrigerer Gewinnanteil für den Kanton.

1.5. Ertrag aus Gebühren und Taxen

	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Gerichte	399 943	395 000	356 853	- 43 090	- 38 147
Handelsregister	180 189	175 000	187 517	+ 7 328	+ 12 517
Lotterieggebühren	52 142	40 000	51 410	- 732	+ 11 410
Erlös aus Musik- und Spielautomaten	115 981	112 000	110 625	- 5 356	- 1 375
Patent- und Passbüro, Fremdenpolizei	339 729	400 000	443 048	+ 103 319	+ 43 048
Schiffahrtskontrolle	15 210	13 000	14 930	- 280	+ 1 930
MF-Steuer und -Gebühren	755 551	735 000	712 451	- 43 100	- 22 549
Konzessionen, Schürfggebühren	1 393	1 800	1 391	- 2	- 409
Grundbuchgebühren	2 025 241	1 800 000	1 857 945	- 167 296	+ 57 945
Kanzleigebühren	221 958	210 800	389 450*	+ 167 492	+ 178 650
Erträge total	4 107 337	3 882 600	4 125 620	+ 18 283	+ 243 020

*) neu: Betreibungs- und Konkursamt; Bodenrecht

Die höheren Erträge aus den Kanzleigebühren sind auf die Kantonalisierung des Betreibungs- und Konkursamtes sowie auf die Neuregelung des Bodenrechts zurückzuführen.

1.6. Übrige Erträge

	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Benzinzoll-Anteil	1 855 467	1 800 000	1 970 386	+ 114 919	+ 170 386
Bundesbeitrag für pol. Überwachung N3	954 780	780 000	728 464	- 226 316	- 51 536
Bundesbeitrag für Betrieb und Unterhalt N3	1 601 058	1 850 000	1 611 344	+ 10 286	- 238 656
Baurechtszins und Umsatzabgaben Raststätten N3	847 209	830 000	876 112	+ 28 903	+ 46 112
Total	5 258 514	5 260 000	5 186 306	- 72 208	- 73 694

Gesamthaft liegt der Ertrag etwa im Rahmen von Vorjahresrechnung und Budget.

1.7. Rekapitulation der Erträge (Nettotreffnisse des Kantons)

Ertragsarten	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen	
				zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Vermögenssteuern natürliche Personen	4 421 449	4 400 000	5 061 808	+ 640 359	+ 661 808
Kapitalsteuern juristische Personen	1 171 408	1 500 000	1 575 888	+ 404 480	+ 75 888
Einkommenssteuern nat. Personen	43 688 879	42 920 000	47 254 617	+ 3 565 738	+ 4 334 617
Reinertragssteuern jur. Personen	3 842 748	4 640 000	5 271 131	+ 1 428 383	+ 631 131
Staatssteuern total	53 124 484	53 460 000	59 163 444	+ 6 038 960	+ 5 703 444
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften	2 000 000	2 500 000	2 789 087	+ 789 087	+ 289 087
Ertragssteuern Beteil.-Gesellschaften	1 000 000	3 500 000	2 792 521	+ 1 792 521	- 707 479
Nach- und Strafsteuern	381 145	255 000	127 112	- 254 033	- 127 888
Erbschafts- und Schenkungssteuern	2 936 005	3 575 000	6 977 435	+ 4 041 430	+ 3 402 435
Grundstückgewinnsteuern	2 502 539	1 750 000	2 755 448	+ 252 909	+ 1 005 448
Bausteuern 2%, 5%	2 196 956	2 241 000	2 711 610	+ 514 654	+ 470 610
Gewässerschutzzuschlag	1 961 025	1 966 000	2 174 003	+ 212 978	+ 208 003
Steuern auf Einkommen und Vermögen total	66 102 154	69 247 000	79 490 660	+13 388 506	+10 243 660
Aufwandsteuern	5 594 245	5 814 500	5 784 777	+ 190 532	- 29 723
Steuern total	71 696 399	75 061 500	85 275 437	+13 579 038	+10 213 937
Anteile an Bundeseinnahmen	13 405 769	14 280 000	14 887 881	+ 1 482 112	+ 607 881
Regalien- und Patenteinnahmen	3 166 340	3 599 600	3 312 273	+ 145 933	- 287 327
Kapitalerträge, Rückvergütungen	8 690 985	9 383 000	9 875 371	+ 1 184 386	+ 492 371
Taxen und Gebühren	4 107 337	3 882 600	4 125 620	+ 18 283	+ 243 020
Übrige Erträge	5 258 514	5 260 000	5 186 306	- 72 208	- 73 694
Erträge total	106 325 344	111 466 700	122 662 888	+16 337 544	+11 196 188

Diese Darstellung zeigt die Nettotreffnisse des Kantons bei den Steuern und wesentlichen Einnahmequellen.

Die Gesamterträge liegen um 11,196 Mio. Franken oder 10 Prozent über dem Budget; die Zuwachsrates gegenüber der Rechnung des Vorjahres beträgt 16,338 Mio. Franken oder 15 Prozent.

2. Aufwand der Laufenden Rechnung

2.1. Regierungskanzlei

	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen	
				zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Regierungskanzlei	696 158	781 000	773 071	+ 76 913	- 7 929
Weibelamt	262 910	287 400	255 302	- 7 608	- 32 098
Telefonzentrale	295 859	329 400	286 517	- 9 342	- 42 883
Gesetzessammlung	104 894	56 000	68 880	- 36 014	+ 12 880
Fahrtsfeier	22 060	23 000	26 410	+ 4 350	+ 3 410
Beiträge	60 042	320 000	223 814	+ 163 772	- 96 186
Nettoaufwand	1 441 923	1 796 800	1 633 994	+ 192 071	- 162 806

Der Nettoaufwand liegt leicht unter dem Budget.

2.2. Gerichte

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1989	1990	1990	zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Gerichtskanzlei	772 709	765 500	825 741	+ 53 032	+ 60 241
Verhöramt	348 010	331 800	317 254	- 30 756	- 14 546
Kantonsgericht Strafkammer	- 750 460	- 775 300	- 397 371	+ 353 089	+ 377 929
Kantonsgericht Zivilkammer	102 562	118 600	110 846	+ 8 284	- 7 754
Betreibungs- und Konkursamt	96 767	97 700	166 948	+ 70 181	+ 69 248
Obergericht	68 173	60 200	89 058	+ 20 885	+ 28 858
Verwaltungsgericht	390 597	374 200	348 801	- 41 796	- 25 399
Strafvollzug	223 047	243 000	71 292	- 151 755	- 171 708
Nettoaufwand	1 251 405	1 215 700	1 532 569	+ 281 164	+ 316 869

Die neue Gerichtsorganisation und die Kantonalisierung des Betreibungs- und Konkurswesens (beschlossen von der Landsgemeinde 1990) konnten nicht zuverlässig budgetiert werden.

2.3. Finanzdirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1989	1990	1990	zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Sekretariat / Finanzverwaltung	216 405	263 100	296 977	+ 80 572	+ 33 877
Staatskasse	1 083 383	1 321 700	1 120 969	+ 37 586	- 200 731
Personaldienst	233 258	220 000	231 375	- 1 883	+ 11 375
Information und Organisation EDV	(242 524)	(300 400)	(316 259)	(+ 73 735)	(+ 15 859)
Finanzkontrolle	194 151	196 100	200 396	+ 6 245	+ 4 296
Steuerverwaltung	2 394 697	2 277 300	2 381 071	- 13 626	+ 103 771
Handelsregisteramt	- 16 221	- 16 160	- 4 468	+ 11 753	+ 11 692
Nettoaufwand	4 105 673	4 262 040	4 226 320	+ 120 647	- 35 720

Der Minderaufwand bei der Staatskasse ist auf zu pessimistisch budgetierte Teuerungszulagen an Rentner zurückzuführen.

Passivzinsen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1989	1990	1990	zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Bank-Kontokorrente	51 074	200 000	4 007	- 47 067	- 195 993
Verzinsung von Darlehen	212 500	500 000	500 314	+ 287 814	+ 314
Zinsen an Fonds und Stiftungen	1 228 661	1 200 000	1 727 133	+ 498 472	+ 527 133
Zins für Steuervorauszahlungen	15 678	100 000	10 854	- 4 824	- 89 146
Total	1 507 913	2 000 000	2 242 308	+ 734 395	+ 242 308

Der Mehraufwand ist im wesentlichen auf die höhere Verzinsung der Fonds- und Stiftungsgelder zurückzuführen. Andererseits fiel der Zinsaufwand für die Steuervorauszahlungen der Gemeinden tiefer aus, da kaum solche eingingen.

In Tabelle 1 im Anhang sind die zu Lasten der Finanzdirektion vorgenommenen Abschreibungen und Rückstellungen aufgelistet.

Bei den **staatseigenen Investitionen** (Hochbauten und Einrichtungen) wurden rund 5,065 Mio. Franken abgeschrieben, bei den **Strassenbauten** rund 4,282 Mio. Franken und bei den **Investitionsbeiträgen und Beteiligungen** rund 19,016 Mio. Franken.

Insgesamt wurden rund 28,363 Mio. Franken abgeschrieben. Dies waren dank dem höheren Cash flow 12,756 Mio. Franken mehr als budgetiert.

Dem Bausteuerkonto wurden rund 2,034 Mio. Franken zugewiesen.

2.4. Polizeidirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1990	
	1989	1990	1990	zu R 1989	zu B 1990
Direktionssekretariat	- 12 652	- 680	28 987	+ 41 639	+ 29 667
Bodenrecht	-	-	- 7 759	- 7 759	- 7 759
Arbeitsinspektorat	110 680	76 220	89 808	- 20 872	+ 13 588
Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	- 50 959	- 109 000	- 97 219	- 46 260	+ 11 781
Jagdwesen	7 873	- 11 940	15 685	+ 7 812	+ 27 625
Fischereiwesen	8 128	- 3 200	- 18 148	- 26 276	- 14 948
Messwesen	24 030	29 150	21 482	- 2 548	- 7 668
Strassenverkehrsamt	(7 255 163)	(7 340 500)	(7 418 620)	(+ 163 457)	(+ 78 120)
Schiffahrtskontrolle	- 60 021	- 48 700	- 68 580	- 8 559	- 19 880
Kantonspolizei	5 096 818	5 159 600	5 394 623	+ 297 805	+ 235 023
Nettoaufwand	5 123 897	5 091 450	5 358 879	+ 234 982	+ 267 429

Beim Strassenverkehrsamt sind folgende Verrechnungspositionen zu berücksichtigen:

- 4,375 Mio. Franken zugunsten Unterhalt Kantonsstrassen
- 0,445 Mio. Franken zugunsten Unterhalt Nationalstrassen

Die relativ hohe Budgetüberschreitung bei der Kantonspolizei ist im wesentlichen auf die Teuerung beim Personalaufwand zurückzuführen.

2.5. Militärdirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1990	
	1989	1990	1990	zu R 1989	zu B 1990
Sekretariat / Kreiskommando	441 799	475 875	468 782	+ 26 983	- 7 093
Zivilschutzverwaltung	460 643	499 495	509 461	+ 48 818	+ 9 966
Zivilschutzausbildung	252 286	172 380	141 704	- 110 582	- 30 676
Zivilschutz-Ausrüstung, -Material	40 835	14 650	3 852	- 36 983	- 10 798
Zivilschutz-Bauten	- 1 890	-	6 816	+ 8 706	+ 6 816
Geschützte Operationsstelle	23 126	22 010	26 610	+ 3 484	+ 4 600
Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	32 090	72 530	78 494	+ 46 404	+ 5 964
Kulturgüterschutz	-	29 650	3 005	+ 3 005	- 26 645
Zeughausbetrieb	309 198	293 300	257 680	- 51 518	- 35 620
ALST-Unterkunft	3 952	- 2 900	- 12 346	- 16 298	- 9 446
Nettoaufwand	1 562 039	1 576 990	1 484 060	- 77 979	- 92 930

Der Nettoaufwand bewegt sich im Rahmen von Budget und Vorjahresrechnung.

2.6. Baudirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1990	
	1989	1990	1990	zu R 1989	zu B 1990
Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	1 050 167	1 740 000	2 036 597	+ 986 430	+ 296 597
Verwaltungsliegenschaften	965 468	1 319 000	1 137 396	+ 171 928	- 181 604
Unterhalt Kantonsstrassen	102 632	839 000	1 191 741	+ 1 089 109	+ 352 741
Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	(2 971 776)	(4 491 000)	(3 834 216)	(+ 862 440)	(- 656 784)
Oelwehr	46 863	28 200	75	- 46 788	- 28 125
Beiträge	967 005	1 300 000	1 122 228	+ 155 223	- 177 772
Nettoaufwand	3 132 135	5 226 200	5 488 037	+ 2 355 902	+ 261 837

Der Mehraufwand beim Sekretariat / Hoch- und Tiefbau ist im wesentlichen auf geringere Verrechnungen für Eigenleistungen bei Investitionen (Strassenbauten) zurückzuführen.

Gemäss Tabelle 2 im Anhang beträgt der Überschuss des Strassenverkehrsamtes rund 4,82 Mio. Franken. Der Benzinzoll-Anteil beläuft sich auf rund 1,97 Mio. Franken. Zur Finanzierung des Strassenunterhalts stehen damit rund 6,79 Mio. Franken zur Verfügung.

Der Nettoertrag des Strassenverkehrsamtes vermag die Kosten des Strassenunterhalts nicht zu decken:

– Nettoaufwand Kantonsstrassen	7,537 Mio. Franken
– Nettoaufwand Nationalstrasse N3	0,445 Mio. Franken
Total Nettoaufwand	7,982 Mio. Franken
Nettoertrag	6,790 Mio. Franken
Fehlbetrag zu Lasten der Laufenden Rechnung	1,192 Mio. Franken

Ferner beschloss der Landrat am 27.2.1991 einen Nachkredit in der Höhe von rund 0,607 Mio. Franken für den Kantonsstrassenunterhalt.

Der geringere Aufwand für Beiträge ist auf die Nichtbeanspruchung des Kredites für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zurückzuführen.

2.7. Erziehungsdirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1989	1990	1990	zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Direktionssekretariat	197 520	194 400	204 096	+ 6 576	+ 9 696
Schulinspektorat	451 253	447 700	424 010	– 27 243	– 23 690
Beratungsstelle Fremdsprachige	–	51 000	42 741	+ 42 741	– 8 259
Landesarchiv / Landesbibliothek *)	498 642	316 200	301 220	– 197 422	– 14 980
Landesbibliothek *)	–	507 330	422 418	+ 422 418	– 84 912
Turn- und Sportamt	150 546	184 700	193 993	+ 43 447	+ 9 293
Naturwissenschaftliche Sammlung	65 086	69 400	70 464	+ 5 378	+ 1 064
Berufsberatung	243 597	207 300	221 258	– 22 339	+ 13 958
Schulpsychologischer Dienst	245 435	324 200	268 916	+ 23 481	– 55 284
Berufsbildung / Lehrlingswesen	949 232	1 085 700	1 045 451	+ 96 219	– 40 249
Volksschule und Kindergärten	15 380 930	16 468 000	16 876 465	+ 1 495 535	+ 408 465
Gewerbliche Berufsschule	923 219	993 600	1 030 138	+ 106 919	+ 36 538
Kantonsschule	4 306 138	4 235 120	4 614 186	+ 308 048	+ 379 066
Beiträge an Schulen	3 144 880	3 435 000	3 685 455	+ 540 575	+ 250 455
Stipendien	408 821	689 300	659 667	+ 250 846	– 29 633
Kulturelle Angelegenheiten	150 619	160 400	165 833	+ 15 214	+ 5 433
Freulerpalast	77 836	77 800	81 993	+ 4 157	+ 4 193
Nettoaufwand	27 193 754	29 447 150	30 308 304	+ 3 114 550	+ 861 154

*) ab Bu / R 1990 getrennte Kostenerfassung

Die relativ hohen Budget-Überschreitungen (Volksschule und Kindergärten, Kantonsschule, Beiträge an Schulen) sind grösstenteils auf teuerungsbedingte Mehrkosten beim Personalaufwand zurückzuführen.

2.8. Sanitätsdirektion

	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen Rechn. 1990	
				zu R 1989	zu B 1990
Direktionssekretariat	2 589 890	2 905 000	2 829 496	+ 239 606	- 75 504
Lebensmittelinspektorat	300 734	358 800	325 746	+ 25 012	- 33 054
Fleischschau	29 306	-	21 612	- 7 694	+ 21 612
Sanitätsdienst	86 412	129 700	92 148	+ 5 736	- 37 552
Höhenklinik Braunwald	995 220	1 054 500	1 041 252	+ 46 032	- 13 248
Drogenberatungsstelle	47 327	98 700	112 685	+ 65 358	+ 13 985
Kantonsspital	9 576 169	9 686 300	9 347 202	- 228 967	- 339 098
Pflegerinnen- und Pflegerschule	588 693	519 700	539 379	- 49 314	+ 19 679
Nettoaufwand	14 213 751	14 752 700	14 309 520	+ 95 769	- 443 180

Die Tabelle 3 im Anhang zeigt eine Zusammenfassung der Leistungen des Kantons im Gesundheitswesen (Betriebsbeiträge an die Höhenklinik, Defizit Kantonsspital, unentgeltliche Beerdigung, Beitrag an Krankenkassen).

Das Kantonsspital konnte die teuerungsbedingten Mehrkosten durch höhere Erträge mehr als kompensieren.

2.9. Fürsorgedirektion

	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen Rechn. 1990	
				zu R 1989	zu B 1990
Direktionssekretariat	129 630	307 400	141 076	+ 11 446	- 166 324
Jugendamt und Jugendgericht	40 676	43 000	38 731	- 1 945	- 4 269
Kantonale Fürsorge und Vormundschaft. Schutzaufsicht	103 682	82 000	89 804	- 13 878	+ 7 804
Familienberatungsstelle	16 894	17 200	17 152	+ 258	- 48
Alimenten-Inkassostelle	87 346	91 900	96 582	+ 9 236	+ 4 682
Beiträge aus Alkoholzehntel	30 000	30 000	30 000	-	-
	(143 109)	(185 000)	(125 550)	(- 17 559)	(- 49 450)
Nettoaufwand	408 228	571 500	413 345	+ 5 117	- 158 155

Die Abweichung zum Budget beim Direktionssekretariat ist auf zwei Positionen zurückzuführen:

- Minderaufwand für Beiträge an Landesfremde
- Erträge für diverse Entschädigungen

2.10. Forstdirektion

	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen Rechn. 1990	
				zu R 1989	zu B 1990
Forstamt	644 708	807 900	814 755	+ 170 047	+ 6 855
Amt für Umweltschutz	745 830	731 000	799 227	+ 53 397	+ 68 227
Nettoaufwand	1 390 538	1 538 900	1 613 982	+ 223 444	+ 75 082

Die Mehrkosten sind auf die Anstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters beim Amt für Umweltschutz zurückzuführen.

2.11. Landwirtschaftsdirektion

	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen	
				zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Sekretariat und Alpaufsichtskommission	132 927	150 800	127 032	- 5 895	- 23 768
Meliorationsamt	249 162	219 500	213 696	- 35 466	- 5 804
Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	252 015	282 500	288 049	+ 36 034	+ 5 549
Preiskontrolle	360	2 000	703	+ 343	- 1 297
Veterinärdienst	43 829	85 130	79 364	+ 35 535	- 5 766
Viehwirtschaft	398 841	561 300	453 238	+ 54 397	- 108 062
Viehprämien	36 788	40 800	36 608	- 180	- 4 192
Beiträge	190 112	204 920	174 195	- 15 917	- 30 725
Nettoaufwand	1 304 034	1 546 950	1 372 885	+ 68 851	- 174 065

Die Position „Viehwirtschaft“ liegt rund 108 000 Franken tiefer als budgetiert. Es wurden weniger Tiere ausgemerzt als vorgesehen.

2.12. Direktion des Innern / Volkswirtschaft

	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen	
				zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Direktionssekretariat	61 253	67 500	60 766	- 487	- 6 734
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	206 248	305 200	274 814	+ 68 566	- 30 386
Grundbuchamt	- 1 485 574	- 1 197 200	- 1 235 139	+ 250 435	- 37 939
KIGA	244 392	190 500	218 855	- 25 537	+ 28 355
Schlichtungsstelle	-	-	22 300	+ 22 300	+ 22 300
Entwicklungs- und Strukturpolitik	483 037	378 300	193 875	- 289 162	- 184 425
KZWL	60 876	61 400	52 640	- 8 236	- 8 760
Stiftungsaufsicht	72 591	104 500	89 656	+ 17 065	- 14 844
AHV, IV, EL	6 816 958	6 727 330	6 702 304	- 114 654	- 25 026
Staatliche Alters- und Invaliden- Versicherung und Sachversicherung	(1 193 433)	(1 466 500)	(1 289 383)	(+ 95 950)	(- 177 117)
Beiträge	30 932	33 000	33 351	+ 2 419	+ 351
Nettoaufwand	6 490 713	6 670 530	6 413 422	- 77 291	- 257 108

Die Position „Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik“ ist zufolge Stellenwechsel tiefer als budgetiert.

Der Tabelle 4 im Anhang können die Beiträge an die Sozialwerke des Bundes entnommen werden. Sie zeigt die Entwicklung zwischen 1980 und 1990.

2.13. Rekapitulation von Aufwand und Ertrag

Ausweis des Ertragsüberschusses (Cash flow) und Verwendung

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1989	1990	1990	zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
10 Landsgemeinde	65 737	67 000	70 176	+ 4 439	+ 3 176
11 Landrat	161 744	193 200	191 153	+ 29 409	- 2 047
12 Ständerat	101 481	94 000	111 932	+ 10 451	+ 17 932
13 Regierungsrat	1 223 272	1 397 500	1 286 905	+ 63 633	- 110 595
14 Regierungskanzlei	1 716 265	2 098 800	1 915 718	+ 199 453	- 183 082
15 Gerichte	2 657 682	2 571 700	2 734 201	+ 76 519	+ 162 501
20 Finanzdirektion	7 292 505	8 046 240	8 481 260	+ 1 188 755	+ 435 020
30 Polizeidirektion	15 180 358	15 319 050	15 798 975	+ 618 617	+ 479 925
35 Militärdirektion	5 258 819	5 070 520	5 313 002	+ 54 183	+ 242 482
40 Baudirektion	14 425 328	17 081 200	16 792 546	+ 2 367 218	- 288 654
50 Erziehungsdirektion	34 731 550	36 852 950	39 577 710	+ 4 846 160	+ 2 724 760
60 Sanitätsdirektion	31 851 070	34 120 100	34 187 390	+ 2 336 320	+ 67 290
65 Fürsorgedirektion	737 845	933 200	780 903	+ 43 058	- 152 297
70 Forstdirektion	1 622 137	1 775 900	1 892 142	+ 270 005	+ 116 242
75 Landwirtschaftsdirektion	10 090 556	10 926 850	10 391 629	+ 301 073	- 535 221
80 Direktion des Innern	16 103 458	16 378 620	16 386 691	+ 283 233	+ 8 071
90 Teuerungszulagen, Einbau in versicherte Besoldung	-	3 000 000	-	-	- 3 000 000
95 BVK / LVK	-	500 000	-	-	- 500 000
Aufwand total	143 219 807	156 426 830	155 912 333	+ 12 692 526	- 514 497
Erträge total	163 318 327	171 463 060	185 399 126	+ 22 080 799	+ 13 936 066
Ertragsüberschuss (Cash flow)	20 098 520	15 036 230	29 486 793	+ 9 388 273	+ 14 450 563
Entnahme aus Rückstellungen	-	1 020 000	1 000 000	+ 1 000 000	- 20 000
Total verfügbarer Ertrag	20 098 520	16 056 230	30 486 793	+ 10 388 273	+ 14 430 563
Abschreibung Finanzvermögen	25 945	-	26 897	+ 952	+ 26 897
Abschreibung Verwaltungs-Vermögen:					
- Hochbauten und Einrichtungen	4 226 196	3 435 700	5 064 999	+ 838 803	+ 1 629 299
- Strassenbauten	4 483 509	2 274 000	4 282 453	- 201 056	+ 2 008 453
- Investitionsbeiträge	8 973 953	9 897 450	19 015 711	+ 10 041 758	+ 9 118 261
Einlagen in Rückstellungen	2 041 147	1 673 000	2 033 707	- 7 440	+ 360 707
VORSCHLAG / RÜCKSCHLAG LAUFENDE RECHNUNG	+ 347 770	- 1 223 920	+ 63 025	- 284 745	+ 1 286 945

Die vorstehende Rekapitulation 2.13 zeigt folgendes:

- Aufwand der einzelnen Verwaltungszweige und Direktionen, exkl. die Steueranteile Dritter, ohne die Abschreibungen, Rückstellungen und Verrechnungen, die in keinem Zusammenhang mit einer Aufwand- oder Ertragsposition stehen
- das Total der Erträge
- das Resultat des Ertragsüberschusses (Cash flow)
- die Entnahmen aus Rückstellungen
- das Total des zur Verfügung stehenden Ertrages für Abschreibungen, Einlagen in Rückstellungen
- die Abschreibungen des Finanzvermögens
- die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens
- die Einlagen in die Rückstellungen
- den Vorschlag in der Laufenden Rechnung

Der Gesamtaufwand liegt geringfügig unter dem Budget; gegenüber der Rechnung des Vorjahres ist eine Steigerung von 8,9 Prozent (Teuerung 1990: 5,4 Prozent) zu verzeichnen.

Die Gesamterträge liegen 8,1 Prozent über dem Budget und 13,5 Prozent über der Rechnung des Vorjahres.

3. INVESTITIONSRECHNUNG

In der Investitionsrechnung werden erfasst: die staatseigenen Investitionen, allfällige Darlehen und Beteiligungen, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung in Zusammenhang stehen und nicht realisiert werden können, die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte.

Der Abschluss erfolgt in drei Stufen:

- I. Stufe: NETTOINVESTITIONEN
- II. Stufe: FINANZIERUNG
- III. Stufe: KAPITALVERÄNDERUNG

Überblick über den Abschluss der Investitionsrechnung, die Finanzierung und Kapitalveränderung Rechnung 1990

I. Stufe: NETTOINVESTITIONEN			
– Investitionsausgaben			Fr. 60 554 845
– Investitionseinnahmen			Fr. 24 172 383
= Nettoinvestitionen			<u>Fr. 36 382 462</u>
II. Stufe: FINANZIERUNG			
– Zunahme Nettoinvestitionen			Fr. 36 382 462
– Selbstfinanzierung:			
– Abschreibung aus Laufender Rechnung	Fr. 28 363 164		
– Ertragsüberschuss	Fr. 63 025		Fr. 28 426 189
= Finanzierungsfehlbetrag (Fremdmittelbedarf)			<u>Fr. 7 956 273</u>
III. Stufe: KAPITALVERÄNDERUNG			
– Aktivierungen			Fr. 60 554 845
– Passivierungen *)	Fr. 52 535 547		
– Finanzierungsfehlbetrag	Fr. 7 956 273		Fr. 60 491 820
= Zunahme des Kapitals			<u>Fr. 63 025</u>

*) Passivierungen = Investitionseinnahmen und Abschreibungen

Die vorstehende Darstellung zeigt:

- Nettoinvestitionen (Stufe I): rund 36,382 Mio. Franken
- Finanzierung (Stufe II): Zunahme der Nettoinvestitionen rund 36,382 Mio. Franken. Abschreibungen aus Laufender Rechnung und Ertragsüberschuss rund 28,426 Mio. Franken = Eigenfinanzierung. Der Finanzierungsfehlbetrag (Fremdmittelbedarf) beträgt rund 7,956 Mio. Franken.
- Kapitalveränderung (Stufe III): Aktivierung rund 60,555 Mio. Franken, Passivierung (Investitionseinnahmen und Abschreibungen) rund 52,536 Mio. Franken, Finanzierungsfehlbetrag rund 7,956 Mio. Franken. Zunahme des Kapitals rund 0,063 Mio. Franken.

Vergleich der Investitionsrechnung / Finanzierung

	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Ausgaben total	56 649 209	54 769 440	60 554 845	+ 3 905 636	+ 5 785 405
Einnahmen total	20 016 805	19 570 400	24 172 383	+ 4 155 578	+ 4 601 983
Nettoinvestitionen	36 632 404	35 199 040	36 382 462	- 249 942	+ 1 183 422
Abschreibungen Verwaltungsaktiven *)	17 683 658	15 607 150	28 363 164	+10 679 506	+12 756 014
Ertragsüberschuss	347 770	-	63 025	- 284 745	+ 1 286 945
Aufwandüberschuss	-	1 233 920	-	-	-
Finanzierungsfehlbetrag	18 600 976	20 815 810	7 956 273	-10 644 703	-12 859 537
Finanzierungsüberschuss	-	-	-	-	-

*) inkl. Entnahme aus Rückstellungen

Gegenüber dem Voranschlag sind bei einigen Positionen sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen Verschiebungen aufgetreten. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere einleitenden Ausführungen im Abschnitt „Budgetänderungen / nachträgliche Kreditbeschlüsse“.

Gliederung der Nettoinvestitionen der staatseigenen Investitionen und Investitionsbeiträge (vor Abschreibungen)

	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
Hochbauten und Einrichtungen	11 729 154	8 381 950	5 961 027	- 5 768 127	- 2 420 923
Strassenbauten	4 883 509	4 743 810	5 582 453	+ 698 944	+ 838 643
Staatseigene Nettoinvestitionen	16 612 663	13 125 760	11 543 480	- 5 069 183	- 1 582 280
Investitionsbeiträge	15 019 742	22 073 280	24 838 982	+ 9 819 240	+ 2 765 702
Dotationskapital GKB	5 000 000	-	-	- 5 000 000	-
Gesamte Nettoinvestitionen	36 632 405	35 199 040	36 382 462	- 249 943	+ 1 183 422

Die Verschiebungen in den einzelnen Bereichen sind in Tabelle 5 im Anhang detailliert aufgeführt.

Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung 1990, Abschreibungen und Tilgungsbestände / Tabelle 6

In Tabelle 6 im Anhang sind sämtliche Investitionsausgaben der Staatsrechnung 1990 nach Direktionen und Investitionsbereichen systematisch dargestellt.

Ende des Rechnungsjahres 1989 betrug das abzuschreibende Verwaltungsvermögen rund 39,474 Mio. Franken. Nach Aufrechnung der Nettoinvestitionen im Jahre 1990 und vor Abschreibungen beträgt es rund 75,856 Mio. Franken. Die Abschreibungen im Rechnungsjahr 1990 stehen mit rund 28,363 Mio. Franken zu Buche. Es verbleibt ein Tilgungsbestand von rund 47,493 Mio. Franken.

Die Entwicklung der Tilgungsbestände über fünf Rechnungsjahre:	Jahr	total	Anteil Gewässerschutz
	1986	11,89 Mio. Fr.	9,39 Mio. Fr.
	1987	14,57 Mio. Fr.	9,47 Mio. Fr.
	1988	25,52 Mio. Fr.	10,63 Mio. Fr.
	1989	39,47 Mio. Fr.	11,9 Mio. Fr.
	1990	47,49 Mio. Fr.	13,03 Mio. Fr.

4. BESTANDESRECHNUNG (Bilanz)

Die Bestandesrechnung auf den 31.12.1990 weist beidseitig die Summe von 206'423 Mio. Franken aus.

Das **Finanzvermögen** hat gegenüber dem Rechnungsjahr 1989 von rund 91,161 Mio. Franken auf 106,417 Mio. Franken, also um 15,256 Mio. Franken zugenommen.

Das **Verwaltungsvermögen** ist gegenüber dem Rechnungsjahr 1989 von rund 91,88 Mio. Franken auf 100,01 Mio. Franken, also um 8,13 Mio. Franken gestiegen.

Bei den **Passiven** hat das Fremdkapital vom Jahre 1989 von rund 132,086 Mio. Franken auf 155,406 Mio. Franken zugenommen, was auf den vermehrten Fremdmittelbedarf zurückzuführen ist.

Das **Eigenkapital** veränderte sich um den Vorschlag von 0,063 Mio. Franken und beträgt per 31.12.1990 rund 51,017 Mio. Franken.

5. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Cash flow liegt mit 29,487 Mio. Franken entgegen den Erwartungen deutlich über dem Durchschnitt der Vorjahre. Zu diesem Ergebnis führte hauptsächlich der Steuerertrag, welcher wesentlich höher ausfiel als veranschlagt.

Der positive Rechnungsabschluss wirkt sich auch auf das Staatsvermögen bzw. die Staatsverschuldung aus. Anstelle der im Finanzplan für 1990 vorgegebenen Verwaltungsaktiven in Höhe von 66,9 Mio. Franken resultiert eine solche von 47,5 Mio. Franken. Unter Berücksichtigung der Bausteuer-Reserve von 9,7 Mio. Franken sowie des Eigenkapitals von 51,0 Mio. Franken ergibt sich ein Staatsvermögen von 13,2 Mio. Franken anstelle der geplanten Staatsverschuldung von 7,9 Mio. Franken, somit eine Verbesserung des Ergebnisses um 21,1 Mio. Franken.

6. Stand der VERPFLICHTUNGSKREDITE per 31.12.1990

Laut Artikel 30 Absatz 2 Finanzhaushaltsgesetz ist mit der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio. Franken	Stand 31.12.89	Stand 31.12.90	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite (Nationalstrasse N3 saldiert)	188,1	164,6	- 23,5
Anteil Bund und Dritte	52,5	34,0	- 18,5
Nettoanteil Kanton	135,6	130,6	- 5,0
davon beansprucht	70,3	56,1	- 14,2
Noch nicht beanspruchte Kredite	65,3	74,5	+ 9,2
Hievon entfallen auf:			
- Staatseigene Objekte	30,8	38,5	+ 7,7
- Staatsbeiträge an Gemeinden + Dritte	34,5	36,0	+ 1,5

Die wesentlichen Veränderungen über die Entwicklung des Verpflichtungsstandes sind wie folgt begründet, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass das Konto Kantonsstrassen sich nach dem vom Landrat verabschiedeten Mehrjahresprogramm 1991–1995 richtet. Ferner wurde das Konto Nationalstrasse N3 saldiert.

Staatseigene Objekte und Einrichtungen

Bei den staatseigenen Objekten und Einrichtungen nahm der Verpflichtungsstand gegenüber dem Jahre 1989 von rund 30,8 Mio. Franken um rund 7,7 Mio. Franken auf 38,5 Mio. Franken Nettoanteil Kanton zu. Ein Zuwachs ist zu verzeichnen bei den EDV-Anlagen ganze Verwaltung (Landesbibliothek), für das Kantonsspital und für die Oel- und Chemiewehr um rund 1,9 Mio. Franken. Beim Strassenwesen (Kantonsstrassen) basiert die Berechnung auf dem neuen Strassenbauprogramm. Es erhöht den Verpflichtungsstand um rund 6,1 Mio. Franken Nettoanteil Kanton.

Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte

Bei den Staatsbeiträgen an Gemeinden, Korporationen und Private ist ebenfalls eine kleinere Zunahme der finanziellen Verpflichtungen auszuweisen. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verpflichtungsstand von 34,5 Mio. Franken um rund 1,5 Mio. auf 36,0 Mio. Franken Nettoanteil Kanton zu.

Höhere Verpflichtungen wurden eingegangen für

– Wasserbauten	rund 0,4 Mio. Fr.
– CIM Bildungszentrum	rund 0,4 Mio. Fr.
– Waldwege und Waldstrassen	rund 1,4 Mio. Fr.
– Waldbauprojekte der Gemeinden	rund 2,0 Mio. Fr.
– Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung (Sturmschäden 90)	rund 2,4 Mio. Fr.
– diverse kleinere Verpflichtungen	rund 1,1 Mio. Fr.

Grössere Reduktionen von Verpflichtungen ergeben sich für

– Gewässerschutz	rund 0,8 Mio. Fr.
– Anlagen für sportliche Ausbildung	rund 0,7 Mio. Fr.
– Schulhausbauten	rund 1,0 Mio. Fr.
– Beiträge an Hochschulen	rund 1,2 Mio. Fr.
– Höhenklinik Braunwald	rund 0,8 Mio. Fr.
– Baubeiträge an Alterswohn- und Pflegeheime	rund 1,1 Mio. Fr.
– diverse kleinere Verpflichtungen	rund 0,7 Mio. Fr.

Veränderungen der gesamten Verpflichtungen

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und Einrichtungen sowie für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte sind gegenüber dem Vorjahr von rund 65,3 Mio. Franken auf rund 74,5 Mio. Franken angestiegen. Die Zunahme des Verpflichtungsstandes per Ende 1990 beträgt rund 9,2 Mio. Franken.

RECHNUNG 1990**Abschreibungen und Rückstellungen z.L. der Laufenden Rechnung (Details)**

Exkl. Abschreibungen auf Wertschriften des Finanzvermögens

Tabelle 1

	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen Rechn. 1990 zu R 1989 zu B 1990	
STAATSEIGENE INVESTITIONEN					
Hochbauten und Einrichtungen					
EDV-Anlagen	416 303	209 000	639 321	+ 223 018	+ 430 321
Fischbrutanstalt	20 000	20 000	20 000	-	-
Renovation Zeughaus	544 206	-	-	- 544 206	-
Verwaltungsliegenschaften	738 943	1 189 000	1 189 000	+ 450 057	-
Naturwissenschaftliche Sammlung	39 972	115 700	50 870	+ 10 898	- 64 830
Kantonsspital: Lfd. Investitionen	2 466 772	1 902 000	3 165 808	+ 699 036	+ 1 263 808
	4 226 196	3 435 700	5 064 999	+ 838 803	+ 1 629 299
Strassenbauten					
Kantonsstrassen	3 169 559	1 893 000	3 532 385	+ 362 826	+ 1 639 385
Radroute Linthal – Bilten	290 304	135 000	224 037	- 66 267	+ 89 037
Lawinerverbauungen Sernftalstrasse	254 000	136 000	117 521	- 136 479	- 18 479
N3 + Nebenanlagen	769 646	110 000	408 510	- 361 136	+ 298 510
	4 483 509	2 274 000	4 282 453	- 201 056	+ 2 008 453
STAATSEIGENE INVESTITIONEN	8 709 705	5 709 700	9 347 452	+ 637 747	+ 3 637 752
INVESTITIONSBEITRÄGE (aktivierte)					
Zivilschutzbauten Gemeinden	170 099	247 000	696 081	+ 525 982	+ 449 081
Wasserbauten	249 100	305 000	682 733	+ 433 633	+ 377 733
Gewässerschutz	1 961 025	1 966 000	2 711 610	+ 750 585	+ 745 610
Kehrichtverbrennungsanlage	-	20 000	-	-	- 20 000
Braunwaldbahn AG	399 350	175 000	700 000	+ 300 650	+ 525 000
Wohnbausanierungen Berg + Tal	417 013	255 000	567 761	+ 150 748	+ 312 761
Schulhausbauten	844 995	1 503 000	1 968 368	+ 1 123 373	+ 465 368
Anlagen für sportl. Ausbildung	508 980	751 000	1 551 382	+ 1 042 402	+ 800 382
Technikum Rapperswil	-	55 000	-	-	- 55 000
Höhenklinik Braunwald	711 450	711 450	711 450	-	-
Evang. Pflegeschule Chur	127 568	-	-	- 127 568	-
Alterswohn- und Pflegeheime	818 182	706 000	1 245 673	+ 427 491	+ 539 673
Balm, Jona: Baubeitrag	100 000	100 000	100 000	-	-
Verbauungen + Aufforstungen	446 674	361 000	448 307	+ 1 633	+ 87 307
Waldwege + Waldstrassen	374 413	326 000	1 082 127	+ 707 714	+ 756 127
Waldbauprojekte	326 373	591 000	669 006	+ 342 633	+ 78 006
Massnahmen Walderhaltung	750 843	1 000 000	4 383 360	+ 3 632 517	+ 3 383 360
Melioration + Idw. Hochbauten	748 985	825 000	1 497 853	+ 748 868	+ 672 853
Informationsstelle Glarnerland	18 905	-	-	- 18 905	-
INVESTITIONSBEITRÄGE	8 973 955	9 897 450	19 015 711	+10 041 756	+ 9 118 261
ABSCHREIBUNGEN TOTAL	17 683 660	15 607 150	28 363 163	+10 679 503	+12 756 013
Einlagen in Rückstellungen					
Kantonale Bausteuer	2 041 147	1 673 000	2 033 707	- 7 440	+ 360 707

RECHNUNG 1990

Baudirektion: Verwendung des Ertrages aus Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Mofa-Taxen, Gebühren und Benzinzoll-Anteil

Tabelle 2

	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen zu R 1989 zu B 1990	
ERTRÄGE Strassenverkehrsamt					
Motorfahrzeugsteuern	5 133 608	5 600 000	5 493 711	+ 360 103	- 106 289
Taxen, Geb., Verkauf Vignetten usw.	986 207	881 000	964 573	- 21 634	+ 83 573
Fahrrad- und Mofataxen	284 990	34 500	103 754	- 181 236	+ 69 254
Schwerverkehrsabgabe	850 358	825 000	856 582	+ 6 224	+ 31 582
ERTRÄGE TOTAL	7 255 163	7 340 500	7 418 620	+ 163 457	+ 78 120
AUFWAND Strassenverkehrsamt					
Gemeindeanteil MF-Steuern	657 043	700 000	700 098	+ 43 055	+ 98
Haftpflichtversicherungen	115 967	129 000	56 537	- 59 430	- 72 463
Verwaltungsaufwand	996 605	1 133 000	1 003 545	+ 6 940	- 129 455
Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	6 093	-	-	- 6 093	-
Anteil Bund Schwerverkehrsabgabe	824 847	800 000	838 230	+ 13 383	+ 38 230
AUFWAND TOTAL	2 600 555	2 762 000	2 598 410	- 2 145	- 163 590
Überschuss Strassenverkehrsamt	4 654 608	4 578 500	4 820 210	+ 165 602	+ 241 710
Benzinzoll-Anteil	1 855 467	1 800 000	1 970 386	+ 114 919	+ 170 386
ÜBERSCHUSS TOTAL	6 510 075	6 378 500	6 790 596	+ 280 521	+ 412 096
Unterhalt N3 / Werkhof					
Personalaufwand	1 228 616	1 239 000	1 297 622	+ 69 006	+ 58 622
Sachaufwand netto	690 122	2 167 000	1 410 776	+ 720 654	- 756 224
Aufwand N3 netto	1 918 738	3 406 000	2 708 398	+ 789 660	- 697 602
Bundesbeitrag Unterhalt N3	1 701 736	3 322 000	2 263 046	+ 561 310	- 1 058 954
Nettoaufwand total	217 002	84 000	445 352	+ 228 350	+ 361 352
Unterhalt Kantonsstrassen					
Personalaufwand	1 072 599	1 129 000	1 187 654	+ 115 055	+ 58 654
Sachaufwand	5 323 105	6 004 500	6 349 331	+ 1 026 226	+ 344 831
Aufwand Kantonsstrassen netto	6 395 704	7 133 500	7 536 985	+ 1 141 281	+ 403 485
AUFWAND STRASSEN TOTAL	6 612 706	7 217 500	7 982 337	+ 1 369 631	+ 764 837
Verwendbarer NETTOERTRAG / ÜBERSCHUSS	-	-	-	-	-
AUFWANDÜBERSCHUSS (z.L. Laufende Rechnung)	102 631	839 000	1 191 741	+ 1 089 110	+ 352 741
VERWENDUNG in Verrechnung für:					
- Abschreibung Kantonsstrassen	-	-	-	-	-
- Abschreibung N3	-	-	-	-	-
- Abschreibung Radroute	-	-	-	-	-
Abschreibungen total	-	-	-	-	-

RECHNUNG 1990

Tabelle 3

Sanitätsdirektion: Gesundheitswesen

Rechnungsjahr	Beitrag an Höhenklinik Braunwald	Defizit Kantons- spital	Unent- geltliche Beerdigung	Beitrag an Kranken- kassen	TOTAL
1980	630 000	4 744 234	267 528	933 053	6 574 815
1981	625 000	5 176 300	277 988	936 019	7 015 307
1982	785 000	5 735 200	286 879	893 815	7 700 894
1983	832 000	5 979 094	291 173	893 210	7 995 477
1984	986 000	5 987 866	317 865	904 464	8 196 195
1985	883 000	7 475 148	291 071	903 755	9 552 974
1986	987 000	7 642 976	284 733	903 815	9 818 524
1987	1 045 000	6 768 379	314 470	1 175 469	9 303 318
1988	1 079 000	8 344 020	316 455	1 220 271	10 959 746
1989	985 000	9 576 170	340 580	1 220 861	12 122 611
1990	995 000	9 347 202	353 594	1 227 663	11 923 459
Budget					
1980	550 000	4 469 000	250 000	940 000	6 209 000
1981	625 000	4 900 000	250 000	940 000	6 715 000
1982	675 000	5 535 000	280 000	940 000	7 430 000
1983	832 000	5 389 000	290 000	895 000	7 406 000
1984	986 000	6 612 000	300 000	895 000	8 793 000
1985	983 000	6 994 700	300 000	906 000	9 183 700
1986	987 000	7 954 500	335 000	905 000	10 181 500
1987	1 045 000	8 551 400	335 000	1 132 000	11 063 400
1988	1 079 000	9 696 400	305 000	1 200 000	12 280 400
1989	985 000	9 656 700	350 000	1 250 000	12 241 700
1990	995 000	9 686 300	390 000	1 250 000	12 321 300

Direktion des Innern: Beiträge an AHV, IV und Ergänzungsleistungen

Rechnungs- jahr	Landwirtsch. Familien- zulagen	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 1	AHV	IV	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 2	Ergänzungs- leistungen	Anteil Bund und Gemeinden	NETTO KANTON 3	AHV+IV+EL Tot. KANTON 1+2+3
1980	126 147	42 049	84 098	3 503 923	1 269 911	1 591 278	3 182 556	1 775 842	1 376 278	399 564	3 666 218
1981	138 746	46 249	92 497	3 342 997	1 422 556	1 588 518	3 177 035	1 649 128	1 278 074	371 054	3 640 586
1982	151 782	50 594	101 188	3 915 435	1 387 361	1 767 599	3 535 197	2 148 001	1 664 701	483 300	4 119 685
1983	134 065	44 688	89 377	3 918 879	1 608 794	1 842 558	3 685 115	2 402 905	1 862 251	540 654	4 315 146
1984	143 187	47 729	95 458	4 312 512	1 806 966	2 039 826	4 079 652	2 714 181	2 117 061	597 120	4 772 230
1985	157 758	52 586	105 172	4 488 034	1 774 621	2 087 552	4 175 103	2 899 642	2 261 721	637 921	4 918 196
1986	194 458	80 486	113 972	4 519 146	2 452 727	2 323 958	4 647 915	3 226 909	1 984 549	1 242 360	6 004 247
1987	217 643	72 548	145 095	4 079 841	2 443 493	2 174 445	4 348 889	4 318 558	2 655 913	1 662 645	6 156 629
1988	220 291	69 430	150 861	4 503 637	2 564 575	2 284 070	4 784 142	4 416 377	2 693 990	1 722 387	6 657 390
1989	238 441	83 480	154 961	4 435 778	2 659 410	2 410 396	4 684 792	4 570 593	2 788 061	1 782 532	6 622 285
1990	251 583	87 528	164 055	3 503 560	2 814 188	2 131 916	4 185 832	5 583 981	3 434 154	2 149 827	6 499 714
Budget											
1980	205 000	68 333	136 667	3 652 000	1 724 000	1 792 000	3 584 000	2 100 000	1 596 000	504 000	4 224 667
1981	180 000	60 000	120 000	3 542 000	1 317 000	1 619 667	3 239 333	2 200 000	1 705 000	495 000	3 854 333
1982	159 000	53 000	106 000	3 984 000	1 546 000	1 843 333	3 686 667	2 500 000	1 937 500	562 500	4 355 167
1983	147 000	49 000	98 000	4 028 000	1 496 000	1 841 333	3 682 667	2 500 000	1 937 000	563 000	4 343 667
1984	188 000	62 700	125 300	4 467 000	1 699 000	2 055 400	4 110 600	2 850 000	2 208 750	641 250	4 877 150
1985	199 000	66 333	132 667	4 417 000	1 836 000	2 084 333	4 168 667	2 850 000	2 223 000	627 000	4 928 334
1986	246 000	82 000	164 000	4 268 000	1 917 000	2 061 666	4 123 334	3 100 000	1 953 000	1 147 000	5 434 334
1987	251 000	83 700	167 300	4 078 000	2 442 000	2 173 300	4 346 700	3 800 000	2 337 000	1 463 000	5 977 000
1988	239 000	79 700	159 300	4 339 000	2 687 000	2 342 000	4 684 000	4 800 000	2 952 000	1 848 000	6 691 300
1989	251 000	83 667	167 333	4 538 000	2 758 000	2 432 000	4 864 000	5 200 000	3 172 000	2 028 000	7 059 333
1990	262 000	87 000	175 000	3 621 000	2 933 000	2 184 670	4 369 330	5 200 000	3 172 000	2 028 000	6 572 330

RECHNUNG 1990
Nettoinvestitionen vor Abschreibung

Tabelle 5

	Rechnung 1989	Budget 1990	Rechnung 1990	Abweichungen zu R 1989	Rechn. 1990 zu B 1990
STAATSEIGENE INVESTITIONEN					
Hochbauten und Einrichtungen					
EDV-Anlagen	416 303	480 000	639 321	+ 223 018	+ 159 321
Fischbrutanstalt	138 380	—	—	— 138 380	—
Renovation Zeughaus	99 851	—	—	— 99 851	—
Verwaltungsliegenschaften	8 238 943	2 326 250	828 290	— 7 410 653	— 1 497 960
Naturwissenschaftliche Sammlung	39 972	42 700	50 870	+ 10 898	+ 8 170
Kantospital: Lfd. Investitionen	2 766 772	2 933 000	2 465 809	— 300 963	— 467 191
Spitalsanierung	28 933	2 400 000	1 973 350	+ 1 944 417	— 426 650
Proj. Kosten Unterkünfte Spitalpers.	—	200 000	3 387	+ 3 387	— 196 613
	11 729 154	8 381 950	5 961 027	— 5 768 127	— 2 420 923
Strassenbauten					
Kantonsstrassen	3 869 559	3 986 090	4 932 385	+ 1 062 826	+ 946 295
Radroute Linthal — Bilten	90 304	200 000	224 037	+ 133 733	+ 24 037
Lawinerverbauungen Sernftalstrasse	354 000	390 000	17 521	— 336 479	— 372 479
N3 + Nebenanlagen	569 646	167 720	408 510	— 161 136	+ 240 790
	4 883 509	4 743 810	5 582 453	+ 698 944	+ 838 643
STAATSEIGENE INVESTITIONEN	16 612 663	13 125 760	11 543 480	— 5 069 183	— 1 582 280
INVESTITIONSBEITRÄGE					
Zivilschutzbauten Gemeinden	170 099	670 000	696 081	+ 525 982	+ 26 081
Wasserbauten	249 100	925 000	682 733	+ 433 633	— 242 267
Gewässerschutz	3 228 202	4 445 170	3 847 456	+ 619 254	— 597 714
Kehrichtverbrennungsanlage	—	20 000	—	—	— 20 000
Braunwaldbahn AG	499 350	700 000	700 000	+ 200 650	—
Wohnbausanierungen Berg + Tal	517 013	500 000	567 761	+ 50 748	+ 67 761
Schulhausbauten	2 044 995	4 054 000	1 668 368	— 376 627	— 2 385 632
Anlagen für sportl. Ausbildung	1 708 980	1 522 000	851 382	— 857 598	— 670 618
Technikum Rapperswil	—	55 000	—	—	— 55 000
Höhenklinik Braunwald	225 000	1 054 510	847 115	+ 622 115	— 207 395
Evang. Pflegeschule Chur	127 568	—	—	— 127 568	—
Alterswohn- und Pflegeheime	1 118 182	1 400 000	1 245 673	+ 127 491	— 154 327
Balm, Jona: Baubeitrag	100 000	100 000	100 000	—	—
Verbauungen + Aufforstungen	546 674	491 000	448 307	— 98 367	— 42 693
Waldwege + Waldstrassen	474 413	544 000	1 082 127	+ 607 714	+ 538 127
Waldbauprojekte	326 373	1 630 000	1 069 006	+ 742 633	— 560 994
Massnahmen Walderhaltung	2 250 843	1 718 600	8 883 360	+ 6 632 517	+ 7 164 760
Meliorationen + Idw. Hochbauten	1 448 985	1 600 000	1 497 853	+ 48 868	— 102 147
Informationsstelle Glarnerland	18 905	—	—	— 18 905	—
Investitionshilfedarlehen	— 34 940	644 000	651 760	+ 686 700	+ 7 760
INVESTITIONSBEITRÄGE total	15 019 742	22 073 280	24 838 982	+ 9 819 240	+ 2 765 702
TOTAL INVESTITIONEN	31 632 405	35 199 040	36 382 462	+ 4 750 057	+ 1 183 422

RECHNUNG 1990

Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung
mit Bestandesveränderungen der Verwaltungsaktiven (Abschreibungsbestände)

	Ausgaben	Einnahmen	Netto- inve- stitionen	Tilgungs- bestand 31.12.1989	Tilgungs- bestand 31.12.1990 vor Abschr.	Ab- schrei- bung 1990	Tilgungs- bestand 31.12.1990 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND + Zunahme - Abnahme
FINANZDIREKTION								
EDV-Anlagen ganze Verwaltung	639 321	-	639 321	1	639 322	639 321	1	-
Beteiligungen Verwaltungsvermögen	-	-	-	1	1	-	1	-
	639 321	-	639 321	2	639 323	639 321	2	-
POLIZEIDIREKTION								
Fischbrutanstalt	-	-	-	229 677	229 677	20 000	209 677	- 20 000
MILITÄRDIREKTION								
Zivilschutzbauten	1 503 493	807 412	696 081	-	696 081	696 081	-	-
BAUDIREKTION								
Verwaltungsliegenschaften	828 290	-	828 290	8 500 000	9 328 290	1 189 000	8 139 290	- 360 710
Braunwaldbahn AG	700 000	-	700 000	100 000	800 000	700 000	100 000	-
Kantonsstrassen	8 201 054	3 268 669	4 932 385	3 200 000	8 132 385	3 532 385	4 600 000	+ 1 400 000
Lawinerverbauungen Sernftalstrasse	17 521	-	17 521	100 000	117 521	117 521	-	- 100 000
N3 und Nebenanlagen	2 475 834	2 067 324	408 510	300 000	708 510	408 510	300 000	-
Radroute Linthal - Bilten	224 037	-	224 037	300 000	524 037	224 037	300 000	-
Gewässerschutzbeiträge	6 373 459	2 526 003	3 847 456	11 896 780	15 744 236	2 711 610	13 032 626	+ 1 135 845
Wasserbauten	1 159 833	477 100	682 733	-	682 733	682 733	-	-
Kehrichtverbrennungsanlage	-	-	-	-	-	-	-	-
Wohnbausanierungen Berg und Tal	1 258 216	690 455	567 761	300 000	867 761	567 761	300 000	-
	21 238 245	9 029 552	12 208 693	24 696 780	36 905 473	10 133 557	26 771 916	+ 2 075 136
ERZIEHUNGSDIREKTION								
Anlagen für sportliche Ausbildung	851 382	-	851 382	1 500 000	2 351 382	1 551 382	800 000	- 700 000
Naturwissenschaftliche Sammlung	50 870	-	50 870	-	50 870	50 870	-	-
Schulhausbau-Beiträge	1 668 368	-	1 668 368	1 500 000	3 168 368	1 968 368	1 200 000	- 300 000
Gewerbliches Berufsschulgebäude	-	-	-	1	1	-	1	-
Technikum Rapperswil	-	-	-	-	-	-	-	-
	2 570 620	-	2 570 620	3 000 001	5 570 620	3 570 621	2 000 001	- 1 000 000

SANITÄTSDIREKTION								
Höhenklinik Braunwald	847 115	-	847 115	4 013 550	4 860 665	711 450	4 149 215	+ 135 665
Projektierungskosten Spitalsanierung . .	573 350	-	573 350	28 933	602 283	-	602 283	+ 573 350
Dachsanie rung Haus 1	89 190	-	89 190	100 000	189 190	189 190	-	- 100 000
Vorinvestitionen Spitalsanierung	1 400 000	-	1 400 000	-	1 400 000	-	1 400 000	+ 1 400 000
Verbesserung Hygiene-Einrichtungen . .	33 222	-	33 222	100 000	133 222	133 222	-	100 000
Anschaffung CT + Mammograph	147 694	-	147 694	500 000	647 694	647 693	1	- 499 999
Ersatzanschaffungen Pflegebereich + OP	59 947	-	59 947	-	59 947	59 947	-	-
Sanierung Wäscherei	1 730 065	-	1 730 065	500 000	2 230 065	1 730 065	500 000	-
Cafeteria	246 237	-	246 237	-	246 237	246 237	-	-
Notfallaufnahme/Blutspendedienst . . .	159 454	-	159 454	-	159 454	159 454	-	-
Proj. Kosten Unterkünfte Spitalpers. . .	3 387	-	3 387	-	3 387	-	3 387	+ 3 387
	5 289 661	-	5 289 661	5 242 483	10 532 144	3 877 258	6 654 886	+ 1 412 403
FÜRSORGEDIREKTION								
Alterswohn- und Pflegeheime	1 245 673	-	1 245 673	800 000	2 045 673	1 245 673	800 000	-
Balm, Jona: Baubeitrag	100 000	-	100 000	-	100 000	100 000	-	-
	1 345 673	-	1 345 673	800 000	2 145 673	1 345 673	800 000	-
FORSTDIREKTION								
Verbauungen und Aufforstungen	1 520 208	1 071 901	448 307	600 000	1 048 307	448 307	600 000	-
Waldwege und Waldstrassen	2 081 182	999 055	1 082 127	400 000	1 482 127	1 082 127	400 000	-
Waldbauprojekte	4 661 454	3 592 448	1 069 006	-	1 069 006	669 006	400 000	+ 400 000
Massnahmen Walderhaltung	15 875 338	6 991 978	8 883 360	2 500 000	11 383 360	4 383 360	7 000 000	+ 4 500 000
	24 138 182	12 655 382	11 482 800	3 500 000	14 982 800	6 582 800	8 400 000	+ 4 900 000
LANDWIRTSCHAFTSDIREKTION								
Meliorationen und landw. Hochbauten. .	3 140 950	1 643 097	1 497 853	1 500 000	2 997 853	1 497 853	1 500 000	-
DIREKTION DES INNERN								
Investitionshilfedarlehen	688 700	36 940	651 760	504 710	1 156 470	-	1 156 470	+ 651 760
Pro Memoria	-	-	-	7	7	-	7	-
GESAMTTOTAL RECHNUNG 1990	60 554 845	24 172 383	36 382 462	39 473 660	75 856 122	28 363 163	47 492 959	+ 8 019 299
GESAMTTOTAL BUDGET 1990	54 769 440	19 570 400	35 199 040	41 544 160	76 743 200	15 607 150	61 136 050	+19 591 890
GESAMTTOTAL RECHNUNG 1989	51 649 209	20 016 805	31 632 404	25 524 915	57 157 318	17 683 658	39 473 660	+13 948 745



X. Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1991

- I. Voranschlag für die laufende Rechnung
- II. Voranschlag für die Investitionsrechnung
- III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

	Voranschlag 1991		Voranschlag 1990		Rechnung 1989	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	73 000.-		67 000.-		65 736.60	
10 Landsgemeinde	73 000.-		67 000.-		65 736.60	
11 Landrat	190 000.-		193 200.-		161 743.90	
10 Landrat	190 000.-		193 200.-		161 743.90	
12 Ständerat	100 000.-		94 000.-		101 481.30	
10 Ständerat	100 000.-		94 000.-		101 481.30	
13 Regierungsrat	1 496 700.-	72 000.-	1 397 500.-	65 000.-	1 223 271.60	65 686.95
10 Regierungsrat	1 496 700.-	72 000.-	1 397 500.-	65 000.-	1 223 271.60	65 686.95
14 Regierungskanzlei	2 098 600.-	301 500.-	2 098 800.-	302 000.-	1 716 265.05	274 342.45
10 Regierungskanzlei	898 500.-	88 500.-	868 000.-	87 000.-	785 298.95	89 141.-
15 Weibelamt	302 000.-	11 000.-	300 400.-	13 000.-	275 749.70	12 839.90
18 Telefonzentrale	529 100.-	194 000.-	523 400.-	194 000.-	462 020.45	166 161.55
20 Gesetzessammlung	82 000.-	8 000.-	64 000.-	8 000.-	111 094.30	6 200.-
40 Fahrtsfeier	29 000.-		23 000.-		22 059.85	
90 Beiträge	258 000.-		320 000.-		60 041.80	
15 Gerichte	3 208 500.-	1 720 400.-	2 571 700.-	1 356 000.-	2 657 681.95	1 406 277.20
05 Gerichtskanzlei	793 900.-	12 500.-	778 500.-	13 000.-	784 278.85	11 569.60
10 Verhöramt	393 900.-	25 500.-	362 300.-	30 500.-	373 413.75	25 403.60
15 Kantonsgericht Strafkammer	359 500.-	972 500.-	189 700.-	965 000.-	242 092.75	992 553.95
20 Kantonsgericht Zivilkammern	368 600.-	265 000.-	380 600.-	262 000.-	373 735.45	271 173.55
25 Betreibungs- und Konkursamt	484 000.-	356 400.-	97 700.-		97 283.05	516.15
30 Obergericht	125 300.-	42 000.-	92 700.-	32 500.-	107 889.35	39 716.20
31 Verwaltungsgericht	409 000.-	16 500.-	397 200.-	23 000.-	410 337.80	19 740.55
35 Strafvollzug	274 300.-	30 000.-	273 000.-	30 000.-	268 650.95	45 603.60
20 Finanzdirektion	73 359 165.-	148 743 440.-	73 586 390.-	146 984 040.-	74 997 326.07	140 344 061.64
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	334 400.-		263 100.-		216 404.65	
10 Staatskasse	394 900.-	2 600.-	1 323 300.-	1 600.-	1 086 392.87	3 010.06
11 Personaldienst	1 288 000.-	100 000.-	490 200.-		346 326.60	552.-

12 Informatik und Organisation EDV	350 300.-	350 300.-	300 400.-	300 400.-	242 524.65	242 524.65
15 Finanzkontrolle	196 300.-	15 000.-	208 100.-	12 000.-	218 115.20	23 964.50
20 Steuerverwaltung	2 367 000.-	30 000.-	2 322 300.-	45 000.-	2 424 751.75	30 054.35
25 Handelsregister	170 815.-	180 000.-	158 840.-	175 000.-	163 968.55	180 189.43
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	46 245 000.-	102 430 500.-	44 585 000.-	98 390 500.-	43 870 605.45	97 548 713.45
35 Bausteuerzuschlag		2 246 000.-		2 241 000.-		2 196 956.50
40 Gewässerschutzzuschlag		2 046 000.-		1 966 000.-		1 961 024.75
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 400 000.-	4 000 000.-	1 925 000.-	5 500 000.-	1 580 925.65	4 516 930.50
50 Grundstückgewinnsteuer	2 000 000.-	4 000 000.-	1 750 000.-	3 500 000.-	2 502 538.60	5 005 077.20
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		17 830 000.-		17 030 000.-		15 404 128.15
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte		3 629 800.-		3 354 800.-	3 610.--	2 736 658.90
70 Steuern der Domizilgesellschaften		3 000 000.-		6 000 000.-		3 000 000.--
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	1 020 000.-	1 020 000.-	980 000.-	980 000.-	1 108 443.70	1 108 443.70
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	2 520 000.-	7 843 240.-	2 000 000.-	6 447 740.-	1 507 913.25	6 365 833.50
85 Abschreibungen	13 387 950.-	20 000.-	15 607 150.-	20 000.-	17 683 658.45	20 000.--
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	1 684 500.-		1 673 000.-	1 020 000.-	2 041 146.70	
30 Polizeidirektion	15 731 390.-	10 080 400.-	15 339 050.-	10 247 600.-	15 200 358.20	10 076 461.--
10 Direktionssekretariat	332 710.-	300 200.-	318 520.-	319 200.-	312 684.75	325 337.45
11 Bodenrecht	41 470.-	8 000.-				
15 Arbeitsinspektorat	141 820.-	60 000.-	136 220.-	60 000.-	154 928.45	44 248.--
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	440 000.-	488 000.-	360 000.-	469 000.-	331 199.05	382 157.75
30 Jagdwesen	509 400.-	518 600.-	512 660.-	524 600.-	464 797.65	456 925.--
40 Fischereiwesen	186 700.-	197 500.-	187 300.-	190 500.-	178 719.50	170 591.15
50 Messwesen	29 090.-		29 150.-		24 030.--	
60 Strassenverkehrsamt	7 187 500.-	7 187 500.-	7 340 500.-	7 340 500.-	7 255 162.85	7 255 162.85
70 Schifffahrtskontrolle	66 400.-	109 500.-	54 800.-	103 500.-	46 613.15	106 634.20
80 Kantonspolizei	6 796 300.-	1 211 100.-	6 399 900.-	1 240 300.-	6 432 222.80	1 335 404.60
35 Militärdirektion	5 583 946.-	3 478 945.-	5 070 520.-	3 493 530.-	5 258 818.60	3 696 779.40
10 Direktionssekretariat / Kreiskommando	542 010.-	124 500.-	588 375.-	112 500.-	585 468.45	143 669.80
20 Zivilschutzverwaltung	523 240.-	8 000.-	507 495.-	8 000.-	483 136.95	22 494.10
25 Zivilschutz-Ausbildung	482 795.-	283 145.-	401 160.-	228 780.-	499 127.65	246 841.95
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	4 500.-	3 700.-	39 300.-	24 650.-	116 240.05	75 404.70
35 Zivilschutzbauten					330.--	2 220.--
40 Geschützte Operationsstelle	371 100.-		22 010.-		23 125.95	
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	93 730.-	10 000.-	82 530.-	10 000.-	43 681.80	11 591.60
55 Kulturgüterschutz	11 500.-		29 650.-			
60 Zeughausbetrieb	3 525 971.-	3 019 600.-	3 372 900.-	3 079 600.-	3 488 242.--	3 179 044.25
65 ALST Unterkunft	29 100.-	30 000.-	27 100.-	30 000.-	19 465.75	15 513.--

	Voranschlag 1991		Voranschlag 1990		Rechnung 1989	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion	16 498 200.-	11 960 750.-	17 081 200.-	11 855 000.-	14 425 328.05	11 293 193.24
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 347 000.-	665 000.-	2 315 000.-	575 000.-	2 215 819.60	1 165 652.35
10 Verwaltungsliegenschaften	1 499 500.-	127 000.-	1 441 000.-	122 000.-	1 138 943.05	173 475.15
20 Unterhalt Kantonsstrassen	7 218 000.-	7 218 450.-	7 409 000.-	6 570 000.-	6 998 311.25	6 895 679.64
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	3 753 000.-	3 753 000.-	4 491 000.-	4 491 000.-	2 971 775.80	2 971 775.80
35 Ölwehr	38 700.-	16 500.-	45 200.-	17 000.-	59 847.30	12 984.65
50 Beiträge	1 642 000.-	180 800.-	1 380 000.-	80 000.-	1 040 631.05	73 625.65
50 Erziehungsdirektion	39 314 850.-	7 791 500.-	36 852 950.-	7 405 800.-	34 731 550.15	7 537 795.25
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	199 700.-	500.-	194 900.-	500.-	198 436.35	916.50
10 Schulinspektorat	496 000.-		447 700.-		451 318.40	65.-
11 Beratungstelle für Fremdsprachige	49 000.-	51 000.-				
15 Landesarchiv	297 000.-		316 200.-		498 642.-	
16 Landesbibliothek	460 650.-	507 330.-				
20 Turn- und Sportamt	323 900.-	120 000.-	295 700.-	111 000.-	254 826.35	104 280.15
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	64 900.-		69 400.-		65 308.65	222.10
30 Berufsberatung	216 700.-		207 300.-		243 596.55	
35 Schulpsychologischer Dienst	366 900.-	85 000.-	399 600.-	75 400.-	325 118.85	79 684.-
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	2 008 500.-	836 200.-	1 866 900.-	781 200.-	1 812 852.85	863 620.40
45 Volksschule und Kindergärten	19 548 300.-	2 182 000.-	18 672 000.-	2 204 000.-	17 906 332.80	2 525 402.80
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 120 000.-	2 105 800.-	3 009 400.-	2 015 800.-	2 672 981.10	1 749 762.10
55 Kantonsschule	5 841 500.-	982 000.-	5 121 120.-	886 000.-	5 219 988.35	913 850.70
60 Beiträge an Schulen	4 908 000.-	1 010 000.-	4 316 000.-	881 000.-	4 075 373.95	930 494.10
66 Stipendien	1 150 000.-	460 000.-	1 130 000.-	440 700.-	768 050.-	359 229.-
70 Kulturelle Angelegenheiten	179 700.-	10 000.-	170 600.-	10 200.-	160 619.25	10 000.-
75 Freulerpalast	83 200.-		77 800.-		78 104.70	268.40
60 Sanitätsdirektion	36 570 380.-	20 928 235.-	34 120 100.-	19 367 400.-	31 851 070.35	17 637 318.24
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	3 059 000.-	82 400.-	3 039 500.-	134 500.-	2 726 163.50	136 273.75
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	449 900.-	74 000.-	390 300.-	31 500.-	335 942.75	35 208.50
30 Fleischschau	77 700.-	19 000.-	40 000.-	40 000.-	48 501.25	19 195.50
40 Sanitätsdienst	130 300.-		129 700.-		86 411.65	
45 Höhenklinik Braunwald	1 190 900.-		1 054 500.-		995 220.20	
50 Drogenberatungsstelle			158 700.-	60 000.-	97 327.70	50 000.-
80 Kantonsspital	30 635 480.-	20 306 100.-	28 426 700.-	18 740 400.-	26 645 067.20	17 068 897.49
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule	1 027 100.-	446 735.-	880 700.-	361 000.-	916 436.10	327 743.-
65 Fürsorgedirektion	1 218 700.-	427 200.-	933 200.-	361 700.-	737 845.30	329 617.20
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	283 300.-	125 700.-	433 100.-	125 700.-	258 413.60	128 783.30
20 Jugendamt und Jugendgericht	61 500.-	6 500.-	49 500.-	6 500.-	48 702.25	8 026.50

30 Kant. Fürsorge und Amtsvormundschaft	185 900.-	84 000.-	125 500.-	43 500.-	150 931.40	47 249.25
40 Schutzaufsicht	17 300.-		17 200.-		16 893.50	
50 Sozialberatungsstelle	469 700.-	50 000	91 900.-		89 795.75	2 449.35
55 Alimenteninkasso	41 000.-	1 000.-	31 000.-	1 000.-	30 000.-	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	160 000.-	160 000.-	185 000.-	185 000.-	143 108.80	143 108.80
70 Forstdirektion.	2 078 000.-	372 000.-	1 775 900.-	237 000.-	1 622 136.85	231 599.05
10 Forstamt	1 095 000.-	274 000.-	1 026 900.-	219 000.-	871 713.40	227 005.55
30 Amt für Umweltschutz	983 000.-	98 000.-	749 000.-	18 000.-	750 423.45	4 593.50
75 Landwirtschaftsdirektion	10 624 800.-	9 120 000.-	10 926 850.-	9 379 900.-	10 090 555.65	8 786 520.70
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	142 700.-		150 800.-		132 927.45	
10 Meliorationsamt	233 800.-	16 600.-	236 900.-	17 400.-	274 722.60	25 560.50
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	417 000.-	101 400.-	390 300.-	107 800.-	362 180.80	110 165.35
45 Preiskontrolle	2 000.-		2 000.-		360.-	
50 Veterinärdienst	250 000.-	120 000.-	185 130.-	100 000.-	157 155.55	113 326.50
55 Viehwirtschaft.	911 300.-	449 000.-	1 275 300.-	714 000.-	779 606.15	380 765.05
60 Viehprämien	48 500.-	6 000.-	46 500.-	5 700.-	42 253.-	5 465.-
65 Beiträge.	8 619 500.-	8 427 000.-	8 639 920.-	8 435 000.-	8 341 350.10	8 151 238.30
80 Direktion des Innern	17 311 652.-	10 283 379.-	16 378 620.-	9 708 090.-	16 103 457.65	9 612 744.60
10 Direktionssekretariat	66 000.-		67 500.-		61 252.95	
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	349 000.-	10 500.-	315 200.-	10 000.-	266 695.20	60 447.35
20 Grundbuchamt	611 000.-	1 800 000.-	602 800.-	1 800 000.-	558 904.15	2 044 478.80
30 Kant. Amt für Industrie, Gewerbe u. Arbeit	322 500.-	147 000.-	305 500.-	115 000.-	353 986.05	109 593.75
31 Schlichtungsstelle	22 000.-					
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	408 300.-	7 000.-	379 800.-	1 500.-	485 172.95	2 135.40
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	60 910.-		61 400.-		60 876.35	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	115 395.-	30 000.-	119 500.-	15 000.-	104 958.55	32 367.25
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	13 892 547.-	6 857 879.-	13 027 420.-	6 300 090.-	12 987 246.25	6 170 288.85
80 Staatl. Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung	1 431 000.-	1 431 000.-	1 466 500.-	1 466 500.-	1 193 433.20	1 193 433.20
90 Beiträge.	33 000.-		33 000.-		30 932.-	
90 Teuerungen.	4 415 000.-		3 000 000.-			
10 Teuerungszulagen auf Besoldungen	3 160 000.-		2 500 000.-			
20 Einbau Teuerung in vers. Besoldung	825 000.-		500 000.-			
30 Teuerungen auf Sozialleistungen	430 000.-					
95 Beamten- u. Lehrerversicherungskasse	500 000.-		500 000.-			
10 Revision Statuten BVK/LVK	500 000.-		500 000.-			

Zusammenstellung

	Voranschlag 1991		Voranschlag 1990		Rechnung 1989	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung	230 372 883.-	225 279 749.-	221 986 980.-	220 763 060.-	210 944 627.27	211 292 396.92
Aufwandüberschuss		5 093 134.-		1 223 920.-		
Ertragsüberschuss					347 769.65	
10 Landsgemeinde	73 000.-		67 000.-		65 736.60	
Netto Aufwand		73 000.-		67 000.-		65 736.60
11 Landrat	190 000.-		193 200.-		161 743.90	
Netto Aufwand		190 000.-		193 200.-		161 743.90
12 Ständerat	100 000.-		94 000.-		101 481.30	
Netto Aufwand		100 000.-		94 000.-		101 481.30
13 Regierungsrat	1 496 700.-	72 000.-	1 397 500.-	65 000.-	1 223 271.60	65 686.95
Netto Aufwand		1 424 700.-		1 332 500.-		1 157 584.65
14 Regierungskanzlei	2 098 600.-	301 500.-	2 098 800.-	302 000.-	1 716 265.05	274 342.45
Netto Aufwand		1 797 100.-		1 796 800.-		1 441 922.60
15 Gerichte	3 208 500.-	1 720 400.-	2 571 700.-	1 356 000.-	2 657 681.95	1 406 277.20
Netto Aufwand		1 488 100.-		1 215 700.-		1 251 404.75
20 Finanzdirektion	73 359 165.-	148 743 440.-	73 586 390.-	146 984 040.-	74 997 326.07	140 344 061.64
Netto Ertrag	75 384 275.-		73 397 650.-		65 346 735.57	
30 Polizeidirektion	15 731 390.-	10 080 400.-	15 339 050.-	10 247 600.-	15 200 358.20	10 076 461.-
Netto Aufwand		5 650 990.-		5 091 450.-		5 123 897.20
35 Militärdirektion	5 583 946.-	3 478 945.-	5 070 520.-	3 493 530.-	5 258 818.60	3 696 779.40
Netto Aufwand		2 105 001.-		1 576 990.-		1 562 039.20
40 Baudirektion	16 498 200.-	11 960 750.-	17 081 200.-	11 855 000.-	14 425 328.05	11 293 193.24
Netto Aufwand		4 537 450.-		5 226 200.-		3 132 134.81
50 Erziehungsdirektion	39 314 850.-	7 791 500.-	36 852 950.-	7 405 800.-	34 731 550.15	7 537 795.25
Netto Aufwand		31 523 350.-		29 447 150.-		27 193 754.90
60 Sanitätsdirektion	36 570 380.-	20 928 235.-	34 120 100.-	19 367 400.-	31 851 070.35	17 637 318.24
Netto Aufwand		15 642 145.-		14 752 700.-		14 213 752.11
65 Fürsorgedirektion	1 218 700.-	427 200.-	933 200.-	361 700.-	737 845.30	329 617.20
Netto Aufwand		791 500.-		571 500.-		408 228.10
70 Forstdirektion	2 078 000.-	372 000.-	1 775 900.-	237 000.-	1 622 136.85	231 599.05
Netto Aufwand		1 706 000.-		1 538 900.-		1 390 537.80
75 Landwirtschaftsdirektion	10 624 800.-	9 120 000.-	10 926 850.-	9 379 900.-	10 090 555.65	8 786 520.70
Netto Aufwand		1 504 800.-		1 546 950.-		1 304 034.95
80 Direktion des Innern	17 311 652.-	10 283 379.-	16 378 620.-	9 708 090.-	16 103 457.65	9 612 744.60
Netto Aufwand		7 028 273.-		6 670 530.-		6 490 713.05
90 Teuerungen	4 415 000.-		3 000 000.-			
Netto Aufwand		4 415 000.-		3 000 000.-		
95 Beamten- und Lehrerversicherungskasse	500 000.-		500 000.-			
Netto Aufwand		500 000.-		500 000.-		

II. Investitionsrechnung

	Voranschlag 1991		Voranschlag 1990		Rechnung 1989	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20 Finanzdirektion	390 000.-		480 000.-		5 416 302.55	
10 Staatskasse					5 000 000.-	
12 Informatik + Organisation EDV	390 000.-		480 000.-		416.302.55	
30 Polizeidirektion					138 379.95	
40 Fischereiwesen					138 379.95	
35 Militärdirektion	1 649 000.-	860 000.-	1 189 000.-	519 000.-	594 319.-	324 369.-
35 Zivilschutzbauten	1 649 000.-	860 000.-	1 189 000.-	519 000.-	494 468.-	324 369.-
60 Renovation Zeughaus					99 851.-	
40 Baudirektion	24 192 250.-	10 545 000.-	24 763 230.-	11 103 000.-	31 520 696.86	13 904 580.81
10 Verwaltungsliegenschaften	3 602 330.-		2 326 250.-		8 238 943.35	
15 Braunwaldbahn AG			700 000.-		499 350.-	
20 Kantonsstrassen	9 755 760.-	6 150 000.-	11 216 090.-	7 230 000.-	9 669 558.55	5 800 000.-
21 Lawinenverbauungen Sernftalstr.	300 000.-	110 000.-	600 000.-	210 000.-	398 375.40	44 375.30
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	1 197 360.-	1 012 000.-	997 720.-	830 000.-	4 884 223.31	4 314 577.21
28 Radroute Linthal – Bilten	200 000.-		200 000.-		90 303.80	
50 Sanierung Spaltenzone Bortwald, Mollis	258 300.-					
70 Gewässerschutz	5 610 500.-	1 700 000.-	5 845 170.-	1 400 000.-	6 160 215.-	2 932 013.-
80 Wasserbauten	2 118 000.-	923 000.-	1 708 000.-	783 000.-	430 554.50	181 455.-
90 Kehrrichtverbrennungsanlage			20 000.-			
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	1 150 000.-	650 000.-	1 150 000.-	650 000.-	1 149 172.95	632 160.30
50 Erziehungsdirektion	4 326 000.-		5 673 700.-		3 793 946.50	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung	582 000.-		1 522 000.-		1 708 980.-	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	150 000.-		42 700.-		39 971.50	
40 CIM-Bildungszentrum, Region Zürich	104 000.-					
45 Schulhausbauten	3 400 000.-		4 054 000.-		2 044 995.-	
65 Technikum Rapperswil	90 000.-		55 000.-			

	Voranschlag 1991		Voranschlag 1990		Rechnung 1989	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	4 623 290.-		6 587 510.-		2 792 083.45	
46 Höhenklinik Braunwald	272 290.-		1 054 510.-		225 000.--	
80 Kantonsspital	4 151 000.-		5 333 000.-		2 567 083.45	
82 Schwesternunterkünfte	200 000.-		200 000.-			
65 Fürsorgedirektion	1 000 000.-		1 500 000.-		1 218 182.35	
80 Baubeiträge an Altersheime	1 000 000.-		1 400 000.-		1 118 182.35	
81 Baubeitrag Stiftung Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil			100 000.-		100 000.-	
70 Forstdirektion.	25 513 000.-	12 904 000.-	10 576 000.-	6 192 400.-	7 736 547.05	4 138 244.45
10 Verbauungen und Aufforstungen	2 622 000.-	1 686 000.-	1 440 000.-	949 000.-	1 838 341.55	1 291 667.65
11 Waldwege und Waldstrassen	1 167 000.-	535 000.-	1 240 000.-	696 000.-	756 059.45	281 645.80
12 Waldbauprojekte	6 334 000.-	4 097 000.-	4 630 000.-	3 000 000.-	996 791.55	670 419.--
30 Amt für Umweltschutz	1 200 000.-	300 000.-				
50 Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung	14 190 000.-	6 286 000.-	3 266 000.-	1 547 400.-	4 145 354.50	1 894 512.--
75 Landwirtschaftsdirektion	3 300 000.-	1 700 000.-	3 300 000.-	1 700 000.-	3 049 441.--	1 600 456.--
10 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	3 300 000.-	1 700 000.-	3 300 000.-	1 700 000.-	3 049 441.--	1 600 456.--
80 Direktion des Innern	500 000.-	35 000.-	700 000.-	56 000.-		34 940.--
40 Investitionshilfedarlehen	500 000.-	35 000.-	700 000.-	56 000.-		34 940.--

Zusammenstellung

	Voranschlag 1991		Voranschlag 1990		Rechnung 1989	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung Zunahme der Nettoinvestition.	65 493 540.-	26 044 000.- 39 449 540.-	54 769 440.-	19 570 400.- 35 199 040.-	56 259 898.71	20 002 590.26 36 257 308.45
20 Finanzdirektion	390 000.-		480 000.-		5 416 302.55	
Netto Ausgaben		390 000.-		480 000.-		5 416 302.55
30 Polizeidirektion					138 379.95	
Netto Ausgaben						138 379.95
35 Militärdirektion	1 649 000.-	860 000.-	1 189 000.-	519 000.-	594 319.--	324 369.--
Netto Ausgaben		789 000.-		670 000.-		269 950.--
40 Baudirektion	24 192 250.-	10 545 000.-	24 763 230.-	11 103 000.-	31 520 696.86	13 904 580.81
Netto Ausgaben		13 647 250.-		13 660 230.-		17 616 116.05
50 Erziehungsdirektion.	4 326 000.-		5 673 700.-		3 793 946.50	
Netto Ausgaben		4 326 000.-		5 673 700.-		3 793 946.50
60 Sanitätsdirektion	4 623 290.-		6 587 510.-		2 792 083.45	
Netto Ausgaben		4 623 290.-		6 587 510.-		2 792 083.45
65 Fürsorgedirektion.	1 000 000.-		1 500 000.-		1 218 182.35	
Netto Ausgaben		1 000 000.-		1 500 000.-		1 218 182.35
70 Forstdirektion.	25 513 000.-	12 904 000.-	10 576 000.-	6 192 400.-	7 736 547.05	4 138 244.45
Netto Ausgaben		12 609 000.-		4 383 600.-		3 598 302.60
75 Landwirtschaftsdirektion	3 300 000.-	1 700 000.-	3 300 000.-	1 700 000.-	3 049 441.--	1 600 456.--
Netto Ausgaben		1 600 000.-		1 600 000.-		1 448 985.--
80 Direktion des Innern	500 000.-	35 000.-	700 000.-	56 000.-		34 940.--
Netto Ausgaben		465 000.-		644 000.-		
Netto Einnahmen					34 940.--	

Gesamtrechnung

Budget 1991

Verwaltungsrechnung	Rechnung 1989	Budget 1990	Budget 1991	Abweichungen Budget 1991 zu R 1989 zu B 1990	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung					
Aufwand total	210 944 627	221 986 980	230 372 883	+ 19 428 256	+ 8 385 903
Erträge total	24 292 397	220 763 060	225 279 749	+ 13 987 352	+ 4 516 689
Ertragsüberschuss	347 770	—	—		
Aufwandüberschuss	—	1 223 920	5 093 134	+ 5 340 904	+ 3 869 214
Investitionsrechnung					
Ausgaben total	56 649 209	54 769 440	65 493 540	+ 8 844 331	+ 10 724 100
Einnahmen total	20 016 805	19 570 400	26 044 000	+ 6 027 195	+ 6 473 600
Netto-Investitionen	36 632 404	35 199 040	39 449 540	+ 2 817 136	+ 4 250 500
Finanzierung					
Abschreibungen *)	17 683 658	15 607 150	13 387 950	— 4 295 708	— 2 219 200
Ertragsüberschuss	347 770	—	—		
Aufwandüberschuss	—	1 223 920	5 093 134	+ 5 440 904	+ 3 869 214
Finanzierungsüberschuss .	—	—	—	—	—
Finanzierungsfehlbetrag .	18 600 976	20 815 810	31 154 724	+ 12 553 748	+ 10 338 914

*) inkl. Entnahmen aus
Reserven; ohne
Abschreibung
Finanzvermögen